Poor.
304 u / 1820

Amts. Blat

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1820.

(Preis 12 gGr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach-Register über den ganzen Jahrgang 16 gGr.)

Magdeburg, 1820.
Gedruckt in der Pansaischen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1820 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen: O. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Pr. Prediger; Reg. Regierung; Schll. Schullehrer; St. Steuer.

Abel, Polizei-Sergeant. 121.
Ahl, Küster. 137.
v. Arnim, Gutsbesitzer. 316.

Bracke, Domorganist. 138.
Bachmann, Schll. 176.
Barbier, Kreisaufseher. 226.
Bartels, Reg. Assessor. 122.
Baumann, Reg. Chefpräsident. 32.
Bechini, Oberförster. 7.
Becker, Oblg. Referendar. 289.
Behrends, Kanonier. 10. Oblg. Referendarius. 306.
Berger, Pr. 306.
Bergmann, Forsteinnehmer. 226.
Bernau, Dammmeister. 6.
Bischof, Oblg. Referendarius. 114.
Bismark, Schll. Adj. 346.
Blenk, Schll. 12.
Blume, Schll. 121. Reg. Referendarius. 122.
Böhme, Schll. 264.
Bode, Kanonier. 10.
Bohne, Unteroffizier. 24.
Borchardt, Bote. 113.
Bothe, Förster. 30.
Boysen, Oblg. Referendarius. 114.
Brandt, Exekutor. 46.
Braumann, Schll. 102.
Brecht, Rektor. 225.
Brink, Schll. 101.
Buchholz, St. Einnehmer. 11.
Burghoff, Kreiseinnehmer 138.

Cäsar, Konrektor. 176.
Carl, Kaufmann und Salzsieder. 161.
Chasté, Postinspektor. 106.
Clemens, Reg. und Landbaurath. 232.
Cuno, Schll. 290.
Cusig, Oberförster. 102.
v. Czacker, Rittmeister. 217.

Delbrück, Regierungsrath und Censor. 178.
Dieckmann, Polizey-Sergeant. 394.
Dies, Pr. 206.
Dieße, Kammerkommissionsrath. 6.
Dorenburg, Schll. 306.
Dunker, Oberförster. 6.
Dynnebier, ausübender Arzt. 214.

Ebeling, Pr. 264.
Erdmann, Schll. 101.

Digitized by Google

Everth, Pr. 264.
Eyff, Oberförster. 393.

Faucheur, Botenmeister. 45.
Fels, Dr. und Kreisphysikus. 302.
Fintenhagen, Schl. 176.
Flemming, Invalide. 24.
v. Fock, Reg. Rath u. Forstmeister. 232.
Frasch, Schl. 226.
Frentzel, Oblg. Referendarius. 114.
Fricke, Kaufmann und Salzseller. 161.
Frischmuth, Küster. 329.
Fritsche, Schl. 225.
Fritze, Sekretär und Depositalrendant. 114. Pr. 225. Oblg. Referendar. 289. 306.
Fromm, Pr. 368.
Frost, Wundarzt. 393.

Gähne, Soldat. 110.
Garlipp, Sekretär. 114.
Gedicke, Reg. Assessor. 185.
Gerecke, Kantor-Adj. 290.
Gericke, Glashüttenbesitzer. 224. Schl. 302.
Gerlach, Bürgermeister. 211.
Gibson, Pr. 330.
Giesecke, Füseller. 224.
Gödecke, Schl. 101. 186.
Göning, Soldat. 37.
Göpel, Schl. 330.
Görderer, Revisionshofsrath. 113.
Göring, Land- und Stadtgerichts-Assessor. 113. Oblg. Referendarius. 114.
Götze, Dammaufseher. 6.
Graßhoff, Schl. 225.
Gravenhorst, Schl. 346.
Gronau, Pr. 226.
Gruber, Professor und Censor. 179.
Günther, Soldat. 37.

Haacke, Rektor. 186.
Habener, Schl. 329.
v. Hagen, Inspektions-Oberförster, 186. 226.
Hammer, Kantor. 306.
Hannover, Landwehrmann. 37.
Hartin, Soldat. 238.
Hauptmann, Pr. Adj. 46. 138.
Hautsch, Schl. 330.
Heicke, Oblg. Referendarius. 114.
Heidmann, Oblg. Referendarius. 288.
Heindorff, Stadtjustizrath. 113.
Helmholz, Schl. 225.
Hergetius, Superint. u. O. Pr. 26. 176. 206.
Herrmann, Kantor und Schl. 394.
Herzbruch, Justizkommissarius. 114.
Heuer, Schl. 290.
v. d. Heyde, Regierungs-Sekretär. 185.
Hoffbauer, Professor und Censor. 179.
Hoffmann, Kanonier. 10.
Honig, Kriegesrath. 6.
v. Horn, General-Lieutnant. 124.
Horn, Schl. 12.
Horning, St. Einnehmer. 11.

v. Jacob, Professor und Censor. 179.
v. Jagow, Landrath. 70.
Jakobs, Musketier. 224.
Jena, Pr. 329.
Ihleburg, Pr. 302.
John, Pr. 330.
Jung, Pr. Adj. 46.

v. Kalben, Forstmeister. 186.
v. Katte, Reg. Referendarius. 122.
Keßler, Rektor. 11.
Keusel, Justizkommissarius. 289.
Kleffel, Oblg. Rath. 289.

Digitized by Google

Knapp, Dr. Professor und Censor. 178.
Knauft, Polizeisergeant. 30.
Knoch, Kaufmann und Salzseller. 161.
Knop, Oberförster. 102.
Kober, Superintendent. 206.
Koch, Oberamtmann. 6. Pr. 46. Konsistorialrath und Censor. 178.
Köckerts, Invalide. 24.
Köhler, Organist und Schll. 394.
König, Soldat. 37.
Köppen, Organist. 102.
Krause, Dammmeister. 6. Wasserbaurath. 368.
Krepper, Kantor. 290.
Krüger, Pr. 138. Oberförster. 393.
Kühn, Oberamtmann. 6.
Kühne, Invalide. 10.
Külmey, Altsitzer. 69.
Kuntze, Dr., Pr. 206.

v. Laviere, Oberforstmeister u. Staatsrath. 232.
Leclair, Reg. Kalkulator. 137.
Lehmann, Tuchappreteur. 305.
Lehmstedt, Kantor und Schll. 302.
Leiß, Pr. 46.
Lemme, Schll. 138.
Lenz, Küster. 102.
Lenze, Oblg. Assessor. 289.
Leopold, Pr. 176.
Lewecke, Postinspektor. 106.
Liesengang, Schll. 12.
Lindenberg, St. Aufseher. 12.
Linke, Kanonier. 10. Kaufmann. 317.
v. Löben, Rittergutsbesitzer. 7.
v. Lübeck, Postinspektor. 106.
Luckmann, Invalide. 10.
Lüdecke, Küster. 42.

Maaß, Professor und Censor. 179.
Märtells, Superintendent. 70.
Mangeler, Kaufmann und Salzseller. 161.
Marechal, Schll. 102.
Marzisky, Polizeysergeant. 394.
Matthias, Buhnenmeister. 7. Konsistorialrath und Censor. 178.
Matthies, Soldat. 110.
Maushack, Gastwirth und Salzseller. 161.
Meckel, Professor und Censor. 179.
Mellin, Konsistorialrath und Censor. 178.
Mertens, Schll. 206.
Meske, Soldat. 37.
Metzling, Invalide. 10.
Meyer, Schll. 12. 38. 102. Organist. 306.
Mietle, Pr. 176.
Möber, Dammmeister. 6.
Mühlenbach, St. Aufseher. 225.
Müller, Schll. 26. Pr. 46. St. Aufseher. 101. Organist. 102. Postinspektor. 106. Rektor. 138. Kreisphysikus. 346.

Naumann, Invalide. 24. Schll. Adj. 102. Kantor. 186.
Mause, Schll. 330.
Neissert, Pr. 102.
Neubauer, Kanonier. 10.
Neumann, Geh. Reg. Rath. 32. Schll. 330.
Nickel, Soldat. 45.
Niemeyer, Dr. Kanzler und Censor. 178.
Nobiling, Oberförster. 6.

Oberreich, Dammaufseher. 6.
Oelze, Land- und Stadtgerichts-Assessor. 114.
Oesterwitz, Schll. 176.
Oetting, Kreisamtmann. 6.
Olberg, Forstmeister. 176.

Digitized by Google

Pallor, Pr. 302.
Penne, Pr. 46.
Pfitzer, Postinspektor. 106.
Pflaume, Kreiseinnehmer. 70.
Plagemann, Bauer. 37.
Plötze, Schl. Adj. 26.
Ponitz, Küster. 102.
Post, Registratur-Assistent. 289.
Preiß, Schl. 102. 186.
Pretre, Oblg. Assessor. 114.
Prill, Kanonier. 10.
Probsthan, Pr. 138.
Pröhle, Pr. 330.
Puttbus, Fürst, Kanzler der Universität Greifswalde. 32.
v. Puttlitz, Landrath. 186.

Rabolsky, Schl. 206.
Rahn, Jäger. 176.
Ramme, Kaufmann und Salzseller. 198.
Randolf, Kaufmann und Salzseller. 161.
Randel, Schl. 226.
Rehfues, Geheimer Regierungsrath. 32.
Reiche, Tuchfärber. 305.
Reinecke, Kaufmann und Salzseller. 198. Schl. 330.
Riebau, Schl. 138.
Riemeyer, Land- und Stadtgerichts-Assessor. 70.
Riesenberg, Soldat. 110.
Ritter, Buchhalter. 38.
Rodewald, Verbrecher. 236.
v. Röder, Reg. Rath. 46.
Röhl, Bote und Exekutor. 113.
Rönick, Predigerwittwe. 69.
Röscher, Schl. 138.
Rohrlack, Oblg. Referendarius. 114.
Roloff, Dr., Medizinalrath und Censor. 178.
Rosenberger, Justizkommissarius. 113.
Rost, Schl. 290.
Rulff, Kanonier. 10.

Salchow, Professor und Censor. 179.
Schäffer, Schl. 38.
Schaper, Pr. 290.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Assessor. 289.
Schiele, Konrektor. 176.
Schmelzer, Geh. Justizrath und Censor. 179. Oblg. Referendar. 289.
Schmidt, Soldat. 37. Altsitzer. 69. Salzseller. 161.
v. Schönfeldt, O. Forstmeister u. Reg. Rath. 232.
Schreck, Pr. 330.
Schulenburg, Reg. Rath und Censor. 178.
Schultetz, Subrektor. 290.
Schulz, Oblg. Rath. 113. Pr. 290.
Schulze, Buhnenmeister. 6. Amtmann. 7. Buhnenmeister. 7. Geh. Ober-Regierungsrath. 32. Pr. 46.
Schumacher, Schl. 26.
Schumann, Rektor. 226.
Schween, Kantor-Adj. 226.
Sciurus, Pr. 346.
Seegebarth, Postinspektor. 106.
Seidel, Schl. 26.
Seipke, Pr. 11.
v. Seydlitz, Major. 316.
Sickel, Rektor. 102.
Siebert, Füselier. 224.
Söndrup, Konrektor. 138.
Spelling, Schl. 176.
Spielhagen, Wasserbau-Inspektor. 368.
Sprengel, Professor und Censor. 179.
Stahl, Kaufmann und Salzseller. 161.
Stambke, Pr. 102.

Digitized by Google

v. Steinäcker, Landrath. 70.
Steinecke, Unteroffizier. 224.
Steinkopf, Oberamtmann. 6. 69.
Stein, Spinnmeister. 306.
Steinbrecht, Pr. 346.
v. Stilke, Land- und Stadtgerichts-Assessor. 238.
Straube, Pr. 138.
Streiber, Oblg. Referendar. 289.
Stropp, Oblg. Rath. 289.
Suvehn, Pr. 102.

Teetzmann, Pr. Adj. 176.
Thiel, Postinspektor. 106.
Thilisch, Kantor. 186.
Thunecke, Schll. 42.
Tiede, Kreiseinnehmer. 138.
Tiemann, Rektor. 226.
Traffehn, Aktuarius. 114.
Trautmann, Rektor. 346.
Trüstedt, Dr. und Medizinal-Assessor. 346.

Ullrich, Pr. 12. 46.

Vette, Sergeant. 37.
Voigtel, Dr. Reg. und Medizinalrath und Censor. 178.
Vorberg, Rektor. 176.
Voß, Professor und Censor. 179.

Wagener, Pr. 70.
Walenburg, Invalide. 24.
Wasmus, Schll. 38.
Weber, Organist und Schll. 330.
Wedekind, Schll. 264.
Wedler, Kantor. 176.
Wegener, Schll. 176.
Weidener, Pr. 330.
Weise, Schll. 330.
Weißleder, Kantor-Adj. 290.
Wellenberg, Oblg. Referendar. 289.
Wendt, Kanonier. 10.
Werner, Pr. 225.
Wernicke, Pr. 330.
Westermeier, Dr., Konsistorialrath und Censor. 178.
Wichmann, Rechnungsrath. 232.
Wickardt, Kantor und Schll. 306.
Wiebeck, Pr. 176.
Wiedemann, Schll. 122.
Wiemann, Wundarzt und Geburtshelfer. 346.
Wilda, Kassenbeamter. 38.
Willmann, Schll. Adj. 138.
v. Witzleben, Geheimer Regierungsrath. 32.
Wolff, Schll. 12.
Woltersdorff, Ob. Pr. 206.

Zarnack, Pr. 46.
v. Zepelin, General-Major und Landwehr-Brigade-Kommandeur. 124. 316.
Ziegler, Pr. 330.
Zierhold, Oblg. Referendar. 289.

Digitized by Google

Sach-Register.

Abgaben von eisernen und metallenen Schnallen und Ringen. 236 — 37. von Abfällen der Gerbereien ꝛc. 325. vom Eisenguß. 325. von Erzen. 325. von Wein. 326. von Taback. 326. von gebrauchten Kleidern und Wäsche. 326. von Kupfertafeln und Blechen. 326. von kurzen Waaren. 326. von Papier. 327.

Abgabenwesen, Publikation der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1820. und des Gesetzes vom 30ten Mai 1820. über die Einrichtung desselben. 267 — 74.

Abgabenrückstände bis ult. Dezember 1819., sollen ganz oder theilweise in zur Militärverpflegung geeigneten Naturalien abgetragen werden können. 319 — 21.

Ankündigung der Statistick des Preuß. Staats, vom Professor Voigtel zu Halle. 10. der statistischen-topographischen Beschreibung des Magdeburger Regierungs-Bezirks. 17 — 18. der vom Superintendent Hacken zu Treptow redigirten Pommerschen Provinzialblätter für Stadt und Land. 29. der Beiträge zur Kunde Preußens. 137.

Anschläge von Mauerarbeiten, Vorschriften zur Anfertigung derselben. 169 — 175.

Aerzte, s. Liquidationen.

Arzneitaxe für die Preuß. Staaten, Veränderungen derselben pro $18\frac{20}{21}$. 233. Berichtigung der Errata bei derselben. 309.

Aufforderung zur Empfangnahme von Gnadenthalern für Invaliden. 10. 24. von Gratifikationsgeldern für entlassene Militärpersonen. 10. 110. 224. von Todtenscheinen für verstorbene Militärpersonen. 37. 314. wegen eines verlornen Kriegsreservepasses. 45. zur Empfangnahme einer Kriegesdenkmünze. 176. der Besitz- und Erbberechtigungszeugnisse des eisernen Kreuzes. 224. von Waterloo-Gratifikationsgeldern. 238.

Ausländer sollen nur auf Pässe der Provinzial-Regierungen in die Königl. Staaten eingelassen werden. 339.

Auswanderer nach der Schweiz sollen keine Heimathsscheine erhalten. 207.

Baubediente, Vorschriften für selbige wegen der über ausgeführte Bauten aufzunehmenden Revisions-Protokolle, oder zu ertheilenden Abnahme-Atteste. 391 — 92.

Bauhandwerker, Kommission zur Prüfung derselben. Verlegung derselben von Burg nach Genthin. 148. Etablirung einer solchen zu Salzwedel. 211.

Bautabellen von den geistlichen, Schul- und kirchlichen Gebäuden, Vorschriften wegen Anfertigung derselben. 149.

Bauten und Reparaturen an Landesherrlichen Gebäuden, sollen nicht ohne Genehmigung der Königl. Regierung ausgeführt werden. 292.

Befreiungen von der Einstellung in das stehende Heer. 315.

Begleitscheine beim Waaren-Transport 99. Befugniß des Hauptsteueramts zu Quedlinburg zur Ausfertigung derselben auf aus dem Auslande eingehende und sodann durchgehende Berg- und Hütten-Produkte und Fabrikate. 216.

Belobungen der Gem. Jävenitz, Reinbeck und Krickeldorff. 42. des Schll. Thunecke und des

Digitized by Google

Küsters Lüdeke. 42. des Botenmeisters Fauchenr. 45. der Altsitzer Schmidt und Külmey zu Niegripp; der Gem. Walternienburg und Rietzel, des Oberamtmann Steinkopf zu Gr. Oerner. 69. der Predigerwittwe Rönick und des Hospitaliten Wolter. 69. der Gem. Hermsdorff, Gr. Ottersleben, Eilsleben, Zentz, Elbeu, Beendorff und Börnecke. 70. des Landraths v. Bismark. 113. der Gem. Buch, Kl. Schwarzlosen und Ost- und Weestheeren. 113. der Gem. Emersleben. 155.

Berg- und Hüttenarbeiter, Vorschriften wegen Heranziehung derselben zur Genügung ihrer Militärdienstpflicht. 44.

Berichte der Unterbehörden an die Königl. Regierung, Vorschriften wegen der Form derselben. 197—98.; der Untergerichte, Vorschriften wegen Erstattung derselben. 304. 367. der Superintendenten und Schulinspektoren in Kirchen und Schulsachen. 317.

Besteurung des Tabacks. 97. der Seide zum Sticken. 99. des Brandweins. 381—90.

Bobern, damit sollen die der Schifffahrt gefährlichen Stellen auf dem Elbstrome bezeichnet werden. 143.

Brandwein, inländischer, interimistisches Regulativ über die Besteurung desselben. 381—90.

Brandweinbrenner, sollen den ihnen durch den § 16. der Ordnung zum Gesetze vom 9ten Februar 1819 auferlegten Verpflichtungen, aufs genaueste nachkommen. 182.

Brennholzsteuer-Vergütung der Geistlichen und Schullehrer in den beiden Jerichowschen Kreisen. 50—52.

Briefform der Wechsel ist stempelpflichtig. 182.

Charité zu Berlin, Gesuche um Aufnahme von Kranken in diese Anstalt. 15.

Chaussee von Magdeburg nach Burg, Eröffnung derselben bis zur Möserschen Ziegelei. 16.

Censoren, Namen der für die Provinz Sachsen überhaupt und für die Stadt Halle insbesondere bestellten. 178.

Censur der Druckschriften im hiesigen Regierungsbezirke. 19—20. der statistischen Schriften und Werke über den Preußischen Staat. 40. Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Censurvergehen. 147—48. der im Privatverlage erscheinenden Kalender. 151—52. der außer den deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache gedruckten Schriften. 199.

Centralsteuerobligationen, 4te Verloosung derselben. 66. 120.; 5te, 286—288.

Danzig, s. Unterstützung.

Debit, der, des 4ten Bandes der Restauration der Staatswissenschaften von v. Haller, und der philosophischen Rechtslehre vom Dr. Troxler ist erlaubt. 332. s. auch Druckschriften.

Deklamationen, Erlaubniß zur Haltung derselben. 308.

Deichverfassung, neue, für den oberen Theil der Elbe und für die Saale im Magdeburger Regierungsbezirke. 5—7. in der Grafschaft Barby. 69. im Ackenschen Amtsbezirke. 77.

Denkmünzen, s. Erkenntnisse.

Depositalmassen bei den Gerichten, für die baldige Erledigung und Auszahlung derselben soll gesorgt werden. 77—81. 88—91. bey den Kreiskassen, Aufräumung und Abführung derselben. 140.

Depositorien der Justizämter, Verfahren bei Zahlung von Geldern an selbige. 3.

Digitized by Google

Deputatholzvergütungen der Geistlichen und Schullehrer pro 1818 und 1819. 21.
Diätarien, Einreichung einer Nachweisung von selbigen. 53.
Diäten und Reisekosten der Beamten der indirekten Steuern. 83 — 85.
Dienstcharakter, der, der Beamten, soll bei deren Namensunterschrift unter den Rechnungsbelägen bemerkt werden. 74.
Dismembrationen, bei denselben sollen die auf den getrennt werdenden Grundstücken lastenden Abgaben um 4 p. C. erhöhet werden. 76. Stempel zu den Verhandlungen darüber. 86.
Dörfer und Flecken, Vorschriften zur Bezeichnung derselben. 307 — 8.
Domänenveräußerungen und Ablösungen, Grundsätze, wonach die Hypothekenbuch führenden Gerichtsbehörden dabei zu verfahren haben. 21 — 23. 63 — 64.
Druckschriften, die Verleger sind verpflichtet, von allen in ihrem Verlage herauskommenden ein Freiexemplar an den Censor einzusenden. 165. Debit der außer den Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache gedruckten. 199.

Eingaben, s. Berichte.
Elbe und Saale, Verbot, an den Ufern dieser Flüsse etwas zu zerstören, zu bauen oder anzupflanzen. 201.
Elbschiffer, sollen von allen auf der Elbfarth gefundenen Hindernissen dem betreffenden Elbzollamte Anzeige machen. 103. s. auch Schiffarth.
Empfehlung der Schrift des Prediger Röver zu Kalvörde über die Obstbaumzucht. 29. des historischen Archivs der Preuß. Provinzialverfassungen vom Kriegsrath v. Coeln. 82. der Merkelschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. 112. der Schrift des Fabrikenkommissarius Dorn über die Bierbrauerei und Brandweinbrennerei. 180. der Burnschen Grundsätze der Geburtshülfe, aus dem Engl. übersetzt von Dr. Kölpin. 194. des volksthümlichen Wörterbuches der deutschen Sprache von Heinsius. 310. des deutsch-lateinischen Wörterbuches von Kraft. 314. des vom Professor Schmidt herausgegebenen Schulatlasses. 338.
Entbindungsanstalt zu Magdeburg, Aufnahme von Schwangere in selbige. 14.
Erbschaftsstempel von dem Nachlasse der Stiefeltern. 158.
Erbschaftsstempeltabellen, Erinnerung an die Untergerichte wegen deren Aufstellung und Einreichung. 93.
Erkenntnisse, rechtskräftige, auf Verlust von Denkmünzen und Ehrenzeichen, Verhalten der Königl. Inquisitoriate und Untergerichte dabei. 222.
Ersatzaushebung für das stehende Heer pro 1820. 317 — 19.
Exekutionen in Jagd- Forst- und anderen Kontraventionsfällen, Verfahren der Gerichtsbehörden dabei. 135.

Feuerkassengelder-Ausschreiben, 6otes der Magdeburger Landfeuer-Sozietät. 23 — 24. 61tes derselben. 210.
Forderungen an die Preuß. Staatskassen in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen aus der Zeit vor dem 1ten August 1806 und bis zum Tilsiter Frieden, sollen bis zum 1ten September 1820 angemeldet werden. 154 — 55. s. auch Invaliden-Gehälter.
Form der Berichte. 197.

Digitized by Google

Forstbeamte sollen die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, die Grenzaufseher bei Unterdrückung des Schleichhandels zu unterstützen, pünktlich erfüllen. 167.
Forstdienst, Königlicher, Qualifikation derjenigen, die in demselben angestellt seyn wollen. 227 — 233.
Forstexaminations-Kommission, Errichtung derselben. 232.
Forstinspektoren sind zur Mithaltung der Gesetzsammlung auf eigene Kosten verpflichtet. 159.
Fourage, s. liquidationen.
Freienwalder Badeanstalt, Nachrichten von derselben. 112.
Freiholzberechtigte sollen, wenn die Berechtigung auf einem Erbpachts-Kontrakte oder Erbenzinsbriefe begründet ist, einen Grundsteuerbeitrag leisten. 32.
Freiwillige, Annahme derselben zum Militärdienst auf länger als drei Jahre. 200.
Friedrich-Wilhelmsbrücke, neu erbaute über die Ehle bei Magdeburg. 331.
Fruchtversteigerungs-Protokolle, erforderlicher Werthstempel zu denselben. 47.

Gaunerverbindung zur Verfertigung falscher Wechsel- und Avisbriefe in Konstantinopel; Entdeckung einer solchen. 324.
Gehaltsbons aus Civilbesoldungsrückständen von 1804. sollen bis ult. Februar 1820. zur Einlösung präsentirt werden. 35 — 36.
Gehaltserhöhung der persönliche Gehaltszuschüsse genießenden Offizianten; Verfahren dabey. 204 — 5. Form der darüber auszustellenden Quittungen. 212 — 13.
Generalwittwenkasse, s. Wittwenkasse.
Gerichtsstand der Steuer- und Zollbeamten. 175.
Gesetzbücher, Preise, die bei deren Verkaufe bestimmt inne gehalten werden sollen. 220 — 21. 312.
Gesetzsammlung, herabgesetzter Preis der früheren Jahrgänge. 4; Inhalt des 1ten Stückes. 13. der letzten Lieferung des Anhanges. 17. des 2ten Stückes. 27. des 3ten Stückes. 39. des 4ten Stückes. 43. Verpflichtung der Steuerbeamten zur Haltung derselben. 95. Inhalt des 5ten Stückes. 103. des 6ten Stückes. 139. Verpflichtung der Forstinspektoren zur Mithaltung derselben. 159. Inhalt des 7ten Stückes. 177. des 8ten und 9ten Stückes. 181. des 10ten Stückes. 187. des 11ten und 12ten Stückes. 191. des 13ten Stückes. 195. des 14ten Stückes. 215. des 15ten Stückes. 295. des 16ten Stückes. 307. des 17ten Stückes. 315. des 18ten Stückes. 391.
Gesindesachen, Ressortverhältnisse der Polizeybehörden dabey. 334 — 35. 337.
Gesuche um Verleihung erledigter Pfarrstellen. 134.
Gestütsachen, s. landbeschälung.
Gewerbesteuer, Gesuche um Erlaß derselben, sollen zunächst bei den Landräthen angebracht werden. 69. 93. Einziehung derselben pro 1820. 97. s. auch Kreiskassen. der Weber. 111. der Schullehrer, welche eine Profession betreiben. 179. von Schiffsgefäßen. 193. Anfertigung der Gewerbesteuerrollen p. 1821. 283. Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30sten Mai 1820. 341 bis 345. Publikation des Gesetzes vom 10ten Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. 347 — 356. Ausmittelung und Vertheilung der Sätze, wonach die Gewerbesteuer erhoben werden soll. 356 — 366. Gewerbe-

Digitized by Google

steuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten. 359. für das Bäckergewerbe. 360. für das Fleischergewerbe, für die Brauerey und Brennerey, und für die Handwerke. 361. für das Müllergewerbe. 362. für die Schifffahrt und des Frachtfuhrgewerbe. 363.

Gewerbe, neue, mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen einländischen Gegenständen, sollen ohne Genehmigung der Regierung nicht angefangen werden. 86.

Glashüttenamt zu Friedrichsthal, Auflösung und Verkauf desselben. 224.

Glauberſalz, Verkauf desselben. 187.

Gnadengehalt und Gnadenmonat, soll den Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionärs als eine Gnadenbewilligung unverkürzt gezahlt werden. 67 — 68. der Militärpensionärs. 225. 311.

Gratifikations- und Gemüsegelder, welche die vom 32sten Inft. Reg. entlassenen Soldaten zu fordern haben. 54.

Grundsteuerbeiträge der Freiholzberechtigten. 32.

Handwerksgesellen, auswärtige, paßpolizeyliche Vorschriften wegen derselben. 154. Gültigkeit der denselben in den Staaten des deutschen Bundes ertheilten Wanderbücher. 303.

Hausirkonzessionen, sollen nur für eine bestimmte Anzahl Kreise ertheilt werden. 41. die abgelaufenen sollen an die Landräthe zur Aufbewahrung abgeliefert werden. 41. verlorne. 126.

Hausiren, unbefugtes, der Bewohner des Eichsfeldes, Bestrafung desselben. 149 — 50. im Grenzbezirke, ist verboten. 193.

Hebammenunterricht, Anfang desselben pro 1821. 345.

Hebegebühren für die Klassensteuer. 314.

Heimathsscheine, sollen an Auswanderer nach der Schweiz nicht ertheilt werden. 207.

Hermes, Zeitschrift zu Amsterdam, der Verkauf des 1ten Hefts derselben ist erlaubt. 43.

Hypothekarische Eintragung der in die 2te Rubrick des Hypothekenbuches gehörenden Realansprüche der Kirchen, Hospitäler, milden Stiftungen, Pfarr- und Schulgüter; Bestimmungen wegen der über die Priorität derselben abzugebenden Erklärungen. 208 — 9.

Hypothekenbücher, s. Pertinenzstücke.

Hypothekenrechte der Bevormundeten; Anweisung an die Vormünder und Kuratoren wegen deren Wahrnehmung. 223.

Hypotheken-Regulirung veräußerter Domänen. 21 — 23. 63 — 64. in der Woiwodschaft Kalisch. 189.

Hypotheken-Titel der Kirchen, Hospitäler und milden Stiftungen, so wie der Pfarr- und Schulgüter, welche nach dem 16ten Sept. 1815 entstanden sind; Vorschriften wegen Prüfung und Bescheinigung derselben. 201 — 2. Deklaration dieser Verordnung. 316.

Hypothekenwesen, Wiedereinrichtung desselben im Bezirke des Kreisgerichts zu Seehausen in der Altmark und des Gesammt- und Kreisgerichts zu Betzendorff. 368. desgleichen in mehreren Ortschaften, welche zur Jurisdiktion des Land- und Stadtgerichts zu Calbe an der Saale gehören. 376. im Bezirke des Kreisgerichts Stendal. 380.

Jagd, Schluß derselben. 41. Aufgang derselben. 217.

Jagdkontraventionen, Verfahren der Untergerichte bei den darin zu erkennenden Geldstrafen. 321.

Digitized by Google

Jahrmarktsverlegungen, zu Magdeburg. 42. zu Quedlinburg. 42. zu Osterburg. 112.
Jahrmärkte, Bestimmungen wegen des Verkehrs auf denselben rücksichtlich der Marktplätze. 200.
Jahresrechnungen, s. Rechnungsbelage.
Jahreskassenabschlüsse der Spezialkassen, Terminen derselben pro 1820. 336.
Invaliden, Versorgung derselben auf Civilunterbedienungen, mit denen nur eine geringe Besoldung verbunden ist. 340—41.
Invaliden-Gehälter und Pensionen, rückständige aus der Zeit vom 1ten Septbr. 1806. bis Ende Februar 1809, Anmeldung derselben. 188.
Jurisdiktion über den Schmidtschen Garten in Hasserode u. das adliche Gehöfte zu Reddeber. 180.

Kalender, die bei Privatverlegern herauskommen, Censur derselben. 151—52. Bestimmungen wegen des Verlages derselben. 159 bis 161.
Kandidaten der Theologie, sollen sich bey ihrem Eintritt in eine Diözes bei dem Superintendenten derselben melden. 134. Zulassung derselben zu der ersten Prüfung pro licentia concionandi. 144.
Kantonisten, die von der Einstellung in das stehende Heer durch die Ersatzkommission befreiet worden sind, sollen namentlich bekannt gemacht werden. 315.
Kanzlisten- und untere Kalkulaturstellen bei den Untergerichten, sollen durch qualifizirte Unteroffiziere besetzt werden. 301. 309—310.
Kassenbestände der Kreiskassen, sollen stets ohne Verzug abgeliefert werden. 60.
Kassenbillets, sächsische, ungestempelte, Umtausch derselben. 166.; mit A bezeichnete zu 1 Thlr., welche von der Krone Preußen übernommen sind; Beförderung des Verkehrs derselben. 378—80.
Kassenmanuale über die unbestimmten Ausgaben der Land- und Stadtgerichte, Vorschriften wegen Führung derselben. 136.
Kautionen, die bei den Salinen zu Kösen und Artern von Salzführern deponirt sind. 94.
Kirchenkollekte für das Taubstummen-Institut zu Berlin. 68. für die evangelische Gemeinde zu Neuß. 74. zum Wiederaufbau der abgebrandten Kirche zu Steckelsdorf. 107. zur Erbauung einer neuen Kirche zu Mennigehüffen. 174. zum Bau einer neuen Kirche zu Schadeleben. 192. 214. zum Neubau eines Schulhauses zu Sömmerda. 233. zum Wiederaufbau der Kirche zu Zimmern. 312.
Klassensteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820. Publikation desselben und der Instruktionen über die Erhebung dieser Steuer. 239—263. Hebegebühren für die Klassensteuer. 324. Ergänzung des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. durch Einschiebung einer Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten Klasse. 395.
Klassifikations-Instruktion, Publikation der desfalsigen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten September und der Instruktion selbst vom 25sten August d. J., Behufs Erhebung der Klassensteuer. 296—300.
Klauenseuche der Schaafe, Anwendung des Oxymel aeruginis bei derselben. 209.
Klusdamm, Sperrung der Passage über denselben. 305.
Kompensations-Anerkenntnisse, Anmeldung und Liquidirung derselben bis zum 28sten Oktober 1820. 196—97.
Konfiskations-Termin für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist. 61. 139.

Digitized by Google

Konkubinat, polizeiliche Vorschriften zur Steuerung desselben. 374—76.
Kontrakte über Veräußerungen und Theilungen der Grundstücke, Verfahren bei Aufnahme derselben. 183. 203—4.
Kostenanschläge von Domänenbauten und von den Wege- und Brückenbauten und Reparaturen, Bestimmungen wegen Aufnahme derselben. 74.
Kredit- und Nachlaßsachen bei den Gerichten, schleunigere Bearbeitung derselben. 77—81. 88—91.
Kreiskassen, die, sollen die in Gewerbesteuer-Ermäßigungs-Niederschlagungs- und Restitutions-Angelegenheiten erlassene Verfügungen den Landräthen brevi manu zur Nachricht vorlegen. 98. Aufräumung und Abführung der bei denselben befindlichen baaren Depositen. 140.
Kriegsanleihe von 1745, Maaßregeln, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten derselben in Ordnung und zum Abschluß zu bringen. 373.
Kriegesdenkmünze, gefundene. 121.
Kundschaften der Handwerksgesellen sollen nicht als Reisepässe gültig erachtet und visirt werden. 2.
Kupferstich zum Andenken des verstorbenen General-Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstatt. 42.

Landbeschälung, Nachweisung von den im Regierungsbezirke Magdeburg mit Königl. Brandenburgschen Landbeschälern im Jahre 1819 bedeckten Stuten. 11. Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten. 24—26. Termine zum Einbrennen der von den Beschälern des Brandenburgschen Landgestüts gefallenen Fohlen. 164.
Landwehr, Bestimmungen wegen der jährlichen Uebungen der zur Landwehr verpflichteten Mannschaft und wegen der Theilnahme der zur Landwehr verpflichteten Schullehrer an diesen Uebungen. 71—72.
Landwehrbezirks-Eintheilung des Magdeburger Regierungs-Departements. 130—33.
Landwehr-Inspektion, veränderte Geschäftsführung bei derselben. 124.
Landwehrmänner sind während der Dauer der Uebungszeit von der Entrichtung der Personensteuer befreiet. 31. 140.
Legitimationsscheine, zur Ertheilung derselben sind auch die Untersteuerämter zu Wegenstedt, Böddensell und Flechtingen befugt. 2. desgleichen das Steueramt zu Neuhaldensleben. 68. desgleichen das Steueramt Stendal. 95.
Lieferungsscheine, ausgelooste, die Inhaber derselben sollen gegen deren Aushändigung die darin ausgedrückten Valuta bei der Staatsschulden-Tilgungskasse bis ult. Oktober in Empfang nehmen. 167.
Listen s. Tabellen.
Liquidationen über die an Truppen derjenigen Staaten, mit welchen Konventionen abgeschlossen sind, verabreichte Beköstigung. 98. über die an durchmarschirende Truppen verabreichte Fourage, sollen nach den Martini-Marktpreisen eines jeden Jahres aufgestellt werden. 108. von den Verpflegungs- und Sitzungskosten der Justizgefangenen, Vorschriften für die Untergerichte zur Beglaubigung derselben. 109. s. auch Forderungen; über Marschverpflegung der Truppen. 220. der Aerzte und Wundärzte für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen. 380.

Digitized by Google

Lotterieplan zur 42sten Königl. Preuß. Klassen-Lotterie. 156.

Mäckler, s. Wechsler.

Mahl- und Schlachtsteuer, Publikation des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. über die Entrichtung derselben. 275—80. Verzeichniß der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet werden soll. 274—75.

Malterfrüchte, Heydbergsche zu Aschersleben, veränderte Erhebung derselben. 70.

Marschverpflegung der Truppen, soll nicht für den letzten Tag des Rückmarsches liquidirt werden. 220.

Marschrouten für Remontetransporte, Vorschriften wegen Ausstellung derselben. 234.

Mauerarbeiten, Vorschriften wegen Anfertigung der Anschläge von denselben. 169—174.

Medaille auf die Errichtung des Siegesdenkmals vor dem Halleschen Thore zu Berlin, Verkauf derselben zum Besten der verwundeten Krieger. 101.

Meßordnung für die Städte Frankfurt a. d. Oder u. Naumburg vom 8ten Juni 1819. Deklaration der §. 6. und 12. derselben wegen Verzollung und Versteurung der dahin gehenden Waaren. 76.

Militär, garnisonirendes, s. Natural-Quartier und Serviszuschüsse.

Militärdienst, freiwilliger Eintritt in denselben auf ein Jahr. 264.

Mühlenanlagen; zur Anlegung von Roß-, Schroot- und Oelmühlen ist in solchen Fällen, wo nicht zugleich eine Bierfabrikation ausgeübt wird, ein spezieller Konsens nicht weiter erforderlich. 123.

Münzen, falsche, Bestrafung derjenigen, welche solche anfertigen oder verbreiten. 188.

Nachrichten über das Schicksal der in den Feldzügen gegen Rußland von 1812 und 1813 verschollenen Preußischen Unterthanen. 215. und außerordentliche Beilage Nro. XII.

Naturalien, s. Abgabenrückstände.

Natural-Quartier des garnisonirenden Militärs, Aufhören desselben nach § 10. des Steuergesetzes vom 1sten Mai 1820. 371—73.

Nervenkrankheit unter den Pferden in Ostpreußen, Aufhören derselben. 194.

Neu-Buchholz, neues Kolonisten-Etablissement daselbst. 291.

Obduktionsberichte bei Selbstmorden, in welchem Falle dieselben nicht zu erstatten sind. 304.

Obligationen, sächsische landschaftliche, welche von der Krone Preußen übernommen worden sind, Ausgabe der dazu gehörigen neuen Talons und Koupons p. Term. Ostern 1821 bis Mich. 1823. 281—82.

Oelmühlen, steuerpolizeyliche Bestimmungen wegen Anlegung und Einrichtung derselben. 158.

Offiziere, pensionirte, sollen zur Militärgemeinde, ohne Pension entlassene, aber zur Civilgemeinde gerechnet werden. 234. dienstlicher Aufenthalt derselben außer dem Garnisonorte, Nachweis desselben. 281.

Offizier-Wittwenkasse, Aufforderung an die exkludirten Interessenten derselben. 282.

Orden, fremde, die Insignien derselben sollen beim Absterben der bisherigen Inhaber eingereicht werden. 235.

Pässe, Ertheilung derselben an Studirende. 75—76. der Ausländer zum Eintritt in die Königlichen Staaten. 339.

Digitized by Google

Patrimonialgerichtsbarkeit, v. Bismarkſche über Uenglingen. 222. v. Alvensleben'ſche über das 2te Gut Zichtau. 322.

Penſionen und Wartegelder vormaliger Militärperſonen, Abzüge von denſelben. 81. 92. Form der darüber auszuſtellenden Quittungen. 104. 127 und 128. 219.

Perſonenſteuer, Befreiung der Landwehrmänner von deren Entrichtung während der Dauer der Uebungszeit. 31. Anfertigung der Nachtragsrollen und Abgangsnachweiſungen pro 1820. 49. rückſtändige aus dem Jahre 1819, Einreichung einer Nachweiſung von derſelben. 111. Abgangsnachweiſungen von der den Landwehrmännern zu erſtattenden Perſonenſteuer. 140.

Pertinenzſtücke eines dieſſeitigen Grundſtückes, die im Auslande belegen ſind, ſollen in einem dieſſeitigen Hypothekenbuche auf dem dem Hauptgrundſtücke gewidmeten Titelblatte nicht aufgeführt werden. 9.

Pfarrſtellen, erledigte, Geſuche um Verleihung derſelben. 134.

Pferdezüchter, ſ. Remontepferde.

Polizeybehörden, Reſſortverhältniſſe derſelben in Geſindeſachen. 333 — 34. 337.

Poſtinſpektoren, Dienſtobliegenheiten derſelben. 105 — 7.

Prediger, ſollen die Auszüge aus den Kirchenbüchern Behufs der zu fertigenden Perſonenſteuer-Nachtragsrollen und Abgangsnachweiſungen zur gehörigen Zeit einreichen. 49.

Prozeßtabellen, Vorſchriften wegen Anfertigung derſelben durch die Untergerichte. 305. 312-13.

Prüfungen der Kandidaten der Theologie. 144. der Bauhandwerker. 148. 211.

Qualifikation der Viehhändler. 211. derjenigen, die ſich dem Königl. Forſtdienſt widmen wollen; allgemeine Beſtimmungen deshalb. 227 — 33.

Quittungen der Empfänger von Militärpenſionen oder Wartegelder, Form der darunter von den Unterbehörden auszuſtellenden Atteſte. 14. über Penſionen und Wartegelder, Form derſelben. 104. 127 — 28. über Gehaltserhöhungen der perſönliche Gehaltszuſchüſſe genießenden Offizianten, Vorſchriften wegen Ausſtellung derſelbin. 212. über Civilpenſionen und Wartegelder, Erforderniſſe derſelben. 219.

Realanſprüche der Kirchen ꝛc. ſ. hypothekariſche Eintragung.

Rechnungsabſchlüſſe, die, der Spezialkaſſen von 1819, ſollen bis ult. Febr. 1820 gefertiget ſeyn. 36.

Rechnungsbeläge, Beſtimmungen zur Verminderung derſelben. 335. ſ. auch Dienſtcharakter.

Regierungsbevollmächtigte der Univerſitäten. Benennung derſelben. 32.

Reiheſchulen, Beſtimmungen deshalb. 191.

Reiſekoſten-Liquidationen Königlicher Offizianten in Kriminalſachen, Vorſchriften wegen Aufſtellung derſelben. 8 — 9.

Remontepferde für die Kavallerie, Ankauf derſelben bei den einländiſchen Pferdezüchtern. 141. Ernennung des Rittmeiſters v. Czacker zum Civilkommiſſarius beim Ankauf derſelben. 217. Termine der zum Ankauf derſelben beſtimmten Tage. 218.

Remontetransporte, ſ. Marſchrouten.

Reſte der Domänenämter und Spezialkaſſen aus den Jahren 1816 bis 1819; Vorſchriften wegen Verrechnung derſelben. 108.

Reviſions-Protokolle, ſ. Baubediente.

Digitized by Google

Ringe aus Gold, Silber, Metall und Eisen, Zoll- und Verbrauchssteuer-Abgaben davon. 236.
Roßmühlen, s. Mühlenanlagen.
Russische Bons aus den Kriegsjahren 1809. Zur Einlösung derselben ist ein Präklusivtermin bis ult. April 1820 bestimmt. 33—35.

Salz, ausländisches, soll im Innern des Landes nicht verkauft werden. 213. einheimisches, Verbot des Hausirhandels mit demselben. 291. gelbes, Verkauf desselben. 328. Salzverkauf zu Magdeburg. 329.
Salzhandel im Innern des Landes, ist erlaubt. 87.
Salzsiedereien, Anlegung derselben. 93. Errichtung derselben. 161. 198. Gesuche wegen Errichtung derselben. 302.
Salzsiederei-Unternehmer, Korrespondenz derselben mit den Salinenbehörden. 206.
Salzverkauf in kleinen Quantitäten bei den Königl. Salinen und Salzmagazinen. 119.
Schauspielvorstellungen, Erlaubniß zur Aufführung derselben. 308.
Schiffahrt auf dem Elbstrome, Bezeichnung der derselben gefährlichen Stellen. 143.
Schiffsgefäße, Ausmittelung der Trächtigkeit derselben, Behufs Regulirung der Gewerbesteuer. 193.
Schnallen, aus Gold, Silber, Metall und Eisen, Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben davon. 236.
Schulbesuch, vorschriftsmäßige Führung der desfallsigen Listen. 29.
Schulden, Sächsische, welche von der Krone Preußen nach der Konvention vom 28sten August 1819 übernommen sind. 62—63. Verwaltung derselben. 87.
Schulen, städtische zu Magdeburg, Bestimmungen wegen der Aufnahmen in selbige und wegen des Wechsels derselben im Laufe des Halbjahres. 162—164.
Schullehrer, Theilnahme derselben an den Landwehrübungen. 71—72. Gewerbesteuer derjenigen, die eine Profession betreiben. 179.
Schutzblattern, Verfahren bei Impfung derselben. 293. Aufforderung zur Impfung derselben. 367.
Seide zum Sticken, Abgaben davon beim Eingange. 99.
Servisforderungen aus dem Jahre 1819, sollen bis zum 15ten März 1820 liquidirt werden. 21.
Serviszuschüsse, außerordentliche, sollen nach §. 10. des Steuergesetzes vom 10ten Mai 1820, vom 1sten Januar 1821. ab aufhören. 371—73.
Spezialkassen, sollen die noch pro 1819 ausstehenden Gefälle schleunigst einziehen und die Schlußrechnungen bis ult. Febr. bewirken. 36. sollen die Schlußberechnungen bis zum 7ten März einreichen. 45. s. auch Staatsschuldscheine. Ablieferungen der Geldbestände derselben an die Regierungshauptkasse. 129. sollen die bei ihnen eingegangenen Sächsischen Kassenbillets an die Regierungshauptkasse zum weiteren Umtausch einsenden. 166. Termine zu den Jahresabschlüssen derselben pro 1820. 336.
Staatspapiere, Preußische, Verzeichniß der bis zum 31ten Dezember 1819 als mortifizirt nachgewiesenen. 55—56. ungestempelte, sollen von den Wechslern nicht verkauft werden. 107. Verbrannte. 119.

Digitized by Google

Staatsschulden-Hauptverwaltung, Anfang der Wirksamkeit derselben. 52.

Staatsschuldscheine, von den eingelösten Zinskoupons derselben sollen die Spezialkassen nach dem vorgeschriebenen Schema Nachweisungen aufstellen. 59 — 60. Nachweisung der seit 1814 vernichteten. 115 — 18. 120. Umschreibung der auf Gold ausgestellten in auf Kourant lautende Staatsschuldscheine. 168. 292.

Staatszeitung, allgemeine Preuß., veränderte Einrichtung derselben. 288.

Steinkohlen, Inhalt und Form des Tonnengemäßes für selbige. 157.

Stempel, zu den Eingeben der Kandidaten und Studiosen der Theologie, Behufs ihrer Prüfung. 15. zu den Fruchtversteigerungs-Protokollen. 47. zu den Verhandlungen wegen Dismembration ländlicher Grundstücke. 86. zu den kaufmännischen Anweisungen in Briefform. 182.

Sterbemonat s. Gnadenmonat.

Steuerämter, sollen den Requisitionen der Ortsbehörden rücksichtlich der Veranlagung der Brauereien und Brennereien zur Gewerbesteuer prompt genügen. 345. s. auch Zollämter.

Steuergesetze vom 30sten Mai 1820. Einführung derselben. 237.

Steuerkreditkassenschulden, Sächsische, die von der Krone Preußen übernommen sind, Verwaltung derselben. 87.

Steuerrückstände, direkte, in den Kreisen links der Elbe, Vorschriften für die Kreiskassen wegen Einziehung und Beitreibung derselben. 124.

Steuer- und Zollbeamte, Gerichtsstand derselben. 175.

Stiefeltern, Erbschaftsstempel von dem Nachlasse derselben. 158.

Studirende, die denselben bewilligten Unterstützungen sollen von den Kollatoren den Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten angezeigt werden. 82. Ertheilung von Pässen an selbige. 75.

Superintendentur, neue, zu Wanzleben. 203.

Taback, Besteurung des aus dem Anhaltschen kommenden und nach dem Auslande gehenden. 97.

Tabellen und Listen der Untergerichte, pünktliche Einsendung derselben. 294. 305. 312.

Tarif zur Entrichtung der Verbrauchssteuer und Zollabgaben nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1818; Erleichterungen und Berichtigungen desselben. 324 — 28.

Taxen, die, zur Darlegung des normalmäßigen Werthes derjenigen Grundstücke des platten Landes, deren Besitzer neue Brauereien und Brennereien anlegen wollen, sollen nach den Abschätzungsgrundsätzen der Churmärkschen Landschaft angefertigt werden. 13.

Transportirung der Vagabonden, s. Vagabonden.

Tresorscheine, gestempelte, Realisirung derselben. 293. Annahme derselben bei Entrichtung der Klassensteuer. 308.

Truppenverpflegung, s. Liquidationen und Marschverpflegung.

Tuch-Appreturanstalt und Färberei zu Quedlinburg, Empfehlung derselben. 305.

Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen vom 21sten Januar 1820. wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesener. 153.

Digitized by Google

Ufer der Elbe und Saale, sollen weder zerstört, noch bebaut, noch bepflanzt werden. 201.
Untergerichte, Vorschriften für selbige wegen der zu erstattenden Berichte. 304. 367. s. auch Tabellen.
Unteroffiziere, gutgediente und qualifizirte sollen als Kanzlisten und Unterkalkulatoren angestellt werden. 301. 309 — 310.
Unterstützungen, der aus fremden Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen. 2. der Eltern von 7 und mehreren Kindern, sollen gleich den Pensionen, für den Sterbe- und Gnadenmonat gezahlt werden. 5. der dürftigen Eltern von 7 und mehr Söhnen, beschränkende Bestimmungen deshalb. 142. Der durch die Pulverentzündung vom 6ten Dezember 1815 verunglückten Einwohner zu Danzig. 213 — 14.
Unterthanen, Preußische, die in den Feldzügen gegen Rußland von 1812 und 1813 vermißt worden sind. 215.

Vagabonden-Transporte, Nachtrag zum Erläuterungs-Cirkulare vom 23ten Juli 1817. 152 — 53. Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. 153.
Verdienst-Medaille, von dem König von Sachsen im Jahre 1796 für verdiente Unteroffiziere, Chirurgen und Soldaten gestiftete. 96.
Verhaftung des Verbrechers Rodewald. 236. der Verbrecher Löwenstein. 329.
Verifikationsgeschäft des Propst Rötger, Beendigung desselben. 82. 198.
Verleger, s. Druckschriften.
Verloosung von Zinsscheinen, 19te. 57 — 58. 20te. 145 — 46.; 21te. 265 — 66.; von Centralsteuerobligationen, 4te. 66. 120. 5te. 286 — 88.
Vermögens- und Einkommensteuer, Realisirung der darauf ertheilten unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen. 293. s. auch Konfiskations-Termin.
Verpflegungskosten der Justizgefangenen, s. Liquidationen.
Viehhändler, Qualifikation derselben. 211.
Viktualien- und Materialienhändler auf dem platten Lande, sollen weder mit Getränken über die Straße handeln, noch Gäste setzen. 323.

Waaren-Transport mit Begleitscheinen, dabei sollen die Vorschriften wegen Sicherstellung der Gefälle aufs genaueste beobachtet werden. 99.
Waarenversendungen aus und nach dem Inlande durch das Ausland, Bestimmungen deshalb. 366.
Wanderbücher auswärtiger Handwerksgesellen, Vorschriften wegen des Visirens derselben. 154. 303.
Wanzleben, Errichtung einer neuen Superintendentur daselbst. 203.
Wartegelder, Einreichung einer Nachweisung von denjenigen Beamten, die dergleichen beziehen. 53. Wiederanstellung solcher Beamten. 100. 125. Erfordernisse der Quittungen über solche. 14. 104. 117. 219.
Wechsler und Mackler sollen keine ungestempelten Staats- und Kommunalpapiere verkaufen. 107.
Wiederanstellung der auf Wartegeld stehenden oder pensionirten Beamten; dabei soll genau dahin gesehen werden, daß dergleichen Beamte keine weiteren Einkünfte an Wartegeldern,

Digitized by Google

Pensionen oder Gehaltszuschüssen aus Königlichen Kassen beziehen. 100. 125.

Witwenkassen, Pensionen und Beiträge, Zahlung derselben p. Term. Ostern 1820. 64 — 66.; desgleichen p. Term. Michaelis 1820. 284 — 86.

Zahnärzte, polizeyliche Bestimmungen wegen der von denselben zu dispensirenden Zahnpulver, Tinkturen und Mundwasser. 332 u. 376.

Zinskoupons, s. Staatsschuldscheine.

Zinsscheine, s. Verloosung.

Zinszahlung von Staatsschuldscheinen. 3. 190. 392. von Churmärkschen Obligationen. 284.

Zollämter, Verwandlung der Hauptzollämter Pogorzelze und Paczamze im Posener Regierungsbezirke in Nebenzollämter 1ter Klasse. 7. Errichtung eines Hauptzoll- und Steueramts zu Swinemünde. 47. Befugnisse des Nebenzollamtes 1ter Klasse zu Höxter. 48. Befugnisse des Nebenzollamtes 1ter Klasse zu Quedlinburg. 48. Aufhebung des Hauptzollamtes zu Elsterwerda. 50. Errichtung eines Nebenzollamtes im Dreierhäuschen. 72. Verpflichtung derselben zur Mithaltung der Gesetzsammlung. 95. Errichtung eines Hauptsteueramtes zu Hirschberg. 133. zu Quedlinburg, Befugniß desselben zur Begleitschein-Ausfertigung auf Berg- und Hüttenprodukte und Fabrikate. 216. Errichtung eines Hauptsteueramtes zu Neuwied. 283. Aufhebung des Nebenzollamtes zum Dreierhäuschen. 369. Nachweisung der im Merseburger Regierungsbezirke befindlichen Hauptzoll- und Nebenzoll-Aemter 1ter Ordnung. 369 — 71.

Zollordnung vom 26sten Mai 1818. Deklaration derselben. 324 — 28.

Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, Vorschriften für die Ortspolizeybehörden wegen Verwendung des Ueberverdienstes, welches die von derselben entlassenen Individuen während der Dauer ihrer Detention erworben haben. 28.

Zwei-Pfennigstücke, Preußische, Werth derselben. 193.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Jan. bis Ende März 1820. (No. 1. bis 13. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichtes zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichtes zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Febr. 18.	33	Einreichung von Nachweisungen von den auf Wartegeld stehenden oder gegen Diäten arbeitenden Beamten.	9	53
		II. Bau- und Deichsachen.		
Dez. 19.	5	Deichverfassung des Magdeburger Regierungsbezirkes für den obern Theil der Elbe und für die Saale.	2	5
Febr. 25.	41	Ressort der Deiche in der Grafschaft Barby und der Deiche bei Glinde und Zackmünde.	11	69
" 29.	45	Bestimmungen wegen Aufnahme der Kostenanschläge von Domänenbauten und von Wege und Brückenbauten und Reparaturen.	12	73
		III. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 26.	20	Schluß der Jagd.	7	41

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		IV. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Jan. 4.	1. K.	Gesuche und Eingaben der Kandidaten und Studiosen der Theologie sollen mit dem gesetzlichen Stempel versehen seyn	3	15
„ 7.	11.	Zahlung der Zuschüsse zur Deputatholzvergütung der Geistlichen und Schullehrer.	4	21
„ 11.	13.	Führung der Listen über den Schulbesuch.	5	29
„ 19.	15.	Anweisung an die Kollatoren von Benefizien für Studirende, die zu bewilligenden Unterstützungen dem Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf der betreffenden Universität anzuzeigen.	6	32
Febr. 6.	29.	Anweisung an die Prediger wegen der Behufs der Berichtigung der Personensteuerrollen zu fertigenden Auszüge aus den Kirchenbüchern.	9	49
„ 21.	38.	Kollekte für das Taubstummeninstitut zu Berlin.	11	68
März 1.	47.	Kollekte für die evangelische Gemeinde zu Neuß.	12	74
		V. Justiz- und Hypothekensachen.		
1819. Nov. 29.	1. M.	Verfahren bei Zahlung von Geldern an die Depositoria der Justizämter in den Jerichowschen Kreisen.	1	3
Dez. 17.	2. M.	Bestimmungen wegen Berechnung der Reisekosten in Kriminalsachen.	2	8
„ 28.	2. H.	Vorschriften für die hypothekenbuchführenden Unterbehörden wegen der ihnen zur Eintragung in das Hypothekenbuch vorzulegenden Urkunden und Verträge über Domänenveräußerungen und Ablösungen.	4	21
„ 31.	1. H.	Bestimmung, daß in Ansehung der im Auslande belegenen Pertinenzstücke eines diesseitigen Grundstückes, die Anführung derselben in einem diesseitigen Hypothekenbuche nicht statt finden soll.	2	8
1820. Febr. 15.	3 H.	Vorschriften wegen der Hypotheken-Regulirung veräußerter Domänen.	10	63
März 3.	4 H.	Bearbeitung der Kredit- und Nachlaßsachen bei den Obergerichten und den größeren Untergerichten.	12	77
„ 3.	3. M.	Derselbe Gegenstand.	13	88

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 7.	5. H.	Bestimmungen wegen der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen Behufs der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind.	12	81
» 10.	4. M.	Derselbe Gegenstand.	13	92
» 15.	6. H.	Erinnerung an die Untergerichte wegen Anfertigung und Einreichung der Erbschaftsstempeltabellen.	13	93
		VI. Kassen- und Pensionssachen.		
Dez. 29.	8.	Künftige Einrichtung der Atteste für Pensionsquittungen der Militärpersonen	3	14
Jan. 31.	19.	Anweisung an die Spezialkassen zur sofortigen Einziehung der noch ausstehenden Gefälle und zur Abrechnung und Auseinandersetzung mit der Hauptkasse.	6	36
Febr. 8.	24.	Anweisung an die Spezialkassen, die Bestände und Schlußberechnungen bis ult. Febr. abzusenden.	8	45
» 12.	38.	Unverkürzte Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen der Militär- und Civilpensionärs	11	67
» 13.	35.	Anweisung an die Kreiskassen zur prompten Ablieferung der Kassenbestände.	10	60
» 16.	34.	Vorschriften für die Spezialkassen wegen Fertigung der Nachweisungen von den eingelöseten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen.	10	59
» 29.	46.	Anweisung an die Beamten, bei allen schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, ihren Diensicharakter unter ihrer Namensunterschrift zu bemerken.	12	74
		VII. Landesschuldensachen.		
Jan. 28.	17.	Bewilligung einer Frist bis ult. April d. J. zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht eingelöseten Russischen Bons.	6	33
» 28.	18.	Bewilligung einer endlichen Frist bis ult Febr d. J. zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht zur Einlösung präsentirten Gehaltsbons.	6	35

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 14.	32.	Anfang der Wirksamkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden.	9	52
„ 18.	36.	Konfiskation für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist.	10	61
„ 22.	37.	Bekanntmachung wegen der von der Krone Preußen in Gemäßheit des Traktats vom 28ten August 1819. übernommenen Sächsischen Schulden.	10	62
März 18.	55.	Verwaltung der von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Steuerkreditschulden.	13	87
		VIII. Militär-Einquartirungs- und Servissachen.		
Jan. 5.	10.	Liquidation der aus dem Jahre 1819. herrührenden Servisforderungen.	4	21
Febr. 4.	23.	Bestimmungen wegen Heranziehung der Berg- und Hüttenarbeiter zur Genügung ihrer Militärdienstverpflichtungen.	8	44
„ 25.	43.	Bestimmungen wegen der jährlichen Uebungen der zur Landwehr verpflichteten Mannschaft und wegen der Theilnahme der zur Landwehr verpflichteten Schullehrer an diesen Uebungen.	12	71
		IX. Polizeysachen.		
Dez. 13.	1.	Unterstützung der aus fremden Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen.	1	2
„ 17.	2.	Erneuerung der Vorschrift, daß Kundschaften der Handwerksgesellen nicht visirt werden sollen.	1	2
„ 18.	4.	Die Unterstützungsgelder für Eltern von 7 oder mehreren Söhnen sollen außer dem Sterbemonat eines Kindes auch noch für den nächstfolgenden als Gnadenmonat gezahlt werden.	2	5
„ 23.	1. P.	Vollständige Ausführung der Allerhöchsten Verordnung wegen der Censur der Druckschriften vom 18ten Okt. 1819.	4	19

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Jan. 10.	9.	Aufnahme von Schwangern in die Entbindungsanstalt zu Magdeburg.	3	14
„ 11.	12.	Vorschriften für die Ortspolizeybehörden in Bezug auf die von der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze zu entlassenden Individuen.	5	28
„ 22.	2. P.	Censur der statistischen Schriften über den Preußischen Staat.	7	40
Febr. 2.	21.	Bestimmung, daß in den Hausirkonzessionen die Kreise, für welche solche gültig sind, namentlich benannt seyn müssen.	7	41
„ 3.	22.	Bestimmung, daß die abgelaufenen Hausirkonzessionen an die Landräthe zur Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.	7	41
„ 9.	3. P.	Erlaubniß zum Verkauf der in Amsterdam erscheinenden Zeitschrift Hermes.	8	43
März 4.	48.	Bestimmungen wegen Ertheilung von Pässen und Legitimationscharten an Studirende.	12	75
		X. Steuer-, Zoll- und Handlungssachen.		
Dez. 20.	6.	Veränderungen bei den Zollämtern im Posener Regierungsbezirke.	2	7
„ 22.	3.	Befugniß der Steuerämter zu Wegenstedt, Büddenstedt und Flechtingen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen.	1	2
„ 25.	7.	Anfertigung der Taxen von Grundstücken Behufs Anlegung neuer Brauereyen und Brennereyen.	3	13
Jan. 7.	14.	Befreiung der Landwehrmänner von der Personensteuer während der Dauer ihrer Uebungszeit.	6	31
„ 24.	16.	Grundsteuerbeiträge der Freiholzberechtigten.	6	32
Febr. 4.	25.	Etablirung eines Hauptzoll- und Steueramtes zu Swinemünde.	9	47
„ 4.	26.	Werthstempel zu den Fruchtversteigerungsprotokollen.	9	47
„ 5.	27.	Befugnisse des Zollamtes Höxter.	9	48
„ 6.	28.	Befugnisse des Zollamtes Quedlinburg.	9	48

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 6.	30.	Aufhebung des Hauptzollamtes Elsterwerda. . .	9	50
8.	31.	Verabfolgung der Brennholzsteuer der Geistlichen und Schullehrer in den Jerichowschen Kreisen. . .	9	50
„ 21.	40.	Befugniß des Steueramtes Neuhaldensleben zur Ertheilung von Legitimationsscheinen. . . .	11	68
„ 25.	44.	Errichtung eines Nebenzollamtes im Dreierhäuschen bei Halberstadt.	12	72
„ 28	42.	Gesuche um Erlaß der Gewerbesteuer sollen zunächst bei den Landräthen angebracht werden. . . .	11	69
„ 29.	51.	Diäten und Reisekosten der Beamten der indirekten Steuern.	13	83
März 4.	52.	Genaue Beobachtung der Vorschriften des §. 17. des Zollgesetzes vom 18ten Mai 1818.	13	86
„ 5.	49.	Erhöhung der Abgaben bei Dismembrationen um 4 Prozent.	12	76
„ 6	50	Deklaration der Meßordnung vom 8ten Juni 1819. .	12	76
„ 7.	53.	Stempel, welcher zu den Verhandlungen wegen Dismembrationen ländlicher Grundstücke erforderlich ist.	13	86
„ 11.	54.	Bestimmungen wegen des Handels mit Salz. . .	13	87

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. April bis Ende Juni 1820. (No. 14. bis 26. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
März 17.	58	Bestimmungen wegen der zur Belohnung für verdiente Chirurgen, Unteroffiziere und Soldaten von der Krone Sachsen gestifteten Verdienstmedaille. . . .	14	96
„ 24.	7. H.	Vorschriften wegen Wiederanstellung der auf Wartegeld stehender Beamten.	15	100
April 25.	6. M.	Derselbe Gegenstand.	19	125
Mai 30.	97	Verpflichtung der Forstbedienten zur Mithaltung der Gesetzsammlung.	24	159
		II. Bausachen.		
„ 2.	87	Verlegung des Sitzes der Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker von Burg nach Genthin. . .	22	148
„ 15.	88	Vorschriften wegen Anfertigung der Bautabellen von den Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden. . . .	22	149
Juni 5.	103	Vorschriften wegen Anfertigung der Anschläge von Maurerarbeiten.	25	169
		III. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
März 30	69	Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrandten Kirche zu Steckelsdorf.	16	107

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
April 18.	2. K.	Meldungen der Kandidaten der Theologie bei dem Superintendenten der Diözes.	20	134
Mai 2.	3 K.	Zulassung der Kandidaten der Theologie zu der ersten Prüfung pro licentia concionandi.	21	144
„ 3.	82.	Gesuche um Verleihung von Pfarrstellen.	20	134
Juni 6.	104.	Kollekte zum Neubau der Kirche zu Mennigshüffen.	25	174
		IV. Justiz- und Hypothekensachen.		
März 25.	5. M.	Verfahren der Untergerichte bei Beglaubigung der Liquidationen von Verpflegungs- und Sitzungskosten der Justizgefangenen.	16	109
April 21.	7 M.	Verfahren bei Exekutionen in Jagd- Forst- und anderen Kontraventionssällen.	20	135
Mai 2.	8 H.	Führung der Kassenmanuale bei den Land u Stadtgerichten	20	136
Juni 6.	9. H.	Gerichtsstand der Steuer- und Zollbeamten.	25	175
„ 9.	10. H	Jurisdiktions-Veränderungen.	26	180
		V. Kassen- und Pensionssachen.		
März 23.	62.	Anweisung an die Kreiskassen wegen der den Landräthen in Gewerbesteuer-Niederschlagungs-Ermäßigungs- u. Restitutionsangelegenheiten br. m. zu gebenden Nachrichten.	14	98
„ 24.	66.	Form der Quittungen über Pensionen und Wartegelder.	16	104
April 6.	71.	Verrechnung der Einnahme- und Ausgabereste aus den Jahren 1815.	16	108
„ 25.	78.	Form der von den Militärpensionärs und Wartegeld-Empfängern auszustellenden Quittungen.	20	127
„ 27.	77.	Bestimmungen wegen des Sterbe- und Gnadenmonats der Militärpensionärs.	19	125
„ 28.	79.	Vorschriften wegen Ablieferung der Ueberschüsse der Spezialkassen zur Regierungshauptkasse.	20	129
Mai 6.	83.	Bestimmungen wegen der bei den Kreiskassen befindlichen Depositen.	21	140
„ 20.	99.	Anweisung an die Spezialkassen, die bei denselben eingegangenen ungestempelten Sächsischen Kassenbillets an die Regierungshauptkasse zum weitern Umtausch einzusenden.	25	166

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VI. Landesschuldensachen.		
Mai 2.	81.	Konfiskationstermin für die der Vermögenssteuer unterworfenen Papiere	21	139
» 28.	93.	Feststellung der Forderungen an die Preuß. Staatskassen in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen aus der Zeit bis zum Tilsiter Frieden. .	23	154
» 30.	101.	Erhebung der Valuta von ausgelooseten Lieferungsscheinen	25	167
Juni 4.	102.	Umschreibung der auf Gold angestellten Staatsschuldscheine in auf Kourant lautende Staatsschuldscheine.	25	168
		VII. Militär- und Vorspannssachen.		
März 19.	61.	Liquidation der Kosten für Leistungen an die Truppen derjenigen Staaten, mit welchen Konventionen abgeschlossen sind.	14	98
» 31.	70.	Liquidation der Forderungen für die an durchmarschirende Truppen verabreichte Fourage. . . .	16	108
April 18.	75.	Veränderte Geschäftsführung bei der Landwehrinspektion.	19	124
29.	80.	Landwehrbezirkseintheilung des Regierungsbezirkes. .	20	130
Mai 10.	84.	Ankauf der zur Ergänzung der Kavallerie erforderlichen Pferde.	21	141
		VIII. Polizeysachen.		
April 7.	4. P.	Ressort der polizeylich zu ahndenden Kontraventionen gegen die Censurgesetze.	22	147
Mai 10.	85.	Bestimmungen wegen Unterstützung der dürftigen Eltern von 7 und mehr Söhnen.	21	142
» 16.	89.	Bestimmungen wegen des unbefugten Hausirens der Bewohner des Eichsfeldes und wegen Bestrafung derer, die dabei betteln.	22	149
» 17.	90.	Vorschriften wegen des Vagabondentransportwesens. .	23	152
» 20.	91.	Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen	23	153
» 21.	92.	Vorschriften wegen des Visirens der Wanderbücher und Pässe auswärtiger Handwerksgesellen. . .	23	154
» 22.	5. P	Censur der von Privatverlegern herauszugebenden Kalender.	23	151
» 26	6. P.	Anweisung an die Verleger von Druckschriften zur Ablieferung eines Freiexemplars derselben an die Censoren.	25	165

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 5.	7. P.	Namen der für die Provinz Sachsen überhaupt und für die Stadt Halle insbesondere bestellten Einjoren.	26	178
		IX. Postsachen.		
März 28.	67.	Funktionen und Namen der Postinspektoren.	16	105
		X. Steuer- Zoll- und Handelssachen.		
Febr. 14.	56.	Befugniß des Steueramts Stendal zur Ertheilung von Legitimationsscheinen.	14	95
März 7.	57.	Verpflichtung der Steuerbehörden zur Haltung der Gesetzsammlung.	14	95
" 17.	59.	Besteurung des aus dem Anhältschen kommenden und nach dem Auslande gehenden Tabacks.	14	97
" 18.	60.	Einziehung der Gewerbesteuer pro 1820.	14	97
" 20.	63.	Besteurung der Seide zum Sticken.	15	99
" 24.	65.	Bestimmungen wegen der Elbschifffahrt.	16	103
" 28.	64.	Bestimmungen wegen des Waarentransports mit Begleitscheinen.	15	99
" 28.	74.	Anlegung von Roß- Schroot- und Oelmühlen.	19	123
" 29.	68.	Bestimmung, daß Wechsler und Mäckler keine ungestempelten Staats- und Kommunalpapiere verkaufen sollen.	16	107
April 7.	72.	Gewerbesteuer der Weber.	17	111
" 8.	73.	Niederschlagung der Personensteuerreste de 1815.	17	111
" 25.	76.	Einziehung der Steuerreste links der Elbe.	19	124
Mai 1.	81.	Errichtung eines Hauptsteueramtes zu Hirschberg.	20	134
" 3.	82.	Personensteuer der Landwehrmänner.	21	140
" 12.	86.	Bezeichnung der auf dem Elbstrome der Schiffahrt gefährlichen Stellen.	21	143
" 24.	94.	Inhalt und Form des Tonnengemäßes für Steinkohlen.	24	157
" 25.	95.	Erbschaftsstempel von dem Nachlasse der Stiefeltern.	24	158
" 28.	96.	Steuerpolizeyliche Grundsätze bei Anlegung und Einrichtung der Oelmühlen.	24	158
" 30.	98.	Bestimmungen wegen des Kalenderwesens.	24	159
" 30.	100.	Mitwirkung der Forstbeamten zur Unterdrükung des Schleichhandels.	25	166
Juni. 7.	104.	Gewerbesteuer der Schullehrer, welche eine Profession betreiben.	26	179

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juli bis Ende Sept. 1820. (No. 27. bis 40. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichtes zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichtes zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Juli 19.	116	Bemerkung des kurzen Inhalts der Eingaben und Rückgabe der mit Vermerk erhaltenen Original-Verhandlung und deren Andeutung.	30	197
„ 23.	129	Ermittelung des Schicksals der in den Feldzügen gegen Rußland von 1812 verschollenen diesseitigen Unterthanen	34	215
„ 28.	9. M.	Preise welche bei dem Verkauf der Gesetzbücher bestimmt inne gehalten werden müssen.	35	220
August 12.	139	Einreichung der Insignien fremder Orden bei dem Ableben der bisherigen Inhaber derselben.	36	235
„ 18.	9. P.	Benennung der Kaserne zu Neu-Augustenburg	36	233
Sept. 12.	149	Neues Kolonisten-Etablissement Neu-Buchholz.	40	291
		II. Bausachen.		
Juli 14.	120	Verbot, an den Ufern der Elbe und Saale Bauten vorzunehmen.	31	201
„ 16.	125	Errichtung einer Prüfungskommission für die Bauhandwerker zu Salzwedel.	33	211
Sept. 18.	151	Vorschriften wegen der Bauten und Reparaturen auf den Königlichen Domainen.	40	292

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		III. Forst- und Jagdsachen.		
Aug. 5.	131.	Aufgang der Feldjagd.	34	217
„ 13.	8 P.	Bestimmungen, nach welchen die Qualifikation derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im Königl. Forstdienst beurtheilt werden soll, so wie Errichtung einer Forstexaminations-Kommission.	36	227
		IV. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Juni 27.	110.	Bestimmungen wegen der Reiheschulen.	29	191
„ 27.	4. K.	Bildung der Superintendentur Wanzleben.	31	223
„ 30.	111.	Hauskollekte für die Gemeinde Schadeleben zum Bau einer neuen Kirche.	29	192
Aug. 9.	135.	Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau eines Schulhauses zu Sömmerda.	36	233
10.	137.	Bestimmung, daß die pensionirten Offiziere in kirchlicher Hinsicht zur Militärgemeinde, die entlassenen Offiziere aber zur Civilgemeinde gerechnet werden sollen.	36	234
		V. Justiz- und Hypothekensachen.		
Juni 16.	8. M.	Verfahren bei Aufnahme von Kontrakten über Veräußerungen und Theilungen der Grundstücke.	27	183
„ 20.	11. H.	Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens in der Woywodschaft Kalisch.	28	189
Juli 14.	12. H.	Verfahren bei Aufnahme von Kauf- und Theilungskontrakten über Grundstücke.	31	203
„ 15.	121.	Prüfung und Bescheinigung der nach dem 16ten Sept. 1815. entstandenen Titel zu einer Hypothek.	31	202
„ 15.	123.	Vorschriften wegen der hypothekarischen Eintragung der den Gemeinden, Kirchen, Hospitälern, Pfarr- und Schulstellen gebührenden Grundabgaben und Lasten.	32	208
„ 28.	14. H.	Erkenntnisse auf Verlust von Denkmünzen u. Ehrenzeichen.	35	222
Aug. 5.	10 M.	Ueberlassung der v. Bismarkschen Patrimonialgerichtsbarkeit über Uenglingen an das Land- u. Stadtgericht zu Stendal	35	222
„ 14.	15. H.	Vorschriften für die Vormünder und Kuratoren wegen Wahrnehmung der ihren Pflegbefohlnen zustehenden Hypothekenrechte.	35	223

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 22.	11. M.	Anweisung an die Untergerichte wegen Anfertigung und Einreichung der Listen und Tabellen. . . .	40	294
		VI. Kassen- und Pensionssachen.		
Juni 27.	109.	Anmeldung der aus der Zeit vom 1ten Sept. 1806 bis Ende Febr. 1819. rückständigen Gehälter der Invalidenkompagnien und Invaliden Pensionen. . .	28	188
Juli 4.	113.	Werth der Preuß. Zweipfennigstücke.	29	193
» 14.	13. H.	Verfahren bei Gehaltserhöhung der persönliche Gehaltszuschüsse genießenden Beamten.	31	204
» 18.	127.	Vorschriften wegen Ausstellung der Quittungen über Gehaltszuschüsse und Gehaltserhöhungen. . . .	33	212
Aug. 1.	133.	Erfordernisse der Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder.	35	219
		VII. Landesschuldensachen.		
Juli 18.	115.	Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse für Kriegslieferungen und Leistungen aus der Zeit vom 1ten März bis ult. Dezember 1812. .	30	196
Sept. 21.	152.	Umtausch der auf Gold lautenden Staatsschuldscheine.	40	292
» 21.	153.	Realisirung der gestempelten Tresarscheine und der unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommenssteuer. . . .	40	293
		VIII. Militär- Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
Juli 1.	118.	Annahme von Freiwilligen zum Militärdienst auf länger als drei Jahre.	31	200
Aug. 7.	132.	Bestimmungen wegen des Ankaufs der diesjährigen Remontepferde.	34	217
» 8.	134.	Bestimmungen wegen der Marschverpflegung der Truppen.	35	220
» 12.	138.	Ertheilung der Marschrouten für Remontetransporte. .	36	234
» 29.	144.	Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst auf ein Jahr. .	37	264
Sept. 2.	146.	Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnisonorte.	38	281
		IX. Polizeysachen.		
April 21.	117.	Debit der außer den deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften.	31	199

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 16.	107.	Verkauf des Glaubersalzes.	28	187
Juli 14	122.	Verbot der Ertheilung von Heimathsscheinen an Auswanderer nach der Schweiz.	32	207
„ 17.	124.	Anwendung des Oxymel aeruginis bei der Klauenseuche der Schaafe.	32	209
„ 18.	126.	Bestimmungen wegen des von den Viehhändlern zu führenden Nachweises ihrer Qualifikation.	33	211
Aug. 9.	136.	Veränderungen der Arzneitaxe pro 18$\frac{21}{22}$.	36	233
„ 18.	140.	Verhaftung des Verbrechers Rodewald.	36	236
Sept. 22.	154.	Verfahren bei den mit Schutzblattern Geimpften.	40	293
		X. Steuer- Zoll- und Handelssachen.		
Juni 16.	105.	Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen Anweisungen.	27	182
„ 18.	106.	Obliegenheiten der Branntweinbrenner in steuerpolizeylicher Hinsicht.	27	182
„ 25.	108.	Bestrafung derer, welche falsche Münzen verfertigen und verbreiten.	28	188
Juli 4.	112.	Unzulässigkeit des Hausirens mit Waaren im Grenzbezirke.	29	193
„ 5.	114.	Ausmittelung der Trächtigkeit der Schiffsgefäße, Behufs der Regulirung der Gewerbesteuer.	29	193
„ 4.	119.	Bestimmungen wegen des Verkehrs auf den Jahrmärkten.	31	200
„ 19.	128.	Verbot des Verkaufs des ausländischen Salzes.	33	213
Aug. 3.	130.	Befugnisse des Hauptsteueramts zu Quedlinburg.	34	216
„ 21.	141.	Zoll- und Verbrauchssteuer-Abgaben von eisernen und metallenen Schnallen und Ringen.	36	236
„ 26.	142.	Einführung der Steuergesetze vom 30ten Mai 1820.	36	237
Sept. 3.	143.	Publikation des Gesetzes vom 30ten Mai d. J. wegen Einführung einer Klassensteuer.	37	239
„ 2.	147.	Errichtung eines Hauptsteueramts zu Neuwied.	39	283
„ 7.	148.	Anfertigung der Gewerbesteuerrollen pro 1821.	39	283
„ 11.	145.	Publikation der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Aug. d. J. die Errichtung des Abgabenwesens betreffend, des Gesetzes vom 30ten Mai d. J. über die Einrichtung des Abgabenwesens und des Gesetzes vom 30. Mai d. J. wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer.	38	267
„ 13.	150.	Verbot des Hausirhandels mit einheimischem Salze.	40	291

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Okt. bis Ende Dezbr. 1820. (No. 41. bis 53. incl.) erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen durch ein P., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungsſachen.		
Nov. 11.	10. P.	Benennung der über die Ehle erbauten neuen Brücke. .	47	331
		II. Bauſachen.		
Dez. 5.	189	Aufſichtsführung über die Ackenſchen Amtsdeiche. .	52	377
„ 9.	193	Vorſchriften für die Baubedienten wegen der über ausgeführte Bauten abzuhaltenden Reviſions-Protokolle und zu ertheilenden Abnahme-Atteſte. . . .	53	391
		III. Geiſtliche- Schul- und milde Stiftungsſachen.		
Okt. 15.	165	Beſtimmungen wegen der in Kirchen- und Schulſachen zu erſtattenden Berichte.	45	317
„ 16.	162	Haltung einer Hauskollekte für die abgebrandten Kirchen- Schul- und Kommunalgebäude zu Zimmern. . .	44	312
		IV. Juſtiz- und Hypothekenſachen.		
Sept. 27.	16. H.	Beſetzung der Kanzliſten und untern Kalkulaturſtellen durch qualifizirte Unteroffiziere.	41	301

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 29.	12 M.	Erstattung der Obduktionsberichte.	42	304
Okt. 3.	17. H.	Vorschriften wegen der von den Untergerichten zu erstattenden Berichte.	42	304
» 5.	18. H.	Einreichung der Prozeßtabellen.	42	305
» 6.	13. M.	Besetzung der Kanzlisten und untern Kalkulaturstellen durch qualifizirte Unteroffiziere.	43	309
» 13.	14. M.	Preise der Gesetzbücher.	44	312
» 13.	15. M.	Verfahren der Untergerichte bei den in Jagdkontraventionssachen zu erkennenden Geldstrafen. . . .	45	321
» 13.	16. M.	Ausübung der von Alvenslebenschen Patrimonialgerichtsbarkeit über das 2te Gut Zichtau. . . .	45	322
» 20.	19 H.	Vorschriften wegen Anfertigung der Prozeßtabellen. .	44	312
» 23	164.	Deklaration der Bekanntmachung vom 15ten Juli d. J. wegen der nachzusuchenden Bescheinigungen über die angemeldeten Hypotheken.	45	316
Nov. 28.	17. M.	Beschleunigung der von den Untergerichten zu erstattenden Berichte.	50	367
		V. Kassen- und Pensionssachen.		
Okt. 10.	159.	Annahme d. Tresorscheine bey Entrichtung der Klassensteuer	43	308
Nov. 6.	175.	Verminderung der Rechnungsbelage.	48	335
» 20.	176.	Termine zu den Abschlüssen der Spezialkassen pro 1820.	48	336
Dez. 8.	190.	Beförderung des Verkehrs mit den Sächsischen Kassenbillets Litt. A.	52	378
		VI. Landesschuldensachen.		
Dez. 5.	187.	Maaßregeln, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der Kriegesanleihe von 1745. in Ordnung und zum Abschluß zu bringen.	51	373
» 26.	194.	Zahlung der Zinsen von den 4ten Koupons der Staatsschuldscheine.	52	392

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Militär = Einquartierungs = und Vorspannssachen.		
Okt. 11.	161.	Bestimmungen wegen des Gnadenmonats der Invaliden.	44	311
» 15.	163.	Befreiungen der militärdienstpflichtigen Leute von der Einstellung in das stehende Heer.	45	315
» 28.	166.	Bestimmungen wegen der diesjährigen Ersatzaushebungskommission.	45	317
Nov. 18.	178.	Bestimmungen wegen Anstellung der Invaliden im Civil.	49	340
Dez. 4.	186.	Erläuterung des §. 10. des Steuergesetzes vom 30ten Mai 1820, das Aufhören des Naturalquartiers des garnisonirenden Militärs und der außerordentlichen Serviszuschüsse betreffend.	51	371
		VIII. Polizeysachen.		
Okt. 6.	157.	Bezeichnung der Dörfer und Flecken.	43	307
» 7.	156.	Gültigkeit der Wanderbücher der Handwerksgesellen. .	42	303
» 9.	158.	Erlaubniß zu Schauspiel = Vorstellungen u. Deklamatorien	43	308
» 12.	160.	Errata in den Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{20}{21}$.	43	308
» 30.	170.	Entdeckung einer gefährlichen Gaunerbande zur Anfertigung falscher Wechsel und Avisbriefe. . . .	46	324
» 30.	172.	Erlaubniß zum Debit zweier in der Schweiz gedruckten Bücher.	47	332
Nov. 6.	173.	Polizeyliche Bestimmungen wegen der Zahnärzte. . .	47	332
» 14.	174.	Ressortverhältnisse der Polizey in Gesindesachen. .	47	333
» 14.	177.	Pässe der Ausländer zum Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten.	49	339
» 22.	183.	Empfehlung der Schutzblattern = Impfung. . . .	50	367
Dez. 8.	188.	Vorschriften zur Steuerung des Konkubinats. . . .	51	374
» 12.	191.	Aerztliche Liquidationen für die Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder verunglückter Personen. .	52	380
		IX. Steuer = Zoll = und Handelssachen.		
Okt. 3.	155.	Publikation der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16 Sept. und der Klassifikations Instruktion vom 25. August d. J., Behufs der Erhebung der Klassensteuer. . . .	41	295

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Okt. 18.	168.	Bestimmung, daß Viktualien- und Materialienhändler nicht mit Getränken über die Straße handeln oder Gäste setzen sollen.	44	323
» 28.	167.	Berichtigung der ältern Abgabenrückstände in Naturalien.	45	319
» 30.	169.	Hebegebühren für die Klassensteuer.	46	324
Nov. 4.	171.	Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen des Steuer-Tarifs vom 26. Mai 1818. und der Zollordnung d. c. d.	46	325
» 20.	182.	Bestimmungen wegen der Waarenversendungen aus und nach dem Inlande durch das Ausland.	50	366
» 24.	179.	Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820.	49	341
» 26.	180.	Befolgung der Requisitionen der Kreis- und Ortsbehörden, Seitens der Steuerämter, in gewissen Gewerbesteuersachen.	49	345
» 26.	181.	Publikation des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.	50	347
» 30.	184.	Aufhebung des Nebenzollamtes zum Dreierhäuschen.	51	369
» 30.	185.	Haupt- und Nebenzollämter im Merseburger Regierungsbezirke.	51	369
Dez. 22.	192.	Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branteweins.	52	381
» 29.	195.	Ergänzung des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. durch Errichtung einer Zwischenklasse.	53	395

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. I.

Magdeburg, den 1. Januar 1820.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebite des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den Pränumerationsbetrag für die zahlungspflichtigen Exemplare des Amtsblattes pro 1820. von den Interessenten baldigst einzuziehen, und solchen, nach Abzug der für die Hebung bewilligten Prozente, wo möglich noch im Laufe des Monats Januar 1820. an die unterzeichnete Redaktion gefälligst zu übermachen.

Zur Vermeidung aller Irrungen über die Verbindlichkeit zur Mithaltung und Bezahlung des Amtsblattes wird bemerkt, daß nach dem Allerhöchsten Edikte vom 28ten März 1811. (Gesetzsammlung von 1811. No. 13.) unter andern auch

1. alle höhesen Militärpersonen mit Einschluß der Staabsoffiziere,
2. alle Referendarien,
3. alle Gemeinden und
4. alle einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe in den Städten und auf dem Lande,

zur Mithaltung und Bezahlung des Amtsblattes verpflichtet sind; so wie denn auch in Hinsicht des Preises des Amtsblattes die frühere Bemerkung wiederholt wird, daß

das Amtsblatt selbst jährlich	12 Gr.
und das dazu gehörige Namen- und Sachregister	4 Gr.
mithin das Amtsblatt mit diesem Register .	16 Gr. kostet, und der Preis des Namen-

und Sachregisters auch von den Gratis-Interessenten entrichtet werden muß.

Magdeburg, den 21ten Dezember 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Unterstützung der aus fremden Diensten zurückkehrenden Preuß. Unterthanen. I. 158. Dez.

Nach den Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern, soll den aus fremden Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen zwar nicht die Militärverpflegung, wohl aber von da ab, wo sie die diesseitige Landesgrenze betreten, die nothdürftigste Unterstützung nach den Grundsätzen der Armenpflege gewährt werden. Es bleibt der Etappenbehörde überlassen, den gedachten Individuen einen Paß zu ertheilen, in welchen genau die Reiseroute auf welcher sie in ihre Heimath gelangen, angegeben seyn muß, und denselben die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen von Station zu Station zu verabreichen. Die Erstattung dieser Kosten geschieht auf den Grund der nach der Transportinstruktion vom 16ten September 1816. einzureichenden Liquidationen, daher denn auch die im Auslande stationirten Etappeninspektionen die von ihnen bis zum nächsten Stationsorte der Transportstraße vorgeschossenen Kosten, von der Polizeybehörde dieses Orts wieder einziehen können.

Hiernach haben sich bei vorkommenden Fällen die betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks zu achten.

Magdeburg, den 13ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 2. Kundschaften der Handwerksgesellen sollen nicht visirt werden. I. 609. Dez.

Da die Vorschrift, daß die Kundschaften der Handwerksgesellen keineswegs als Reisepässe gültig erachtet und visirt werden sollen, nach den gemachten Erfahrungen immer noch nicht streng genug befolgt wird, so werden die sämmtlichen Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die genaueste Befolgung dieser Vorschrift zu beobachten.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 3. Befugniß der Steuerämter zu Wegenstedt,

Mit Bezug auf die im Amtsblatte No. 48. enthaltene Bekanntmachung vom 8ten November d. J. No. 1577. Oktober, benachrichtigen wir sowohl

Digitized by Google

die Einwohner des hiesigen Regierungsdepartements, als die Steuer- und Zollbehörden, daß auch die Untersteuerämter des Moorsleber Bezirks zu Wegenstedt, Büddenfell und Flechtingen mit Ertheilung von Legitimationsscheinen beauftragt worden sind.

Büddenfell u. Flechtingen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen. II. 448. Dez.

Magdeburg, den 22ten Dezember 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Auf besondere Anweisung des Herrn Justizministers Exzellenz wird hierdurch bekannt gemacht, daß jeder, der Gelder an das Depositorium eines Justizamts zu zahlen hat, diese nur dann mit Sicherheit gegen künftige Ansprüche zahlen kann, wenn er sie an das Depositorium selbst, und nicht einzelnen Gerichtspersonen zahlt, und die Quittung des Justiz- und Domainenbeamten, so wie des Aktuars über die Zahlung ad Depositum erhält.

No. 1. Verfahren bei Zahlung von Geldern an die depositoria der Justizämter. 1139.

Magdeburg, den 29ten November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Dezember dieses Jahres fällig werdenden zweiten Koupons III. der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Juli bis letzten Dezember 1819, so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons, soll zufolge der öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 6ten d. M. in den beiden Monaten Januar und Febr. 1820. geschehen, und können die Inhaber solcher Zinskoupons ihre Befriedigung durch Anrechnung, bei Entrichtung von Abgaben, oder durch baare Realisation bei der hiesigen Regierungshauptkasse oder bei jeder Ortsspezialkasse in unserm Departements nach ihrer Wahl erhalten.

Zinszahlung von den Staatsschuldscheinen II. 1618. Dez.

Wir bringen dieses mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums, daß die baare Zinsenerhebung durch Uebersendung der Koupons an die betreffenden Kassen mit der Post deshalb unzulässig ist, weil die Kassen mit der Verpackung und Absendung der Gelder sich nicht befassen können.

Digitized by Google

Die Königl. Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Spezialkassen unsers Departements weisen wir hierdurch an,

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch

2) während des Zahlungstermins vom 3ten Januar bis 28ten Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Der 28te Februar ist der letzte Zahlungstag, und wer mit Ablauf desselben, den festgesetzten zweimonatlichen Zinsenzahlungstermin versäumt hat, kann die unerhobenen Zinsen nicht eher als in dem nächsten Zahlungstermin erhalten.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Herabgesetzter Preis der Gesetzsammlung.

Um den, in Erfüllung ihrer Zwangspflichtigkeit noch zurückgebliebenen und resp. neu hinzugekommenen Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung möglichst zu erleichtern, ist von der höchsten Landesbehörde für die frühern Jahrgänge dieses Werks eine bedeutende Preis Ermäßigung bewilligt, so daß von heute ab, sowohl in dem unterzeichneten Komtoir, als auch bei allen Königl. Postbehörden in den gesammten Staaten, die Gesetzsammlung für nachbezeichnete Preise abgelassen wird, als:

ein Exemplar von Entstehung oder 1810. an bis zum Jahrgange 1813. inkl.	auf Druckp. zu 2 Rthlr. — Gr.	Schreibp. 3 Rthlr. — Gr.
ein dergl. bis 1814.	2 " 12 "	3 " 18 "
" " " 1815.	3 " — "	4 " 12 "
" " " 1816.	3 " 12 "	5 " 6 "
" " " 1817.	4 " — "	6 " — "
" " " 1818.	5 " — "	7 " 12 "
ein einzelner Jahrgang dagegen, mit Ausnahme des vom 1810., der nur 6 und resp. 9 gGr. kostet, von 1811. ab bis 1818. inkl.	1 " — "	1 " 12 "

Von 1819. ab bleibt indeß fortdauernd die gewöhnliche Pränumeration von 2 und 3 Rthlr. jährlich bestehen.

Berlin, den 1sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Debitskomtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Mit dieser Nummer wird das alphabetische Namen- und Sachregister zum Jahrgange 1819. des Amtsblattes ausgegeben, und ist solches nicht nur hier bei der Redaktion (Breiteweg No. 13.), sondern auch auswärts bei den betreffenden Wohllöbl. Debitsbehörden des Amtsblattes, jedoch mit Ausnahme von Halberstadt, wo das Register beim Herrn H. C. Diedrich sen. Gröperstraße No. 1244., zu haben ist, für den festgesetzten Preis von 4 gGr. pro Exemplar zu erhalten. Zugleich wird auch das Titelblatt zum vorjährigen Amtsblatte, und die chronologische Uebersicht der im vierten Quartal des vorjährigen Amtsblattes erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, unentgeldlich ausgegeben, und ist damit der Jahrgang 1819. geschlossen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 2.

Magdeburg, den 8. Januar 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 4. Unterstützungsgelder für Eltern von 7 und mehreren Kindern. I. 709. Dez.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. im 22ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, wegen der dürftigen Eltern von 7 und mehreren ehelichen Söhnen zu bewilligenden Erziehungs-Unterstützungsgelder, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 10. d. M. diese Unterstützungsgelder für diejenigen Kinder, welche während der Unterstützungsperiode mit Tode abgehen, den Eltern derselben außer für den Sterbemonat auch noch für den nächstfolgenden als Gnadenmonat, gleich den Pensionen, gezahlt werden soll.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 5. Deichverfassung des hiesigen Regierungsbezirks. II. 4024. Jan.

Um dem bisherigen Mangel einer zweckmäßigen Deichverfassung für den obern Theil der Elbe und die Saale, und dadurch für die Deichwirthschaft nothwendig entstehenden Uebel für die Folge vorläufig abzuhelfen, haben wir die an diesen beiden Flüssen liegenden, zu unserm Departement gehörenden,

Digitized by Google

Deiche in 7 Distrikte getheilt, und in jedem derselben eine aus mehrern dazu qualifizirten Einwohnern bestehende Deichkommission angestellt, deren Pflicht es zunächst ist, auf die pünktlichste Befolgung der für die Deichwirthschaft bereits bestehenden und noch zu gebenden Gesetze und Vorschriften zu wachen, zugleich aber auch in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, zu deren Abwendung nach ihrer eigenen besten Einsicht sofort Vorkehrungen zu treffen.

Hiernach enthält nun der

Ite Distrikt die Deiche bei Acken, Lödderitz und Rajoch, und die Kommission besteht aus dem Herrn Forstinspektor Olberg zu Acken, dem Herrn Oberamtmann Kühn zu Rajoch, dem Oberförster Herrn Nobiling zu Lödderitz, und dem Hülfsarbeiter Dammmeister Krause; der

IIte Distrikt begreift die Deiche bei Gr. und Kl. Rosenburg und Breitenhagen, und die Kommissarien sind der Herr Kriegsrath Honig zu Rosenburg, zur Hülfe ist gegeben der Dammmeister Bernau;

IIIte Distrikt enthält die Deiche bei Gottesgnaden, Schwarz, Pazez und Trabitz, und die Kommission besteht aus dem Herrn Oberamtmann Steinkopf zu Gottesgnaden, zu dessen Hülfe der Brücken- und Dammaufseher Oberreich gegeben ist.

IVte Distrikt die Deiche bei Calbe an der Saale und Grizehne; Kommissarius ist der Herr Oberamtmann Koch zu Calbe.

Vte Distrikt, die Deiche bei Glinde und Zachmünde in der Grafschaft Barby, und die Kommission besteht aus dem Herrn Kammerkommissionsrath Dietze, dem Herrn Kreisamtmann Oetting, dem Herrn Dammbauaufseher Götze, sämmtlich zu Barby, nebst den Gehülfen Dammmeister Möber und Wüsthoff.

VIte Distrikt, die Deiche auf dem Gommerschen Werder, die Kommissarien sind der Herr Oberförster Dunker zu Rannies, dem der Buhnenmeister Schulze zu Plötzky zur Hülfe gegeben ist.

Digitized by Google

VIIte Distrikt enthält die Deiche an der alten und neuen Elbe von Plötzky bis Magdeburg, mit Inbegriff sämmtlicher Ehle- und Poldendeiche zwischen Calenberge und Gerwisch, und die Kommission besteht aus dem Herrn Amtmann Schulze zu Prester, dem Rittergutsbesitzer Herrn von Löben zu Biedritz, dem Oberförster Herrn Pechiny zu Pechau, welchen die Buhnenmeister Mathias und Schultz zu Prester als Gehülfen beigeordnet sind.

Indem wir solches nachrichtlich zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Deichinteressenten hierdurch auf, sich den Anordnungen dieser Kommissionen überall zu fügen.

Magdeburg, den 19. Dezember. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachstehende ministerielle Bestimmung:

No. 6 Veränderungen bei den Zollämtern im Posener Regierungsbezirke. II. 1601. Dez.

Im Bezirk der Regierung zu Posen werden die beiden Hauptzollämter Pogorzelyze und Paetzamze mit dem 1ten Januar f. aufgehoben, und dagegen an beiden Oertern Nebenzollämter I. errichtet, beziehungsweise zu den Hauptzollämtern Strzalkowo und Drozew gehörig. Dasjenige zu Pogorzelyze hat die Befugniß, Begleitscheine auf unversteuert gehende Waaren, welche auf der Warte exportirt werden, zu bescheinigen, jedoch unter Vorbescheinigung eines früher zu passirenden Kontrollamts zu Neustadt an der Warte. Bei der Waarenversendung auf der Warte können daher ferner Begleitscheine auf Pogorzelyze gerichtet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Zuvoranmeldung in Neustadt, nach Maaßgabe der Festsetzung §. 93. der Zollordnung.

Berlin, den 4. Dezember 1819.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Digitized by Google

wird den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern unseres Departements zur Beachtung, und dem Handeltreibenden Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2. Reisekosten-Liquidationen in Kriminalsachen. 1785.

In dem Regulativ vom 28. Februar 1816., betreffend die Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, (Nro. 8. der Gesetzsammlung vom Jahre 1816.) ist verordnet: daß, um alle Weitläuftigkeiten in den Berechnungen zu vermeiden, die zur Extrapost berechtigten Personen nur eine glaubhafte Bescheinigung der Entfernung beibringen, und danach die Vergütigung auf die ihnen zustehenden Pferde erhalten sollen, sie mögen entweder wirklich mit Extrapost, oder mit eigenen Pferden, oder sonstigen Gelegenheit gereiset seyn. — Da solchemnach die Vergütigung der Fuhrkosten nach der zurückgelegten Meilenzahl erfolgt, so macht es zwar im Allgemeinen keinen Unterschied, ob die Rückreise am Tage der Hinreise nach dem Orte, wo das Dienstgeschäft vorzunehmen ist, erfolgt, nur darf nie mehr liquidirt werden, als die extrapostmäßigen Sätze für Hin- und Rückreise betragen. Nun sind aber zuweilen in sogenannten unvermögenden Untersuchungssachen die vollen Extrapostkosten für die Hin- und ebenso für die Rückreise liquidirt worden, ungeachtet beide in Einem Tage gemacht worden sind. Dieses kann nicht passiert werden.

Nach der von der Behörde ertheilten Auskunft muß nemlich, wenn ein Königl. Offiziant sich der Extrapost zu Dienstreisen nach Orten bedient, wo keine Poststation vorhanden ist, der Postillion die Rückfahrt, in sofern solche innerhalb 24 Stunden erfolgt, mit den Pferden, mit welchen er den Reisenden hingefahren, abwarten, und es ist dann für die Rückfahrt nur die Hälfte des Extrapost-, Schmier- und Trinkgeldes, außerdem auch Wartegeld von 2 gGr. für jede Stunde und jedes Pferd zu entrichten. An

Digitized by Google

Orten aber, wo Postpferde vorhanden sind, ist der Beamte nicht befugt, die Rückfahrt durch das Gespann, mit welchem er gekommen, zu verlangen, sondern er muß dazu vom Postamte neue Pferde, gegen Entrichtung der ganzen reglementsmäßig feststehenden Kosten, nehmen. Haben indessen die Posthalter zweier benachbarten Stationen sich dahin vereinigt, daß sie gegenseitig die in ihren Wohnörtern angekommenen Reisenden, wenn solche bald wieder zurückgehen, auch von demselben Gespann wieder zurückbringen lassen, so darf für die Rückfahrt auch nur die Hälfte der Extrapostgebühren bezahlt werden.

Sämmtliche betreffende Behörden werden hierdurch angewiesen, die Berechnungen der Reisekosten in Kriminalsachen hiernach einzurichten, und beziehungsweise darauf zu achten, daß demgemäß liquidirt werde.

Magdeburg, den 17. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Hypothekensachen betreffend. 319.

Da durch das Justizministerial-Reskript vom 20ten dieses Monats, auf die Anfrage der unterzeichneten Behörde, entschieden ist, daß in Ansehung der im Auslande belegenen Pertinenzstücke eines diesseitigen Grundstückes, die Anführung derselben in einem diesseitigen Hypothekenbuche, auf dem, dem Hauptgrundstücke gewidmeten Titelblatte nicht statt finden soll: so wird solches sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 31sten Dezember 1819.

von Kaisenberg.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Gnadenthalern.

Nachstehenden Invaliden, als:

Gottlieb Luckmann vom 31ten Infanterie-Regiment;
Carl Metzling vom 1ten Churmärkschen Landwehr-Infanterie Regiment;
Christian Kühne vom 1ten Schlesischen Infanterie-Regiment,

ist der Gnadenthaler, und zwar ersterm vom 1 Juli 1817 ab; dem ꝛc. Metzling vom 1. Juli 1816 ab, und letzterm vom 1 Januar 1816 ab, von dem Königl. Departement für die Invaliden bewilligt worden.

Da der Aufenthaltsort dieser Individuen nicht hat ermittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der Pension bei dem betreffenden landräthlichen Officio zu melden, welches uns alsdann weitern Bericht zu erstatten hat.

Magdeburg, den 15. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Gratifikationsgeldern. 1. 805. Nov.

Für die nachstehend verzeichneten, von der Artillerie-Marschkompagnie No. 3. in ihre Heimath entlassenen, Individuen, nemlich:

den Kanonier	Christian Behrends,	angeblich	aus	Magdeburg;
" "	Andreas Bode,	"	"	Dingelstedt;
" "	Christian Prill,	"	"	Dodeleben;
" "	Andreas Wendt,	"	"	Ufenstedt:
" "	Wilhelm Ralf,	"	"	Jerchel;
" "	Heinrich Hoffmann,	"	"	Erxleben;
" "	Carl Lincke,	"	"	Magdeburg:
" "	Joachim Neubauer,	"	"	Sudenburg;

sind an rückständigen Sold-Gratifikationsgeldern 4 Thlr. für einen Jeden an uns übersandt worden.

Da der Aufenthaltsort dieser Individuen nicht hat ermittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme dieser Gelder bei den betreffenden landräthlichen Officien, welchen demnächst die desfallsigen Anspruchsbescheinigungen zugefertigt werden sollen, zu melden.

Magdeburg, den 19. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung der Statistik des Preuß. Staates vom Professor Voigtel.

Das Erscheinen nachstehenden Werks:

Versuch einer Statistik des Preuß. Staates, für Freunde der Wissenschaft, Geschäftsmänner und höhere Unterrichtsanstalten, von Traugott Gotthilf Voigtel, Professor der Geschichte und Oberbibliothekar zu der Universität Halle; Halle, bei Karl August Kümmel 1819.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Digitized by Google

Nachweisung

von den mit Königlichen Brandenburgischen Landbeschälern im Jahre 1819. bedeckten Stuten.

		Daselbst standen Beschäler				und haben Stuten bedeckt. Stück
		alte	5. 4. jährlich de 1814.	5. 4. jährlich de 1815.	Summa.	
	Im Magdeburger Regierungsbezirk:					
1.	Amt Sandau	3	—	—	3	167
2.	— Jerichow	1	1	—	2	106
3.	— Menz	1	1	—	2	86
4.	— Demker	2	1	—	3	157
5.	Wollmirstedt	2	—	—	2	146
6.	Bodendorff	2	—	—	2	98
7.	Wiepke	2	—	—	2	102
8.	Crüden	2	1	—	3	147
9.	Wernigerode	1	—	—	1	53
10.	Harbke	1	—	—	1	46
11.	Stresow.	1	—	—	1	42
	Summa	18	4	—	22	1150

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums bringen, benachrichtigen wir daſſelbe zugleich, daß im Jahre 1818. nur 851 Stuten von Königl. Landbeschälern bedeckt worden, und daß ſich daher pro 1819. ein plus von 299 Stuten ergiebt.

Magdeburg, den 29. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Invalide Horning iſt zum Steuererheber zu Döhre, im Kreiſe Gardelegen, ernannt.

Die Verwaltung der Konſumtionsſteuer-Rezeptur zu Bodendorf, im Kreiſe Neuhaldensleben, iſt dem Einwohner Joh. Chriſt. Buchholz daſelbſt übertragen.

Der Kandidat der Theologie, Jakob Heinr. Keßler, iſt an die Stelle des als Prediger nach Poritz verſorgten Rektor Seipke, zum Rektor der Stadtſchule zu Calbe an der Milde ernannt worden.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Kantor Liesengang erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Glöthe, im Kreise Calbe, ist dem bisherigen Kantor Blenck zu Uelnitz übertragen.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Winningen, im Kreise Quedlinburg, ist dem bisherigen Seminaristen Horn verliehen.

An die Stelle des bisherigen Schullehrers Meyer zu Ziepel, welcher auf seine Schulstelle resignirt hat, ist der Kantor zu Wörmlitz, Johann Friedrich August Wolff, zum Kantor und Schullehrer im ersten Jerichowschen Kreise ernannt worden.

Die erledigte Steueraufseherstelle zu Kl. Neuendorff, im Kreise Gardelegen, ist dem bisherigen Steuer-Supernumerar Lindenberg verliehen.

Der Rektor Ullrich an der Stadtschule zu Osterwieck, ist zum Prediger der Gemeinde Gr. Dedeleben ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die erste außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 3.

Magdeburg, den 15. Januar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten Januar d. J. ausgegebene erste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 574. den Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äußeren Grenze des Preußischen Gebietes von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen souveränen Besitzungen erhoben werden; vom 25ten Oktober v. J.

„ 575. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22ten Dezember v. J., die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend, und

„ 576. die vom 30. Dezember v. J., betreffend das Verbot des Ein- und Durchganges der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Magdeburg, den 11ten Januar 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 7. Aufertigung der Taxen von Grundstücken.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Gemäßheit des Ediktes vom 7ten September 1811. die Taxen zur Darlegung des nov-

Digitized by Google

Behufs Anlegung neuer Brauereien und Brennereien. II. 1019. Dez.

malmäßigen Werths derjenigen Grundstücke des platten Landes, deren Besitzer neue Brauereien und Brennereien anlegen wollen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen der Churmärkschen Landschaft angefertigt werden müssen.

Magdeburg, den 25ten Dezember 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 8. Künftige Einrichtung der Atteste für Pensionsquittungen der Militärpersonen. I. 1073. Dez.

Sämmtliche Unterbehörden werden hiermit angewiesen, von jetzt ab die von ihnen unter den Quittungen der Empfänger von Militärpensionen oder Wartegelder auszufertigenden Atteste, ausdrücklich dahin auszustellen:

1) daß der Empfänger sich am Leben, so wie
2) daß er sich am Orte befindet, und
3) daß er, außer dem in der Quittung angegebenen Betrage, kein anderes Einkommen aus Königlichen Kassen genießt.

Die Kassen sind angewiesen, auf Quittungen über Militärpensionen und Wartegelder, die nicht mit dergleichen Attesten versehen sind, keine Zahlung zu leisten; und machen wir es besonders den Herren Landräthen zur Pflicht, die Ortsvorsteher zur genauesten Befolgung dieser Vorschrift rücksichtlich der Invaliden, mit Instruktion zu versehen.

Magdeburg, den 29sten Dezember 1819.

No. 9. Aufnahme von Schwangern in die Entbindungsanstalt zu Magdeburg. I. 484. Jan.

Arme, zur Aufnahme sich eignende, Schwangere werden vom 1sten Februar ab, in der hiesigen Königl. Entbindungsanstalt — Kreuzgangsstraße No. 9. unentgeltlich ihr Unterkommen finden und freien Unterhalt, Beistand und Taufe für ihre Kinder daselbst erhalten. Wohlhabendere werden zu jeder Zeit auf ihre eigene Kosten daselbst, und gegen Sicherstellung, selbst mit Verschweigung ihres Namens aufgenommen. Die Aufzunehmenden haben sich im Institute bei der Hausfrau zu melden, und weitere Anweisung von derselben zu erwarten.

Magdeburg, den 10ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 1. Stempelpflichtigkeit der Gesuche und Eingaben der Kandidaten u. Studiosen der Theologie. 204. Dez.

Die Kandidaten und Studiosen der Theologie werden, der häufig vorgekommenen Unterlassungen wegen, hierdurch erinnert, daß nicht nur bei den Meldungen zu der theologischen Prüfung, sondern auch bei den nachherigen Eingaben, mittelst welcher unter Beibringung der Atteste und vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten die Anberaumung eines Prüfungstermins nachgesucht wird, der gesetzliche Stempel von zwei Groschen adhibirt werden muß, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe.

Magdeburg, den 4ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Dr. Mellin.

Bekanntmachung.

Gesuche um Aufnahme von Kranken in die Charite zu Berlin.

Bei der erfolgten Auflösung des bisherigen hiesigen Königl. Armen-Direktoriums und dem Uebergange der Verwaltung des hiesigen Armenwesens auf die Kommune, nach den Bestimmungen der Städteordnung, ist die unmittelbare Aufsicht über das hiesige Charite-Krankenhaus und die Leitung der darin angestellten Spezialdirektion in Gemäßheit Allerhöchster Königlicher Bestimmung am heutigen Tage auf die Königl. Regierung hieselbst übergegangen. Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in Betreff der Verstattung der Kur in der Charite nach Maasgabe der Krankheiten und sonstigen persönlichen Verhältnisse in den bisherigen Bestimmungen nichts geändert wird. Wünschen hiesige Kranke die Aufnahme unentgeldlich oder doch mit Erlaß eines Theil des niedrigsten, nach dem wirklichen Kostenaufwand bestimmten Kur- und Verpflegungssatzes (jetzt 9 Rthlr. 12 Gr. für den Monat), so müssen sie den Antrag bei dem Armendeputirten des Reviers machen, welcher nach Befinden der Umstände und nach Rücksprache mit dem im Reviere angestellten Armenarzte das Weitere veranlassen wird. Die Gesuche um Aufnahme hiesiger Geistes-

Digitized by Google

kranke, ohne Unterschied ob für sie bezahlt werden kann oder nicht, müssen indeß unmittelbar bei der Königl. Regierung angebracht werden. Sonst ist im Betreff derjenigen hiesigen Kranken, welche vollständige Zahlung leisten können, eine Meldung bei dem Armendeputirten und dem Armenarzte des Reviers nicht nothwendig; es wird vielmehr, sofern es der Raum verstattet, auf das Attest jedes hiesigen Arztes: daß bei den Verhältnissen des Kranken die Aufnahme desselben wünschenswerth sey, solche in der Regel ohne Anstand erfolgen.

Hinsichtlich auswärtiger Kranken, wird die schon früher erlassene öffentliche Bekanntmachung, nach welcher

1) alle Gesuche um Aufnahme in die Charite an die Königl. Regierung gerichtet werden müssen,

2) die Absendung des Kranken vor dem Eingang einer gewährenden Antwort nicht Statt finden darf, und

3) eine unentgeldliche Aufnahme nicht zulässig ist, hierdurch wiederholt.

Wegen der Kranken aus Potsdam hat es aber bei den vorhandenen anderweitigen Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 31sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Eröfnung der Chaussee nach Burg bis zur Möserschen Ziegelei. II. 2979. Dec.

Es wird hierdurch nachrichtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Febr. 1820. ab die Chaussee von hier nach Burg bis zur Möserschen Ziegelei eröffnet, und das Chausseegeld in der Barriere No. 2. daselbst, erhoben werden wird, auch daß von dieser Barriere ab das Fuhrwerk den Weg links einschlagen kann, um so wieder die Hauptstraße auf Burg zu gewinnen.

Magdeburg, den 26ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wir,

Digitized by Google

Ankündigung der statistischen Beschreibung des hiesigen Regierungsbezirks. I. 483. Jan.

Wir haben aus amtlichen Nachrichten und aus andern authentischen Quellen eine topographische-statistische Beschreibung unsers Verwaltungsbezirks aufstellen und gegenwärtig zum Druck befördern lassen. Selbige wird unter dem Titel:

Der Regierungsbezirk Magdeburg.

Ein Handbuch zur Kenntniß der Topographie und Statistik dieses Departements, seiner landräthlichen Kreise und sämmtlicher Ortschaften,

im Verlage des hiesigen Buchhändlers Ferdinand Rubach erscheinen, worauf wir die Civilbeamten und Geschäftsmänner im hiesigen Departement aufmerksam machen wollen. Magdeburg, den 9ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

In Bezug auf obige Bekanntmachung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zeige ich hierdurch an: daß ich den Verlag des vorbemerkten Werks übernommen habe. Das Ganze wird in Quartformat erscheinen und circa 50 Bogen umfassen.

Um den Geschäftsmännern im hiesigen Departement, denen dieses Handbuch unentbehrlich seyn wird, den Ankauf desselben zu erleichtern, habe ich bis Ende März a. c. einen Subskriptionspreis von 1 Rthlr. 20 Gr. festgesetzt. Später wird der Ladenpreis nicht unter 3 Rthlr. seyn.

Sammler, welche sich direkt an mich wenden, erhalten überdieß noch auf 12 Exemplare das 13te unentgeldlich.

Der Umfang, die Gemeinnützlichkeit und die Tendenz des Werks wird aus nachstehender Uebersicht des Inhalts erhalten.

Uebersicht des Inhalts.

(Die ersten drei Abschnitte sind nach Verschiedenheit der Gegenstände in Kapitel und Paragraphen eingetheilt, deren Inhalt am Rande summarisch bezeichnet ist.)

Erster Abschnitt.

Nachweisung der Landestheile, aus denen das Departement zusammengesetzt ist; historische, topographische und statistische Nachrichten über jeden einzelnen dieser Landestheile, nach ihrem frühern Provinzialverhältniß.

Gegenwärtige Verwaltungs-Eintheilung des Departements. Lage und Grenzen, und andere geographische Notizen. Die merkwürdigsten Flüsse, Seen und Kanäle. Form des Bodens, mit Bezeichnung der bemerkenswerthen Berge ꝛc. Beschaffenheit des kultivirten Bodens. Angabe der urbar gemachten Brüche und Seen. Naturerzeugnisse, a. an Vegetabilien; b. an Mineralien. Nachweisung des Betriebs der Fabrikation a. aus Stoffen des Thierreichs, b. des Pflanzenreichs, c. des Mineralreichs, d. aus verschiedenartigen Stoffen; mit Angabe der vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen. Bemerkungswerthe Eigenthümlichkeiten einiger Landstriche und Ortschaften. Uebersicht der Statistik des Departements und der landräthlichen Kreise.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Notizen über die Civilverwaltung im Departement.

A. Verwaltungsgegenstände des Regierungskollegiums.

Digitized by Google

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten; Uebersicht der Superintendenturen, Pfarren und Kirchen; Gymnasien, und geistliche Stiftungen.

Verwaltung des Medizinalwesens.

Verwaltung der Forsten; Uebersicht der Eintheilung derselben in Inspektionen, Reviere, Unterförster- und Waldwärterbeläufe, und des Flächeninhalts der Königlichen und ungetheilten Forstdistrikte.

Verwaltung des Bauwesens, mit Baukreise.

Verwaltung des Steuer- und Zollwesens; Nachweisung der Haupt-Zoll- und Steuerämter. Uebersicht der Königlichen Domainen, der dazu gehörigen Vorwerke und Pertinenzien, und deren Flächeninhalt an Aeckern und Wiesen.

B. Justizwesen.

Oberlandesgericht zu Magdeburg, dessen Jurisdiktionsbezirk und Ressortverhältnisse und Uebersicht der Untergerichte. Oberlandesgericht zu Halberstadt (mit denselben Notizen.)

C. Militärangelegenheiten; Nachweisung der im Departement garnisonirenden Truppenabtheilungen; Gensdarmerie, und deren Brigadebezirke; Landwehr und deren Ergänzungsbezirke.

D. Uebersicht der Postämter und der davon ressortirenden Postwärterämter.

Dritter Abschnitt.

Spezielle topographisch-statistische Beschreibung eines jeden landräthlichen Kreises, nemlich:

1. Lage und Grenzen; 2. Landestheile, aus denen der Kreis zusammengesetzt ist, und deren sonstige Provinzialverhältnisse; 3. Uebersicht des Flächeninhalts, der Zahl der Einwohner und der Ortschaften; 4. Form, Kultur und Ertrag des Bodens; 5. Viehzucht; 6. Jagden und Bienenzucht; 7. besondere örtliche Merkwürdigkeiten; 8. Nahrungszweige der Einwohner; 9. Waldungen, deren Flächeninhalt mit Bezeichnung der darin vorherrschenden Holzarten; 10. Flüsse, Bäche, Seen, Kanäle und Brüche; 11. Mineralien und deren Benutzung; 12. topographisches Verzeichniß der im Kreise belegenen Städte, Flecken und Dörfer. (Bei jedem Orte ist angegeben: die Zahl der Einwohner, der Wohnhäuser, der Kirchen und deren Patronatsverhältniß, der Gasthöfe, der Ziegeleien, der Mühlen; u. s. w.; ferner der Flächeninhalt der Aecker, Wiesen und Holzungen, die Nahrungszweige der Einwohner, und andere bemerkenswerthe Oertlichkeiten; und endlich die zur Gemeinde gehörigen außerhalb des Orts liegenden Vorwerke, Meiereien, Kolonien und einzelne Etablissements.)

Vierter Abschnitt.

Tabellarisches, alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher benannter und bewohnter Ortschaften im Departement mit folgenden Rubriken:

1. Name; 2. Eigenschaften; 3. Landräthlicher Kreis; 4. Zahl der Einwohner und der Feuerstellen; 5. Pfarrsprengel; 6. Gerichtssprengel; 7. Provinz zu welchem der Ort bis zum Tilsiter Frieden gehörte; 8. Departement, Distrikt und Kanton, wozu der Ort während des Bestandes des Königreichs Westphalen gehörte.

Magdeburg, den 9ten Januar 1820.

Der Buchhändler Rubach.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 4.

Magdeburg, den 22. Januar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene letzte Lieferung des vorjährigen Anhanges zur Gesetzsammlung enthält unter

No. 2. den Separatartikel zu dem mit Nassau abgeschlossenen Traktat vom 31ten Mai 1816.

„ 3. den Separatartikel zu dem mit Schwarzburg-Rudolstadt unterm 19ten Juni 1816. geschlossenen Staatsvertrag und

„ 4. den unterm 14ten und 19ten Dezember 1816. mit Nassau abgeschlossenen Rezeß.

Magdeburg, den 20ten Januar 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 1. Vollständige Ausführung der Censurverordnung vom 18. Okt. v. J.

Nach der allerhöchst vollzogenen Verordnung wegen der Censur der Druckschriften vom 18ten Oktober d. J. §. III. ist die Aufsicht über die Censur aller herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, aus-

Digitized by Google

schließlich den Oberpräsidenten übertragen, und es soll die letztere, unter deren Leitung, von einer Anzahl Censoren besorgt werden.

Nachdem in Gemäßheit dessen, die Censoren für die Provinz Sachsen nunmehr bestellet, auch mit der gehörigen Anweisung wegen ihrer Geschäftsführung versehen worden sind, und daher der vollständigen Ausführung der obigen Verordnung nichts weiter entgegen stehet, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht, mit dem Beifügen, daß von jetzt an alle Manuskripte der in der Provinz Sachsen im Druck heraus zu gebenden Bücher und Schriften, an den unterzeichneten Oberpräsidenten nach Magdeburg zur Censur eingesandt werden müssen.

Ausgenommen davon sind die, auf den Preußischen Staat sich beziehenden, statistischen Werke und Landcharten, welche in Gemäßheit höherer Verfügung bei dem Königl. statistischen Büreau zu Berlin zur Censur eingereicht werden sollen, ingleichen die Zeitungen, Gelegenheitsgedichte und Schriften, Schulprogramme und andere einzelne Blätter, deren Censur den Polizeybehörden des Druckorts überlassen bleibt, und die sonach, wie bisher, der letzteren zur Censur vorzulegen sind, welche Einrichtung für die Stadt Magdeburg vorläufig beibehalten wird.

Da übrigens zufolge des §. XI. des erwähnten Censuredikts keine, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, in den Königlichen Staaten, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Obercensurbehörde verkauft werden darf; so ist von solchen Schriften, bevor sie verkauft und ausgegeben werden, jedesmal ein Exemplar, Behufs der zu ertheilenden desfalsigen Erlaubniß, dem Oberpräsidium einzureichen.

Hiernach haben sich sämmtliche Verleger, Buchhändler, Buchdrucker und überhaupt alle diejenigen, welche es angehet, auf das genaueste zu achten. Berlin, den 23ten Dezember 1819.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Liquidation der Servisforderungen pro 1819. I. 1234. Sept.

Im Gefolge höherer Bestimmungen wird hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, daß alle aus dem verflossenen Jahre herrührenden Servisforderungen spätestens bis zum 15ten März d. J. bei uns zur Liquidation gebracht werden müssen und die hierunter säumigen Behörden und Individuen es sich selbst beizumessen haben, wenn später angemeldete Forderungen dieser Art, nicht mit den übrigen zu gehöriger Zeit liquidirten berücksichtigt und berichtigt werden können.

Magdeburg, den 5ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 11. Zuschüsse zur Deputatholzvergütung der Geistlichen u. Schullehrer. II. 3385. Dez.

Den Herren Geistlichen und Schullehrern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die denselben höheren Orts bewilligten Zuschüsse zur Deputatholzvergütung für die beiden Jahre 1818 und 1819. am heutigen Tage auf die Regierungs-Hauptkasse zur Auszahlung angewiesen worden sind, und bei den betreffenden Kreiskassen, welche ihnen den Betrag dieser Zuschußvergütung bekannt machen werden, gegen Quittung erhoben werden können.

Magdeburg, den 7ten Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 2. Grundsätze, welche bei De-

Des Königs Majestät haben mittelst der am 9ten März c. wegen Bekanntmachung der Verordnung vom demselben dato über die rechtliche Natur der

Digitized by Google

mänenveräußerungen und Ablösungen angewendet werden sollen.

639. Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, an das Königl. Staatsministerium erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre, alle in den wiedererworbenen und neu vereinigten Provinzen, seit der Einführung der Königl. Behörden, nach den bisherigen Grundsätzen vorgekommenen, und, bis zur Publikation der im §. 6 vorbehaltenen besondern Verordnung, noch vorkommenden Domänen-Veräußerungen und Ablösungen bestätigt.

Da jedoch über den Sinn des Ausdrucks:

nach den bisherigen Grundsätzen

Zweifel entstanden und Anfragen geschehen sind, so hat zwischen den Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen über die Normen, nach welchen die Domänenveräußerungen und Ablösungen in den neuen und wiedervereinigten Provinzen seit der preußischen Besitznahme behandelt worden sind und bis zur Publikation der im §. 6 des Gesetzes vom 9ten März c. vorbehaltenen besonderen Verordnung behandelt werden sollen, eine Kommunikation Statt gefunden, deren Resultat dem unterzeichneten Oberlandesgerichte mitgetheilt worden ist und aus welchem folgende Grundsätze hervorgehen:

1) In der Regel wird zur Veräußerung der Domänen nur im Wege der öffentlichen Lizitation geschritten;

2) In diesem Falle approbirt das Königl. Finanzministerium die erlangten Meistgebote und zwar:

3) bei Gegenständen, deren Taxwerth die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, unter Zustimmung der Königl. Generalkontrolle.

4) In sofern besondere Umstände eine Ausnahme von der Lizitationsregel erfordern und rechtfertigen, geschieht die Veräußerung aus freier Hand nur mit Allerhöchster Genehmigung.

5) Die Bestätigung der Erbpachtskontrakte ist den Oberpräsidien überlassen; in sofern

Digitized by Google

6) jene aber bestimmte Ablösungsverbindlichkeiten festsetzen, hat sich das Königl. Finanzministerium die Konfirmation vorbehalten.

Die hypothekenbuchführenden Unterbehörden unseres Departements werden angewiesen, nach vorstehenden Grundsätzen, bis zur Publikation der im §. 6. des Gesetzes vom 9ten März c. vorbehaltenen besondern Verordnung, die ihnen über Domänenveräußerungen und Ablösungen vorgelegten oder noch vorzulegenden Urkunden und Verträge zu prüfen, und in sofern letztere von den kompetenten Behörden ihre Bestätigung erhalten haben, den Besitztitel der neuen Erwerber für berichtigt anzunehmen und die Eintragung zu bewirken, ohne sich weiter mit einer Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens zu befassen.

Halberstadt, den 28sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Kaisenberg.

Bekanntmachung.

6otes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtiget, daß heute das 6ote Ausschreiben erlassen und zu Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli dieses Jahres, der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme auf vier Groschen bestimmt worden ist.

An Rezeptur-Gebühren werden drei Pfenning pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Be-

Digitized by Google

kanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Sozietät nachgewiesen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1819.

Generaldirektion der Magdeburg. Landfeuersozietät.

Graf v. d. Schulenburg-Emden.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Gnadengehältern. I. 194. Dez.

Nachbenannte Invaliden

1) dem Unteroffizier Johann Bohne vom Garnison-Bataillon No. 20.
2) dem Gemeinen Carl Flemming von der 3ten Artilleriebrigade.
3) dem Gemeinen Riemaud Köckerls vom 19ten Infant. Regiment.
4) dem Gemeinen Martin Heinrich Naumann vom 30ten Infant. Regim.
5) dem Gemeinen Simon Walenburg vom 1. Elb-Ldw. Regim.

ist das chargenmäßige Gnadengehalt bereits vor einiger Zeit bewilligt, und weil sie als in Magdeburg wohnhaft aufgeführt waren, auf die hiesige Kreiskasse angewiesen worden. Da jedoch die benannten Individuen hier nicht auszumitteln gewesen, so werden solche hiermit aufgefordert, sich durch das betreffende landräthliche Offizium, bei uns wegen Empfang ihrer Pension zu melden.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Landbeschälung im Jahre 1820.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen: an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Königl. Landbeschäler aufgestellt werden sollen und an welchen Tagen der Königl. Gestütinspektor und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Auszeichnung der zu bedeckenden Stuten, abhalten wird.

Digitized by Google

1. Montag	den 24.	Jan.	1820.	früh	8	Uhr	Termin zu Amt Jerichow.
2. Mittwoch	" 26.	"	"	"	8	"	zu Menz bei Magdeburg.
3. Donnerstag	" 27.	"	"	"	9	"	Amt Wollmirstedt.
4. Sonnabend	" 29.	"	"	"	8	"	Bodendorf bei Neuhaldensleben.
5. Montag	" 31.	"	"	"	8	"	Wiepke bei Gardelegen.
6. Mittwoch	" 2.	Febr.	"	"	8	"	zu Demker bei Stendal.
7. Freitag	" 4.	"	"	"	8	"	Seebausen, mit dem Bemerken, daß die Hengste in Erüden und Gehrhoff aufgestellt werden.
8. Sonnabend	" 5.	"	"	"	9	"	in Rühstadt bei Wilsnak.
9. Montag	" 7.	"	"	"	9	"	in Sandau.

Außer diesen genannten 9 Stations dürfte wiederum ein Hengst zu Harbcke, im Kreis Neuhaldensleben, ein Hengst zu Wernigerode im Osterwiecker Kreis und ein Hengst zu Stresow im Osterburger Kreis zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen zu der Beschälstation fordere ich auf: an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen. Und bemerke ich noch:

1) Wird die Anzahl der auf der Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt.

2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten den im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab- und zurückgewiesen werden.

Und endlich bleibt es dennoch einem jeden stets überlassen, aus irgend einem Grunde selbst die aufgezeichneten Stuten nicht mit dem Königl. Landbeschälern decken zu lassen, und in welchem Fall auch nicht das geringste bezahlt wird.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 19ten Dez. 1819.

Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug dieser Anzeige, werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter, we-

Digitized by Google

gen Nichtgestellung ihrer Stuten, mit der Unwissenheit des Termins entschuldigen wollen. Magdeburg, den 15ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulpräparande Gottlieb Plötze ist zum Adjunkt des Küsters und Schullehrers Müller zu Wohlenberg, im Kreise Osterburg, ernannt.

Der Kandidat der Theologie Gottlob Ludwig Seidel ist an die Stelle des verstorbenen Kantor Schumacher zum Kantor und Schullehrer zu Menz, im 1ten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Der Superintendent Hergetius zu Görzke ist zum Oberprediger in Groß-Wanzleben ernannt und bestätiget worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 5.

Magdeburg, den 29. Januar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene zweite Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 577. die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, nebst dem Etat für die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung;

„ 578. die Verordnung wegen Aufhebung des bisher unter der Benennung: Kurmärkische Landschaft bestandenen Kredit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken.

„ 579. die allerhöchste Kabinetsordre an das Staatsministerium, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen, desgleichen

„ 580. die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerium betreffend;

„ 581. die allerhöchste Kabinetsordre, die künftigen Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät betreffend, und

„ 582. die Verordnung wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie; Sämmtlich vom 17ten d. M.

Magdeburg, den 27ten Januar 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 12. Vorschriften für die Ortspolizeybehörden in Bezug auf die von der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze zu entlassenden Individuen. I. 646. Dep.

Es hat bisher bei der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze die Einrichtung statt gehabt, daß den aus derselben entlassenen Zwangsarbeitern der während ihrer Detention erworbene Ueberverdienst bei ihrer Entlassung ausgehändigt worden. Die Erfahrung hat indeß bewiesen, daß die Entlassenen die ihnen solchergestalt überlieferte Summe gewöhnlich in den nächsten Wochen auf eine liederliche Weise durchgebracht haben und dann der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze von neuem zur Last gefallen sind. Wir haben daher diese Einrichtung als unzweckmäßig aufgehoben und vielmehr beschlossen, daß ein Theil jenes Ueberverdienstes nach der, der Direktion gedachter Anstalt, ertheilten Instruktion, den aus dem Bezirke der Anstalt gebürtigen Individuen bei ihrer Entlassung nicht selbst überliefert, sondern der Polizeyobrigkeit ihres Wohnorts übermacht werden soll, damit diese für die zweckmäßige Verwendung desselben, besonders zur Miethung einer Wohnung, Anschaffung von Handwerksgeräthschaften und sonstigen Mitteln zur Erleichterung des eigenen Erwerbes sorgen können.

Die polizeylichen Unterbehörden im hiesigen Regierungsbezirke werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten und den desfalsigen Requisitionen der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze überall nachzukommen, damit der beabsichtigte gute Zweck erreicht werde. Zugleich beauftragen wir die Herren Landräthe, darüber zu wachen, daß die Ortsobrigkeiten vorstehenden Bestimmungen gemäß verfahren und die ihnen überliefert werdenden Gelder auf die zweckmäßigste Weise für die aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassenen Individuen verwenden.

Magdeburg, den 11ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 13. Führung der Listen über den Schulbesuch. K. S. 156. Jan.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hier und da die Schullehrer die Listen über den Schulbesuch nicht mit der gebührenden Genauigkeit nach den deshalb erlassenen Vorschriften führen. Es werden daher dieselben hierdurch ernstlich an ihre diesfällige Pflicht erinnert, und zugleich die Herren Prediger und Superintendenten bei eigener Verantwortlichkeit angewiesen, bei jedem Schulbesuche diese Präsentienlisten zu recherchiren, und uns die Schullehrer, bei denen solche nicht in gehöriger Ordnung gefunden werden, sofort anzuzeigen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung auch auf die sogenannten Reiheschullehrer Anwendung findet.

Magdeburg, den 11ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Schrift des Prediger Röver über die Obstbaumzucht. I. 582. Dez.

Die in der Buch- und Kunsthandlung von H. Vogler zu Halberstadt erschienene Schrift des Prediger Röver zu Kalvörde

Ueber die Obstbaumzucht im Freien

verbindet mit einem gemeinnützigen Inhalt eine sehr faßliche Art der Darstellung und wird daher dem Publikum zur Selbstbelehrung um so angelegentlicher von uns empfohlen, als der Preis derselben von 10 Gr. verhältnißmäßig gering ist.

Magdeburg, den 8ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung der Pommerschen Provinzialblätter.

Seit Anfang des laufenden Jahres erscheint, unter der Redaktion des Herrn Superintendent Hacken zu Treptow an der Rega, und mit Unterstützung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern und der betreffenden Königlichen Regierungen, eine neue vaterländische Zeitschrift, unter dem Titel:

Pommersche Provinzialblätter für Stadt und Land

nach dem Muster der Schlesischen Provinzialblätter, in zwanglosen, etwa von zwei zu zwei Monat auf einander folgenden, Heften von 8 bis 9 Bogen in groß Oktav, wovon

Digitized by Google

vier Hefte einen Band bilden, der nach Befinden mit einem Kupferstiche, Holzschnitte oder Karte und Plauen versehen wird, und dessen Preis für die Unterzeichner 1 Rthlr. 16 Gr., der nachherige Ladenpreis aber um ein Drittheil höher ist.

Bestellungen können in portofreien Zuschriften, bei dem Herausgeber selbst, oder bei den Königlichen Postämtern eines jeden Orts, gemacht werden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Förster Friedrich Wilhelm Bothe, ist zum Gemeindeförster für die Kommunen Thale, Warnstedt, Weddersleben und Reinstedt ernannt worden.

Dem invaliden Gensdarmen-Unteroffizier Georg Knaust, ist die erledigte Polizey-Sergentenstelle zu Halberstadt verliehen.

Die Namen- und Sachregister zu den Jahrgängen 1818. und 1819. des Amtsblattes, sind fortdauernd bei der Redaktion des Amtsblattes zu Magdeburg (Breiteweg No. 13.) zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 6.

Magdeburg, den 5. Februar 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 14. Befreyung der Landwehrmänner von der Personensteuer während der Dauer ihrer Uebungen. II. 3516. Dej.

Um den Landwehrmännern in Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Verhältnisse bei den jährlichen Uebungen die möglichste Erleichterung angedeihen zu lassen, haben des Königs Majestät, zufolge eines Reskripts des Königl. Finanzministeriums vom 16ten Dezember v. J. im Allgemeinen nachzugeben geruhet, daß die Landwehr des ersten Aufgebots nur auf den Zeitraum von 14 Tagen zusammengezogen werden, statt der übrigen gesetzlich bestimmten 14 Tage aber sich mit den angeordneten sonntäglichen Schießübungen beschäftigen soll.

Wenn nun auf diese Weise die Wehrmänner des ersten Aufgebots im Ganzen doch wirklich 4 Wochen zu ihren Uebungen im Dienst verwenden müssen, so ist von dem Königl. Finanzministerium im Einverständniß mit dem Königl. Kriegsministerium bestimmt worden, daß die Landwehrmänner, wenn gleich sie nur 14 Tage lang zu den Uebungen versammelt gewesen sind, dennoch der Befreiung von Erlegung der Personensteuer auf 4 Wochen lang theilhaftig werden sollen.

Digitized by Google

Diese Festsetzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 7ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 15. Unterstützungen für Studirende. K. S. 107. Jan.

Sämmtliche Kollatoren von Benefizien für Studirende im hiesigen Regierungsbezirke werden, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 12ten v. M. und J., hiermit aufgefordert, die bewilligten Unterstützungen dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten derjenigen Universität, wo der Perzipient studirt, nemlich:

1) für Halle, dem Geheimen Regierungsrath und Viceberghauptmann, Herrn von Witzleben;

2) für Berlin, dem Geheimen Oberregierungsrath Herrn Schulze;

3) für Breslau, dem Geheimen Regierungsrath Herrn Neumann;

4) für Königsberg, dem Regierungs-Chefpräsidenten Herrn Baumann;

5. für Bonn, dem Geheimen Regierungsrath Herrn Rehfues, und

6. für Greifswalde, dem Kanzler derselben, Herrn Fürsten Putbus;

bekannt zu machen, damit darnach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, in sofern sie noch außerdem um Benefizien nachsuchen, beurtheilt werden kann. Magdeburg, den 19ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 16 Grundsteuerbeiträge der Freiholzberechtigten. U. 3385. Jan.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß,

wo Freiholz nach einem Erbpacht-Kontrakt, Erbenzinsbrief, oder sonstigen ältern Besitztitel aus Königl. Forsten verabreicht wird, und solchergestalt die Freiholz Verabreichung gleichsam eine förmliche Theilnahme an der Naturalnutzung der Forst aus einem Erbpachts- oder andern Besitztitel ausmache, auch der Genuß des Freiholzes, als eine

Digitized by Google

mit dem Besitz des Grundstücks verbundene Nutzung anzusehen sey.

Die Erbpächter und Freiholzberechtigten auch verpflichtet sind, [illegible] von den Grundsteuerbeitrag nach der bestehenden Steuerverfassung, zu entrichten.

Dieser Bestimmung gemäß, sind die betreffenden Forstkassen nicht nur allein angewiesen, die rückständigen Grundsteuerbeiträge von den Debenten einzuziehen, sondern es ist auch die Forstbehörde veranlaßt worden, solche für die Folge zur Erhebung zu überweisen, wonach sich daher die Zahlungspflichtigen zu achten haben.

Magdeburg, den 24ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 17. Nachträgliche Anmeldung und Einreichung der noch nicht eingelösten Russischen Bons. I. 618. Jan.

Nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Königl. Ministeriums vom 6ten Februar v. J. haben sämmtliche bei den früher angeordnet gewesenen Verloosungen noch nicht herausgekommenen und eingelösten, so wie überhaupt alle nächstdem noch ausgefertigten sog. Russischen Bons, welche bekanntlich für die in den Kriegsjahren 1806 und 1807 zur Verpflegung der Kaiserl. Russischen Truppen gemachten Lieferungen und Leistungen Preuß. Seits ertheilt worden sind — in den Monaten April und Mai v. J. vollends zur baaren Einlösung kommen und zu dem Ende bei der Staatstilgungskasse eingereicht werden sollen.

Um nun aber jetzt dieses Einlösungsgeschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß bringen zu können, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. November v. J. hiermit ein Präklusivtermin bis zum letzten April d. J. bestimmt, binnen welchem, sowohl die nach obiger Bekanntmachung noch nicht zur Realisirung präsentirten Bons, als die, bei den frühern Verloosungen ge-

Digitized by Google

zogenen und mit ihren Kapital- und Zinsenbetrag noch unabgehoben gebliebenen Nummern noch nachträglich angemeldet und zur Einlösung eingereicht werden. Nach Ablauf dieses Termins wird aber, aus allen später etwa noch zum Vorschein kommenden dergleichen Bons, durchaus kein weiterer Anspruch an die Staatskassen mehr eingeräumt werden.

Bei der Einreichung der Bons müssen übrigens die nachbemerkten, in der frühern Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums vom 19ten Juli 1816. bereits ertheilten diesfälligen Vorschriften gleichfalls wieder befolgt werden:

1) jeder Bon wird über das empfangene darin vorgeschriebene Kapital nebst Zinsen quittirt und zwar blos durch die Worte:

den Inhalt nebst Zinsen empfangen;

wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staatsschuldentilgungskasse unentgeldlich ausgeben;

2) jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuerstempel bedruckt seyn, ohne welche keine Zahlung darauf erfolgen kann;

3) Auswärtigen kann nicht verstattet werden, ihre Bons unmittelbar an die Staatsschuldentilgungskasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuschickung der Bons, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächstgelegene Regierungs-Hauptkasse wenden und dieser die in vorstehender Art quittirten Bons übergeben, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, die Bons zur Staatsschuldentilgungs-

Digitized by Google

kasse einsenden, und von derselben den Kapitals- und Zinsenbetrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen wird.

Berlin, den 4ten Januar 1820.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.

(gez.) v. Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28ten Januar 1820.

Königliche Preußische Regierung.

No. 18. Präklusivtermin zur Einlösung der Gehaltsbons. I. 619, Jan.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16ten November v. J. findet sich das unterzeichnete Königl. Ministerium veranlaßt, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Ablauf des darin zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht zur Einlösung präsentirten Gehaltsbons bis zum letzten Februar d. J. angesetzten Präklusiv-Termins, auch das ganze desfalsige Liquidationsgeschäft als geschlossen betrachtet werden muß.

Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche aus Civilbesoldungsrückständen aus den Jahren 1806. und 1807. in den nach dem Tilsiter Frieden Preußisch gebliebenen Provinzen, bis jetzt noch gar nicht angemeldet, oder die erhaltenen Anerkenntnisse noch nicht gegen Gehaltsbons ausgetauscht haben sollten, werden daher aufgefordert, im Laufe des gedachten Präklusiv-Termins, ihre Forderungen bei der angeordneten Liquidations-

Digitized by Google

Kommission (dem Herrn geheimen Oberfinanzrath Friedel hieselbst.) gehörig zu liquidiren, und die darüber sprechenden ursprünglichen Titel, so wie die etwa früher schon ertheilten, noch nicht umgetauschten, Anerkenntnisse, Behufs der Realisirung, einzureichen, indem nach Ablauf des vorgedachten, bis zum letzten Februar d. J. angesetzten, Präklusiv-Termins, auf alle weitere diesfällige Ansprüche an die Staatskassen duraus keine Rücksicht weiter genommen wird.

Berlin, den 4ten Januar 1820.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.

(gez.) Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 19. Vorschriften für die Spezialkassen. II. 3341. Jan.

Da auch für das Jahr 1819. der zum Abschluß der Bücher der Regierungs-Hauptkasse angeordnete Termin auf den 12ten März d. J. von Seiten des Königl. Finanzministeriums bestimmt ist: so werden sämmtliche Spezialkassen des Departements, mit Ausnahme der für die indirekte Steuerverwaltung, unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltenen frühern Bestimmungen, hiermit angewiesen, sofort die noch ausstehenden Gefälle einzuziehen und beizutreiben, die etatsmäßigen Zahlungen, in so weit es noch nicht geschehen, zu berichtigen, die Abrechnungen und Auseinandersetzungen mit der Regierungs-Hauptkasse ohne Zeitverlust zu bewirken, und demnächst

Digitized by Google

mit dem letzten Februar c. die Bücher abzuschließen. Sollte, wider Erwarten, die eine oder die andere Spezialkasse mit Einsendung ihrer Bestände und ihren Schlußabrechnungen säumig seyn, so ist für diesen Fall die Regierungs-Hauptkasse angewiesen worden, solche durch besondere Boten auf Kosten der Erstern einzufordern.

Magdeburg, den 31sten Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Für nachstehend bezeichnete, in den Lazarethen während der Jahre 1809 bis 1815. verstorbene Soldaten, deren Geburtsort nicht bekannt ist, als:

Empfangnahme von Todtenscheinen für verstorbene Militärpersonen. I. 909. Jan.

1) Den Landwehrmann Johann Christian Hannover, vom 1ten Elblandwehr-Regiment.

2) den Füselier Friedrich Günther, vom 18ten Infanterie-Regiment.

3) den Sergeanten Carl Vette, vom ehemaligen Westphälischen 2. Infanterie-Regiment.

4) den Soldaten Gottfried Meske, vom ehemaligen 4ten Westphälischen Infanterie-Regiment.

5) den Soldaten Carl Göning, vom ehemaligen ersten Westphälischen Artillerie-Regiment.

6) den Soldaten Christoph Schmidt, vom ehemaligen 4ten Westphälischen Infanterie Regiment.

7) Den Soldaten Heinrich König von eben demselben Regiment, so wie für

8) den im Jahr 1813. zu Bremen verstorbenen gefangenen Bauer Cord Plagemann,

sind die Todtenscheine zugegangen und fordern wir die Hinterbliebenen der Verstorbenen hierdurch auf, sich wegen Aushändigung derselben durch die landräthlichen Behörden bei uns zu melden.

Magdeburg, den 21ten Januar 1820

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Adjunkt Johann Carl Meyer zu Stegelitz, ist zum Kantor und Schullehrer zu Wörmlitz, im ersten Jerichowschen Kreise ernannt worden.

Der Kassenschreiber Ritter ist zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt und der Kalkulaturassistent Wilda bei derselben definitiv, unter Beibehaltung seiner bisherigen Funktionen der Buchführung über die Domänen, Forsten und direkten Steuern angestellt worden.

Der Organist und Schullehrer Warnus zu Langeln ist an die Stelle des anderweit versorgten Kantor Meyer, zum Kantor, Organisten und ersten Schullehrer zu Dannstedt, im Kreise Osterwieck, ernannt worden.

Der Seminarist Schäffer ist zum Kantor und Schullehrer zu Ereveſe, im Kreise Osterburg, befördert.

(Mit dieser Nummer wird die zweite außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 7.

Magdeburg, den 12. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 583. das Regulativ und den Tarif zur Entrichtung der Schifffahrts-, Platz- und Niederlagegelder am Klodnitzkanal, für die Kanalstrecke von Kosel bis Gleiwitz;

„ 584. das Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26ten Mai 1818, d. d. den 31sten Dezember 1819;

„ 585. die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Januar d. J., betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet seyn sollen;

„ 586. die Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26ten Mai 1818, betreffend die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen; vom 20ten Januar d. J.

„ 587. die Deklaration der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobiliarmasse, und

„ 588. die Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend, vom 20ten Januar d. J., und zuletzt

Digitized by Google

No. 589. die allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten v. M., betreffend die Ernennung des geheimen Oberregierungsraths v. Schütze zum Mitgliede bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des Landraths von Pannwitz.

Magdeburg, den 6ten Februar 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 2. Die Censur der statistischen Schriften über den Preuß Staat betreffend.

In Bezug auf das Publikandum vom 23ten v. M. und J. betreffend die Ausführung der allerhöchsten Verordnung wegen der Censur der Druckschriften vom 18ten Oktober v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da zufolge einer ergangenen anderweiten höhern Festsetzung, die Censur der statistischen Schriften und Werke über den Preußischen Staat, oder einzelne Theile desselben, nicht, wie früher bestimmt war, von dem Königl. statistischen Bureau in Berlin, sondern von den, für die einzelnen Provinzen dazu bestellten Censoren besorgt werden soll, hinführo die in der Provinz Sachsen herauszugebenden derartigen Schriften, in Manuskripte oder in einzelnen Probebogen, an das unterzeichnete Oberpräsidium nach Magdeburg, zur Censur einzusenden sind.

Dagegen bleibt die Censur der, über die Preußische Monarchie, oder einzelne Theile derselben erscheinenden Landcharten, dem gedachten Königl. statistischen Bureau vorbehalten, und sind daher solche bei dieser Behörde fernerhin zur Censur einzureichen.

Berlin, den 22ten Januar 1820.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 20. Schluß der Jagd. II. 3314. Jan.

Der Termin zum Schluß der Jagd in diesem Jahre, wird für den hiesigen Regierungsbezirk auf den 15ten Februar c., hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 26ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 21. Benennung der Kreise für welche die Hausirkonzessionen gültig seyn sollen. II. 265. Febr.

Es ereignet sich oft, daß die Hausirer mit denjenigen Konzessionen welche sie, im Gefolge der Anträge der Herren Landräthe erhalten, nicht zufrieden sind, sondern eine Erweiterung, oder sonstige Abänderung derselben entweder in Beziehung auf den Bezirk, der ihnen vorgeschrieben ist, oder wegen der Gegenstände, mit denen sie Handel treiben wollen, nachsuchen. —

Damit die daraus entstehende unangenehme Schreiberei vermindert werde, fordern wir die Herrn Landräthe auf, künftig bei der Einsendung der Hausierlisten genau die Kreise anzugeben, in denen die Bittsteller hausiren wollen, und die Gegenstände, welche sie abzusetzen beabsichtigen, gleichfalls vollständig aufzuzählen. —

Uebrigens werden wir auch für die Folge die Konzessionen in der Regel nur für 3 bis 4 Kreise bewilligen, um den Behörden die polizeiliche Aufsicht nicht zu sehr zu erschweren, und das heimathlose Vagiren nicht zu erleichtern. Magdeburg, den 2ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 22. Die Wiedereinziehung der abgelaufenen Hausierkonzessionen durch die Hrn. Landräthe. II. 3358. Jan.

Die Vorschrift nach welcher den Hausirern die abgelaufenen Konzessionen abgenommen und bei den landräthlichen Registraturen aufbewahrt werden sollen, muß um so sorgsamer befolgt werden, da gegentheilig hieraus Mißbräuche entstehen können. Wir bringen daher diese Bestimmung den Herrn Landräthen in Erinnerung, mit der Anweisung, sie genau zu befolgen und die neuen Konzessionen erst nach dem Empfange der älteren aushändigen zu lassen. Die Konzessionen Inhaber haben sich hiernach selbst zu achten.

Magdeburg, den 3ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Verlegung des Trinitatis-Jahrmarktes zu Magdeburg.

Zur Vermeidung von Irrungen wird dem handeltreibenden Publikum hierdurch nochmals bekannt gemacht, daß der Termin des hiesigen Trinitatis und des mit demselben verbundenen Wollmarktes auf den 7ten Juni c. verlegt worden ist.

Magdeburg, den 19ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Jahrmarkts-Verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige zweite Markt zu Quedlinburg auf den Montag in der zweiten vollen Woche nach Ostern verlegt worden ist, und, den Wünschen des Publikums gemäß, nicht mehr auf der Kleerswiese, sondern in der Altstadt abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 22ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Kupferstiche Sr. Durchl. des Herrn Fürsten Blücher.

Die hiesigen Kupferstecher Gebrüder Henschel haben zum Andenken an den verstorbenen General-Feldmarschall Fürsten Blücher v. Wahlstatt einen Kupferstich verfertigt, der den Moment darstellt, wo der sterbende Held von Sr. Majestät dem Könige an seinem Sterbebette einen Besuch erhält. Dieser Kupferstich erscheint in einer zwiefachen Form

1) in groß Oktav mit einer Brochure für den Subskriptionspreis von 2½ gGr. pro Stück, wenn Exemplare in Masse genommen werden.
2) in einem 16mal größerem Format a 1 Friedrichsdor pro Stück.

Das Werk wird in 6 Monaten fertig seyn. Die Königl. Regierung wird von diesem Unternehmen hierdurch in Kenntniß gesetzt und Ihr überlassen, solches durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 17ten Januar 1820.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Vorstehendes Ministerialreskript wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der Regierungs-Registrator Conradi hieselbst auf die darin erwähnten Kupferstiche Subskription anzunehmen bereit ist. Magdeburg, den 1. Febr. 1820.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Die Gemeinde Jäwenitz hat zur Verbesserung ihrer Schulstelle 1½ Morgen Acker geschenkt.

Der Schullehrer Thunecke in Prever und der Küster Lüdecke zu Packebusch haben eine Sonntagsschule für, der Schule entwachsene junge Leute, ohne Entschädigung zu erhalten, angefangen.

Die Gemeinde Rimbeck hat durch bedeutende Beiträge einzelner Gemeindeglieder, ihre Kirche bedeutend verschönert.

Die Gemeinde Krickeldorf hat aus eigenem Antriebe ihre Reiheschule aufgehoben, und ein sehr zweckmäßiges Schulhaus gebaut.

Magdeburg, den 2ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 8.

Magdeburg, den 19. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 590 die allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten v. M. wegen der Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatsschulden-Hauptverwaltung, nebst dem Vereidungs-Protokoll vom 29ten v. M.

" 591. die Uebereinkunft mit der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 5ten d. M.

" 592. die Bekanntmachung vom 7ten d. M. wegen des Konfiskationstermins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist.

Magdeburg, den 17ten Februar 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 3. Erlaubniß zum Verkauf der Zeitschrift Hermes.

Da das Königliche Oberzensurkollegium die Erlaubniß zum Verkauf des, in Amsterdam verlegten 1ten Heftes der Zeitschrift Hermes für das Jahr 1820., oder No. V. ertheilt hat; so wird solches den betreffenden Ortsbe-

Digitized by Google

hörden, so wie den Buchhändlern in der Provinz Sachsen, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Februar 1820.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 23. Militärpflichtigkeit der Berg- und Hüttenarbeiter. I. 1085. Jan.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben in einem an das Königliche Oberpräsidium der Provinz Sachsen gerichteten Reskript vom 21ten Dezember v. J. die bisherigen Bestimmungen wegen Heranziehung der Berg- und Hüttenleute zur Genügung ihrer Militärdienst-Verpflichtungen dahin erläutert, daß:

1) sämmtliche Berg- und Hüttenleute gleich allen andern Unterthanen in die Stammrollen aufzunehmen sind,
2) das Geschäft der Ersatzaushebung aus den Knappschaften der Berg- und Hüttenleute nicht besonders und getrennt von dem Geschäfte der Kreis- und Departements-Ersatzkommissionen zu behandeln, sondern lediglich in die Hände dieser gesetzlich konstituirten Kommissionen gegeben ist,
3) die allgemeine Vertheilung des sämmtlichen Ersatzbedarfes für die Pionierkorps (welche ein Vorzugsrecht auf die zur Knappschaft gehörigen Berg- und Hüttenleute haben) durch die Königliche Oberberghauptmannschaft, nach Maaßgabe der bestimmten Armeekorps Ergänzungsbezirke auf alle Knappschaften der Regierungs-Departements erfolgen wird, worauf sich nur die Konkurenz der Bergbehörden zu dem Aushebungsgeschäft beschränkt,
4) die Berg- und Hüttenleute hinsichtlich der Militärdienstpflichtigkeit von den Ersatzkommissionen nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen gleich allen andern Staatsbürgern zu behandeln, und daß die-

Digitized by Google

jenigen derselben, die nach dem Datum ihrer Geburt, die Reihe zur Einstellung in das stehende Heer trift, zwar vorzugsweise dem Pionierkorps zu überweisen, im Fall aber, daß der Ersatzbedarf dieses Korps schon anderweit gedeckt worden ist, auch nach Maaßgabe ihrer körperlichen Qualifikation in andere Truppentheile einzustellen sind.

Indem wir diese Anordnungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des hiebei interessirten Publikums unseres Verwaltungsbezirks bringen, geben wir denen mit dem Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heers beauftragten Behörden des hiesigen Departements auf, sich hiernach genau zu richten.

Magdeburg, den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 24. Prompte Einsendungen der Rechnungen der Spezialkassen pro 1819 II. 632. Febr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31ten v. M., nach welchem die Spezialkassen angewiesen worden sind, gleich nach dem Abschluß der Bücher mit dem letzten Februar die Bestände und Schlußberechnungen abzusenden, da, falls solche nicht prompt eingehen, die Einforderung durch Boten erfolgen soll, wird den Spezialkassen noch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Regierungs-Hauptkasse die Anweisung erhalten hat, diese Boten am 7ten März c. abzufertigen, um die Schlußberechnungen abzufordern, wenn solche bis dahin nicht eingegangen seyn sollten.

Magdeburg, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Des Königs Majestät haben, treue Dienste der Beamten auch in jedem Verhältniß lohnend, auf die Anzeige, daß der Botenmeister Faucheur bereits 53 Jahre dem Königlichen Hause gedient, geruhet, demselben wegen dieser seiner langen und treuen Dienstführung ein ansehnliches Gnadengeschenk zu bewilligen.

Magdeburg, den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuze.

Dem vom Königl. Preuß. sieben und zwanzigsten Infanterieregimente zur Kriegsreserve entlassenen und jetzt in Suderode bei Aschersleben wohnende Füsilier Ludwig Nickel ist sein Kriegsreservepaß d. d. Magdeburg den 21ten August 1818. No. 3862. und sein

Digitized by Google

Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuze d. d. Magdeburg den 1ten Juni 1818. No. 18. beide vom Kommandeur obigen Regiments Herrn Oberstlieutenant v. Bünau unterzeichnet, durch einen reisenden Mühlenknappen entwendet worden, dessen Name oder jetziger Aufenthaltsort nicht hat ausgemittelt werden können.

Ich bringe dies hierdurch zur Kenntniß der Militär- und Polizeybehörden, damit durch Vorzeigung dieser Papiere kein Mißbrauch geschehen kann, und bitte sie mir gefälligst zusenden zu wollen, falls sie ausgemittelt werden.

Halberstadt, den 5ten Februar 1820.

von Rango, Königl. Preuß. Oberst und Kommandeur des Magdeburg Erfurter Landwehr-Regiments No. 27.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungsassessor von Röder ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten Januar 1820. zum Rath bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der bisherige Rektor Hauptmann zu Derenburg ist als Prediger-Adjunkt zu Tarthun, im Kreise Wanzleben, jedoch sine spe succedendi, ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Prädikant Schulz ist zum Prediger der Friedrichstädter Gemeinde vor Magdeburg ernannt worden.

Der Kollaborator am Domgymnasium zu Halberstadt, Ludwig Jung, ist zum Predigeradjunkt zu Emersleben, im Stadtkreise Halberstadt, ernannt.

Der Kandidat der Theologie Koch zu Salzwedel ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Leiß zum Prediger der Gemeinden Jeggeleben und Zierau, im Kreise Salzwedel, ernannt.

Der bisherige Konrektor Müller zu Oebisfelde ist zum Prediger der Gemeinde Wallstawe, im Kreise Salzwedel, an die Stelle des anderweit versorgten Predigers Zarnack ernannt worden.

Der Rektor Ulrich an der Stadtschule zu Osterwieck, ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Penne zum Prediger der Gemeinde Groß-Dedeleben, im Kreise Oschersleben, ernannt.

Der ehemalige Kürassier Friedrich Brandt zu Kroppenstedt ist zum Exekutor der Forstkasse zu Kroppenstedt bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 26. Februar 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 25. Etablirung eines Hauptzoll- und Steueramtes zu Swinemünde. II. 3617. Jan.

Von der Königl. Regierung in Stettin benachrichtigt,

daß in Folge Bestimmung des Königl. Finanzministeriums das bisherige Steueramt zu Swinemünde als solches aufgehoben und mit dem 1sten Januar c. zu einem Hauptzoll- und Steueramte erhoben und in Wirksamkeit gesetzt worden ist,

bringen wir solches zur Kenntniß des Publikums und weisen zugleich die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter unsers Departements an, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Magdeburg, den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 26. Werthstempel zu den Fruchtversteigerungs-Protokollen. II. 3092. Jan.

Es ist von der Königl. Oberrechnungskammer bemerkt worden, daß bei Ausmittelung des Werthstempels zu den Fruchtversteigerungs-Protokollen die Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 19ten Januar 1814, welche in der Pachhammerschen Sammlung der über die Stempelgesetze bis

Digitized by Google

zum 1sten Februar 1814. ergangenen erläuternden Bestimmungen Seite 29 sub No. 44. sich befindet, und wornach eine Steigerung des Stempelsatzes von 4 Gr. pro hundert Thaler so oft eintreten muß, als ein volles hundert Thaler übersteigen wird, nicht überall beachtet werde.

Die Domänengetreide-Rezepturen werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß bei freiwilligen Auktionen zu den Protokollen der Stempelsatz von 4 Gr. nicht nur für das erste hundert Thaler des Kaufgeldes, sondern auch für jede Summe anzuwenden ist, welche ein volles hundert Thaler übersteigt, so daß also 100 Rthlr. Kaufgeld 4 Gr. Stempel, 101 Rthlr Kaufgeld aber schon 8 Gr. Stempel erfordern, um sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Magdeburg, den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 27. Befugnisse des Zollamtes Hörter. II. 3344. Jan.

Nach dem Beschluß des Königl. Finanzministeriums vom 12ten v. Mts sind zur Erleichterung des Verkehrs aus den westlichen nach den östlichen Provinzen, für die Dauer der neuen Hessischen Zolleinrichtungen, dem Nebenzollamte erster Ordnung zu Hörter, in Bezug auf die Waarenversendungen vom Inlande dahin durch das Ausland, alle Abfertigungs-Befugnisse eines Hauptzollamtes beigelegt worden.

Wir bringen solches zur Kenntniß des Publikums, und weisen zugleich die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter unsers Departements an, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten.

Magdeburg, den 5ten Februar 2820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 28. Befugnisse des Zollamtes zu Quedlinburg. II. 335. Febr.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 25ten v. Mts ist das mit dem Hauptsteueramte zu Quedlinburg verbundene Nebenzollamt 1ster Klasse authorisiret worden, den Eingangszoll und die Verbrauchssteuer bis zu dem Betrage von einhundert Thaler für einen Empfänger in einem Transporte erheben zu dürfen.

Dem handeltreibenden Publikum wird solches zur Nachricht, und den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern unsers Departements mit dem Bemerken

Digitized by Google

bekannt gemacht, daß die Waaren dahin von der Grenze ab und aus Packhofsstädten zur dortigen Versteuerung, auf Begleitscheine unter den vorstehenden Beschränkungen abgelassen werden können.

Magdeburg, den 6ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 29. Anweisung an die Prediger wegen des Behufs der Berichtigung der Personensteuerrollen zu fertigenden Auszüge aus den Kirchenbüchern. II. 266. Febr.

Die Herren Prediger sind zur Aufstellung der quartaliter aus den Kirchenbüchern anzufertigenden Auszüge von denjenigen Personen, die im Laufe eines Quartals das 16te Jahr erreicht haben, und von den in denselben mit Tode abgegangenen Personen über 16 Jahr, Behufs der richtigen Aufstellung der Personensteuer-Nachtragsrollen und Abgangsnachweisungen, verpflichtet.

Die zu dem Ende erforderlichen Formulare für das laufende Jahr haben wir drucken lassen, und den Herren Landräthen den Bedarf unterm heutigen Tage, zur weitern Vertheilung an die betreffenden Herren Superintendenten, übersandt.

Indem wir dies zur Kenntniß der letztern, wegen Empfangnahme gedachter Formulare, und ungesäumter weiteren Beförderung an die zu ihrer Diöces gehörigen Prediger, bringen, veranlassen wir sämmtliche Herren Prediger in den diesseitigen Kreisen, excl. der von der Stadt Magdeburg, hiermit für jede Mutterkirche und Filiale, so wie für jede in einer Stadt befindliche Kirchengemeinde, besondere Auszüge quartaliter aufzustellen, und solche den Ortsbehörden am 4ten des Schlußmonats jedes Quartals regelmäßig zu übergeben.

Für den Fall, daß keine Auszüge von gebornen und gestorbenen Personen anzufertigen seyn sollten, wird den Herren Predigern, so wie den Ortsbehörden, wiederholt zur Pflicht gemacht, in dem bestimmten Termin, gedruckte, mit dem Worte Vakat versehene Formulare einzuhändigen, damit solche den Nachtragsrollen und Abgangsnachweisungen zur Justifikation dienen können.

Den Ortsbehörden aber wird aufgegeben, von den Herren Predigern durchaus keine andere, als auf gedruckte Formulare aufgestellte Verzeichnisse anzunehmen, so wie den Herren Superintendenten eröffnet wird, daß sie nach

Digitized by Google

Verbrauch der übersandten Druckformulare, dergleichen von den Herren Landräthen, welche stets damit versehen sind, einzuholen haben, damit es den Herren Predigern niemals an Formularen fehlt, und dieserhalb keine Beschwerden gehört werden können.

Magdeburg, den 6ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 30. Aufhebung des Hauptzollamtes Elsterwerda. II. 338. Febr.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 21sten v. M. ist das bisherige Hauptzollamt zu Elsterwerda im Merseburger Regierungsbezirk, als solches aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt erster Klasse daselbst errichtet, welches, gleich wie das seither zu Elsterwerda gehörende Nebenzollamt erster Klasse zu Ortrand, zum Hauptzollamte zu Mühlberg gelegt worden ist.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums und zu der der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter unsers Departements.

Magdeburg, den 6ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 31. Vergütung der Brennholzsteuer der Geistlichen und Schullehrer in den Jerichowschen Kreisen. II. 3867. Jan.

Die Steuerämter in den Städten der beiden Jerichowschen Kreise werden angewiesen, folgende Nachweisungen binnen 14 Tagen einzureichen:

I. Eine Nachweisung von den Geistlichen und Schullehrern dortigen Orts, als:

Superintendenten, Pröbsten, Archidiakonen, Diakonen, Prediger, Rektoren, Konrektoren, Subrektoren, Kantoren, Bakkalauren, Küstern, Kollaboratoren, Organisten, im Betreff der ihnen pro 1819. zu vergütigende Brennholzsteuer.

Da die Bonifikation nur für diejenigen geistlichen Stellen gewährt wird, deren Inhaber sich schon vor dem Jahre 1810. im Genuß derselben befanden; so können mithin alle Personen, deren Stellen erst nach 1810. neu kreirt worden, nicht mit zur Nachweisung gebracht werden. Wenn ein Vergütigungsberechtigter im Laufe des Jahres 1819. verstorben oder versetzt ist, so muß das Datum und der Monat in der Anmerkungsrubrike bemerkt und die Bonifikation nur bis zum Ausscheidungstage berechnet werden.

Digitized by Google

Der Nachfolger desselben (der als solcher in der Anmerkungsrubrike bezeichnet seyn muß, damit man hier seine Stelle nicht für eine neu kreirte halte) erhält die Bonifikation vom Monat seiner Anstellung ab, welcher daher gleichfals genannt seyn muß.

Die Nachweisung ist dann dem Superintendent zur Bescheinigung ihrer Richtigkeit vorzulegen.

Sie muß folgende Rubricken enthalten:

1. Laufende No.,
2. Namen der Stadt,
3. Namen des Geistlichen und Schullehrers,
4. Charakter derselben,
5. Betrag der Haufenzahl, wofür die Vergütigung zu leisten ist.
6. Betrag in Gelde à Haufen 15 Gr. 3 Pf.
7. Bemerkungen.

Für die Geistlichen hohen Ranges, als Superintendenten, Pröbste, Inspektoren, Professoren werden 4 Haufen, für einen Oberprediger und andern Geistlichen 3 Haufen, für einen Schullehrer, Küster 2 Haufen Holz jährlich angenommen.

II. Eine Nachweisung pro 1819. von der den geistlichen Wittwen zu verabreichenden Holzentschädigung, nach folgenden Rubriken:

1. Laufende No.,
2. Namen der Stadt,
3. Namen der Geistlichen- und Schullehrer-Wittwen,
4. Qualität, in welcher und wo ihr Mann angestellt gewesen,
5. Anzahl der Haufen, für welche die Bonifikation geleistet wird,
6. Betrag an Gelde à 15 Gr. 3 Pf.,
7. Bemerkung.

Eine Predigerwittwe erhält die Bonifikation für 2 Haufen jährlich, die eines Schullehrers und Küsters für 1½ Haufen.

Auf das Benefizium der Holzsteuervergütigung haben nur die Wittwen Anspruch, welche bereits vor dem Jahre 1810. in den Wittwenstand gekommen sind.

Digitized by Google

Die Nachweisung muß ebenfalls durch den Superintendent beschleinigt seyn.

Die Bonifikation der im Laufe des Jahres mit Tode abgegangenen Wittwen wird bis zu diesem Tage berechnet.

Ist eine Wittwe verzogen, so wird die Bonifikation gleichfalls bis dahin berechnet, es muß aber auch bemerkt werden, wohin sie gezogen ist.

Ist eine neu angezogen, die ihre Kompetenz d. h., daß sie schon vor 1810. Wittwe geworden, erweisen kann, so ist der Tag des Anzugs, und wo sie sonst gewohnet, und ihre Bonifikation bezogen hat, in der Anmerkungsrubrike zu benennen.

III. Wir wollen übrigens nicht hoffen, daß das Amt sich gegen die Bestimmung erlaubt haben sollte, das für die Geistlichen eingegangene Holz frei zu schreiben; sollte dies dennoch geschehen seyn, so bleiben sie von der Bonifikation ausgeschlossen, und erwarten wir in diesem Falle Bericht.

An denjenigen Orten, in welchen die Holzaccise durch eine Fixsteuer eingezogen wird, und wo die Geistlichen nicht zur Fixsteuer mit beitragen, welches in Jerichow der Fall ist, kann auch den Geistlichen keine Bonifikation gewährt werden; dagegen erhalten sie an denjenigen Orten, wo sie zur Fixaccise beitragen, nur diesen Beitrag und nicht die oben erwähnte Vergütigung nach Haufen.

Gegenwärtige Verfügung betrift übrigens nur die Steuerämter in den Städten der beiden Jerichowschen Kreise.

Magdeburg, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 32. Anfang der Wirksamkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

In Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, hat die unterzeichnete Behörde, nachdem sie am 29ten d. Monats vereidet worden, ihre Amtsführung begonnen, und ist für jetzt ihr Lo-

Digitized by Google

kal im hiesigen Seehandlungsgebäude, welches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31sten Januar 1820.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 33. Einreichung von Nachweisungen von den auf Wartegeld stehenden und gegen Diäten angestellten Beamten. II. 2302. Febr.

Sämmtliche Königl. Behörden, sowol hier, als in den Provinzen, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die Anfertigung vollständiger und genauer Nachweisungen von den bei ihnen befindlichen, auf Wartegeld stehenden Beamten, und eben dergleichen von den bei ihnen angestellten Diätarien, zu bewirken, und beiderlei Nachweisungen spätestens bis zum 1ten k. M. unmittelbar an mich einzusenden.

Die Nachweisungen ersterer Art müssen außer dem Vor- und Zunahmen des Wartegeldbeziehenden enthalten: dessen Lebensalter, letztes Dienstverhältniß, Dienstalter, ob und wo er zur Zeit beschäftigt ist, den jährlichen Betrag des Wartegeldes und aus welcher Kasse er dasselbe bezieht, dessen Qualifikation in dienstlicher Beziehung, die für denselben etwa sprechenden Wiederanstellungsgründe, und endlich die den Umständen noch erforderlichen speziellen Bemerkungen über ihn.

Die Nachweisungen letzter Art, müssen dahingegen, außer dem Vor- und Zunahmen des Diätarius und dessen Lebensalter, besondere Auskunft darüber enthalten, in welchen Verhältnissen der Diätarius früher gestanden, wie lange derselbe schon diätarisch beschäftigt wird, auf wie hoch sich die ihm bewilligten Diäten alljährlich belaufen, aus welcher Kasse er solche beziehe, auch ob derselbe, außer den Diäten noch ein besonderes Einkommen, und welches, aus Staatskassen zu beziehen hat, ob und in welcher dienstlicher Beziehung er besonders

Digitized by Google

qualifizirt ist und endlich: welche etwannige besondere Versorgungsansprüche ihm zur Seiten stehen.

Die Provinzial-Regierungen haben die gegenwärtige Aufforderung unverzüglich und zwar durch die Amtsblätter zur Kenntniß aller Behörden zu bringen.

Berlin, den 12ten Februar 1820.

(Unt.) Der Staatskanzler C. Fürst von Hardenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks die pünktlichste Befolgung hierunter empfohlen.

Von den an Sr. Durchlaucht den Herrn Fürsten Staatskanzler eingesandten Nachweisungen ist ein Duplikat zu den hiesigen Akten einzureichen.

Magdeburg, den 18ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Verabreichung der Gratifikations und Gemüsegelder für die vom 32 Inf. Reg. entlassenen Soldaten.

Da nunmehr die Rechnungen über diejenigen Gratifikations- und Gemüsegelder, welche mir zur Vertheilung an mehrere, vom Königl. Hochlöbl. 32ten Infanterieregiment entlassene, Soldaten übergeben waren, abgeschlossen sind; so haben sich diejenigen, welche noch Forderungen der Art zu haben vermeinen, von jetzt ab unmittelbar an das gedachte Königl. Regiment zu wenden, und werden alle in dieser Hinsicht an mich gerichtete Schreiben unbeantwortet bleiben.

Magdeburg, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Generallieutenant, erster Kommandant, Landwehr Inspekteur, Ritter hoher Orden ꝛc.

v. Horn.

Liste

Vermischte Nachrichten.

Liste der aufgerufenen, und bis zum 31ten Dezember 1819. bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

des Dokuments.					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Betrag in Kourant Rthlr.	Gr.	Pf.	
7929	B.	200	—	—	vom 5. März 1818.
7972	A.	200	—	—	" 14. Sept. 1818.
8632	A.	150	—	—	" 21. Juli 1817.
9953	B.	400	—	—	" 24. Juli 1817.
11432	F.	170	—	—	" 25. Sept. 1817.
12532	C.	200	—	—	" 24. Juli 1817.
13512	B.	400	—	—	" 11. März 1817.
13948	C.	300	—	—	" 18. Januar 1819.
14532	B.	200	—	—	" 22. Januar 1818.
14572	A.	200	—	—	" 14. Mai 1818.
14572	B.	500	—	—	
17318	C.	500	—	—	
17318	D.	200	—	—	" 21. Juli 1817.
17958	B.	100	—	—	
18215	D.	150	—	—	" 7. August 1817.
31428	C.	25	—	—	" 9. Febr. 1819.
31436	D.	50	—	—	

Digitized by Google

Zinsscheine.

des Dokuments No.	Litt.	Betrag in Kour. Rtl. Gr.		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Dokuments No.	Litt.	Betrag in Kour. Rthl. Gr.		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
	A. 21 Rtl. 2 Gr.					A. 138 Rtl. 13 Gr.			
1746	B. 21 - 2 -	42	4	v. 21. Mai 1819	17878	B. 138 - 13 -	277	2	v. 24. Okt. 1817
	A. 6 - 4 -					A. 82 - 18 -			
4280	B. 16 - 4 -	32	8	" 21. Juli 1817	18408	B. 82 - 18 -	165	12	" 20. Juli 1817
	A. 11 - 21 -					A. 33 - 3 -			
4281	B. 11 - 21 -	23	18		18409	B. 33 - 3 -	66	6	
	A. 8 - 2 -					A. 9 - 11 -			
8935	B. 8 - 2 -	16	4		19401	B. 9 - 11 -	18	22	" 21. Juli 1817
	A 8 - 6 -					A. 33 - 22 -			
10820	B. 8 - 6 -	16	12		19968	B- 33 - 22 -	67	20	" 24 Juli 1817
	A. 12 - 7 -			" 22. Dez. 1817		A. 24 - 20 -			
10821	B. 12 7 -	24	14		20625	B. 24 - 20 -	49	16	" 18. Jan. 1819
	A. 5 - 15 -					A. 12 - 5 -			
10822	B. 5 - 15 -	11	6		21494	B. 12 - 5 -	24	10	" 14. Mai 1818
	A. 12 — —					A. 41 - 16 -			
10823	B. 12 — —	24	—		21495	B. 41 - 16 -	83	8	
	A. 22 - 18 -					A. 117 - 20 -			
11741	B 22 - 18 -	45	12	" 10 Mai 1817	22802	B. 117 - 20 -	235	16	" 7. Juli 1817
	A. 21 - 4 -					A. 21 - 2 -			
12123	B. 21 - 4	42	8	" 13 Nov. 1817	22812	B 21 - 2 -	42	4	" 4. Sept. 1817
	A. 20 - 20 -					A. 24 - 14 -			
13092	B. 20 - 20 -	41	16	" 21. Juli 1817	24586	B. 24 - 14	49	4	" 21. Juli 1817
	A. 15 - 23 -					A. 49 - 11 -			
13771	B. 15 23 -	31	22	" 5. März 1818	26105	B 49 - 10 -	98	21	" 21. Juli 1817
	A. 13 - 16 -					A. 18 - 9 -			
13821	B 13 - 16	27	8	" 14 Sept. 1818	26106	B 18 - 9 -	36	18	
	A. 13 - 23 -					A 294 5			
13822	B. 13 - 23 -	27	22		26362	B. 294 - 4 -	588	9	" 6. März 1818
	A. 37 - 21 -					A 17 - 1 -			
17331	B 37 - 21 -	75	18	" 31. Aug 1818	29893	B 17 - 2	34	3	" 21. Juli 1817

Berlin, den 31ten Dezember 1819.

Königl. Kontrole der Staatspapiere. Blell. Krätschell. Curdes.

Digitized by Google

Neunzehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen, Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Jan. 1820. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Tabacks-Actien.		
1	401	bis	425	40	14801	bis	14825	79	27826	bis	27850	112	2451	bis	2460
2	726	—	750	41	14901	—	14925	80	28151	—	28175	113	2541	—	2550
3	1551	—	1575	42	14951	—	14975	81	28426	—	28450	114	2641	—	2650
4	3051	—	3075	43	15226	—	15250	82	28651	—	28675	115	2791	—	2800
5	3101	—	3125	44	15526	—	15550	83	28876	—	28900	116	2831	—	2840
6	3226	—	3250	45	15651	—	15675	84	29926	—	29950	117	2871	—	2880
7	3326	—	3350	46	15676	—	15700	85	31901	—	31925	118	3081	—	3090
8	3351	—	3375	47	17151	—	17175	86	32101	—	32125	119	3101	—	3110
9	3851	—	3875	48	17651	—	17675	87	32876	—	32900	120	3281	—	3290
10	4651	—	4675	49	18076	—	18100	88	32976	—	33000	121	3591	—	3600
11	4901	—	4925	50	18376	—	18400	89	33301	—	33325	122	3781	—	3790
12	4926	—	4950	51	18601	—	18625	90	33476	—	33500	123	3821	—	3830
13	5026	—	5050	52	18626	—	18650	91	33501	—	33525	124	3881	—	3890
14	5426	—	5450	53	18701	—	18725	92	34026	—	34050	125	3891	—	3900
15	6251	—	6275	54	18776	—	18800	93	34151	—	34175	126	4071	—	4080
16	6276	—	6300	55	19426	—	19450	94	34451	—	34475	127	4181	—	4190
17	7976	—	8000	56	19951	—	19975	95	34976	—	35000	128	4251	—	4260
18	8176	—	8200	57	20426	—	20450					129	4311	—	4320
19	8351	—	8375	58	20951	—	20975								
20	8376	—	8400	59	21176	—	21200								
21	8626	—	8650	60	21276	—	21300		II. Zinsscheine von Tabacksaktien.				III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.		
22	8801	—	8825	61	21476	—	21500								
23	8876	—	8900	62	21726	—	21750								
24	8926	—	8950	63	22075	—	22100	96	31	bis	40	130	81	bis	90
25	9051	—	9075	64	22226	—	22250	97	91	—	100	131	251	—	260
26	9076	—	9100	65	22426	—	22450	98	281	—	290	132	331	—	340
27	9826	—	9850	66	23126	—	23150	99	291	—	300	133	611	—	620
28	11276	—	11300	67	23401	—	23425	100	311	—	320	134	711	—	720
29	11376	—	11400	68	23976	—	23700	101	381	—	390	135	1571	—	1580
30	11976	—	12000	69	24201	—	24225	102	961	—	970	136	1681	—	1690
31	12351	—	12375	70	24251	—	24275	103	1241	—	1250	137	1721	—	1730
32	12451	—	12475	71	24376	—	24400	104	1621	—	1630	138	1831	—	1840
33	13026	—	13050	72	24701	—	24725	105	1631	—	1640	139	2141	—	2150
34	13126	—	13150	73	24951	—	24975	106	1671	—	1680	140	2281	—	2290
35	13326	—	13350	74	25101	—	25125	107	1861	—	1870	141	2421	—	2430
36	13476	—	13500	75	26376	—	26400	108	1871	—	1880				
37	13801	—	13825	76	26601	—	26625	109	2101	—	2110				
38	14151	—	14175	77	27551	—	27575	110	2171	—	2180				
39	14401	—	14425	78	27726	—	27750	111	2291	—	2300				

Digitized by Google

Loose	IV. Zinsscheine von Silbermünz-Obligationen.		
142	81	bis	90
143	491	—	500
144	711	—	720
145	1171	—	1180
146	2091	—	2100
147	2171	—	2180
148	2351	—	2360
149	2361	—	2370
150	2601	—	2610
151	2611	—	2620
152	2721	—	2730
153	2801	—	2810
154	2831	—	2840
155	2951	—	2960
156	3091	—	3100
157	3161	—	3170
158	3291	—	3300
159	3821	—	3830
160	4171	—	4180

Loose	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.		
161	201	bis	210
162	221	—	330
163	331	—	340
164	371	—	380
165	441	—	450
166	681	—	690
167	801	—	810
168	821	—	830
169	1561	—	1570
170	1871	—	1880
171	1881	—	1890
172	2111	—	2120
173	2221	—	2230
174	2581	—	2590
175	2631	—	2640
176	2721	—	2730
177	2881	—	2890
178	2891	—	2900
179	2901	—	2910
180	3001	—	3010
181	3151	—	3160
182	3201	—	3210

Loose	Zinsscheine von Labesschen Obligationen.		
183	3251	bis	3260
184	3271	—	3280
185	3541	—	3550

	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.		
186	286	bis	290
187	341	—	345

	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.		
188	5		
189	17		
190	21		
191	22		
192	66		

Loose	VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen. Nichts.		

	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.		
193	23		
194	39		
195	74		

	X. Zinsscheine für 1816.		
196	41	bis	50
197	191	—	200
198	431	—	440
199	481	—	490
200	701	—	710

Berlin, den 20sten Jan. 1820.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scheuer.

(Mit dieser Nummer wird die dritte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 10.

Magdeburg, den 4. März 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 34. Vorschriften für die Spezialkassen wegen Fertigung der Nachweisungen von den eingelöseten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen. II. 118. Febr.

Da die Spezialkassen über die eingelösten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen verschiedenartige Nachweisungen fertigen, wodurch die Aufstellung der Hauptnachweisung sehr zeitraubend wird, so sind künftighin die diesfälligen Verzeichnisse nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen, welches zur genauen Auffassung der Sache mit Beispielen versehen ist.

Uebrigens werden sich diese Verzeichnisse in der Folge, und wenn die früher auf ungerade Summen ausgefertigten Staatsschuldscheine nach und nach dem Umlaufe entzogen worden, auf folgende acht Klassen beschränken, als:

Kapital	25	Rthlr.	halbjährige Zinsen	—	Rthlr.	12	Gr.
=	50	=	=	1	=	—	=
=	100	=	=	2	=	—	=
=	200	=	=	4	=	—	=
=	300	=	=	6	=	—	=
=	400	=	=	8	=	—	=
=	500	=	=	10	=	—	=
=	1000	=	=	20	=	—	=

Magdeburg, den 16ten Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von der Kasse zu eingelösten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen.

Laufende No.	Anzahl der Zinskoupons Stück.	Betrag der einzelnen Koupons a Stück Rthl. Gr.	Haupt-Betrag in Golde. Rthl. Gr.	Haupt-Betrag in Kourant. Rthl. Gr. Pf.	Fälligkeitstermin.
1	2	— 12 rc.	— —	1 — —	1ten Juli 1815.
2	2	— 12 rc.	— —	1 — —	2ten Januar 1816.
3	48	— 12	— —	24 — —	1ten Juli 1816.
4	7	1 — rc.	— —	7 — —	dito.
5	49	— 12	— —	24 12 —	2ten Januar 1817.
6	8	1 — rc.	— —	8 — —	dito
7	60	— 12	— —	30 — —	1ten Juli 1817.
8	19	1 — rc.	— —	19 — —	dito
9	67	— 12 rc.	— —	33 12 —	2ten Januar 1818.
10	75	— 12 rc.	— —	37 12 —	1ten Juli 1818.
11	53	2 — rc.	— —	106 — —	2ten Januar 1819.
12	932	— 12 rc.	— —	466 — —	1ten Juli 1819.
13	3	2 12 rc.	— —	7 12 —	dito.
	Summa				

No. 35. Einsendung der Kassenbestände. II. 2025. Jan.

In Gemäßheit einer wiederholten Bestimmung des Königl. Finanzministeriums soll bei den Kreiskassen mit Nachdruck auf die unverzügliche Einsendung aller bedeutenden Kassenbestände gehalten und sollen die Rendanten für jeden aus Versäumniß dieser Vorschrift entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht werden.

Digitized by Google

Indem diese Festsetzungen hiermit den Kreiskassenbeamten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden, finden wir uns zugleich veranlaßt, die Bestimmungen des Westphälischen Gesetzes vom 4ten März 1808. über die Anstellung der Generaleinnehmer Art. 12., die von den Rendanten der Kassen zu ergreifenden Maaßregeln wegen der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kassen betreffend, in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 13ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 36 Konfiskationstermin für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist II. 2599. Febr.

Vermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige in Absicht der Ausführung des Edikts vom 24ten Mai 1812., wegen Erhebung der angeordneten Vermögenssteuer, ertheilten Befugniß, und mit Bezug auf die von mir unterm 13ten Juli desselben Jahres erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Deklarationen, setze ich hierdurch fest:

1) daß die bisher aus Gründen der Billigkeit gestattete nachträgliche Versteuerung der auf jeden Inhaber lautenden, oder anderer im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, und die Stempelung derselben, nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung angerechnet, gänzlich aufhören, und nach Ablauf dieser Frist die Bestimmung in der Deklaration vom 13ten Juli 1812. §. 7 ad 6, ohne alle Ausnahme zur Anwendung kommen muß;

2) daß im Falle der Konfiskation das betreffende Papier durch einen vereideten Mäckler nach dem Kourse verkauft, aus dem Erlöse zuförderst der Kostenbetrag entnommen, und von dem Residio die Hälfte, als Strafe eingezogen, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer herausgezahlt werden wird; und

3) daß das Konfiskationsverfahren selbst zwar der kompetenten Provinzial-Regierung jedoch nach Maaßgabe der in §. 45. der Verordnung vom 26ten Dezember 1808. erhaltenen Vorschriften (vide die Beilage zur Regierungsinstruktion vom 23ten Oktober 1817.) zusteht.

Berlin, den 7ten Februar 1820.

(Unt.) Der Staatskanzler C. Fürst von Hardenberg.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 18ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 37. Die von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Schulden betreffend. I. 989. Kebr.

Zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königliche Majestäten von Preußen und von Sachsen zu Wien am 18ten Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstraktats zu näherer Bestimmung der, durch diesen Traktat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, ist von den beiderseitigen Königlichen Bevollmächtigten, unter dem 28ten August vorigen Jahres, eine Hauptkonvention geschlossen, solche auch von beiden allerhöchsten Höfen ratifizirt und in der diesseitigen Gesetzsammlung No. I. des Anhangs zum Jahrgang 1819. publizirt worden.

Nach dieser Konvention hat die Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen nachbemerkte Staatsschulden übernommen:

1) Sämmtliche Centralsteuer-Obligationen.
2) Von den alterbländischen Steuerkreditschulden, nicht nur sämmtliche noch vorhandene verloosbare, im Jahre 1764. ausgefertigte Landschaftliche Obligationen sub A. B. C. und D. nebst dergleichen bereits ausgelooften, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen Papieren, sondern auch einen Theil der unverwechselten und zur Zeit unverloosbaren Steuerscheine.
3) Von den Kammerkreditschulden, sämmtliche Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. mit Einschluß der bereits ausgelooften, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Papiere, so wie eine verhältnißmäßige Anzahl unzinsbarer Scheine.

Die einzelnen Positionen der ad 2 und 3 gedachten Papiere, sind aus den, mit der Konvention zugleich abgedruckten, betreffenden Beilagen genau zu ersehen, worauf hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Indem ich daher den betheiligten Gläubigern solches in Gemäßheit des mir ertheilten Auftrags und mit dem Hinzufügen bekannt mache, daß mir die Leitung der, diese Schulden betreffenden Angele-

Digitized by Google

genheiten übertragen worden ist; so habe ich hier nur noch zur Nachachtung zu bemerken, daß

ad 1. die successive Ausloosung der Central-Steuerobligationen alhier zu Merseburg, so wie die Auszahlung der Kapitalien und Zinsen zu Leipzig in Gemäßheit der bereits erlassenen Bekanntmachung ferner in der gehörigen Maaße ihren Fortgang nehmen wird. Demnächst soll

ad 2. die Verzinsung der diesseitigen Steuerkreditscheine, nunmehr von dem bevorstehenden Ostertermine an, durch die Königl. Hauptinstituten- und Kommunalkasse hier erfolgen, jedoch das weitere hierüber noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. So viel aber

ad 3. die Verzinsung der von Preußen zu vertretenden Kammerkreditscheine anlangt, so ist damit in Folge der deshalb von mir ergangenen Bekanntmachung, schon von Michaelis vorigen Jahres an, diesseits durch die vorerwähnte Hauptinstitüten- und Kommunalkasse begonnen worden und wird auf diese Weise mit der Zahlung auch fortgefahren werden.

Merseburg, am 15ten Februar 1820.

Der Regierungs-Chefpräsident als Kommissarius.

(Unt.) von Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 3. Hypotheken-Regulirung veräußerter Domänen. 893.

Das von Einem hohen Justizministerium an das unterzeichnete Oberlandesgericht, in Betreff der Hypotheken-Regulirung veräußerter Domänen, erlassene Reskript wörtlich also lautend.

Digitized by Google

Bei einigen Oberlandesgerichten hat die Bestimmung der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23ten Oktober 1817. §. 5. No. 13. zu dem Zweifel Veranlassung gegeben: ob die darin den Oberpräsidenten beigelegte Autorisation zur Bestätigung solcher Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, auch auf Domänenveräußerungsverträge Anwendung finde.

Dieses Bedenken haben Sr. Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27ten d. M. in der Art erledigt: daß es bei der allegirten Stelle der Instruktion dahin sein Bewenden behält, daß den Oberpräsidenten nicht blos bei allen übrigen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung bedürfen, sondern namentlich auch bei den Domainenveräußerungen die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge in allen den Fällen zustehe, wo die Veräußerung selbst nach den, von dem Königlichen Ministerium der Finanzen im allgemeinen genehmigten Grundsätzen geschehen ist.

Nach dieser Allerhöchsten Festsetzung weiset der Justizminister die Hypothekenbehörden auf das Bestimmteste an, die Hypotheken-Regulirung veräußerter Domänen, auf den Grund der bestätigten Verträge dieser Art, unweigerlich zu bewirken.

Berlin, den 31sten Januar 1820.

Der Justizminister (gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 15ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Kaisenberg.

Bekanntmachung.

Zahlungen der Generalwittwenkasse.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die Generalwittwenkasse, im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

Digitized by Google

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1sten April 1820. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwennummer zu bezeichnenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antrittsgelder mit dem 17ten April dieses Jahres auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Hauptinstituten- und Kommunalkassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3., und Ostpreußischen Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse, während des Termins, deren Absendung nicht eher zulassen. Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsdor betragen, wirklich in Golde und nur die Posten unter einem halben Friedrichsdor in Kourant mit 10 proCent Agio

Digitized by Google

gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819. hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Kontribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats März 1820. bei der General-Wittwenkasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzialrezepturen berichtigen, haben solche Anfangs März abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15ten März absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1sten April c. zur General-Wittwenkasse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1sten März 1820.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching.

Vermischte Nachrichten.

4te Verloosung der Centralsteuerobligationen.

Die vierte Verloosung der von der Krone Preußen übernommenen Centralsteuerobligationen, ist auf

den 6ten April d. J.,

festgesetzt worden. Sie wird unter den gewöhnlichen Formalitäten hier zu Merseburg, Vormittags um 10 Uhr, den Anfang nehmen, und diesesmal die Summe von 72,500 Thalern in sich begreifen, weshalb denn die Ziehung

bei Litt. A. auf 3 Nummern
" " B. " 5 "
" " C. " 12 "
" " D. " 26 "
" " E. " 95 " und
" " F. " 95 "

gerichtet werden wird. Merseburg, den 6ten Februar 1820.

Der Regierungs-Chefpräsident von Schönberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 11. März 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 38. Unverkürzte Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen der Pensionärs. I. 6. Febr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27ten März 1816. wegen Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen der Pensionärs, ist festgesetzt, daß den Hinterbliebenen der Militärpensionen und Wartegelder beziehenden Individuen, jedoch mit Ausnahme derer Wittwen, welche bis dahin, daß die Offizierwittwenkasse ihre Zahlung leistet, aus dem Militärpensionsfonds Zahlung erhalten, so wie auch mit Ausnahme aller derjenigen Kinder, welchen bis zum 15ten Lebensjahre Behufs ihrer Erziehung eine Unterstützung ausgesetzt ist, der Gnadenmonat von den resp. Kassen gezahlt werden soll, wogegen auch die Angehörigen derjenigen Invaliden, welche aus den Invalidenkompagnien und Invalidenhäusern mit Urlaubstraktement als Gnadengehalt entlassen sind, da deren Stelle bei den Kompagnien gleich wieder besetzt werden und da solches jedesmal unter der Assignation bemerkt ist, darauf keinen Anspruch machen können.

Nachträglich zu diesen Bestimmungen haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten November v. J. zu verord-

Digitized by Google

nen geruhet, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselbe Gnadenbewilligung ist, daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, daß solche, der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, und daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Militärpensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden sollen. Sonach dürfen, wenn die Hinterbliebenen verstorbener Pensionärs auch den Sterbemonat an Pension erhalten, hierin keine Abzüge gemacht, sondern es muß solche ihnen als Königl. Gnadenbewilligung unverkürzt verabfolgt werden.

Dieses wird zur genauesten Nachachtung sowohl den verschiedenen Kassen als auch dem dabei interessirten Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No 39. Kollekte für das Taubstummeninstitut zu Berlin. K. S. 405. Febr.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben, bei den sich immer mehrenden Bedürfnissen des Taubstummeninstituts zu Berlin, zur Bestreitung derselben eine Kirchen- und Hauskollekte in allen Gemeinden der Provinz Sachsen ohne Unterschied der Konfession bewilligt.

Die betreffenden Behörden werden demnach angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekten im hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni 1818. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren. Magdeburg, den 21ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 40. Befugniß des Steueramtes Neuhaldensleben zur Ertheilung von Legitimationsscheinen II. 1192. Febr.

Das handeltreibende Publikum wird, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten November v. J. Amtsblatt No. 48. von 1819. hierdurch benachrichtigt, daß das Steueramt zu Neuhaldensleben beauftragt worden ist, auch über die nach dem Kontrollbezirk des Hauptzollamtes Jübar aus dem Innern des Landes zu versendenden, im freien Verkehr befangenen Waaren, Legitimationsscheine zu ertheilen.

Magdeburg, den 21ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 41. Ressort der Deiche in der Grafschaft Barby ꝛc. II. 2311. Febr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19ten Dezember pr. Amtsblatt No. 2. pro 1820. wird hiermit noch nachrichtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche in der Grafschaft Barby belegene Deiche, so wie die bei Glinde und Zackmünde, zum fünften Deichdistrikte der Oberelbe gehören.

Magdeburg, den 25ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 42. Gesuche um Erlaß der Gewerbesteuer. II. 3652. Febr.

Dem gewerbetreibenden Publikum wird die früher erlassene, bisher nicht gehörig beachtete Bestimmung, nach welcher alle diejenigen, welche einen Erlaß an der Gewerbesteuer nachsuchen, sich mit ihren Gesuchen zunächst an die ihnen vorgesetzten Herren Landräthe wenden müssen, hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 28ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

In Niegripp haben die Altsitzer Schmidt und Külmey die ihnen zugesprochene rückständige Kirchvaterbesoldung von 40 Rthlr. zur Verschönerung der Kirche angewiesen.

In Walternienburg und Nietzel haben außer den Patronen die betreffenden Gemeinden mit rühmlichem Eifer für die Verbesserung ihres Schulwesens bedeutende Aufopferungen gemacht, um schöne und zweckmäßig eingerichtete Schulhäuser neu zu erbauen.

In Scharteucke hat der Oberamtmann Steinkopf zu Groß-Oerner als Patron, der Schulstelle eine jährliche Gehaltszulage von 13 Rthlr. 8 Gr. verliehen.

Magdeburg, den 11ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Belobungen.

I. Stadt Magdeburg:

1. die Predigerwittwe Frau Friederike Eleonore Rönick, geb. Graff, hat der heil. Geistkirche 100 Rthlr. vermacht;
2. der Hospitalit Herr Joachim Wolter hat derselben 100 Rthlr. geschenkt.

II. Superintendentur Groß Ottersleben:

1. die Gemeinde Hermsdorf hat 182 Rthlr. 9 Gr. zur Reparatur der Orgel aufgebracht;

Digitized by Google

2. die Gemeinden Groß-Ottersleben und Benneckenbeck haben mit einem Kostenaufwande von 107 Rthlr. eine Glocke, besonders zum Schulläuten, angeschafft.

III. Superintendentur Dreileben:

Die Gemeinde Eilsleben hat die bei dem Thurmbrande beschädigte Kirchenorgel mit einem Kostenaufwande von 500 Rthlr. wieder herstellen lassen.

IV. Superintendentur Calbe an der Saale:

Die Gemeinde Zens hat aus freiem Antriebe dem dortigen Kantor und Schullehrer 2 Morgen Acker von den Gemeindeäckern zur steten Benutzung überlassen.

V. Superintendentur Bornstedt:

Die Gemeinde Elbeu hat nicht nur das Schullokal erweitern lassen, sondern auch die Einnahme des Schullehrers durch Vergrösserung des Gartens und der Wiese, und durch Beilegung von 2 Klaftern Holz und 2 Schock Wasen vermehrt, und dem Adjunkt bis zum Ableben des Emeritus eine jährliche Zulage von 20 Rthlr. bewilliget

VI. Superintendentur Oebisfelde;

die Gemeinde Beendorf hat sich entschlossen, ihrem Schullehrer 3 Morgen Acker frei bestellen und die Früchte davon unentgeldlich einfahren zu lassen.

VII. Die Gemeinden Ober und Nieder-Börnecke haben ihrer Schulstelle einen Garten und einen Morgen Wiesewachs zugelegt, welches hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Erhebung der Heydbergschen Malterfrüchte zu Aschersleben. N. 3250. Febr.

Die bisher von dem Land- und Stadtgerichtsassessor Riemeyer in Aschersleben verwaltete Erhebung der Heydbergschen Malterfrüchte ist demselben abgenommen, und solche dem Kreiseinnehmer Pflaume daselbst mit übertragen worden, welches den betreffenden Zinspflichtigen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 27ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Major von Steinacker ist, an die Stelle des auf sein Ansuchen wegen hohen Alters in Ruhestand versetzten Landraths von Steinacker auf Brumby, zum Landrath des Kreises Kalbe, und der Deichhauptmann von Jagow zum Landrath des Osterburger Kreises definitiv ernannt worden.

Der Oberprediger Märtens an der Martinikirche zu Halberstadt ist zum Superintendenten der Halberstädtischen Diözes ernannt worden.

Der bisherige Prädikant Wagner ist als zweiter Prediger an der St. Petrikirche zu Magdeburg bestätigt worden.

(Mit dieser Nummer wird die vierte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 18. März 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 43. Bestimmungen wegen der jährlichen Uebungen der zur Landwehr verpflichteten Mannschaft und wegen der Theilnahme der zur Landwehr verpflichteten Schullehrer an diesen Uebungen. I. 830. Febr.

Wir haben die landräthlichen Behörden unsers Verwaltungsbezirks bereits durch unsere Cirkularverfügungen vom 3ten Juni und 26ten Oktober v. J. auf die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Auswahl sowohl als die Einbeorderung der zur Kriegsreserve und zur Landwehr gehörigen Mannschaft zu den jährlichen Uebungen nur von den Militärbehörden ohne Einwirkung der Civil-Verwaltungsbehörden ausgehen muß, aufmerksam gemacht, und selbige über das hiebei zu beobachtende Verfahren genau instruirt.

Wenn gleich nun daher im hiesigen Departement bei den Anordnungen zu den jährlichen Landwehrübungen Seitens der Verwaltungsbehörden durch eine unrichtige Ansicht über ihre hiebei zustehende Konkurrenz kein Mißverständniß veranlaßt werden kann; so bringen wir doch in Gemäßheit eines auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten d. Mts von dem Königlichen Ministerium des Innern an uns ergangenen Reskripts vom 11ten d. Mts hierdurch jene gesetzlichen Bestimmungen auch öffentlich mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die zur Kriegsreserve oder zur Landwehr gehörigen Mannschaften den ihnen durch den Feldwebel ihres Bezirks zukommenden

Digitized by Google

militärischen Einberufungsbefehlen pünktliche Folge zu leisten oder die in den Kriegsartikeln auf den Ungehorsam bestimmte Strafe zu gewärtigen haben.

Zugleich verbinden wir hiermit die Berichtigung der irrigen Ansichten einiger Prediger unsers Verwaltungsbezirks über die Landwehrdienstpflichtigkeit der Schullehrer; indem wir zur Beseitigung der dadurch von denselben in mehreren vorgekommenen Fällen veranlaßten Mißverständniße hiemit die Allerhöchste Bestimmung, — daß die den im Amte stehenden Geistlichen zugesicherte Befreiung von allem Kriegsdienste nicht auch auf die Schullehrer hinsichtlich ihrer Landwehrdienstpflichtigkeit ausgedehnt werden soll, — zur allgemeinen Kenntniß bringen. Letztere haben daher, wenn sie durch die betreffende Kreisersatzkommission nach der Untersuchung ihrer Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit im Amte dem ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr überwiesen worden sind, den ihnen hienächst zur Leistung des Landwehrdienseides und zur Beiwohnung der regelmäßigen Uebungen von ihrer Landwehrbehörde zukommenden Einberufungsbefehlen, ohne Einwand zu gehorsamen. Es wird jedoch hiebei, nach den durch die hiesige Königliche Landwehrinspektion mit uns gemeinschaftlich getroffenen Anordnungen, die möglichste Berücksichtigung ihrer amtlichen Verhältnisse statt finden.

Magdeburg, den 25ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 44. Errichtung eines Nebenzollamtes im Dreyerhäuschen. II 2778. Febr.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Blankenburg und Halberstadt, ist durch das Ministerialreskript vom 5ten d. M. die vom 1sten Januar c. ab eingerichtete Anlage eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in dem sogenannten Dreyerhäuschen, über welches der Weg zwischen den benannten Orten führt, genehmigt, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung der betreffenden Zoll- und Steuerbeamten und des dabei interessirenden Publikums öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 25ten Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 45. Bestimmungen wegen Aufnahme der Kostenanschläge von Domänenbauten und von Wege- und Bruckenbauten und Reparaturen. II. 3429. Febr.

Da wir bei Revision der Kostenanschläge von Domänenbauten die Bemerkung gemacht haben, daß dabei nicht immer die Kontrakts-Bauverbindlichkeiten der Königl. Domänenpächter berücksichtigt sind, vielmehr darin zuweilen auch solche Gegenstände mit übernommen worden, welche zu den Bauverbindlichkeiten jener Pächter gehören, so werden sämmtliche Bauoffizianten des hiesigen Regierungsbezirks wiederholt angewiesen, die Bearbeitung von dergleichen Anschlägen genau und streng nach Maaßgabe der betreffenden Pachtkontrakte und der darin allegirten Baureglements-Instruktionen ꝛc., zu verfahren, und diejenigen Gegenstände, in Ansehung deren sie zweifelhaft sind, in den Begleitungsberichten zu bezeichnen und Belehrung nachzusuchen.

Wenn schon die Baubeamten aus den Pachtkontrakten der Königl. Domänenpächter deren Bauverbindlichkeiten zu entnehmen an Ort und Stelle Gelegenheit haben, und darnach auch sich die Ueberzeugung verschaffen können, ob solche auch in sonstiger Hinsicht ganz erfüllt werden: so werden wir doch auf die besondern Anträge die betreffenden Bestimmungen auszugsweise aus den Kontrakten mittheilen.

Eben so finden wir, in den Anschlägen über Wege- und Brückenbauten und Reparaturen, wobei Gemeinden oder Privatpersonen konkurriren, deren Beitragspflichtigkeit jederzeit deutlich und bestimmt in den Nothwendigkeitsprotokollen bezeichnen zu lassen, für nöthig.

Es müssen daher die Kosten, welche nicht aus Königl. Kasse zu leisten sind, in den Anschlägen getrennt nachgewiesen und die desfallsigen Erläuterungsprotokolle von dem betreffenden Landrath mit Bescheinigung versehen seyn, ob die Verbindlichkeiten andrer zur ganzen oder theilweisen Tragung der Kosten oder Hülfsleistung berücksichtigt sind, oder daß keine Verpflichtung zum Zutritt vorhanden.

Die Königl. Landräthe werden ihre jedesmaligen Bescheinigungen, wenn ihnen das Erläuterungsprotokoll zugesandt worden, wohl prüfen,

Digitized by Google

übrigens auch darin ganz unserer Erwartung entsprechen, jede Verzögerung möglichst zu entfernen.

Magdeburg, den 29ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 46. Bestimmung, daß bei Attesten, Liquidationen und Quittungen der Beamten der Dienstcharakter derselben bemerkt werden soll. II. 3187. Febr.

Ueber die Gültigkeit der zu den Rechnungen gehörigen Beläge entstehen deshalb öfter Zweifel, weil der Dienstcharakter derjenigen Beamten, welche solche ausgestellt, oder beglaubiget haben, aus denselben nicht hervorgeht. In Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Oberrechnungskammer wird daher sämmtlichen Beamten unsers Departements zur Pflicht gemacht, bei allen schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, namentlich bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen, ihren Dienstcharakter unter ihrer Namensunterschrift zu bemerken.

Wir bringen diese Festsetzung hierdurch mit der Warnung zur Kenntniß, daß diejenigen Liquidationen, Atteste und Quittungen, bei denen die Bezeichnung des Dienstcharakters fehlt, portopflichtig zurückgesandt werden sollen, und rücksichtlich der Beamten in der hiesigen Stadt eine mit Kosten verknüpfte Verfügung nach sich ziehen werden.

Magdeburg, den 29ten Februar 1820.

Königliche Preußische Regierung.

No. 47. Kirchenkollekte für die evangelische Gemeinde Neuß. K. S. 626. Febr.

Des Königs Majestät haben für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeine zu Neuß im Düsseldorfer Regierungsbezirk eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruht. Die betreffenden Behörden werden demnach angewiesen, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kollekten im hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni 1818. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 1ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nachstehendes Reskript:

No. 48. Ertheilung von Pässen an Studierende. I. 99. März.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten sind heute diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, hinfort an Studirende weder Pässe noch Legitimationskarten zu ertheilen, oder durch ihre Unterbehörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem von Seiten der Universität ausgestellten, und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Attest: daß dieser Paß- und Legitimations-Kartenertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimationskarten der auf der Universität Greifswalde Studirenden, ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von dem Universitätsort, mit unterzeichnet zu seyn brauchen.

Damit indessen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden können, haben auch sämmtliche Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich keine Universitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Studirenden auf den Königl. Universitäten nicht anders als auf Vorzeigung des obgedachten Attestes, Reisepässe oder Legitimationskarten zu ertheilen. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, demgemäß das Nöthige an ihre Unterbehörden zu verfügen.

Berlin, den 17ten Februar 1820.

Der Minister des Innern und der Polizey.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Digitized by Google

wird sämmtlichen Landräthen und Magistraten hierdurch bekannt gemacht, wobei dieselben angewiesen werden, sich auf das genaueste nach den Bestimmungen dieses Reskripts zu achten.

Magdeburg, den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 49. Erhöhung der Abgaben bei Dismembrationen. II. 506. Febr.

Die Bestimmung

des §. 4. Litt. a. unserer im Amtsblatte vom Jahre 1817. Stück 28. Seite 317. abgedruckten Verfügung vom 18ten Juni 1817.

ist verschiedentlich dahin gedeutet worden,

daß die Erhöhung der Abgabe bei Dismembrationen um den 25ten Theil oder 4 proCent nur bei den Abgaben, welche auf die von dem Hauptgrundstücke getrennten Theile repartirt worden, Statt finden könne.

Dieses ist jedoch nicht der Fall, vielmehr findet diese Erhöhung auch in Ansehung der bei dem Hauptgute bleibenden Abgaben Statt, und muß diese Abgabenerhöhung in den Fällen, wo dieses bisher außer Acht gelassen worden ist, noch nachträglich veranlaßt werden, welches den betreffenden Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 5ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 50. Deklaration der Meßordnung vom 8. Juni 1819. II. 3061. Febr.

Die Bestimmung des §. 12. der Meßordnung vom 8ten Juni v. J. hat Veranlassung gegeben, daß Waaren nach Frankfurth an der Oder und Naumburg an der Saale bestimmt, an der Grenze beim Eingange zur vollen Verzollung und Versteuerung gezogen worden sind, wenn das Gewicht der Waare unter sechs Centner betragen hat.

Digitized by Google

Da indessen eine Bestimmung über die Frage: ob ein Kaufmann nach der Menge seiner zum Verkauf auszustellenden Waaren an den Meßbenefizien Theil zu nehmen hat, nicht an den einzelnen Grenzeingangspunkten, sondern nur erst am Meßplatze, wenn die Güter von mehreren Seiten her zusammengetroffen sind, erfolgen kann; so werden die Hauptzollämter des hiesigen Regierungs-Departements in Folge des Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 2ten Februar c. hierdurch angewiesen

alle zu einer jener beiden Messen ausdrücklich deklarirten und der Art nach zum Meßbenefizium sich eignende fremde Waaren, ohne Rücksicht auf deren Gewicht nach §. 6. der Meßordnung vom 8ten Juni v. J. zu behandeln.

Magdeburg, den 6ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 4. Bearbeitung der Kredit u. Nachlaßsachen bei den Gerichten. 80.

Das wegen Bearbeitung der Kredit- und Nachlaßsachen an die unterzeichnete Behörde erlassene Justizministerialreskript vom 16ten vor. Mon. folgenden Inhalts:

Der Justizminister hat Veranlassung gehabt zu bemerken, daß bei den Gerichten, Kredit- und Nachlaßsachen, in denen bedeutende Depositа bei den Gerichten waren, sich mehr verzögerten, als es bei einer gesetzlichen Rechtspflege geschehen sollte und die Depositа in solchen Sachen veralten.

Um dieses zu vermeiden, ist die Einrichtung zweckmäßig befunden, wenn alle Jahre zwei extraordinäre Sessionen zur Revision und zum

Digitized by Google

Vortrag der Sachen abgehalten werden, wozu Bestände in baarem Gelde, Prätiosen oder Dokumente im Depositorio vorhanden sind.

Zur Vorbereitung dieser Session besorgt die Depositenkasse ein Verzeichniß sämmtlicher Depositalmassen, wobei der Bestand angegeben ist. Aus diesem Verzeichnisse macht die Registratur Extrakte und überschickt diese mit allen zu den Sachen gehörigen Akten dem Dezernenten, einige Tage vor der, vom Präsidio angeordneten Session, zu welcher ein besonderer Tagezettel anzulegen ist.

Der Zweck der Session ist, das Kollegium möglichst von der Lage, aller bei ihm befindlichen Depositalmassen, in Kenntniß zu setzen, und die Ausschüttung derselben zu beschleunigen. Dazu ist es nothwendig, in den Sachen, die nicht zur Klasse der Kredit- oder Nachlaßsachen gehören, causam depositionis zu erörtern, und wenn sie erledigt seyn sollte, die Aushändigung des Depositi an den gesetzlich berechtigten Empfänger zu veranlassen.

In den Nachlaßsachen ist insbesondere zu prüfen, ob die zur Erhaltung der Masse erforderlichen Maaßregeln eingetreten sind, ob die Hindernisse der Legitimation der bekannten Erben nicht zu beseitigen, und ob der Kurator, wenn ein solcher bestellt ist, den Pflichten zur Ausmittelung der unbekannten Erben, genügt hat.

Bei den Kreditsachen ist sowohl das Verfahren zur Konstituirung der Aktiv- als auch zur Feststellung der Passivmasse zu prüfen. In letzterer Hinsicht ist besonders das Verfahren des Deputirten in den Spezialinstruktionen, worüber er nach der Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. §. 133. von Zeit zu Zeit besondere Anzeigen zu leisten hat, zu kontrolliren. Es ist mit Rücksicht auf die Lage der Aktivmasse zu erörtern, ob auch nicht Forderungen zur Instruktion gediehen sind, welche auf keine Befriedigung aus der Masse Rechnung

Digitized by Google

zu machen haben, und nach der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 130. entweder gar nicht zur Instruktion gelassen werden sollen, oder nur so weit zu erörtern sind, daß sich über ihre Priorität erkennen läßt.

In Ansehung der Forderungen, deren weitläuftige Instruktion unvermeidlich ist, muß aber, sobald sie die Abfassung des Prioritäts-Erkenntnisses hindern, das Verfahren nach §. 138. l. c. der Gerichtsordnung eingeleitet worden. In den Sachen, worin schon ein Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, muß erwogen werden, ob zur Beschleunigung der in 2ter und 3ter Instanz schwebenden Prozesse, etwas zu veranlassen ist, ob Eide zur Purifikation des Erkenntnisses abzunehmen, oder auf Einreichung desiderirter Vollmacht zu insistiren nöthig ist.

In Ansehung der Aktivmasse, ist das Verfahren des Kurators, bei Konstituirung derselben, zu prüfen. Es ist da, wo ihm die Verwaltung einer Handlung, oder der Immobilien überlassen ist, auf Legung der Rechnung zu halten, wenn er Aktiva einzuziehen hat, ist er zur gehörigen Berichtserstattung über die Beitreibung derselben aufzufordern, und beim Subhastationsverfahren der zur Masse gehörigen Grundstücke, ist auf die Belegung der Kaufgelder zu dringen.

Ferner ist bei den Kreditsachen, zu welchen Grundstücke gehören, zu untersuchen, ob auch die nach der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. 494. vorgeschriebene jährliche Vertheilung der Revenüen erfolgt.

In allen Konkursen, wo das Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, ist nach der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 538. und 562. die Distribution auf die Kreditoren der 2ten Klasse zu veranlassen, und die Finaldistribution möglichst vorzubereiten. Bei der Beobachtung dieser Maaßregeln, welche nicht dadurch aufgehalten werden können,

Digitized by Google

daß Akta beim Referenten ꝛc. beruhen, indem solche ohne Ausnahme zum Vortrage abzufordern sind, wird die Ausschüttung der Depositalbestände sehr befördert.

Es ist daher diese Einrichtung bei allen Oberlandesgerichten und den größern Untergerichten einzuführen.

Das Königl. Oberlandesgericht wird angewiesen, bei sich dergleichen Sessionen jährlich zweimal nach dem 1ten Juni und nach dem 1ten Dezember halten zu lassen, und die größern Untergerichte seines Departements, zu deren Haltung anzuweisen. Sobald diese Sessionen abgehalten, hat das Kollegium im Laufe des Monats Juni und Dezember dem Justizminister von den Resultaten derselben Anzeige zu leisten, die Untergerichte aber zu einer gleichen Berichtserstattung an das Oberlandesgericht anzuweisen.

Vor Abhaltung der Depositalsession muß von Seiten des Präsidii das nach der Instruktion vom 27ten Januar 1815. zu führende Kontrollbuch über die Asservate, revidirt, und extrahirt werden, welche Asservate noch nicht zum Depositorium gekommen sind, und bei der Depositalsession für die Hinwegräumung der Anstände, welche die Deposition aufhalten, gesorgt werden. Daß diese Anordnung, so weit sie anwendbar, das Pupillardepositorium von dem Judizialdepositorium getrennt ist, und die Vormundschaftsgeschäfte von besonderen Behörden verwaltet werden, auch bei diesen in Erfüllung gesetzt werden müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 16ten Februar 1820.

Der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

Digitized by Google

wird den Land- und Stadtgerichten hiesigen Departements hierdurch zur genauesten Achtung bekannt gemacht, und die Berichtserstattung über die in den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres zu haltenden außerordentlichen Sitzungen unfehlbar mit Ende gedachter Monate erwartet.

Halberstadt, den 3ten März 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Kaisenberg.

No. 5. Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen. 403.

Nachstehendes Reskript Eines hohen Justizministeriums:

Durch die unter dem 27ten September v. J. erlassene Cirkularverfügung ist zwar bestimmt worden, daß sich die Gerichte

wegen der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind.

an das Königl. Departement für die Invaliden zu wenden haben.

Da jedoch hiebei nicht beabsichtigt worden, die Vorschrift des §. 149. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, — nach welcher Exekutionen gegen Militärpersonen in der Regel durch Requisition des Militärgerichts, und beziehungsweise des Generalauditoriats, vollstreckt werden können, — aufzuheben, oder abzuändern, so wird die Verfügung vom 27ten Sept. pr. dahin modifizirt,

daß wegen der zu machenden Abzüge von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen, nach wie vor die Militärgerichte (jetzt die Königl. Generalkommandos) und beziehungsweise das Königl. Generalauditoriat, je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen gewesen ist, oder nicht, zu requiriren sind.

Von den Militärgerichten ergehet alsdann die weitere Requisition an das Königl. Departement für die Invaliden.

Berlin, den 18ten Februar 1820.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Digitized by Google

wird mit Bezug auf die frühere im Amtsblatte enthaltene Verfügung vom 5ten Oktober v. J. zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte hiesigen Departements gebracht.

Halberstadt, den 7ten März 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Bekanntmachung.

Alle die, welche in Verifikationsgeschäften noch etwas bei mir einzureichen oder von mir abzuholen haben, wozu ich bisher die beiden Vormittage am Montage und Mittwochen bestimmte, muß ich angelegentlich ersuchen, die Einreichung oder Abholung vor dem 1ten Mai dieses Jahres zu besorgen. Zu den wenigen Sachen, welche alsdann noch übrig seyn können, kann ich fernerhin meiner anderweiten Geschäfte halber keine ein für allemal bestimmte Zeit ansetzen und Niemanden zum voraus versprechen, daß er mich alsdann in meinem Büreau gegenwärtig finden mögte.

Magdeburg, den 15ten März 1820.

Der Propst Rötger.

Vermischte Nachrichten

Empfehlung des vom Kriegsrath von Cölln herausgegebenen historischen Archives der Preußischen Provinzialverfassungen. 1. 853. Febr.

Der Kriegsrath von Cölln zu Berlin giebt eine Zeitschrift unter dem Titel:

Historisches Archiv der Preußischen Provinzialverfassungen

heraus, von welcher gegenwärtig das dritte Heft erschienen ist.

Da die Tendenz dieser Zeitschrift, die Verhältnisse der Provinzialverfassungen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung urkundlich darzustellen, von allgemeinem Interesse und deshalb sehr empfehlungswerth ist, so machen wir das Publikum und besonders die Beamten auf diese Zeitschrift aufmerksam und bemerken dabei, daß für dieselbe geeignete Beiträge vom Herausgeber mit Dank werden aufgenommen werden.

Magdeburg, den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 13.

Magdeburg, den 25. März 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 51. Diäten und Reisekosten der Beamten der indirekten Steuern. II. 2777. Febr.

Nachdem nunmehr der Organismus der Dienststellen bei der Administration der neu eingeführten indirekten Steuern feststeht, so werden über die Ansprüche der Beamten auf Tagegelder und Reisekosten, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises beschäftigt werden, nach Analogie des Gesetzes vom 28ten Februar 1816, folgende Bestimmungen ertheilt:

I. Für Beamten in deren Beruf es schon an sich liegt, ihre Amtsverrichtungen über die Gränzen eines Orts hinaus zu üben.

a) Tagegelder.

Dergleichen werden nicht gezahlt, wenn diese Beamten in nahgelegenen Geschäftsbezirken sich zu gemeinschaftlichen Dienstverrichtungen vereinigen, oder dort zur Unterstützung gebraucht werden, wenn einige Punkte nahe gelegener Geschäftsbereiche zur Observation mit überwiesen werden, und sie finden in der Regel nur dann Statt, wenn in Gefolge eines besondern Kommissarii eine Entfernung von mehr als einem Tage aus dem Geschäftsbe-

Digitized by Google

reiche zu einem bestimmten Zweck anbefohlen wird. Es erhält alsdann der Oberzollinspektor zwei Thaler, der Oberkontrolleur einen Thaler, der Aufseher sechszehn Groschen.

b) Reisekosten.

Diese werden in der Regel auch nur dann zugestanden, wenn Tagegelder Statt finden.

Bei den Oberinspektoren, den Oberkontrolleuren und reitenden Aufsehern, ist jedesmal zu ermessen und zu bestimmen, ob sie die Reise mit ihren Dienstpferden, oder auf andere Weise machen sollen. Das erstere muß geschehen, wenn der Auftrag von der Art ist, daß sie sich zu dessen Ausrichtung auch von Ort zu Ort verfügen müssen, das Andere besonders dann wenn es darauf ankommt, sich schnell nach einem entfernten Orte hinzuverfügen.

Wenn hiernach der Gebrauch der Dienstpferde bestimmt worden, so erhält er Pferdeunterhalts-Zuschuß

der Oberinspektor für 2 Pferde sechszehn Groschen täglich
" " Kontrolleur 1 " acht " desgl.
" " reitende Aufseher acht " desgl.

im entgegengesetzten Fall

Der Oberinspektor Vergütung für 2 Extrapostpferde, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28ten Febr. 1816.

Der Oberkontrolleur und berittene Aufseher Vergütung für die Reise mit der ordinären Post, unter Beobachtung derselben Modifikationen dieses Regulativs.

Für die unberittenen Aufseher ist in jedem Falle zu bestimmen, wie sie sich von Ort zu Ort begeben sollen; bei Entfernungen von 2 bis 3 Meilen erhalten sie in der Regel keine Reisekostenvergütung. Sonst sind die für reitende Aufseher gegebenen Bestimmungen analogisch auf sie anzuwenden.

II. Beamte, deren Dienstverrichtungen von der Art sind, daß sie sich auf einen gewissen Ort beschränken (für Abfertigung, Erhebung.)

a) Tagegelder.

Digitized by Google

Es erhält ein Rendant eines Hauptamts einen Thaler 12 Gr.
Der Kontrolleur eines solchen einen Thaler.
Der Einnehmer eines Nebenzollamts oder Untersteueramts einen Thaler.

b) Reisekosten.

Für den Rendanten eines Hauptamts, wie für den Oberinspektor, wenn ihm besondere Reisekosten zugestanden werden.

Für den Kontrolleur eines Hauptamts und die besoldeten Neben- und Untereinnehmer, wie für den Oberkontrolleur, wenn sie Reisekosten erhalten.

Die Verschickung von auf Tantieme stehenden Erhebern und von Dienern muß vermieden werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Tagegelder und Reisekosten werden nach dem Grade berechnet, in welchem der Beamte angestellt ist, nicht aber nach dem Grade, in welchem er kommissarische Dienste leisten soll.

Diese Bestimmungen gelten nur für zeitweise Beschäftigungen und nicht von dauernden Versetzungen. Auf die Schiffbegleiter findet dieses Regulativ gleichfalls nicht Anwendung. Für diese sind besondere Bestimmungen gegeben.

Berlin, den 6ten Februar 1820.

Finanz-Ministerium.
(gez.) von Klewitz.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript des Königl. Finanzministeriums wird hierdurch den Hauptzoll- und Steuerämtern, besonders aber den Dirigenten derselben zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 52. Genaue Beobachtung der Vorschriften des §. 17. des Zollgesetzes vom 18. Mai 1818. II. 3096. Febr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von Seiten der Herren Landräthe der §. 17. des Zollgesetzes vom 18ten Mai 1818, nach welchem neue Gewerbe mit Verbrauchssteuerpflichtigen fremden, oder gleichnamigen einländischen Gegenständen nur angefangen und betrieben werden können, wenn zuvor für Sicherung des Gewerbe und Abgabeninteresse das Erforderliche eingeleitet ist, nicht überall gehörig beobachtet wird.

Die Herren Landräthe werden daher auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht, und wiederholend angewiesen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen vor der Eintragung der Impetranten in die Gewerbesteuerrollen, der früher erlassenen Bestimmungen gemäß, nach erfolgter Rücksprache mit den kompetenten Steuerbehörden, bei Einsendung der von denselben erforderten Gutachten, unsere spezielle Genehmigung nachzusuchen.

Magdeburg, den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 53. Stempel zu den Verhandlungen wegen Dismembrationen ländlicher Grundstücke. II. 1598. Nov.

Ohnerachtet unserer Bekanntmachung vom 8ten September v. J. im Amtsblatte No. 39. sind und werden dennoch mehrere Verhandlungen wegen Dismembration ländlicher Grundstücke bei uns eingereicht, welche nicht mit dem erforderlichen und gesetzlichen Stempel versehen sind.

Dies veranlaßt uns, den betreffenden Behörden jene Bestimmung in Erinnerung zu bringen, mit der Aufforderung, hinführo weder Berichte, noch Hypothekenscheine, noch Dismembrationspläne (und zwar beide Exemplare der letztern), noch Atteste über den Betrag der auf dem zu dismembrirenden Grundstücke haftenden Abgaben jeder Art, ohne mit dem gesetzlichen Stempel versehen zu seyn, einzureichen, in sofern das Objekt des Dismembrationsplans sonst stempelpflichtig ist, welches in Ansehung der mehrsten Gegenstände der Fall zu seyn pflegt. In sofern Königl. Domänenämter oder Rezepturen bei den zu repartirenden Abgaben konkurriren, muß in jedem speziellen Falle ein Attest des betreffenden Beamten oder Rezeptors mit beigebracht werden, worin nicht allein die Richtigkeit der spezifizirten Abgaben, sondern auch der besondere, und für das Domäneninteresse sehr wichtige Umstand bezeugt wird, daß gegen die in dem Dismembrationsplane vorge-

Digitized by Google

schlagene Repartition der Königl. Domänenabgaben nichts zu erinnern, selbige vielmehr als angemessen zu betrachten sey.

Eine Abweichung von dieser Vorschrift, kann uns nur zu einer nachtheiligen Rücksendung veranlassen, deren Vermeidung wir mit Zuversicht vertrauen.

Magdeburg, den 7ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No 54. Bestimmungen wegen des Handels mit Salz. II. 3574. Febr.

Den Herrn Landräthen, so wie den Steuerbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß es von Seiten der Regierung einer speziellen Genehmigung oder Konzession zum Salzhandel in festen Etablissements nicht weiter bedarf, und zu diesem Gewerbe von den Erstern in den Fällen, wo Meldungen bei ihnen eingehen, ohne weiteres Gewerbescheine nachgesucht werden können.

Auch dem Hausiren mit Salz im Innern des Landes steht nichts entgegen. Nur für den Kontrollbezirk ist es streng verboten, was auch in den einzelnen Konzessionen ausgesprochen werden wird.

Magdeburg, den 11ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 55. Verwaltung der von Preußen übernommenen Sächsischen Steuerkreditschulden. I. 751. März.

In Gemäßheit des mir ertheilten höhern Auftrags, mache ich hierdurch bekannt;

daß die Verwaltung der Königl. Preuß. Steuerkreditschulden des alterbländischen Theils des Herzogthums Sachsen, unter Zuziehung der zeitherigen diesseitigen ständischen Deputirten, als:

a) von der Ritterschaft:

Herrn Landrath von Leipziger auf Kropstädt, aus dem Wittenberger Kreise,

Herrn Domherrn von Wolffersdorf auf Ober- und Unter-Schmon, aus dem Thüringischen Kreise,

b) von den Kreisstädten: Wittenberg und Langensalza

geführt werden wird, bis eine anderweite ständische Behörde wird gebildet werden können.

Digitized by Google

Was die Zahlung der Zinsen von diesen Schulden anlangt, so wird solche, wie bisher halbjährig, zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelismesse, jedoch nunmehr unter meiner Direktion alhier zu Merseburg, durch die Königl. Hauptinstituten- und Kommunalkasse erfolgen und für den nächsten Ostertermin mit dem

Siebenzehenten April dieses Jahres

beginnen.

Uebrigens haben diejenigen, welche in Beziehung auf das dasseitige Steuerkreditschuldenwesen besondere Gesuche und Anträge zu machen haben, sich nunmehr deshalb anher zu wenden und darauf weitern Bescheid zu erwarten. Merseburg, am 8ten März 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius,

(gez.) von Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 18ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 3. Anweisung an die Gerichte für die möglichst baldige Ausschüttung und Erledigung vorhandener Depositalmassen zu sorgen. 667.

An unterzeichnetes Oberlandesgericht ist das nachfolgende, am 16ten v. M. datirte Reskript des Königl. Justizministeriums, die Sorgfalt der Gerichte für möglichst baldige Ausschüttung und Erledigung vorhandener Depositalmassen betreffend, erlassen worden. Das Oberlandesgericht macht solches hierdurch bekannt und haben sich die betreffenden Untergerichte ihrerseits darnach gleichfalls auf das genauste zu achten.

Magdeburg, den 3ten März 1820.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Der Justizminister hat Veranlassung gehabt zu bemerken, daß bei den Gerichten Kredit- und Nachlaßsachen, in denen bedeutende De-

Digitized by Google

posita bei den Gerichten waren, sich mehr verzögerten, als es bei einer gesetzlichen Rechtspflege geschehen sollte und die Depositа in solchen Sachen veralten.

Die Veranlassung zu diesen, dem Rufe der Rechtspflege und dem Interesse der Partheien gleich nachtheiligen, Verzögerungen, findet sich am häufigsten darin, daß den Dezernenten nur selten alle Aktenstücke in solchen Rechtssachen vorgelegt, und die Bestände im Depositorio bekannt werden. In Ermangelung dieser, zur vollständigen Uebersicht nöthigen, Hülfsmittel, nehmen die Dezernenten Anstand, über die ganze Sache durchgreifende Verfügungen zu erlassen, und verabsäumen solchergestalt, die zum Ziel führenden Maaßregeln zu wählen.

Um dieses Hinderniß zu beseitigen, besteht beim Kammergerichte seit dem Jahre 1805. die Einrichtung, daß alle Jahre zwei extraordinäre Sessionen zur Revision und zum Vortrag der Sachen abgehalten werden, wozu Bestände in baarem Gelde, Prätiosen oder Dokumente im Depositorio vorhanden sind.

Zur Vorbereitung dieser Session besorgt die Depositenkasse ein Verzeichniß sämmtlicher Depositalmassen, wobei der Bestand angegeben ist. Aus diesem Verzeichnisse macht die Registratur Extrakte und überschickt diese mit allen zu den Sachen gehörigen Akten dem Dezernenten, einige Tage vor der, vom Präsidio angeordneten, Session, zu welcher ein besonderer Tagezettel anzulegen ist.

Der Zweck der Session ist, das Kollegium möglichst von der Lage aller bei ihm befindlichen Depositalmassen in Kenntniß zu setzen, und die Ausschüttung derselben zu beschleunigen. Dazu ist es nothwendig, in den Sachen, die nicht zur Klasse der Kredit- oder Nachlaßsachen gehören, causam depositionis zu erörtern, und wenn sie erledigt seyn sollte, die Aushändigung des Depositi an den gesetzlich berechtigten Empfänger zu veranlassen.

In den Nachlaßsachen ist insbesondere zu prüfen, ob die zur Erhaltung der Masse erforderlichen Maaßregeln eingetreten sind, ob die Hindernisse der Legitimation der bekannten Erben nicht zu beseiti-

Digitized by Google

gen, und ob der Kurator, wenn ein solcher bestellt ist, den Pflichten zur Ausmittelung der unbekannten Erben, genügt hat.

Bei den Kreditsachen ist sowohl das Verfahren zur Konstituirung der Aktiv- als auch zur Feststellung der Passivmasse zu prüfen. In letzterer Hinsicht ist besonders das Verfahren des Deputirten in den Spezialinstruktionen, worüber er nach der Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. §. 133. von Zeit zu Zeit besondere Anzeigen zu leisten hat, zu kontrolliren.

Es ist mit Rücksicht auf die Lage der Aktivmasse zu erörtern, ob auch nicht Forderungen zur Instruktion gediehen sind, welche auf keine Befriedigung aus der Masse Rechnung zu machen haben, und nach der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 130. entweder gar nicht zur Instruktion gelassen werden sollen, oder nur so weit zu erörtern sind, daß sich über ihre Priorität erkennen läßt. In Ansehung der Forderungen, deren weitläuftige Instruktion unvermeidlich ist, muß aber, sobald sie die Abfassung des Prioritäts-Erkenntnisses hindern, das Verfahren nach §. 138. l. c. der Gerichtsordnung eingeleitet worden. In den Sachen, worin schon ein Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, muß erwogen werden, ob zur Beschleunigung der in 2ter und 3ter Instanz schwebenden Prozesse, etwas zu veranlassen ist, ob Eide zur Purifikation des Erkenntnisses abzunehmen, oder auf Einreichung desiderirter Vollmacht zu insistiren nöthig ist.

In Ansehung der Aktivmasse ist das Verfahren des Kurators, bei Konstituirung derselben, zu prüfen. Es ist da, wo ihm die Verwaltung einer Handlung, oder der Immobilien überlassen ist, auf Legung der Rechnung zu halten, wenn er Aktiva einzuziehen hat, ist er zur gehörigen Berichtserstattung über die Beitreibung derselben aufzufordern, und beim Subhastationsverfahren der zur Masse gehörigen Grundstücke, ist auf die Belegung der Kaufgelder zu dringen.

Ferner ist bei den Kreditsachen, zu welchen Grundstücke gehören, zu untersuchen, ob auch die nach der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 494. vorgeschriebene jährliche Vertheilung der Revenüen erfolgt.

In

In allen Konkursen, wo das Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, ist nach der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 538. und 562. die Distribution auf die Kreditoren der 2ten Klasse zu veranlassen, und die Finaldistribution möglichst vorzubereiten.

Bei der Beobachtung dieser Maaßregeln, welche nicht dadurch aufgehalten werden können, daß Akta beim Referenten ꝛc. beruhen, indem solche ohne Ausnahme zum Vortrage abzufordern sind, wird die Ausschüttung der Depositalbestände sehr befördert, wie die Erfahrung beim Kammergerichte gezeigt hat.

Es ist daher zweckmäßig, diese Einrichtung bei allen Oberlandesgerichten und den größern Untergerichten einzuführen. Das Königliche Oberlandesgericht wird daher angewiesen, bei sich dergleichen Sessionen jährlich zweimal nach dem 1ten Juni und nach dem 1ten Dezember halten zu lassen, und die größern Untergerichte seines Departements zu deren Haltung anzuweisen. Sobald diese Sessionen abgehalten, hat das Kollegium im Laufe des Monats Juni und Dezember dem Justizminister von den Resultaten derselben Anzeige zu leisten, die Untergerichte aber zu einer gleichen Berichtserstattung an das Oberlandesgericht anzuweisen.

Vor Abhaltung der Depositalsession muß von Seiten des Präsidii das nach der Instruktion vom 27ten Januar 1815. zu führende Kontrollbuch über die Asservate, revidirt, und extrahirt werden, welche Asservate noch nicht zum Depositorium gekommen sind, und bei der Depositalsession für die Hinwegräumung der Anstände, welche die Deposition aufhalten, gesorgt werden.

Daß diese Anordnung, so weit sie anwendbar, das Pupillardepositorium von dem Judizialdepositorium getrennt ist, und die Vormundschaftsgeschäfte von besonderen Behörden verwaltet werden, auch bei diesen in Erfüllung gesetzt werden müsse, versteht sich von selbst.

Berlin, den 16ten Februar 1820.

Der Justizminister (gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Digitized by Google

No. 4. Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen. 1184.

Die unterm 27ten September v. J. erlassene, unterm 8ten Oktober ej. durch das hiesige Amtsblatt bekannt gemachte, Verfügung

die Abzüge betreffend, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind,

hat durch das anderweit, unterm 18ten v. M. aus einem hochpreißlichen Justizministerium erlassene, unter A. hier nachfolgende, Reskript eine Modifikation erhalten.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht setzt davon sämmtliche Untergerichte des Departements durch diesen Abdruck in Kenntniß und haben sich dieselben darnach auf das genaueste und pünktlichste zu achten.

Magdeburg, den 10ten März 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Klevenow.

A.

Durch die unter dem 27ten September v. J. erlassene Cirkularverfügung ist zwar bestimmt worden, daß sich die Gerichte

wegen der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind.

an das Königl. Departement für die Invaliden zu wenden haben; da jedoch hiebei nicht beabsichtigt worden, die Vorschrift des §. 149. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, — nach welcher Exekutionen gegen Militärpersonen in der Regel durch Requisition des Militärgerichts, und beziehungsweise des Generalauditoriats, vollstreckt werden können, — aufzuheben, oder abzuändern, so wird die Verfügung vom 27ten Sept. pr. dahin modifizirt,

daß wegen der zu machenden Abzüge von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen, nach wie vor die Militärgerichte (jetzt die Königl. Generalkommandos) und beziehungsweise das Königl. Generalauditoriat, je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen gewesen ist, oder nicht, zu requiriren sind.

Digitized by Google

Von den Militärgerichten ergehet alsdann die weitere Requisition an das Königl. Departement für die Invaliden.

Berlin, den 18ten Februar 1820.

Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 6. Erinnerung an die Untergerichte wegen der Erbschaftsstempeltabellen. 842.

Die Königl. Land- und Stadt- auch Patrimonialgerichte im Bezirk des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden, unter Verweisung auf die Vorschriften der §§. 33. und 34. der Instruktion zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten September 1811. hiermit erinnert, nicht nur die Todesfälle eximirter Personen früher und vollständiger, als bisher in einzelnen Fällen, besonders in Ansehung der präsumtiven Erben der Verstorbenen, geschehen, anzuzeigen, sondern auch die bis Ende August vorigen Jahrs noch rückständigen Erbschaftsstempeltabellen mit den resp. Nachtragstabellen zur Revision ungesäumt einzusenden. Halberstadt, den 15ten März 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Bekanntmachung.

Etablirung von Salzsellereyen.

Um den inländischen Salzkonsumenten den Bezug ihres Salzbedürfnisses möglichst zu erleichtern, ist das unterzeichnete Oberbergamt von höherer Behörde autorisirt worden, in dem Magdeburger Regierungsbezirke mehrere Sellereien einzurichten, aus welchen den Konsumenten das Salz in beliebigen kleinen Quantitäten bis zu einem Pfunde herab gegen die bestehenden gesetzlichen Preise überlassen werden soll.

Digitized by Google

Die zur Einrichtung dieser Sellereien bestimmten Orte sind Wesserlingen, Morsleben, Hötensleben, Vechtheim, Hornburg, Osterwieck, Ilsenburg, Wernigerode, Quedlinburg, Halberstadt und Oschersleben.

In einem jedem dieser Orte soll eine Sellerey eingerichtet, und einem soliden und angesessenen Kaufmanne, welcher mit einem passenden Lokal versehen seyn und Kaution bestellen muß, in der Maaße als eine Privat-Unternehmung übertragen werden, daß derselbe das Salz von der ihm zu bestimmenden Saline gegen ein ihm zu vergütendes billiges Frachtlohn anfahren, und gegen eine billige Provision verkaufen soll.

Geeignete Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen bei der Königl. Salinenverwaltung zu Staßfurth schriftlich oder mündlich anzubringen, worauf wir alsdann, auf die Gesuche nach Befinden Rücksicht nehmen, und die nöthigen Kontrakte abschließen lassen werden. Zur Vermeidung unnöthigen Schreibtrei bemerken wir übrigens, daß auf Gesuche, die Sellereien in andern Orten anzulegen, als in dem vorstehend benannten keine Rücksicht genommen werden kann.

Halle, den 11ten März 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

Von einigen ausländischen Salzführern, welche im Jahre 1818 von den Königl. Salinen zu Kösen und Artern Salz zum Transporte ins Ausland bezogen haben, sind die deshalb mit einem Thaler pro Tonne Salz erlegten Kautionen nicht abgehoben, so wie auch die erforderlichen Grenzausgangsbescheinigungen nicht beigebracht worden. Die gedachten Salzführer werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen von der Bekanntmachung dieses an, gehörig bei den betreffenden Salinenverwaltungen zu melden, und verfassungsmäßig sich zu legitimiren, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist die bemerkten Kautionen werden als verfallen angesehen werden. Halle, den 8ten März 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringsches Oberbergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 14. —

Magdeburg, den 1. April 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 56. Befugniß des Steueramts Stendal zur Ertheilung von Legitimationsscheinen. II. 1960. Jan.

Das Hauptsteueramt zu Stendal ist beauftragt worden, über die aus dem Innern des Landes nach oder den Kontrollbezirk des Hauptzollamts zu Salzwedel zu versendenden, im freien Verkehr befangenen Waaren, Legitimationsscheine zu ertheilen; wovon das Publikum, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten November v. J. Amtsblatt No. 48. von 1819. hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Magdeburg, den 14. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 57. Verpflichtung der Steuerbehörden zur Haltung der Gesetzsammlung. II. 3915. Febr.

Es wird, im Einverständniß mit dem Herrn Staatskanzler Durchlaucht, hierdurch bestimmt, daß die Gesetzsammlung

a. auf öffentliche Kosten, nur von den Hauptzoll- und Steuerämtern gehalten werden soll, wofür die Bezahlung aus dem Amtsunkostenfond erfolgt, und

b. daß die Oberzoll- und Steuerinspektoren, imgleichen die Hauptzollamts- und Hauptsteueramts-Rendanten von Amtswegen verpflichtet sind, sich die Gesetzsammlung für eigene Rechnung anzuschaffen. Berlin, den 12ten Februar 1820.

Finanzministerium. (gez.) von Klewitz.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmung wird den betreffenden Zoll- und Steuerbeamten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 7ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 58. Bestimmungen wegen der zur Belohnung für verdiente Chirurgen, Unteroffiziere und Soldaten von der Krone Sachsen gestifteten Verdienstmedaille. I. 1309. Febr.

Sr. Majestät der König von Sachsen stiftete im Jahre 1796. zur Belohnung für verdiente Chirurgen, Unteroffiziere und Gemeine eine goldene und eine silberne Verdienstmedaille, welche am Bande des Sct. Heinrichsordens getragen wird. Mit dieser Medaille ist keine Pension oder Gehaltserhebung für die Inhaber derselben verbunden, dagegen sollen, nach den Bestimmungen der Stiftung, die Erben dieser Inhaber die Medaillen einsenden und für die goldene Medaille 100 Rthl., für die silberne 25 Rthl. ausgezahlt erhalten.

Früher schon hatten Se. Majestät der König in Ansehung der Inhaber, welche preußische Unterthanen geworden sind, zu bestimmen geruht, daß die Einsender der gedachten Medaillen dieselbe Gratifikation, wie sie im Königreiche Sachsen üblich gewesen, erhalten sollten, und es ist bisher im Herzogthum Sachsen darnach verfahren worden.

Neuerdings hat man Königl. Sächsischer Seits den Vorschlag gemacht:

die im Herzogthum Sachsen vorhandenen Medaillen nach dem Ableben der Inhaber zwar durch die preußischen Behörden einziehen, und der überliefernden Personen die statutenmäßigen Gratifikationen zahlen zu lassen, letztere jedoch alsdann gegen Rückgabe der Ehrenzeichen an die Königl. Sächsischen Behörden, von diesen erstattet zu nehmen.

Auf den deshalb von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geschehenen Immediatvortrag haben des Königs Majestät indessen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten v. M. zwar die Rückgabe jener Medaillen an den Königl. Sächsischen Hof, nicht aber die Erstattung der aus diesseitigen Kassen zu zahlenden Gratifikationen zu genehmigen geruhet.

Digitized by Google

Dem zufolge erhält die Königl. Regierung daher hierdurch die Anweisung in vorkommenden Fällen, die aus ihrem Regierungsbezirke an sie eingehenden, in Rede stehenden Medaillen, an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Berlin, den 4ten Februar 1820.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

(gez.) von Schuckmann. (gez.) von Klewiz.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Erben der Inhaber der beregten Medaillen unmittelbar nach erfolgtem Ableben derselben an den Landrath des Kreises zu wenden, und diesem die Medaille auszuhändigen haben, von welchem solche sofort an die unterzeichnete Regierung zu befördern, und auf die Anweisung der statutenmäßigen Gratifikation anzutragen ist.

Magdeburg, den 17ten März 1820.

Königliche Preußische Regierung.

No. 59. Besteuerung des aus dem Anhaltischen kommenden u. nach dem Auslande gehenden Tabacks. II. 2014. März.

Da nach der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 29ten Febr. c. von dem aus dem Anhaltischen kommenden, nach dem Auslande durchgehenden, Taback die inländische Steuer eben so, wie zur diesseitigen Konsumtion von dem aus dem Anhaltischen eingehenden Taback, mit einem Thaler pro Centner entrichtet werden muß, so wird solches dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht und den Zoll- und Steuerbeamten zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Magdeburg, den 17. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 60. Einziehung der Gewerbesteuer pro 1820. II. 2648. März

Diejenigen Kreis- und Steuerkassen, welche noch nicht die volle Hälfte der diesjährigen Gewerbesteuer eingezogen und eingezahlt haben, werden ernstlich angewiesen, dies bis zur Einsendung des nächsten Extrakts ohnfehlbar zu bewerkstelligen. Magdeburg, den 18ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 61. Liquidation der Kosten für Leistungen an die Truppen derjenigen Staaten mit welchen Konventionen abgeschlossen sind. I. 1197. Febr.

Nach einem Schreiben des fünften Departements im Königl. hohen Kriegesministerium vom 14ten v. Mts sollen die Kosten für Leistungen an die Truppen derjenigen Staaten, mit welchen Konventionen abgeschlossen worden sind, ebenfalls von dem Militärfonds übernommen werden.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden hierdurch an, die Liquidationen über die an dergleichen Truppen verabreichte Beköstigung nach den Bestimmungen über Verpflegung der Truppen auf Märschen vom 6ten Juni 1818., und zwar über die erste und zweite Hälfte der Vergütung besonders aufzustellen und durch die betreffenden landräthlichen Offizien bei uns einzureichen,

Magdeburg, den 19ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 62. Anweisung an die Kreiskassen wegen der den Hrn. Landräthen in Gewerbesteuer Niederschlagungs- Ermäßigungs- und Restitutions Angelegenheiten br. m. zu gebenden Nachrichten. II. 3237. März.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Verminderung der Schreiberei, setzen wir hierdurch fest: daß die Kreiskassen sämmtliche von uns, in Gewerbesteuer- Ermäßigungs- Niederschlagungs- und Restitutions-Angelegenheiten erlassene Verfügungen, den Herren Landräthen br. manu zur Nachricht vorlegen, damit diese den Inhalt bei der Anfertigung der nächsten Steuerrollen berücksichtigen, und die Bittsteller von der ergangenen Entscheidung in Kenntniß setzen. Die Herren Landräthe werden mithin auf die Berichte, welche sie uns in diesen Angelegenheiten erstatten, von uns selbst nur dann Bescheid erhalten, wenn entweder die Gesuche gar nicht beachtet werden können, oder außer dem Erlaß und der Einleitung zur Niederschlagung und resp. Restitution noch eine andere Verfügung zu treffen ist,

Magdeburg, den 23ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im ersten Quartal 1820. im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, unentgeldlich ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 15.

Magdeburg, den 8. April 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 63. Besteuerung der Seide zum Sticken. II. 2384. März.

Wir finden uns veranlaßt, die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter unsers Departements aufmerksam darauf zu machen, daß offene Seide zum Sticken, nach Art. 49. posit. 6. des Tarifs, 1 Gr. 4 Pf. Eingangszoll und 10 Gr. Verbrauchssteuer vom Pfunde zu zahlen hat, und unter dem Ausdruck: Näheseide verstanden ist.

Magdeburg, den 20sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 64. Bestimmungen wegen des Waarentransports mit Begleitscheinen. II. 2647. März.

Da Fälle vorgekommen sind und noch vorkommen, daß Waarenführer für die mit Begleitscheinen transportirt werdenden Waaren, die vorgeschriebene Sicherstellung der Gefälle weder durch Deponirung derselben, noch durch genügende Bürgschaft zu leisten vermögen, so finden wir uns veranlaßt, die Absender oder Eigenthümer der Waaren um so mehr hierauf aufmerksam zu machen, und die Mitwirkung ihrer Seits zur erforderlichen Sicherstellung erwegend zu empfehlen, als der Nachtheil, welcher in solchen Fällen aus der unterbleibenden Expedition entspringen kann, hauptsächlich nur auf sie rückwirkend ist und seyn kann.

Digitized by Google

Die zur Begleitscheinausfertigung authorisirten Zollämter machen wir auf die ihnen vorgeschriebene Beachtung der Sicherstellung der Gefälle für die ausgefertigten Begleitscheine wiederholt aufmerksam und verantwortlich.

Magdeburg, den 28ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 7. Vorschriften wegen Wiederanstellung auf Wartegeld stehender Beamten 75.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein auf Wartegeld gestandener und wieder etatsmäßig angestellter Staatsdiener, neben seiner Besoldung auch noch das Wartegeld zur Ungebühr fortbezogen, indem die Zahlung des Wartegeldes und die Zahlung des Gehalts aus zwei verschiedenen Kassen geschehen und die betreffende Behörde davon nicht sogleich die erforderliche Kenntniß erlangt hat.

Damit ähnlichen Mißbräuchen für die Zukunft vorgebeugt werde, ist durch ein Reskript der hohen Ministerien der Justiz des Innern und der Finanzen vom 13ten Februar d. J. verordnet, daß bei Anstellungen von Staatsdienern, besonders solcher, welche Wartegelder oder Pensionen empfangen haben, die betreffenden Behörden sich jedesmal die Ueberzeugung verschaffen sollen, daß die Angestellten von dem Zeitpunkte, wo dieselben in ihre neue Besoldungen treten, keine weitere Einkünfte an Wartegeldern, Pensionen, oder Gehaltszuschüssen aus Königlichen Kassen beziehen.

Auch soll bei Versetzung eines Staatsdieners in eine andere Dienststelle jedesmal ausgemittelt werden, bis wohin der Versetzte sein altes Diensteinkommen bezogen und von welcher Zeit ab derselbe das Gehalt in seiner neuen Stellung zu empfangen habe, um auf solche Weise doppelte Zahlungen zu vermeiden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Untergerichte des hiesigen Departements, wenn die fraglichen Anstellungen bei ihrem Offiziantenpersonal vorkommen, und der eine oder der andere Fall bei näherer Prüfung der

Digitized by Google

Verhältnisse sich ergiebt, pflichtmäßig zu achten, auch ihre Salarienkassen darnach anzuweisen, und von der stattgefundenen Ausmittelung an die unterzeichnete Behörde zu berichten.

Halberstadt, den 24ten März 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Verkauf der Medaille auf die Errichtung des Siegesdenkmals vor dem Halleschen Thore zu Berlin. I. 184. März.

Des Königs Majestät haben allerhöchst Selbst befohlen, daß die Medaille auf die Errichtung des Siegesdenkmals vor dem Halleschen Thore zu Berlin, öffentlich, gegen einen mäßigen Preis verkauft und der daraus nach Abzug der Kosten zu lösende Gewinn den verwundeten Kriegern aus den Feldzügen von 1813 — 1815. zu Theil werden soll

Indem wir dem Publikum den Ankauf dieser wirklich schönen, in Kupfer ausgeprägten und bronzirten Denkmünze empfehlen, machen wir demselben zugleich bekannt, daß Exemplare von derselben bei den Magistraten zu Magdeburg, Calbe, Burg und Stendal zur Ansicht niedergelegt sind.

Sämmtliche Herren Landräthe wollen sich der Bemühung unterziehen, auf diese Denkmünze Subskribenten zu sammeln.

Der Verkaufspreis derselben ist sechszehn Groschen, und also nur um 4 Gr. höher, als die 12 Gr. ausschließlich des Stempels betragenden Selbstkosten.

Die Uebersendung des Bedarfs wird auf Verlangen sofort erfolgen.

Magdeburg, den 19ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Thorschreiber Müller zu Burg, ist zum Steueraufseher zu Gommern ernannt worden.

Der Leinweber Andreas Gödecke zu Ottleben ist, an die Stelle des verstorbenen Schullehrers Brink, zum Schullehrer zu Emmeringen, im Kreise Oschersleben, ernannt.

Der Seminarist Carl Friedrich Erdmann ist zum dritten Lehrer an der Töchterschule zu Burg erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

An die Stelle des verstorbenen Küsters Lenz zu Neustadt-Salzwedel, ist der Küster und 2te Elementarschullehrer an der dasigen St. Marienkirche, Friedrich Ponitz, zum Küster und 1ten Elementarschullehrer ernannt.

Der Kandidat der Theologie und bisherige Schullehrer zu Remkersleben, Ludwig Köppen, ist zum Organisten an der Hauptkirche zu Aschersleben an die Stelle des verstorbenen Organisten Müller ernannt.

Der Hülfslehrer Peter Maréchal ist an die Stelle des verstorbenen Elementarlehrers Maréchal zum 2ten Elementarschullehrer bei der Französisch-Reformirten Gemeinde zu Magdeburg ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Oberförster Cusig zu Biederitz, ist der bisherige Revierförster Knop zu Salchau als Oberförster zu Biederitz wiederum angestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Sickel ist zum Rektor der Stadtschule zu Schwanebeck, im Kreise Oschersleben, ernannt.

Der Schullehrer Carl Meyer zu Güterglück ist zum Schullehrer in Plötzky, im ersten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Georg Stambke ist zum Adjunkt seines Vaters, des Prediger Stambke zu Groß- und Klein-Lübars, im 1sten Jerichowschen Kreise, ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Prorektor zu Lemgo, Friedrich Wilhelm Suvern, ist zum Prediger zu Güterglück im ersten Jerichowschen Kreise, ernannt.

Der bisherige Schullehrergehülfe Naumann zu Osterweddingen, ist zum Schullehrer-Adjunkt daselbst cum spe succedendi ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Gödecke ist zum Rektor der Stadtschule zu Loburg ernannt und bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Kantors Preiß nach Uelnitz erledigte Schullehrer und Kantorstelle zu Sammswegen, ist dem Kantor und Schullehrer Braumann zu Hetebom übertragen worden.

Der Prediger Reissert zu Menz ist zugleich zum Pfarrer zu Pöthen berufen und bestätigt worden.

(Mit dieser Nummer wird die fünfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 16.

Magdeburg, den 15. April 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 593. die allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten November v. J., daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen, Gnadenbewilligungen Gläubiger keine Ansprüche haben sollen;

" 594. das Statut für die Kaufmannschaft in Berlin, vom 2ten d. M. und

" 595. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten März d. J. wegen der Bewaffnung der auf einjährige Dienstzeit eingetretenen Freiwilligen.

Magdeburg, den 13ten April 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 65. Die Elbschiffahrt betreffend. II. 2506. Febr.

Dem schifffahrtstreibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß in den Elbzolleinnahmen zu Barby, Schönebeck, Magdeburg, Tangermünde, Jerichow und Sandau, von jedem auf der Fahrt gefundenen Hindernisse z. E. Stämme, Bäume, Steine, oder Untiefen

Digitized by Google

Anzeige gemacht werden kann, und wir von den Elbschiffern um so mehr erwarten, daß diese Anzeigen so deutlich und der Ort so genau als möglich bezeichnend gefaßt werden, da es ihr eigener Vortheil erheischt, uns so bald als möglich von den Hindernissen in Kenntniß zu setzen, um Mittel zu ihrer Fortschaffung ergreifen zu können.

Die oben genannten Zollämter weisen wir daher an, nicht blos die Anzeigen der Schiffer abzuwarten, sondern selbige bei der Zahlung der Gefälle darum zu befragen und die Angaben alsdann in eine Tabelle einzutragen, welche wenigstens den Tag der Anzeige den Namen des Schiffers und vorzüglich den Ort, wo das Hinderniß gefunden, möglichst genau enthalten muß.

Von diesen Tabellen sind am Schluß jedes Monats Extrakte an uns einzusenden, und im Fall sich irgendwo ein der Schifffahrt sehr gefahrdrohendes Hinderniß zeigen sollte, welches schleunigst fortzuschaffen, so ist dem betreffenden Wasserbau-Inspektor davon Anzeige zu machen, und dies nachträglich in den einzusendenden tabellarischen Extrakten zu bemerken.

Magdeburg, den 24ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 66. Form der Quittungen über Pensionen und Wartegelder. II. 2533. März.

Es sind bisher die Quittungen über Pension und Wartegeld in verschiedener Form ausgestellt und nicht überall mit den erforderlichen Attesten versehen worden. Zur nöthigen Uebereinstimmung hierunter sind die Monats- und Jahresquittungen und das zu einer jeden Quittung erforderliche Attest nach dem nachstehend abgedrukten Schema anzufertigen und werden die Spezialkassen hierdurch angewiesen, nur in dieser Form die Quittungen anzunehmen und an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

A.

Monatsquittung.

Rthlr. Gr. Pf. Kourant

Buchstäblich

an pro Monat 182 sind mir aus der Königl. Preuß. Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg durch die Königl.

Digitized by Google

Kasse zu richtig ausgezahlt worden, worüber ich hiermit quittiere.

den ten 182

B.

Jahresquittung.

Rthlr. Gr. Pf. Kourant

Buchstäblich

und zwar an für den Zeitraum vom 1sten bis ult. Dezember 182 habe ich aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg bezahlt erhalten und indem ich hierüber quittire, bescheinige ich zugleich den Empfang für den Monat Dezember d. J. vor:

— Rthlr. Gr. Pf. —

mit der Erklärung, daß die bis dahin ausgestellten Quittungen ungültig seyn sollen.

den ten Dezember 182

Daß der vormalige

noch am Leben ist, im hiesigem Orte mithin im Einlande seinen beständigen Aufenthalt hat, außer { seiner Pension / seinem Wartegelde } kein anderes Einkommen aus Königlichen Kassen beziehet, vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben, und sich zu deren Inhalt bekannt hat, solches wird hierdurch attestiret.

den ten Dezember 182

Magdeburg, den 24ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 67. Funktionen der Postinspektoren. I. 1331. März.

Beim Postwesen sind sieben Postinspektoren angestellt, und zwar gegenwärtig:

Der Postinspektor von Lübeck, für Ost- und einen Theil von Westpreußen,
= = Lewecke, für die Mark, Pommern und einen Theil von Westpreußen,
= = Pfitzer, für Sachsen, Magdeburg und Halberstadt.
= = Thiel, für das Großherzogthum Posen,
= = Chasté, für die Provinzen jenseits des Rheins,
= = Seegebarth, für Schlesien,
= = Müller, für die Provinzen zwischen dem Rhein und der Weser.

Ihre Funktion besteht im Allgemeinen darin, daß sie als Commissarii perpetui des Generalpostamts in dem ihnen angewiesenen Bezirk die Postanstalten und Postbeamten unter Aufsicht nehmen, und darauf halten, daß der Dienst ordnungsmäßig gehandhabt wird, zu welchem Ende sie verbunden sind, ihren Geschäftsbezirk von Zeit zu Zeit zu bereisen, sich von dem Gange der Geschäfte bei den Postämtern in Kenntniß zu setzen, Revisionen der Aemter vorzunehmen, Unregelmäßigkeiten, die zu ihrer Kenntniß kommen, zu erörtern, und wegen der nöthigen Abhülfe, das Erforderliche vorzukehren, oder nach den Umständen bei uns in Antrag zu bringen.

Insbesondere müssen sie auch bei Anlegung neuer Posten, Veränderung der Postkurse und Unterbringung der Posthaltereien, an Ort und Stelle das Nöthige besorgen.

Da sie nun bei Verrichtung dieser Dienstfunktionen, und besonders in Untersuchungs- Posteinrichtungs- Wegebesserungssachen ꝛc. nicht nur in den Fall kommen können, bei dringenden Angelegenheiten, Einer Königl. Hochlöbl. Regierung unmittelbare Anzeige machen zu müssen, sondern auch mit denen, Wohldersel̃en untergeordneten landräthlichen und städtischen Behörden, zum öftern in Korrespondenz zu treten, genöthigt sind, so haben wir es nothwendig erachtet, eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Magdeburg von dem Dienstverhältnisse des Postinspektors, in genaue Kenntniß zu setzen, und Wohl-

Digitized by Google

derselben die weitere Benachrichtigung an die untergeordneten Behörden, ganz ergebenst anheim zu stellen.

Berlin, den 17ten März 1820.

Königl. Preuß. Generalpostamt.

Vorstehendes Schreiben des Königl. Generalpostamts wird hierdurch zur Kenntniß der Herrn Landräthe und sämmtlicher Ortsbehörden gebracht.

Magdeburg, den 28ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 68. Wechsler und Mäkler sollen keine ungestempelte Staats- und Kommunalpapiere verkaufen. II. 2787. März.

Mit Bezug auf die im 4ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene Bekanntmachung vom 7ten Februar c. wegen des auf den 15. Mai d. J. festgesetzten Präklusionstermins in Ansehung der Stempelung der Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist, welche zur allgemeinen Kenntniß in das Amtsblatt No. 10. aufgenommen worden, werden die Wechsler und Mäckler, welche sich mit dem An- und Verkauf von Staats- und Kommunalpapieren beschäftigen, in Bezug der Vorschrift des allgemeinen Landrechts T. 2. Tit. 8. §. 1350.

> nach welcher kein Mäckler Beeinträchtigung landesherrlicher und öffentlicher Gefälle begünstigen, vielmehr die Parteien an die gesetzlichen Vorschriften erinnern, und vor deren Uebertretung ernstlich warnen muß,

hierdurch angewiesen, keine ungestempelte Staats- und Kommunalpapiere zu verkaufen, vielmehr wenn ihnen dergleichen unversteuerte Staatspapiere zur Kenntniß kommen, der Behörde davon Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 29ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 69. Kollekte für die Kirche zu Steckelsdorf. K. S. 654. Febr.

Zur Beförderung des Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche zu Steckelsdorf im zweiten Jerichowschen Kreise, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 31ten Januar c. eine allge-

Digitized by Google

meine evangelische Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet, wegen deren Einsammlung im hiesigen Regierungsbezirk die betreffenden Behörden nach der unterm 24ten Juni 1818. (Amtsblatt No. 28.) erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren haben.

Magdeburg, den 30ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 70. Liquidirung der Forderungen für an durchmarschirende Truppen verabreichte Fourage. I. 514. März.

Höhern Bestimmungen zufolge sollen künftig Behufs der gleichmäßigen Festsetzung und schleunigern Liquidirung der Forderungen für die an durchmarschirende Truppen unmittelbar von den Unterthanen verabreichte Fourage.

die hierbei zum Grunde zu legenden, um Martini eines jeden Jahres stattgefundenen Marktpreise, erst am 1sten Januar des darauf folgenden Jahres ab, und zwar für das Kalenderjahr zur Anwendung gebracht werden und muß mithin die Liquidirung für die im Dezember geleisteten Lieferungen noch nach den Martinimarktpreisen des nächstvorhergegangenen Jahres erfolgen.

Dies wird den dabei interessirten Behörden und Individuen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 31ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 71. Verrechnung der Einnahme- und Ausgabereste aus den Jahren 1816. bis 1819. II. 1533. März.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Finanzministeriums vom 26ten v. M. und mit Bezug auf unsere, in No. 49. des vorjährigen Amtsblattes enthaltene, Bekanntmachung vom 13ten November pr. werden die Königl. Domänenämter und Spezialkassen des hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen, die Einnahme- und Ausgabenreste von den Jahren 1816. bis inkl. 1819. ohne weitern Unterschied der Jahre, aus welchen sie entstanden sind, bei der Regierungs-Hauptkasse zu deklariren, wogegen diese Reste in den Kassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen, nach den verschiedenen Jahren getrennt, nachzuweisen sind.

Magdeburg, den 6ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 5. Verfahren der Untergerichte bei Beglaubigung der Liquidationen von Verpflegungs und Sitzungskosten der Justizgefangenen. 30.

Auf einen von der hiesigen Königlichen Hochlöblichen Regierung am 8ten d. M. geschehenen Antrag, werden beide Königliche Inquisitoriate, das allhier und das der Altmark zu Stendal, so wie auch sämmtliche Land- und Stadtgerichte, auch andere Königliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur strengsten Befolgung des §. 604. der Kriminalordnung, wegen Ausmittelung des Vermögens der Gefangenen und derjenigen Verwandten derselben, welche nach den Gesetzen ihnen den nothdürftigen Unterhalt zu leisten verpflichtet sind, damit in den eintretenden Fällen von letztern die Verpflegungskosten und Sitzegebühren eingezogen werden können, hierdurch angewiesen, es wird auch allen genannten Behörden aufgegeben, unter den von den Gefangenwärtern ausgestellten Liquidationen der Verpflegungskosten der Justizgefangenen zu attestiren:

daß die in den Liquidationen aufgeführten Gefangenen wirklich die, in der Liquidation angegebene Zeit hindurch, im Gefängnisse gesessen, bei denselben, bei ihrer Annahme in das Gefängniß, weder Geld noch Geldeswerth, wofür die Verpflegung derselben ganz oder theilweise hätte bestritten werden können, vorgefunden, auch durch die veranlaßte Ausmittelung des Vermögenszustandes der voraufgeführten Gefangenen und derjenigen ihrer Anverwandten, die nach den Gesetzen verbunden seyn würden, für jene, Verpflegunskosten und Sitzegebühren zu bezahlen, sich nicht ergeben habe, daß die liquidirten Kosten herbeizuschaffen gewesen,

weil ohne ein solches Attest von der Königlichen Regierung dergleichen Liquidationen nicht angewiesen werden können.

Magdeburg, den 25ten März 1820.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Gratifikations- und Soldergänzungsgeldern

I. 1045. März.

Für die nachstehend benannten von dem 12ten Infanterieregiment (2ten Brandenburgischen) entlassenen Militärs, nämlich:

den Musketier Wilh Gähne, angeblich aus Hohenwald.
„ „ Erdmann Riesenberg, angeblich aus Hohentramp.
„ „ Andreas Mathies, angeblich aus Marin,

gebürtig, sind uns für einen jeden 4 Rthlr. Gratifikations- und 21 Gr. 4 Pf. Soldergänzungsgelder zur Auszahlung an dieselben überwiesen worden.

Da der Aufenthaltsort dieser Individuen bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so fordern wir dieselben hierdurch öffentlich auf, sich Behufs der Empfangnahme der gedachten ihnen gebührenden Gelder bei dem landräthlichen Offizium ihres Kreises zu melden.

Magdeburg, den 27ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

Im diesjährigen Amtsblatte No. 11 ist in der Bekanntmachung Königl. Regierung vom 14ten Februar 1820. (No. 56.) Seite 95, Zeile 2 von oben nach dem Worte „oder das Wort „durch hinzuzusetzen, welcher Druckfehler hiermit berichtigend bemerkt wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 17.

Magdeburg, den 22. April 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 72. Gewerbesteuer der Weber. II. 139. April.

Den Herren Landräthen diesseits oder links der Elbe wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Folge diejenigen Weber, welche einen zweiten Weberstuhl durch ihre Kinder und Angehörige benutzen, auch zur Gewerbesteuer angezogen werden müssen, indem die wegen ihrer Befreiung von der gedachten Steuer erlassene Bestimmung nur für die jenseits der Elbe belegenen Ländertheile gültig und auch nur für die frühern ungünstigen Zeitverhältnisse genehmigt gewesen ist.

Magdeburg, den 7ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 73. Niederschlagung rückständiger Personensteuer aus dem Jahre 1815. II. 926. April.

Wir fordern sämmtliche Kreiskassen in den diesseitigen Kreisen, in Verfolg unserer Verfügungen vom 8ten April 1818. II. 673. 4. und 29ten Mai a. pr. II. 3683. 5. hiermit auf, ungesäumt eine Nachweisung von denjenigen Personensteuerresten des Jahres 1819, deren Niederschlagung durch die 4te Hauptabgangs-Nachweisung des vorigen Jahres nicht zu bewirken gestanden hat, nach dem bereits mitgetheilten Schema anzufertigen, und solche dem Distriktssteuer-Kontrolleur bis zum 15ten Mai c. zu übersenden,

Digitized by Google

In Betreff der von frühern Monaten herrührenden Reste bleibt es unabänderlich bei vorgedachten Verfügungen. Sollten keine Reste zur Niederschlagung zu liquidiren seyn, so haben die Kreiskassen solches sowohl uns, als auch dem Distrikskontrolleur sofort anzuzeigen. Letztere werden zugleich angewiesen, die gedachten Nachweisungen nach den Personensteuer Haupt- und Nachtragsrollen und Abgangsnachweisungen des Jahres 1819. zu prüfen, und solche ohnfehlbar bis zum 31sten Mai c. einzureichen.

Magdeburg, den 8ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Die Freienwalder Badeanstalt betr.

Bey der Freienwalder Badeanstalt, welche durch die Allerhöchsten Orts bewilligten Unterstützungen seit einigen Jahren bedeutend vervollkommt und verschönert worden, ist gegenwärtig die nach §. 3. des Brunnenreglements vom 24ten April 1792. bisher üblich gewesene Zahlung der Honorarien an die Brunnenoffizianten und Abgabe an die Oekonomiekasse ganz aufgehoben.

Dem Publikum wird diese neue, den mehrmals geäußerten Wünschen der Badegäste entsprechende Einrichtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Direktion des Gesundbrunnens überall bemüht seyn wird, den Nutzen und die Annehmlichkeit der Anstalt, nach den Wünschen derer, welche sie benutzen wollen, möglichst zu befördern.

Freienwalde, den 1ten März 1820.

Die Direktion des Königlichen Gesundbrunnens.

Empfehlung der Merkelschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. I. 133. April.

Zufolge eines Reskripts des Königl. hohen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 21ten v. M. wird sämmtlichen von uns ressortirenden Polizeybehörden anempfohlen, vom 1ten Januar dieses Jahres ab, die von dem Polizeyrath Mercker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, aus den für Reisepässe eingehenden Gebühren anzuschaffen, dieses Werk möglichst zu benutzen, und durch Mittheilung geeigneter Materialien thätigst zu unterstützen.

Magdeburg, den 5ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Jahrmarkts-Verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 7ten November c. anstehende Jahrmarkt zu Osterburg auf den 2ten und 3ten desselben Monats verlegt worden ist.

Magdeburg, den 6ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Der Herr Landrath von Bismark zu Stendal hat, als Kirchenpatron, für die Schule zu Wäthen als bleibendes Inventarium angeschaft: 30 Stück neue Testamente, und 30 Exemplare von Morgenbessers biblischen Erzählungen, nebst Anleitung für den Lehrer. Belobungen.

Einige Gemeindeglieder zu Buch, haben bei der strengen Kälte, freiwillig Holz zur Heitzung der dortigen Schule hergegeben.

Ein Ungenannter hat der Schule zu Bölsdorf 12 Exemplare von Morgenbessers bibl. Erzählungen, eingebunden, geschenkt.

Die Gemeinde Klein-Schwarzlosen hat, auf Ansuchen ihres Predigers, 10 Exemplare des Brandenburgschen Kinderfreundes, als ein Lesebuch für die Jugend, angeschaft.

Die Gemeinden Ost- und Westheeren haben ihrem Schullehrer ein Stück Land von 5 Metzen Aussaat, zu seiner Benutzung, überlassen.

Magdeburg, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsassessor Carl Friedrich Philipp Heindorf ist nach der Bestallung vom 21ten August 1819. zum Stadtjustizrath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Burg ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichtsassessor Carl August Bernhard Heinr. Schulz zu Cöslin, ist an die Stelle des als Rath zu den Rheinischen Revisionshof berufenen Oberlandesgerichtsrath Gördeler nach der Bestallung vom 22ten September 1819. zum Rath bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 25ten Oktober 1819. ist der Unteroffizier vom Garnisonbataillon No. 19., vormahls No. 28., Heinrich August Röhl, an die Stelle des seines Dienstes entsetzten Boten Borchhard, als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen, in der Altmark angestellt worden.

Der bisherige Advokat Rosenberger zu Barby, ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten November 1819. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe bestellt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 30ten November 1819. ist der Assessor George Ludwig Göring zu Burg in gleicher Qualität an das Land- und Stadtgericht zu Salzwedel versetzt worden.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Herzbruch ist nach dem Ministerialreskript vom 10ten Dezember 1819. zum Justizkommissarius bei den Untergerichten in den Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe mit dem Wohnsitz in Burg ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius Carl Friedrich Prêtre ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Dezember 1819. zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichtsauskultator Ludwig Wilhelm Fritze ist nach dem Ministerialreskript vom 24ten Dezember 1819. als Oberlandesgerichtsreferendarius angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Christian Friedrich Traffehn, ist nach dem Ministerialreskript vom 24ten Dezember 1819. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Ludwig Wilhelm Fritze, ist zum Sekretär und Depositalrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal, an die Stelle des verstorbenen Sekretärs Garlipp, nach dem Ministerialreskript vom 24ten Dezember 1819 ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Traffehn, ist nach dem Ministerialreskript vom 24ten Dezember 1819. zum Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Stendal ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Bischof, ist nach dem Ministerialreskript vom 31ten Dezember 1819. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 7ten Januar 1820. ist der Land- und Stadtgerichtsassessor Oelze zu Salzwedel, als zweiter Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Carl Ferdinand Göring, ist nach dem Ministerialreskript vom 31ten Januar 1820. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Johann Christian Benjamin Frenzel, ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Februar 1820. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator August Wilhelm Boysen, ist nach dem Ministerialreskripte vom 11ten Februar 1820. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Heicke, ist nach dem Ministerialreskripte vom 25ten Febr. 1820. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Johann Daniel Friedrich Rohrlack, ist nach dem Ministerialreskript vom 25 Febr. 1820. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

seit 1814. von der unterzeichneten Kommission verbrannten 498 Staatsschuldscheine über 333/923 Rthlr. 4 Gr.

No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr	No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr	No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
				Transp.		16933	8								
				4796	A.	1000	—	Transp.		40633	8	Transp.		67233	8
87	A	500	—	4938	A.	300	—	6497	A.	1000	—	7755	B.	200	—
589	F.	250	—	4938	B.	150	—	6498	A.	1000	—	7789	B.	600	—
978	A.	1000	—	4980	E.	100	—	6585	A.	1000	—	7888	B.	250	—
1123	B.	100	—	5000	A.	90	—	6586	A.	1000	—	8024	A.	466	16
1374	A.	1000	—	5045	B.	300	—	6588	A.	1000	—	8035	E.	200	—
1415	B.	500	—	5108	F.	60	—	6613	A.	1000	—	8219	B.	500	—
1485	B.	650	—	5184	A.	1000	—	6615	A.	1000	—	8318	A.	500	—
1509	B.	600	—	5256	A.	700	—	6616	A.	1000	—	8318	B.	500	—
1514	A.	800	—	5978	A.	1000	—	6780	A.	1000	—	8330	C.	300	—
1525	A.	1000	—	5993	A.	1000	—	6843	A.	1000	—	8455	A.	1000	—
1527	A.	1000	—	6103	A.	1000	—	6877	A.	1000	—	8570	B.	500	—
1862	B.	600	—	6104	A.	1000	—	6878	A.	1000	—	8589	C.	500	—
2125	A.	1000	—	6105	A.	1000	—	6879	A.	1000	—	8594	A.	500	—
2223	B.	500	—	6106	A.	1000	—	7013	B.	300	—	8688	E.	200	—
2589	A.	600	—	6114	A.	1000	—	7112	A.	1000	—	8719	B.	200	—
2724	A.	900	—	6118	A.	1000	—	7116	A.	1000	—	8739	A.	1000	—
2734	C.	100	—	6119	A.	1000	—	7192	A.	1000	—	8886	E.	200	—
3082	C.	300	—	6201	A.	1000	—	7530	A.	1000	—	8940	A.	1000	—
3086	A.	200	—	6446	A.	1000	—	7573	A.	1000	—	9203	A.	1000	—
3089	A.	1000	—	6463	A.	1000	—	7585	A.	1000	—	9226	B.	700	—
3119	C.	333	8	6465	A.	1000	—	7589	A.	1000	—	9410	B.	500	—
3160	A.	1000	—	6486	A.	1000	—	7676	A	1000	—	9634	B.	300	—
3286	E.	200	—	6491	A.	1000	—	7677	A.	1000	—	9681	B.	600	—
3357	A.	600	—	6492	A.	1000	—	7678	A	1000	—	9910	C.	150	—
4122	A.	1000	—	6493	A.	1000	—	7679	A.	1000	—	9916	B.	500	—
4126	E.	300	—	6494	A.	1000	—	7680	A.	1000	—	10054	B.	500	—
4638	B.	400	—	6495	A.	1000	—	7683	A.	1000	—	10055	A.	500	—
4717	B.	500	—	6496	A.	1000	—	7695	A.	300	—	10055	B	500	—
	Latus	16933	8		Latus	40633	8		Latus	67233	8		Latus	81100	—

Digitized by Google

No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr. Gr.	No	Litt.	Geldbetrag. Rthlr. Gr.	No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr. Gr.	No.	Litt	Geldbetrag. Rthlr. Gr.
Transp.		81100 —	Transp.		98600 —	Transp.		116100 —	Transp.		133600 —
10075	B.	500 —	11044	B.	500 —	11093	B.	500 —	11260	B.	500 —
10076	A.	500 —	11045	A.	500 —	11094	A.	500 —	11261	A.	500 —
10078	B.	500 —	11045	B.	500 —	11094	B.	500 —	11261	B.	500 —
10715	A.	500 —	11046	A.	500 —	11095	B.	500 —	11262	A	500 —
10880	A.	500 —	11056	B.	500 —	11096	A.	500 —	11262	B.	500 —
10882	A.	500 —	11057	A.	500 —	11106	B.	500 —	11263	A.	500 —
10946	A.	500 —	11057	B.	500 —	11107	A.	500 —	11263	B.	500 —
10947	A.	500 —	11058	A.	500 —	11107	B.	500 —	11264	A.	500 —
10947	B.	500 —	11060	B.	500 —	11108	A.	500 —	11264	B.	500 —
10948	A.	500 —	11061	A.	500 —	11109	A.	500 —	11272	B.	500 —
10948	B.	500 —	11070	B.	500 —	11109	B.	500 —	11273	A.	500 —
10949	A.	500 —	11071	B.	500 —	11111	A.	500 —	11273	B.	500 —
10949	B.	500 —	11072	A.	500 —	11111	B.	500 —	11274	A.	500 —
10950	B.	500 —	11072	B	500 —	11112	A.	500 —	11274	B.	500 —
10962	B.	500 —	11073	A.	500 —	11119	B.	500 —	11275	A	500 —
10970	A.	500 —	11073	B.	500 —	11120	A.	500 —	11275	B.	500 —
10973	B.	500 —	11074	A.	500 —	11120	B.	500 —	11276	A.	500 —
10974	A.	500 —	11074	B.	500 —	11251	A.	500 —	11276	B.	500 —
10975	A.	500 —	11075	A.	500 —	11251	B.	500 —	11277	A.	500 —
10976	A.	500 —	11075	B.	500 —	11252	A.	500 —	11295	B.	100 —
10977	A.	500 —	11076	A.	500 —	11252	B.	500 —	11307	A.	1000 —
10978	A.	500 —	11080	A.	500 —	11253	A.	500 —	11308	A.	1000 —
10979	A.	500 —	11082	A.	500 —	11253	B.	500 —	11337	C.	100 —
10979	B.	500 —	11082	B.	500 —	11254	A.	500 —	11634	B.	500 —
10980	A.	500 —	11083	A.	500 —	11255	A.	500 —	11639	A.	1000 —
10981	A.	500 —	11083	B.	500 —	11255	B.	500 —	11651	A.	1000 —
10982	A.	500 —	11084	A.	500 —	11256	A.	500 —	11664	A.	1000 —
10988	B.	500 —	11084	B.	500 —	11256	B.	500 —	11665	A.	1000 —
10995	A.	500 —	11085	A.	500 —	11257	A.	500 —	11746	B.	500 —
10996	A.	500 —	11085	B.	500 —	11257	B.	500 —	11747	E.	100 —
11010	B.	500 —	11086	A.	500 —	11258	A.	500 —	11789	A.	500 —
11012	B	500 —	11091	B.	500 —	11258	B.	500 —	11873	A.	1000 —
11013	B.	500 —	11092	A.	500 —	11259	A.	500 —	11874	A.	1000 —
11016	B.	500 —	11092	B.	500 —	11259	B.	500 —	11983	A.	1000 —
11024	B.	500 —	11093	A.	500 —	11260	A.	500 —	12024	A.	1000 —
Latus		98600 —	Latus		116100 —	Latus		133600 —	Latus		154900 —

Digitized by Google

No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transp.		154900	—
12068	C.	800	—
12321	A.	1000	—
12422	A.	1000	—
12592	D.	300	—
12644	B.	500	—
12747	A.	1000	—
12748	A.	1000	—
12892	A.	300	—
13022	A.	1000	—
13023	A.	1000	—
13041	B.	200	—
13288	B.	200	—
13330	A.	800	—
13413	A.	700	—
13428	A.	700	—
13433	A.	700	—
13434	A.	700	—
13502	A.	600	—
13609	B.	500	—
13748	I.	100	—
13914	D.	500	—
13968	E.	200	—
14286	A.	1000	—
14337	A.	1000	—
14359	D.	100	—
14395	C.	350	—
14438	D.	80	—
14438	G.	30	—
14563	B.	300	—
14817	A.	1000	—
14863	G.	50	—
15314	B.	50	—
15314	C.	50	—
15396	A.	500	—
15651	B.	500	—
Latus		173710	—

No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transp.		173710	—
15654	A.	50	—
15654	B.	50	—
15665	G.	50	—
15754	D.	200	—
15792	C.	200	—
15809	A.	1000	—
15811	A.	1000	—
16003	A.	1000	—
16201	A.	1000	—
16202	A.	1000	—
16217	A.	850	—
16491	B.	500	—
16684	A.	1000	—
16728	A.	1000	—
16729	A.	1000	—
16731	A.	1000	—
16733	A.	1000	—
17019	A.	200	—
17080	A.	1000	—
17084	A.	1000	—
17118	A.	500	—
17196	A.	1000	—
17233	A.	805	12
17254	B.	500	—
17297	F.	200	—
17566	A.	1000	—
17592	A.	1000	—
17593	A.	1000	—
17601	A.	1000	—
17646	A.	1000	—
17661	A	1000	—
17712	A	1000	—
17736	A.	1000	—
17744	A.	1000	—
17770	A.	1000	—
Latus		200815	12

No.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transp.		200815	12
17772	A.	1000	—
17794	G.	100	—
17886	A.	1000	—
18026	D.	25	—
18026	H.	25	—
18062	W.	25	—
18075	E.	50	—
18090	A.	175	—
18097	A.	1000	—
18098	A.	1000	—
18121	A.	1000	—
18218	E.	30	—
18220	C.	80	—
18276	A.	1000	—
18284	A.	1000	—
18293	A.	1000	—
18 09	A.	1000	—
18324	H.	50	—
18324	I.	50	—
18358	A.	1000	—
18376	A.	1000	—
18394	A.	70	—
18407	C.	100	—
18414	A.	1000	—
18426	G.	100	—
18427	A	50	—
18442	I.	100	—
18528	A.	1000	—
18538	A.	500	—
18581	A.	566	—
18700	C.	500	—
18711	A.	1000	—
18720	A.	1000	—
18721	A.	1000	—
18723	A.	1000	—
Latus		220411	12

No.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transp.		220411	12
18726	A.	500	—
18727	B.	500	—
18740	B.	66	—
18829	A.	1000	16
18844	G.	150	—
18883	A.	1000	—
18885	A.	1000	—
18892	A.	1000	—
18898	A.	400	—
18901	G.	100	—
18926	A	1000	—
18972	A.	1000	—
18973	A.	1000	—
18979	I.	100	—
18979	K.	100	—
18980	A.	1000	—
19012	A.	1000	—
19014	A.	1000	—
19015	A.	1000	—
19016	A.	1000	—
19017	A.	1000	—
19035	A.	1000	—
19045	A.	1000	—
19050	A.	1000	—
19138	A.	1000	—
19171	D.	50	—
19179	A.	1000	—
19180	A	1000	—
19181	A.	1000	—
19182	A.	1000	—
19183	A.	1000	—
19188	A.	1000	—
19192	A.	1000	—
19195	A.	1000	—
19196	A.	1000	—
19198	A.	200	—
Latus		248578	4

Digitized by Google

No.	Litt.	Geld-betrag. Rthlr.	Gr.	No.	Litt.	Geld-betrag. Rthlr.	Gr.	No.	Litt.	Geld-betrag. Rthlr.	Gr.	No.	Litt.	Geld-betrag. Rthlr.	Gr.
Transp.		2485	8	Transp.		270278	4	Transp.		292878	4	Transp.		316478	4
19198	D.	200	—	19688	A.	500	—	19851	A.	1000	—	20128	A.	1000	—
19212	A.	1000	—	19688	B.	500	—	19852	A.	1000	—	20129	A	1000	—
19215	A.	1000	—	19695	A.	1000	—	19864	A.	1000	—	20150	A.	1000	—
19216	A.	1000	—	19696	A.	1000	—	19882	A.	1000	—	20163	A.	1000	—
19240	A.	1000	—	19734	B.	70	—	19908	A.	1000	—	20247	F.	50	—
19241	A.	1000	—	19734	F.	30	—	19924	A.	1000	—	20284	A.	1000	—
19242	A.	1000	—	19737	A.	1000	—	19925	A.	1000	—	20285	A.	1000	—
19243	A.	1000	—	19738	A.	1000	—	19927	A.	1000	—	20286	A.	1000	—
19244	A.	1000	—	19739	A.	1000	—	19952	A.	500	—	20287	A	1000	—
19245	A.	1000	—	19740	A.	1000	—	19953	A,	500	—	20288	A.	1000	—
19246	A.	1000	—	19749	A.	1000	—	19958	A.	1000	—	20289	A.	1000	—
19247	A.	1000	—	19754	A.	1000	—	19989	A.	1000	—	20292	A.	1000	—
19262	A.	1000	—	19755	A	1000	—	20058	D.	100	—	20293	A.	1000	—
19317	A.	1000	—	19757	A.	1000	—	20062	B.	500	—	20294	A	1000	—
19341	A.	1000	—	19772	A.	1000	—	20065	A.	1000	—	20368	K.	100	—
19342	A.	1000	—	19776	A.	1000	—	20066	A.	1000	—	20415	C.	20	—
19347	A.	1000	—	19785	B.	500	—	20070	A.	1000	—	20419	A.	400	—
19350	A.	500	—	19795	A.	1000	—	20071	A.	1000	—	20422	A.	1000	—
19595	D	500	—	19806	A.	1000	—	20084	A.	1000	—	20423	A.	1000	—
19627	A.	1000	—	19808	A.	1000	—	20089	A.	1000	—	20684	E.	100	—
19640	A.	1000	—	19809	A.	1000	—	20102	A.	1000	—	20688	F.	50	—
19671	B.	500	—	19815	A.	1000	—	20104	A.	1000	—	20922	B.	500	—
19685	A.	500	—	19819	A.	1000	—	20114	A.	1000	—	20974	A.	1000	—
19686	B.	500	—	19823	A.	1000	—	20115	A.	1000	—	21281	F.	50	—
19687	A.	500	—	19828	A.	1000	—	20121	A.	1000	—	21281	S.	25	—
19687	B.	500	—	19838	A.	1000	—	20127	A.	1000	—	21379	F.	50	—
Latus		270278	4	Latus		292878	4	Latus		316478	4	Summa		333923	4

Berlin, den 5ten April 1820.

Königl. Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 18.

Magdeburg, den 29. April 1820.

Bekanntmachung.

Salzverkauf in kleinen Quantitäten bei den Königl. Salinen und Salzmagazinen.

In Folge höherer Bestimmungen ist bey den Königl. Salinen, Salzmagazinen und Faktoreien in der Provinz Sachsen die Einrichtung getroffen worden, daß das lose Salz daselbst, von den inländischen Salzkonsumenten nicht blos wie bisher in ganzen Tonnen = 400 Pfund sondern auch

in ¾ Tonnen = 300 Pfund,
" ½ " = 200 "
" ¼ " = 100 " und
" ⅛ " = 50 "

um die ediktsmäßigen Preise bezogen werden kann, welches dem Salzbedürfenden Publikum hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Halle, am 19ten April 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Verbrannte Staatspapiere.

Folgende der unterzeichneten Kommission überwiesene Staatspapiere sind heute im Königlichen Münzgebäude verbrannt worden, als:

Digitized by Google

1440 Obligationen aus der Preußischen Anleihe durch die Bank zu Fürth vom 1ten Januar 1806 über 952,500 Gulden Rheinländisch.
1998 Tabacksaktien nebst Koupons über = 1,998,000 Rthlr.
8993 Seehandlungsaktien nebst Koupons über = 4,496,500 Rthlr.
98 Staatsschuldscheine nebst Koupons über = 56,500 Rthlr.

Der Betrag sämmtlicher von der unterzeichneten Kommission seit deren Errichtung im Jahre 1814. bis jetzt verbrannten Staatspapiere nach Preußischem Gelde gerechnet ist

= 32,757,918 Rthlr. 22 Gr. 1 Pf.

zwei und dreißig Millionen, siebenhundert sieben und funfzig tausend, neunhundert achtzehn Thaler, zwei und zwanzig Gr., ein Pf.

Darunter befinden sich 498 Staatsschuldscheine über 333,923 Thlr. 4 Gr., deren Nummern, Buchstaben und Geldbetrag das in der No. 17. des Amtsblattes abgedruckte Verzeichniß enthält. Berlin, den 5ten April 1820.

Königliche Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Vierte Verloosung der Centralsteuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage allhier stattgefundenen vierten Verloosung der Centralsteuerobligationen sind

von Litt. A. No. 35. 57. 114.
" " B. " 15. 132. 141. 143. 216.
" " C. " 27. 136. 142. 155. 164. 172. 231. 250. 262. 272. 300. 421.
" " D. " 10. 35. 145 148. 170. 209. 245. 292. 314. 319 333. 349 433. 449. 487. 621. 630. 643. 646. 683. 731. 797. 928. 971. 999. 1036.
" " E. " 6. 23. 39. 68. 81. 98. 103. 181. 187. 213. 240. 254. 274. 280. 423. 461 467. 468 492. 563 572. 602. 647. 726. 733. 797. 819. 828. 842 887. 921. 947. 955. 973 984. 1040. 1063. 1088. 1125 1128. 1156. 1225. 1255. 1286. 1504. 1514. 1584 1613. 1647. 1713 1824. 1958. 2021. 2022. 2027. 2074. 2101. 2103 2112. 2148. 2170. 2224 2311. 2336 2354. 2449. 2453. 2551. 2579. 2680. 2706 2796. 2802. 2837. 2840. 2878. 2915. 3127 3226. 3239. 3327. 3452 3561. 3610. 3621 3649. 3653. 3655. 3698. 3777. 3782. 3804. 3812. 3886. 3919.
" " F. " 67. 114. 138. 207. 210. 219. 243. 330. 364. 386. 535. 574. 598. 611. 712. 730. 776. 830. 854. 886. 927. 978.

Digitized by Google

1037. 1134 1166. 1201. 1228. 1302. 1341. 1349. 1374.
1412. 1414. 1511. 1555. 1572. 1578. 1668. 1689. 1743.
1769. 1807 1890. 1895. 1971. 1977. 1978. 2002 2003.
2049. 2111. 2190. 2217. 2257. 2266. 2298. 2304. 2340.
2423 2619. 2709 2811. 2846. 2883. 2888. 2913. 2918.
2922. 3049. 3060. 3168. 3200. 3262. 3274. 3422. 3445.
3467. 3496. 3553. 3559. 3727. 3760. 3782 3787. 3819.
3897. 4071. 4073. 4117. 4144. 4284. 4381. 4392. 4411.
4422.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen, wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine mit dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau innezuhalten; weil außerdem nach Verlauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermin angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheine, bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Koupons für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 6ten April 1820.

Der Regierungs Chef-Präsident als Kommissarius.

Schönberg.

Gefundene Kriegesdenkmünze.

Eine kürzlich auf der Erxleber Feldmark vorgefundene Kriegesdenkmünze vom Jahre 1814, kann vom rechtmäßigen Eigenthümer hier in meinem Bureau in Empfang genommen werden.

Neuhaldensleben, am 18ten April 1820.

Der Landrath Gr. v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer zu Arnim, Karl Blume, ist zum Küster und Schullehrer zu Hämmerten, im Kreise Stendal, ernannt worden.

Der verabschiedete Artillerist Heinrich Christian Abel ist zum Polizey-Sergeanten zu Magdeburg ernannt.

Digitized by Google

Der bisherige Predigeradjunkt Nolte, ist zum Prediger zu Hötensleben ernannt.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Bartels ist zum Assessor bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Blume und der Cand'datus juris von Katte sind zu Referendarien bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der bisherige Kantor Wiedemann zu Krussau, ist zum Kantor und Schullehrer zu Gehrden, im 1sten Jerichowsen Kreise, ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die sechste außerordentliche Beilage von einem ganzen Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 19.

Magdeburg, den 6. Mai 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 74. Anlegung von Roßschroot u. Oelmühlen. II. 3445. März.

Zur Nachricht für die Herren Landräthe und für die Steuerbeamten wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Anlegung von Roß- Schroot- und Oelmühlen in solchen Fällen, wo nicht zugleich die Bierfabrikation ausgeübt wird, ferner spezielle Konsense bei uns nicht mehr nachgesucht werden dürfen. Die Herren Landräthe haben jedoch die kompetente Steuerbehörde von der Ertheilung der Gewerbescheine, Behufs der Einleitung der erforderlichen Kontrolle, in Kenntniß zu setzen, und bei den Oelmühlen vor der Nachsuchung der Gewerbescheine auf das sorgfältigste sich davon zu überzeugen, daß durch die Anlage, den in steuerpolizeylicher Hinsicht erlassenen Vorschriften vollständig genügt werden könne. Wo in dieser Beziehung Bedenken obwalten, ist an die erste Abtheilung zur Entscheidung zu berichten; auch müssen rücksichtlich dieser letztern Anlagen die Nachbaren nach wie vor mit ihrem etwanigen Protestationen gehört werden. Auch zur Benutzung von Handmühlen sind — mit Ausnahme der Städte der beiden Jerichowschen Kreise und der nicht über eine halbe Meile von denselben entfernt gelegenen Dörfer dieser Kreise — keine spezielle Konsense mehr nöthig.

Magdeburg, den 28ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 75. Veränderte Geschäftsführung bei der Landwehrinspektion. I. 687. April.

Zufolge der neuen Organisation der Landwehr, ist die Militärverwaltung der sämmtlichen im hiesigen Regierungsbezirk stationirten Landwehr-Abtheilungen an den Landwehr-Brigade-Kommandeur, Herrn Generalmajor von Zeplin, übergegangen, welcher noch bis jetzt seinen Sitz in Erfurt, aber bereits die Geschäftsführung, welche bisher der hiesigen Königlichen Landwehrinspektion zustand, übernommen hat. Wir bringen solches auf Antrag des bisherigen Landwehrinspekteurs, Herrn Generallieutenant von Horn, zur allgemeinen Kenntniß des hierbei interessirten Publikums und der Verwaltungsbehörden im hiesigen Regierungsbezirk.

Magdeburg, den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 76. Einziehung der Steuerreste links der Elbe. II. 2628. April.

Unterm 2ten d. Mts ist von uns die Einziehung aller beibringlichen, so wie die Niederschlagung aller unbeibringlichen direkten Steuerrückstände bei den Kreiskassen links der Elbe für die Jahre 1819. und früher angeordnet worden, mit der Bestimmung, daß dies Geschäft auf jeden Fall im Laufe dieses Jahres beendigt seyn müsse.

Zur Erreichung des Zwecks wird hiermit nachträglich Folgendes festgesetzt:

Ueber das, was von den gedachten Kreiskassen und Exekutoren zur Aufräumung und Beitreibung der Reste in jedem abgelaufenen Monat geschehen, haben sich die Erstern bei jeder monatlichen Kassenrevision, mittelst Vorlegung einer tabellarischen Uebersicht, unter nachstehenden Rubriken auszuweisen.

1) Namen der Gemeinden, bei welchen im Monat N. Exekution verfügt ist,
2) Betrag der Reste, worauf die Exekution gerichtet ist,
3) Tag der Exekutionsverfügung,
4) Namen des Exekutors,
5) Dauer der Exekution,
6) Erfolg der Exekution,
7) No. der mit den speziellen Restverzeichnissen belegten Exekutionsverfügungen.

Digitized by Google

Unter diese Verfügungen ist die Dauer der Exekutionsvollziehung von den Ortsbehörden zu vermerken, weshalb die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert werden, letztere hiernach anzuweisen.

Magdeburg, den 25ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 77. Bestimmungen wegen des Sterbe- und Gnadenmonats der Militärpensionärs. I. 986. März.

In unserer unterm 12ten Februar c. durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung ist zwar bestimmt worden, daß, wenn die Hinterbliebenen der Militärpensionärs den Sterbemonat an Pension erhalten, hiervon so wenig wie von dem Gnadenmonat ein Abzug gemacht werden könne, sondern der Betrag ihnen unverkürzt ausgezahlt werden müsse.

Wir finden uns in Gemäßheit höherer Bestimmungen indessen veranlaßt, diese Verordnung dahin zu deklariren: daß den Hinterbliebenen der Pensionärs ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, nur der Gnadenmonat unverkürzt gezahlt; dagegen von dem Sterbemonat, wenn der Betrag von dem Pensionär selbst noch nicht erhoben seyn sollte, der darauf haftende Abzug gemacht werden kann.

Magdeburg, den 27sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Bestimmungen wegen der vorzunehmenden Ausmittelungen in Fällen, wo Staatsdiener, die auf Wartegeld stehen

Die hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben aus Anlaß eines vorgekommenen Falls, daß ein Staatsdiener, der auf Wartegeld gestanden und etatsmäßig wieder angestellt worden, unstatthafter Weise das aus einer andern Kasse zu erhebende Wartegeld fortwährend zugleich mit seinem bestimmten Gehalte bezogen, durch ein Reskript vom 13ten Febr. d. J. verordnet:

Digitized by Google

oder Pension beziehen wiederum etatsmäßig angestellt oder versetzt werden. 2044.

daß bei Anstellungen von Staatsdienern, besonders solchen, die Wartegeld, oder Pensionen empfangen haben, die betreffenden Behörden sich jedesmal die Ueberzeugung verschaffen sollen, daß die Angestellten von dem Zeitpunkte an, wo dieselben in ihre neuen Besoldungen treten, keine weitere Einkünfte an Wartegeldern, Pensionen oder Gehaltszuschüssen aus Königlichen Kassen beziehen, wie denn auch bei Versetzung eines Staatsdieners in eine andere Dienststelle jedesmal ausgemittelt werden soll, bis wohin er sein altes Diensteinkommen bezogen, und von welcher Zeit ab er das Gehalt in seiner neuen Stelle zu empfangen habe, damit auf solche Weise doppelte Zahlungen vermieden werden.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht setzt sämmtliche Untergerichte seines Departements von diesen Verfügungen hierdurch in Kenntniß, mit der Anweisung, in Fällen, wo Anstellungen oder Versetzungen der Art, in Hinsicht des Personals ihrer Offizianten eintreten und die vorgedachten Verhältnisse sich ergeben, sich nach diesen Vorschriften zu achten und ihre Salarienkassen darnach anzuweisen. Das Oberlandesgericht erwartet auch in solchen Fällen Anzeige über die geschehene Ausmittelung.

Magdeburg, den 25ten April 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Verlorne Hausirkonzession des Voigt.

Der Fellhändler Johann Christian Voigt in der hiesigen Neustadt, hat seine für das laufende Jahr gültige Hausirkonzession, die unter dem 17ten Dezember a. pr. ausgefertigt worden, im Dorfe Bertingen bei Rogätz verloren; welches zur Vorbeugung von Mißbräuchen hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 19ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 20.

Magdeburg, den 13. Mai 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 78. Form der Quittungen der Militär-Pensionärs u. Wartegelder-Empfänger. I. 983. März.

Unterm 29ten Dezember a. pr. hatten wir sämmtliche Unterbehörden angewiesen, unter den Quittungen der Empfänger von Militärpensionen und Wartegelder auch zu attestiren, daß der Pensionär außer dem in der Quittung angegebenen Betrage kein anderweites Einkommen aus Kassen bezieht. Nach einer neuen Bestimmung des Königlichen Departements für die Invaliden sollen die Pensionärs aber in der Quittung selbst versichern, daß sie außer der Pension keine Diäten oder Remunerationen aus Königlichen Kassen beziehen, weshalb wir untenstehend ein Schema zu der von jetzt an von denselben auszustellenden Jahresquittung zur Nachricht der Pensionärs und der Behörden, welche die Lebens und Aufenthaltsortsatteste auszustellen haben, mittheilen.

Magdeburg, den 25ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Schema zur Quittung.

(Die Quittung ist jährlich auf einem Gr. Stempelbogen auszustellen.)

Rthlr. Gr. Pf.

(mit Buchstaben geschrieben)

an ausgesetzter Pension pro sind mir aus der Königl. General-Militärkasse von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu durch die Kasse zu dato baar und richtig bezahlt worden, worüber ich hiermit quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen weder an Diäten noch an Remuneration aus Königlichen Kassen beziehe.

den 182

Rthlr. Gr. Pf. Vorname, Zuname

pro 182 Charakter.

Regiment oder Bataillon

wobey der Pensionär gestanden.

NB. Nach hoher Verordnung sind die Quittungen monatlich mit einem Gerichts- oder Predigeratteste unter Beidruckung des Amtssiegels zu versehen: daß der Pensionär noch lebe, und sein angegebener Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sey, indem bei dessen Ermangelung keine Zahlung geleistet wird. Aus den Lebensatteſten der Wittwen und Kinder muß zugleich mit hervorgehen, daß sie noch unverheirathet sind.

Digitized by Google

Die Pension muß monatlich erhoben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Pensionär solcher nicht bedarf. Besonders darf, ohne höchst dringende Veranlassung, die Pension nicht ult. Dezember stehen bleiben.

Zu den Monatsquittungen wird kein Stempelpapier genommen. Dagegen stellt der Empfänger im Dezember auf einem Stempelbogen von oben bezeichnetem Betrage eine Jahresquittung aus, die von der Ortsbehörde in vorgedachter Art attestirt seyn muß. In dieser Jahresquittung erklärt der Empfänger die früher ausgestellten Monatsquittungen für ungültig. Der Pensionsempfänger ist übrigens verpflichtet, unter der Pensionsquittung zu bemerken, ob er verheirathet ist oder nicht, und im erstern Falle, wie viel sein Beitrag zur Offizier-Wittwenkasse monatlich beträgt.

No. 79. Vorschriften für die Spezialkassen. II. 3657. April.

Da die Spezialkassen, welche unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse die Ueberschüsse abführen, über diejenigen Ablieferungen, welche während der Abschlußzeit vom 12ten bis 20ten eines jeden Monats eingehen, erst nach abgehaltener Kassenrevision förmliche Quittung erhalten können, es aber ein Uebelstand ist, daß die Spezialkassen während dieses Zeitraums ohne alle Bescheinigung über die erfolgte Ablieferung bleiben; so werden letztere hiermit angewiesen, denjenigen Ablieferungen, welche nach dem Postenlauf zwischen dem 11ten bis 20sten eines jeden Monats hier eingehen, einen summarischen, auf den speziellen Lieferzettel Bezug nehmenden, Sortenzettel beizufügen, welchen die Regierungs-Hauptkasse, mit einer vorläufigen Bescheinigung über den erfolgten Eingang versehen, mit der umgehenden Post zurücksenden wird.

Magdeburg, den 28ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 80. Landweh-bezirkseintheilung des hiesigen Regierungsbezirkes. I. 1051. März.

Die zu Folge der veränderten Formation der Landwehr durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22ten Febr. d. J. festgestellte Landwehrsbezirks-Eintheilung im hiesigen Regierungsbezirk bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 29ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bemerkung.

Den Angaben der Bevölkerung der Bataillons- und Kompagniebezirke liegen die polizeylichen Zählungen beim Schlusse des Jahrs 1818. zum Grunde.

Benennung des Regiments.	Bataillon.	Bezirk des Bataillons.	Bevölkerung des Bataillonsbezirks. Einw	Kompagniebezirk.	Bevölkerung des Kompagniebezirks.
Magdeburger Landwehrregiment No. 26.	1tes Bataillon. Stab in Stendal.	Die landräthlichen Kreise Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel.	117215	1te Kompagnie, Standquartier des Bezirksfeldwebels zu Stendal.	
				Der Kreis Stendal.	29872 Seelen.
				2te Kompagnie, Standquartier des Bez. Feldwebels zu Osterburg.	
				Der Kreis Osterburg.	28624 "
				3te Kompagnie, Standquartier des Bez. Feldwebels zu Gardelegen.	
				Der Kreis Gardelegen.	30711 "
				4te Kompagnie, Standquartier des Bez. Feldwebels zu Salzwedel.	
				Der Kreis Salzwedel.	28008 "
	2tes Bataillon. Stab in Burg.	Der Kreis Magdeburg, der 1te und der 2te Jerichowsche Kreis, und ein Theil des		1te Kompagnie, Standquartier des Bezirksfeldwebels zu Neustadt-Magdeburg.	
				A. Vom Kreise Wollmirstedt 10157 Seelen aus Heinrichsberg, Glindenberg, Neuhof, Groß- und Klein-Ammensleben, Elbeu, Gutenswegen, Meitzendorf, Barleben, Rothensee, Ebendorf, Dahlenwarsleben, Olven-	

Benennung des Regiments.	Bataillon.	Bezirk des Bataillons.	Bevölkerung des Bataillonsbezirks. Einw.	Kompagniebezirk.	Bevölkerung des Kompagniebezirks.
Magdeburger Landwehrregiment No. 26.	2tes Bataillon. Stab in Burg.	Kreises Wollmirstedt.	119390	stedt, Niederdodeleben, Schnarsleben, Irxleben, Groß-Rodensleben.	29244 Seelen.
				B. Vom Kreise Magdeburg 6030 Seelen aus Neustadt, Sudenburg, Buckau, Krackau und Prester.	
				C. Vom 1ten Jerichowschen Kreise 13057 Seelen aus Burg, Ihleburg, Parchau, Schartau, Petershagen mit Külzau, Schermen mit Möser, Lostau, Hohenwarthe, Gerwisch mit Zuwachs, Niegripp, Biederitz, Körbelitz und Woltersdorf.	
				2te Kompagnie, Standquartier des Bezirk-Feldwebels zu Magdeburg.	
				Altstadt Magdeburg.	31943 "
				3te Kompagnie, Standquartier des Feldwebels zu Leitzkau.	
				A. Der 1te Jerichowsche Kreis ohne die vorbenannten der 1ten Kompagnie überwiesenen Ortschaften, mit 24289 Seelen.	
				B. Vom 2ten Jerichowschen Kreise 4818 Seelen aus Hohenseeden, Zerben, Räsen, Pennigsdorf, Gütter, Krüssau, Schatberge, Brandenstein, Gladau, Dretzel, Ringelsdorf, Tuchheim, Vießen, Rogösen und Mahlenzien.	29107 "
				4te Kompagnie, Standquartier des Feldwebels zu Schönhausen.	
				Der 2te Jerichowsche Kreis mit Ausnahme der daraus der 3ten Kompagnie überwiesenen Ortschaften.	29069 "
				1te Kompagnie des Bezirkfeldwebels zu Neuhaldensleben.	
	3tes	Die Kreise Neuhaldensleben, Calbe,		A. Der Kreis Wollmirstedt, mit Ausnahme der daraus der 1ten Kompagnie des 2ten Bataillons überwiesenen Ortschaften, mit 17651 Seelen.	

Digitized by Google

Benennung des Bataillons.	Bataillon.	Bezirk des Bataillons.	Bevölkerung des Bataillonsbezirks Einw.	Kompagniebezirk.	Bevölkerung des Kompagniebezirks.
Magdeburger Landwehrregiment No. 26.	3tes Bataillon. Stab in Neuhaldensleben.	und Wanzleben und einen Theil des Kreises Wolmirstedt.	117174	B. Vom Kreise Neuhaldensleben 12018 Seelen aus Stadt-Neuhaldensleben, Ackendorf, Alvensleben, Markalvensleben, Althaldensleben, Bodendorf, Bülstringen, Dönstedt, Emden, Groß-Rottmersleben, Klein-Santersleben mit Planken und Hütten, Hundisburg, Neuenhofe, Satuelle mit Ottel und Lübberitz, Süpplingen, Vahldorf, Wedringen und Glusig.	29569 Seelen.
				2te Kompagnie des Bezirkfeldwebels zu Ummendorf.	
				A. Der Kreis Neuhaldensleben (mit Ausschluß der vorbenannten Ortschaften) mit 20074 Seelen.	
				B. Vom Kreise Wanzleben 8551 Seelen aus Altenbrandsleben, Ampfurth, Meyendorf, Bergen, Eggenstedt, Göringsdorf, Remkersleben, Schermke, Kl. Rodensleben, Domersleben, Kl. Wanzleben, Schleibnitz, Hohendodeleben, Groß-Germersleben, Kl. Germersleben, Kl. Oschersleben, Pesseckendorf und Stadt Seehausen.	28625 "
				3te Kompagnie, Standquartier des Bezirkfeldwebels zu Wanzleben.	
				A. Der Kreis Wanzleben (ohne die vorbenannten der 2ten Kompagnie überwiesenen Ortschaften) mit 23009 Seelen.	29141 "
				B. Vom Kreise Calbe 6132 Seelen aus Biere, Borne, Bisdorf, Atzendorf, Löderburg, Athensleben mit Rothensörde. Stadt Frohse, Stadt Groß-Salze, Altensalze.	
				4te Kompagnie, Standquartier des Bezirkfeldwebels zu Calbe.	
				Der Kreis Calbe, mit Ausschluß der vorbenannten der 3ten Kompagnie überwiesenen Ortschaften.	29739 "

Digitized by Google

Benennung des Regiments.	Bataillon.	Bezirk des Bataillons.	Bevölkerung des Bataillonsbezirks.	Kompagniebezirk.	Bevölkerung des Kompagniebezirks.
Magdeburg, Erfurter Landwehrregiment No. 27.	1tes Bataillon. Stab Halberstadt.	Die Kreise Halberstadt, Osterwieck, Oschersleben und Aschersleben.	119617	1te Kompagnie, Standquartier des Bezirksfeldwebels zu Halberstadt.	
				A. Den ganzen Kreis Halberstadt mit 18791 Seelen.	
				B. Vom Kreise Osterwieck 2961 Seelen aus Derenburg und Langenstein.	29226 Seelen.
				C. Vom Kreise Oschersleben 2786 Seelen aus Zilly, Aspenstedt, Athenstedt, Ströbeck und Heudeber.	
				D. Vom Kreise Aschersleben 4688 Seelen aus Thale, Warnstedt, Westerhausen und Dittfurth.	
				2te Kompagnie, Standquartier des Bezirksfeldwebels zu Osterwieck.	
				Der Kreis Osterwieck mit Ausnahme der vorbenannten der 1ten Kompagnie überwiesenen Ortschaften.	27921 »
				3te Kompagnie, Standquartier des Bezirksfeldwebels zu Schwanebeck.	
				Der Kres Oschersleben, mit Ausschluß der daraus der 1ten Kompagnie überwiesenen Ortschaften.	29759 «
				4te Kompagnie, Standquartier des Bezirksfeldwebels zu Quedlinburg.	
				Der Kreis Aschersleben, mit Ausschluß der der 1ten Kompagnie überwiesenen Ortschaften.	32711 »

Digitized by Google

No. 81. Errichtung eines Hauptsteueramtes zu Hirschberg. II. 3581. April.

Den Hauptzoll- und Steuerämtern wird hierdurch in Folge ergangener Ministerialbestimmung vom 17ten v. M. bekannt gemacht, daß in Hirschberg, Regierungsbezirk von Liegnitz, ein Hauptsteueramt und zwar mit der Befugniß zur Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, welche §. 14. der Zollordnung den Aemtern 1ter Klasse beigelegt worden, errichtet ist, und daß solches am 1ten Mai c. in Thätigkeit tritt.

Magdeburg, den 1ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 82. Gesuche um Verleihung von Pfarrstellen. K. S. 53. Mai.

Es dienet hiermit zur Nachricht, daß unsere Verfügung vom 8ten Juli 1818. Amtsblatt No. 31. Seite 253.), nach welcher nicht auf jedes einzelne Gesuch um Verleihung einer vakant gewordenen Schullehrerstelle Bescheidung erfolgen kann, vielmehr die durch das Amtsblatt gegebene Notiz von der Wiederbesetzung derselben zur Antwort dienen soll, künftighin auch auf die Meldungen zu den erledigten Pfarrstellen anzuwenden ist.

Magdeburg, den 3ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 2. Meldungen der Kandidaten der Theologie bei dem Superintendenten der Diözes. 30. April.

Die frühern Verordnungen, nach welchen die Kandidaten der Theologie gehalten sind, sich bei ihrem Eintritt in eine Diözes bei dem derselben vorgesetzten, Superintendenten zu melden, scheinen fast überall in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Gleichwohl gehört es mit zu den Obliegenheiten der Herren Superintendenten, über die in ihrer Diözes sich aufhaltenden Kandidaten Aufsicht

zu

Digitized by Google

zu führen, und sich über ihre Qualifikation nähere Kenntniß zu verschaffen, um die jährlichen Berichte vollständig und bestimmt erstatten zu können.

Es werden demnach die Kandidaten der Theologie angewiesen, sich, sobald sie in einer Diözes ihren Wohnort nehmen, bei dem Superintendenten derselben zu melden, diesem über ihre Personalverhältnisse, und ob sie die vorschriftsmäßigen theologischen Prüfungen bestanden haben, Anzeige zu machen, und im letztern Falle die erhaltenen Testimonien vorzulegen, sonsten aber durch ihre Schul- und akademischen Zeugnisse sich gehörig auszuweisen.

Magdeburg, den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 7. Verfahren bei Exekutionen in Jagd Forst- und anderen Kontraventionsfällen. 2304.

Im Gefolg höherer Anordnung, nach welcher die Erkenntnisse in Jagd- Forst- und andern Kontraventionsfällen nur allein von den Gerichtsbehörden in Exekution gesetzt werden sollen, werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements auf den Antrag der Königlichen Regierung hierdurch angewiesen,

1) wie solches auch bisher geschehen, den Forstinspektoren die Erkenntnißauszüge auch fernerhin zuzusenden, die Anmahnung der Frevler aber den Forsteinnehmern, welchen die Erkenntnißauszüge bei Ueberweisung der Forststrafgelder, durch die Forstinspektionen zugehen, zu überlassen, so daß sie erst auf den Antrag der Forsteinnehmer, wenn die Anmahnung fruchtlos geblieben, die Exekutionsbefehle auszufertigen haben,

Digitized by Google

2) in solchen Fällen den Exekutoren aufzugeben, die Ablieferung der Forststrafgelder gleich an die betreffenden Forstkassen zu bewirken,

3) von den, mit deren Quittungen über die beigetriebenen Gelder, eingehenden Exekutionsprotokollen, diejenigen über incrigible Forststrafgelder, den Forsteinnehmern zuzufertigen; indem solche auf deren Grund die Niederschlagung der Kosten, welche nicht eingezogen werden konnten, bei der Königlichen Regierung nachsuchen müssen.

Sämmtliche dem hiesigen Oberlandesgerichte untergebene Gerichte haben sich hiernach in den eintretenden Fällen auf das genaueste und pünktlichste zu achten, und wird auf diese Weise von den Gerichten, mit ihrer möglichst wenigen Belästigung, die Erhaltung der Ordnung in Forstrechnungssachen, ohne sehr vermehrte Schreiberei und Kostenaufwand durch Portoausgaben allein, zu erreichen seyn.

Magdeburg, den 21ten April 1820.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 8. Führung der Kassenmanuale bei den Land- und Stadtgerichten.

124. Die Königlichen Land- und Stadtgerichte im Departement der unterzeichneten Behörde werden hierdurch angewiesen, Behufs der richtigen Führung der Kassenmanuale über die unbestimmten Ausgaben, künftig die Kosten für Drucksachen und Buchbinderarbeit aus dem Fond ad Extraordinaria bestreiten und nicht, wie bisher von einigen Rendanten geschehen, dieselben unter dem Titel: für Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse in Ausgabe

Digitized by Google

stellen zu lassen. Wenn übrigens, zur Erleichterung der Kanzlei, Formulare gedruckt werden, so sind die desfalsigen Kosten auch von der Kanzlei zu tragen.

Halberstadt, den 2ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung der Beiträge zur Kunde Preußens.

Das Publikum wird hierdurch auf die zu Königsberg in Preußen herauskommende periodische Schrift unter dem Titel:

Beiträge zur Kunde Preußens,

welche heftweise erscheint und bis jetzt zum 2ten Hefte des dritten Bandes gekommen ist, aufmerksam gemacht.

Hat dieselbe gleich nur das Königreich Preußen, dessen ältere, neuere und Tagesgeschichte, Verfassung und Einrichtungen, Beschreibung seines Bodens und seiner Produkte, so wie des Lebens um dasselbe besonders verdienter Männer, zum Hauptzweck, so muß die Kenntniß eines so bedeutenden Theiles des Staats doch auch für die übrigen um so mehr interessant seyn, als der Inhalt allgemeine wichtige historische, naturwissenschaftliche und andere Aufschlüsse giebt, und sehr mannigfaltig ist.

Zu jedem Bande gehören ein Portrait und mehrere andere Kupfer; und es wird der Band von sechs Heften den Pränumeranten für den billigen Preis von zwei Thalern durch die Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg geliefert.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte letzte Kalkulatorstelle bei der Kontrolle der hiesigen Königl. Regierung, ist durch die Verfügung vom 22ten Februar d. J. dem bisherigen Kontrolleur-Adjunkten Leclair übertragen worden.

Der Schullehrer Lemme zu Gr. Ebsdorf, ist zum Küster und Schullehrer zu Velgau und Callehne, im Kreise Osterburg, an die Stelle des verstorbenen Küsters Ahl ernannt.

Digitized by Google

Der Prediger Straube an der St. Petrikirche zu Stendal, ist an die Stelle des verstorbenen Pastor Krüger zum Prediger an der dasigen St. Jakobikirche ernannt worden.

Der Seminarist Joh. Carl Willmann aus Genthin, ist zum Kantor und Schullehreradjunkt zu Stegelitz, im ersten Jerichowschen Kreise, cum spe succedendi ernannt worden.

Der Domschüler Ferdinand Baacke zu Halberstadt, ist zum Organisten an der dasigen Domkirche bestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Johann Heinrich Christian Friedr. Sündrup zu Barbelegen, ist zum Konrektor an der dasigen Stadtschule ernannt worden.

An die Stelle des als Predigeradjunkt nach Tarthun versetzten Rektor Hauptmann, ist der Kandidat der Theologie Müller zum Rektor an der Stadtschule zu Derenburg ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Kreiseinnehmers Liebe, ist der bisherige Domänenverifikateur Burghoff provisorisch zum Rendanten der Kreiskasse zu Stendal ernannt worden.

Der Küster Riebau zu Bock ist an die Stelle des verstorbenen Röscher zum Küster und Schullehrer zu Zethlingen, im Kreise Salzwedel, ernannt.

Der Prediger Probsthan zu Stötterlingen, ist als zweiter Prediger an der Stadtkirche zu Derenburg erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 21.

Magdeburg, den 20. Mai 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 596. das Abkommen mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütungen in unvermögenden Kriminal-Untersuchungssachen, vom 25ten März d. J.

„ 597. die Deklaration des §. 12. des Patents vom 9ten November 1816., wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in die mit Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, vom 28ten März d. J. und

„ 598. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20ten April d. J. wegen Präklusion der Baarzahlungen für die bereits verloosten Lieferungsscheine.

Magdeburg, den 15ten Mai 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 81. Konfiskationstermin für die der Vermögensteuer un-

Mit Bezug auf die im 10ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 7ten Februar c. im Betref des Konfiskationstermins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht ent-

Digitized by Google

verworfenen Staatspapiere. II. 3776. April.

richtet ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präklusivtermin mit dem 12ten Juni d. J. eintritt und an diesem Tage die Stempelung der qu. Papiere aufhören und die Konfiskation erfolgen wird.

Magdeburg, den 2ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 82. Personensteuer der Landwehrmänner. II. 320. Mai.

In Folge Allerhöchster Bestimmungen sind bekanntlich die Landwehrmänner, während der Dauer der jedesmaligen Waffenübungen, frei von der Personensteuer, und wird ihnen in dieser Hinsicht der Betrag von einem Monat vergütigt. Bisher ist die den in Rede stehenden Individuen zukommende Vergütigung auf den Grund spezieller und monatlicher Nachweisungen durch die Regierungs-Hauptkasse erfolgt. Wir haben indessen zur Abkürzung der Sache beschlossen, von jetzt an, den Erlaß durch die gewöhnlichen Abgangsnachweisungen zu gewähren, und veranlassen deshalb die Herren Landräthe, denselben, gleich nach beendigter Waffenübung auf die nächste Personensteuer-Abgangsnachweisung verzeichnen zu lassen.

Magdeburg, den 3ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 83. Bestimmungen wegen der bei den Kreiskassen befindlichen Depositen. II. 944. Mai.

Bei mehreren Kreiskassen unsers Regierungsbezirks befinden sich sowohl aus den frühern als spätern Rechnungsperioden nicht unbeträchtliche baare Depositа, deren Aufräumung und Abführung an die Regierungs-Hauptkasse dringend nothwendig ist.

Die betreffenden Kreiskassen werden hiermit aufgefordert, vorstehenden Zweck auf alle Art und Weise zu befördern, und, Behufs der fortlaufenden Kontrolle, periodisch, und zwar mit dem letzten Tage eines jeden Monats, über den Erfolg, getrennt nach den einzelnen Verwaltungszweigen, wohin die Depositа gehören, anhero zu berichten.

Magdeburg, den 6ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 84. Ankauf der zur Ergänzung der Kavallerie erforderlichen Pferde. d. 11. Mai.

Des Königs Majestät hatten bereits im Jahre 1817. zu befehlen geruhet, daß ein Theil zur Ergänzung der Kavallerie erforderlichen Pferde, in den Provinzen Litthauen und Preußen, angekauft werde. Die Absicht hierbei war, daß die Remonte aus der Hand der Pferdezüchter gekauft werde, um so diesen den ganzen Vortheil zu zuwenden, welcher sonst den Lieferanten zufiel, und zugleich, um auf diesem Wege der vaterländischen Pferdezucht eine größere Aufmunterung zu verschaffen. Die Leitung dieses Ankaufs war einer besonderen Kommission übertragen, welche durch öffentliche Bekanntmachung Zeit und Ort bestimmte, wenn und wo sie sich Behufs des Ankaufs einfinden würde, damit die Pferdezüchter an diesen Orten ihre Pferde zum Handel darüber vorstellten. Diejenigen Pferde, welche zu Remontepferden für tauglich erachtet wurden, und über deren Preis man sich mit dem Eigenthümer geeignet hatte, wurden sofort baar bezahlt.

Auch in diesem Jahre soll der Ankauf der Remonte in eben der Art erfolgen, und zwar nicht blos, wie früher, in Litthauen und Preußen, sondern auch in anderen Gegenden, und namentlich im Bezirk der unterzeichneten Regierung, damit die Pferdezucht hier ebenfalls Aufmunterung erhalte, und die Pferdezüchter an den ihnen von des Königs Majestät zugedachten Vortheilen Theil nehmen können. Damit jedoch nicht Pferde auf die zum Ankauf bestimmte Märkte gebracht werden, welchen die zum Dienst erforderlichen Eigenschaften fehlen, so wird noch bemerkt, daß die zum Verkauf gestellt werdenden Pferde von allen denen Fehlern befreit seyn müssen, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes ungültig machen, als auch dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind. Das Maaß für ein Kürassier-Pferd ist 5 Fuß und darüber, für ein Dragoner- und Ulanen-Pferd 4 Fuß 11 Zoll und darüber und für ein Husaren-Pferd 4 Fuß 9 bis 10 Zoll und darüber. Unter diesen Maaße wird kein Pferd angenommen. Das Alter ist 4 bis 5 Jahr und als Ausnahme werden auch 6jährige Pferde angekauft, wenn sie von vorzüglicher Qualität sind.

Indem wir dies vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringen, und den Herren Landräthen, so wie den Magistraten noch besonders auftragen, diese Bestimmung in ihrem Geschäftskreise zur möglichsten Publizität zu bringen,

Digitized by Google

damit jeder Pferdezüchter von dem bevorstehenden Remonteankauf wirklich und zeitig Kunde erhalte, bemerken wir noch, daß die Remonteankaufs-Kommission, zu deren Präses der Herr Oberst von Stutterheim ernannt ist, diejenigen Orte in unserem Regierungsbezirk und die Zeit, wo und wenn sie sich zum Ankauf der Pferde einzufinden für zweckmäßig erachtet, noch näher bestimmen, und das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den 10ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 85. Bestimmungen wegen der Unterstützung der dürftigen Eltern von 7 und mehr Söhnen. I. 302. Mai.

Des Königs Majestät haben in Betracht, daß die Unterstützung der dürftigen Eltern von 7 Söhnen der Staatskasse jährlich eine sehr bedeutende Ausgabe verursacht, welche, bei der Nothwendigkeit einer Ersparniß in allen Zweigen der Staatsverwaltung, gleichfalls eine Beschränkung erfordert, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 29ten Februar d. J. zu bestimmen geruht:

> daß von nun an nur diejenigen dürftigen Eltern von sieben Söhnen unterstützt werden sollen, welche diese Zahl oder mehr noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben, so daß jedoch den Eltern, welchen die Erziehungsbeiträge gegenwärtig bereits für eine niedere Zahl bewilligt sind, selbige verbleiben, auch denjenigen Eltern von sieben und mehr Söhnen, welche von jetzt an einen Beitrag empfangen, in den Fällen, wenn ein Sohn stirbt, oder aus der elterlichen Kost und Pflege kömmt, die Erziehungsbeiträge für die andern Söhne, auf welche sie gegeben sind, nicht entzogen werden sollen.

Diese allerhöchste Bestimmung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordern insbesondere die Herren Prediger auf, denen Eltern von sieben und mehreren Söhnen, welche Geburtsatteste nachsuchen, um darauf ihre Ansprüche auf Erziehungsunterstützungen zu begründen, die

Digitized by Google

Lage der Sache gehörig auseinander zu seßen, und ihnen zu eröfnen, daß wir alle Anträge, welche nicht von einem Atteste begleitet sind, welches bekundet, daß sämmtliche sieben und mehrere Söhne, so der Extrakt aus den Kirchenbuche benennt, sich noch in elterlicher Kost und Pflege befinden, ohne Weiteres zurück gegeben werden.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate verweisen wir auf unsere Verfügung vom 14ten März d. J.

Magdeburg, den 10ten Mai 1820.

Königliche Preußische Regierung.

No. 86. Bezeichnung der auf dem Elbstrome der Schifffahrt gefährlichen Stellen. II. 3025. Mai.

Zur größern Sicherheit der Schifffahrt von hier bis zur Grenze auf der Elbe nach Hamburg sollen die Stellen, welche durch alte Stämme und Bäume für die Schifffahrt gefährlich sind, durch auf dem Wasser schwimmende roth angestrichene Tonnen oder sogenannten Bobern bezeichnet werden. Wenn wir gleich schon vertrauen dürfen, daß diese Zeichen sowohl in den Gesetzen ihren Schutz, als in ihrem wohlthätigen und nützlichen Zweck ihre Befriedigung finden und namentlich die Schiffer sowohl als Uferbewohner jeden Frevel an denselben sofort der nächsten Ortsbehörde oder dem nächsten Zollamte anzeigen werden; so finden wir uns doch besonders veranlaßt, eine jede Verletzung dieser Bober bei einer Polizeystrafe von 20 bis 50 Rthl. zu untersagen, indem wir den Denunzianten einer jeden Kontravention nach Ueberführung des Denunziaten die Hälfte der eingezogenen Strafe versprechen.

So wie wir von allen betreffenden Ortsbehörden an den Ufern der Elbe uns der größten Aufmerksamkeit gegen jeden Frevel an diesen Bobern versichert halten, so fordern wir dazu insbesondere noch die Elbzollämter, die Wasserbau- Deich- und Schleusenbeamte auf, und damit insbesondere die Schiffer sich vor jeder Beschädigung hüten und Unwissenheit dieser Anordnung nicht vorschützen mögen, so haben die Königlichen Elbzollämter nicht allein eine Abschrift dieser Verordnung in ihrem Dienstlokal anzuschlagen, sondern auch jeden sich zur Abfertigung meldenden Schiffer auf dieselbe

Digitized by Google

aufmerksam und ihn mit dem Inhalt bekannt zu machen. Die vorfallenden Frevel sind uns ohngesäumt zur fernern Veranlassung anzuzeigen.

Magdeburg, den 12ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 3. Zulassung der Kandidaten der Theologie zu der ersten Prüfung pro licentia concionandi. 19. Mai.

In unserer, durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 14. Oktober 1816. ist zwar bereits festgesetzt, daß die Kandidaten der Theologie ihren Gesuchen um die theologische Prüfung den Militärschein beifügen sollen. Durch neuerlich ergangene höhere Vorschriften aber ist uns zur Pflicht gemacht, auch zu der ersten Prüfung pro licentia concionandi Niemanden zuzulassen, bevor er nicht über die von ihm geleistete Militärpflicht sich gehörig ausweisen kann.

Hiernach geben wir den Kandidaten der Theologie auf, nicht eher zu irgend einer theologischen Prüfung sich zu melden, als bis sie dieser Bedingung der Zulassung zu derselben genügen können, und ihren desfalsigen Gesuchen jederzeit den Militärschein beizufügen; widrigenfalls dieselben unberücksichtiget bleiben müssen.

Magdeburg, den 2ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Zwanzigste Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen, Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten April 1820. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.
1	326 bis 350	40	15076 bis 15100	79	33026 bis 33050	113	21 bis 30
2	826 — 850	41	15501 — 15525	80	33076 — 33100	114	151 — 160
3	876 — 900	42	15601 — 15625	81	33326 — 33350	115	171 — 180
4	1476 — 1500	43	15801 — 15825	82	33401 — 33425	116	351 — 360
5	1501 — 1525	44	15976 — 16000	83	34051 — 34075	117	371 — 380
6	1951 — 1975	45	16676 — 16700	84	34576 — 34600	118	511 — 520
7	2151 — 2175	46	16826 — 16850			119	841 — 850
8	2551 — 2575	47	17776 — 17800			120	1211 — 1220
9	2576 — 2600	48	17851 — 17875		II. Zinsscheine von Tabacksaktien.	121	1251 — 1260
10	3026 — 3050	49	17976 — 18000			122	1261 — 1270
11	3126 — 3150	50	18351 — 18375			123	1301 — 1310
12	3401 — 3425	51	18726 — 18750	85	131 bis 140	124	1411 — 1420
13	3426 — 3450	52	19876 — 19900	86	191 — 200	125	1531 — 1540
14	3476 — 3500	53	20151 — 20175	87	491 — 500	126	1631 — 1640
15	3726 — 3750	54	21001 — 21025	88	501 — 510	127	1741 — 1750
16	4301 — 4325	55	21626 — 21650	89	571 — 580	128	1891 — 1900
17	4526 — 4550	56	22251 — 22275	90	1181 — 1190	129	1921 — 1930
18	5001 — 5025	57	24751 — 24775	91	1191 — 1200	130	2311 — 2320
19	5101 — 5125	58	24851 — 24875	92	1561 — 1570	131	2341 — 2350
20	5326 — 5350	59	25576 — 25600	93	1571 — 1580		
21	5701 — 5725	60	25801 — 25825	94	1801 — 1810		
22	5776 — 5800	61	28226 — 28250	95	2131 — 2140		IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
23	5851 — 5875	62	28576 — 28600	96	2331 — 2340		
24	5876 — 5900	63	29126 — 29150	97	2481 — 2490		
25	6226 — 6250	64	29351 — 29375	98	3071 — 3080	132	11 bis 20
26	6351 — 6375	65	29951 — 29975	99	3391 — 3400	133	41 — 50
27	7726 — 7750	66	30201 — 30225	100	3451 — 3460	134	151 — 160
28	10126 — 10150	67	30451 — 30475	101	3471 — 3480	135	251 — 260
29	10226 — 10250	68	30601 — 30625	102	3491 — 3500	136	721 — 730
30	10376 — 10400	69	31201 — 31225	103	3551 — 3560	137	871 — 880
31	10576 — 10600	70	31326 — 31350	104	3801 — 3810	138	891 — 900
32	11076 — 11100	71	31401 — 31425	105	3861 — 3870	139	1231 — 1240
33	11401 — 11425	72	31526 — 31550	106	3871 — 3880	140	1701 — 1710
34	12051 — 12075	73	31651 — 31675	107	3951 — 3960	141	1851 — 1860
35	12326 — 12350	74	31726 — 31750	108	4111 — 4120	142	1901 — 1910
36	12526 — 12550	75	31751 — 31775	109	4141 — 4150	143	1971 — 1980
37	13251 — 13275	76	32426 — 32450	110	4231 — 4240	144	2071 — 2080
38	14676 — 14700	77	32676 — 32700	111	4281 — 4290	145	2291 — 2300
39	14751 — 14775	78	32926 — 32950	112	4361 — 4370	146	2371 — 2380

Digitized by Google

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
147	2471 bis 2480
148	2651 — 2660
149	2691 — 2700
150	2881 — 2890
151	2931 — 2940
152	3011 — 3020
153	3111 — 3120
154	3281 — 3290
155	3391 — 3400
156	3401 — 3410
157	3661 — 3670
158	3971 — 3980

V. Zinsscheine von Labeschen Obligationen.

159	21 bis 30
160	61 — 70
161	171 — 180
162	391 — 400
163	761 — 770
164	811 — 820

Loose	Zinsscheine von Labeschen Obligationen.
165	1021 bis 1030
166	1421 — 1430
167	1491 — 1500
168	1531 — 1540
169	1581 — 1590
170	1921 — 1930
171	1951 — 1960
172	2121 — 2130
173	2171 — 2180
174	2501 — 2510
175	2641 — 2650
176	2741 — 2750
177	2831 — 2840
178	3351 — 3360
179	3491 — 3500
180	3611 — 3620

VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.

181	176 bis 180

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
182	20
183	52

VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.

184	28

IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.

185	11
186	16
187	21
188	44
189	51

Loose	X. Zinsscheine für 1816.
190	31 bis 40
191	221 — 230
192	311 — 320
193	361 — 370
194	381 — 390
195	391 — 400
196	641 — 650
197	671 — 680
198	691 — 700
199	751 — 760
200	761 — 770

Berlin, den 20sten April 1820.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer. Bornemann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 22.

Magdeburg, den 27. Mai 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 4. Ressort bei Untersuchung und Bestrafung der Censurvergehen. 1009.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, vom 23. v. M., wornach die Rüge der polizeilich zu ahndenden Kontraventionen gegen die Censurgesetze vor die Oberpräsidenten gehört, und dabei die allgemeinen Vorschriften, in Bezug auf Kontraventionen gegen Landespolizeygesetze anzuwenden sind, wird wegen des Verfahrens bei Untersuchung und Bestrafung der Censurvergehen in der Provinz Sachsen Folgendes hierdurch festgesetzt und resp. bekannt gemacht:

1) Die Landräthe führen die summarische Untersuchung der Sache, und senden die instruirten Akten an das Oberpräsidium nach Magdeburg ein;

2) der Oberpräsident entscheidet zu folge §. 243. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung die Sache durch eine Resolution, und läßt die festgesetzte Strafe vollstrecken, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang des Resoluts, auf förmliches

Digitized by Google

rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt;

3) Wenn jedoch die, per resolutum festgesetzte Strafe, den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigt, so findet nach Vorschrift des §. 247. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, die Provokation auf rechtliches Gehör nicht, sondern nur der Rekurs, und zwar an das Königliche Ministerium des Innern, aber ebenfalls nur binnen zehn Tagen, statt.

Hiernach haben sich die Landräthlichen Behörden, und sonst ein jeder, den es angeht, zu achten.

Berlin, den 7ten April 1820.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 87. Verlegung des Sitzes der Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker nach Genthin. U. 2904. April.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß Umstände es nothwendig gemacht haben, die Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker zu Burg aufzulösen und den Sitz derselben nach Genthin zu verlegen, woselbst solche unter der Direktion des Bürgermeister Gestöhr ihre Funktionen vom 1ten Juni d. J. an, antreten wird.

Magdeburg, den 2ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweyte Abtheilung.

Digitized by Google

No. 88. Vorschriften wegen Anfertigung der Bautabellen von den geistlichen ꝛc. Gebäuden. K. S. 368. Mai.

Die Einreichung der von den Superintendenten jährlich anzufertigenden Bautabellen hat, wie das auch aus der Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen vom 16ten Juli 1817. — Amtsblatt Jahrgang 1817. Seite 357. — hervorgeht, den Zweck, durch diese Tabellen zu übersehen, welche Bauten an den Kirchen, Pfarr- Schul- und Predigerwittwengebäuden Königl. Patronats für das nächste Jahr nothwendig werden, um danach den Bauetat aufstellen zu können. Es ist daher ganz überflüssig, wenn, wie das öfter geschieht, von den Superintendenten in diese Tabellen auch die Baulichkeiten aufgenommen werden, welche an solchen Gebäuden, die nicht Königl. Patronats sind, nothwendig geworden. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist wegen dieser Baulichkeiten zuvörderst den betreffenden Patronen Anzeige zu machen, und nur erst wenn diese die Herstellung derselben verweigern, ist an uns deshalb zu berichten.

Magdeburg, den 15ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 89. Bestimmungen wegen des unbefugten Hausirens der Bewohner des Eichsfeldes und wegen Bestrafung derer, die dabei Betteln. II. 1420. Mai.

Es ist uns angezeigt, daß mehrere Bewohner des Eichsfeldes auf eine Konzession, die nur auf einen Inhaber gestellt ist, umherziehend mit Waaren handeln, und oft dabei Almosen erbitten. —

Jede Hausierkonzession enthält den Namen und die Personbeschreibung desjenigen, dem sie bewilligt ist, und es ist Niemand berechtigt, zu hausiren, der nicht ein solches Dokument im Original vorzeigen kann, so wie der Inhaber auch nur in soferne einen Gehülfen mit sich nehmen darf, als dieser von uns in der Konzession bemerkt, und darin die Beschreibung seiner Person aufgenommen worden ist.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden werden nun angewiesen, diejenigen Personen, welche hienach unbefugt hausiren, zu bestrafen, und unter

Beobachtung der bestehenden Vorschriften erforderlichenfals durch den Transport nach ihrem Wohnorte zurück zu senden.

Diejenigen, welche zugleich betteln, sind den kompetenten Behörden zur Bestrafung zu überliefern, auch müssen denjenigen Inhabern von Hausirkonzessionen, welche sich dieses Vergehens schuldig gemacht, oder ihre Konzessionen auf andere Art gemißbraucht haben, diese Dokumente zur Einsendung an uns, durch die Kreispolizeybehörden, abgenommen werden.

Magdeburg, den 16ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die siebente außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 23.

Magdeburg, den 3. Juni 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 5. Censur der von Privatverlegern herauszugebenden Kalender.

In Ansehung der Censur der, von Privatverlegern herauszugebenden Kalender, sind höhern Orts folgende nähere Bestimmungen ergangen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Damit in sämmtlichen Provinzen der Monarchie die nöthige Gleichförmigkeit der Kalender, Hinsichts der Zeitbestimmungen in kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, Statt finde, sollen alle Privatverleger inländischer Kalender den chronologischen Theil derselben, oder den eigentlichen Kalender von der Königl. Kalenderdeputation zu Berlin einholen, und es kann also dieser Haupttheil des Kalenders nur unter Beglaubigung der Kalenderdeputation gedruckt und ausgegeben werden.

Eben so müssen

2) die in einen Privatkalender aufzunehmenden genealogischen Nachrichten vorher von der Königlichen Kalenderdeputation censirt wor-

Digitized by Google

den seyn, und daher bei der gedachten Behörde zu diesem Behuf eingereicht werden.

3) Haben die Privatverleger, welche ihren Kalendern Verzeichnisse der Messen und Märkte, so wie der Postkourse beizufügen beabsichtigen, sich deshalb an die Kalenderdeputation zu wenden, die im Besitze der darauf Bezug habenden amtlichen Materialien ist.

Jeder weitere Inhalt der Privatkalender bleibt der Prüfung der gewöhnlichen, für die Provinz angeordneten Censurbehörde vorbehalten, und muß dieser Behörde vorgelegt werden.

Berlin, den 22ten Mai 1820.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 90. Vorschriften wegen des Vagabondentransportwesens. I. 588. Mai.

Da die nöthige Sorgfalt bei Anordnung der Transporte und insonderheit bei Ermittelung der zur Annahme der Transportaten verpflichteten Orte, sehr oft nicht beobachtet wird, so werden in Gemäßheit des Reskripts vom 2ten Mai d. J. sämmtliche Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks, von neuem zur strengsten Befolgung der Vorschriften der Transportinstruktion vom 16ten September 1816, der Erläuterungen derselben vom 23ten Juni 1817. und der dieserhalb durch das Amtsblatt erlassenen Verordnungen hiermit angewiesen.

Was die Bescheinigungsmittel zur Begründung der Annahme eines einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten in den Königl.

Digitized by Google

Preußischen Staaten betrift, so sind für hinlängliche Beweismittel in dieser Hinsicht zu halten;

1) ein von der Gesandschaft des Staats, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staats sey, ausgefüllter oder unter eben dieser Angabe visirter Paß;

2) ein von einer Behörde jenes Staats gleichergestalt ausgefertigter Transportzettel;

3) eine Erklärung der Ortsbehörde des Bestimmungsortes oder einer andern kompetenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden solle, und

4) Taufscheine, Patente und andere dergleichen Urkunden über die Geburts- und Wohnungsverhältnisse der Transportaten, insofern gegen deren Aechtheit nicht Bedenken obwalten.

Magdeburg, den 17ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 91. Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. I. 740. Mai.

Da die, in Nummer 4. der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene, mit dem Königreiche Sachsen abgeschlossene, Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, durch eine Königl. Sächsische Kabinetserklärung de dato Dresden den 21ten Januar d. J. ebenfalls zur Publikation gebracht worden und also nunmehro in Kraft getreten ist; so werden in Gemäßheit des Reskripts des hohen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 6ten Mai d. J. die Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks hiervon zu Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 20ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 92. Vorschriften wegen des Visirens der Wanderbücher auswärtiger Handwerksgesellen. I. 389. Mai.

Da bemerkt worden ist, daß einige Polizeybehörden die mitgebrachten Wanderbücher auswärtiger Handwerksgesellen visiren und letztere außerdem noch mit Aus- oder Eingangspässen versehen, woraus der Nachtheil entsteht, daß dergleichen Leute doppelte Legitimations-Dokumente erhalten, so wird in Gemäßheit des Reskripts des hohen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 21ten v. M. den sämmtlichen mit der Ertheilung der Ein- und Ausgangspässe beauftragten Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks, dies erwähnte Verfahren mit der ausdrücklichen Anweisung hiermit strenge untersagt:

entweder den wandernden auswärtigen Handwerksgesellen Pässe zu ertheilen, und die geschehene Paßertheilung in den Wanderbüchern sowohl, als auch in dem Passe selbst zu bemerken, daß der Inhaber annoch mit einem Wanderbuche versehen ist, oder aber die Wanderbücher, wie z. B. solche die von Königl. Sächsischen Behörden den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Handwerksgesellen ertheilt sind, zu visiren, und in diesem Falle die Ertheilung eines besondern Passes zu unterlassen.

Magdeburg, den 21ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 93. Feststellung der Forderungen an die Preußischen Staatskassen in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen aus der Zeit bis zum Tilsiter Frieden. I. 1044. Mai.

Des Königs Majestät haben vermöge allerhöchster Kabinetsordre vom 27ten v. M. anzuordnen geruhet, daß die aus den reokkupirten, zum aufgelösten Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen reklamirten unverbrieften Verwaltungsforderungen an die Preußischen Staatskassen, aus der Zeit vor dem 1ten August 1806. herrührend, welche nach der zwischen Preußen und Westphalen geschlossenen Konvention vom 28ten April 1811. auf letztern Staat übergegangen waren, und eben so auch, die in den gedachten reokkupirten Provinzen nach dem 1ten August 1806. und bis zum Friedensschluß von Tilsit entstandenen Forderungen, für Lieferungen und Leistungen an die

die vaterländischen Truppen, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maasgabe der darüber theils schon ergangenen theils noch zu erwartenden Bestimmungen, zuförderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in soweit es nicht schon geschehen seyn sollte, nunmehr sofort bei dem Herrn Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten von Bülow zu Magdeburg, soweit die Forderungen aus dessen Oberpräsidialbezirk herrühren — diejenigen Forderungen aber, welche aus dem jetzigen Mindenschen Regierungsbezirk herrühren, bei dem Herrn Oberpräsidenten von Vinke zu Münster anzumelden, und mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justifikatorien, zur Liquidation zu bringen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein Präklusionstermin bis zum 1sten September dieses Jahrs hiermit angesetzt, so daß auf alle nach dessen Ablauf später etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art keine weitere Rücksicht mehr genommen wird. Berlin, den 12ten Mai 1820.

Ministerium des Schatzes.

v. Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 28ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die Gemeinde Emersleben bei Halberstadt hat ihrem Schullehrer eine jährliche Gehaltszulage von zwölf Thalern aus eigenem Antriebe bewilligt und außerdem zur Vermehrung der Schulbibliothek eine Summe von 24 Rthlr. 15 Gr. freywillig unter sich aufgebracht, und dadurch einen abermaligen rühmlichen Beweis ihrer Theilnahme an dem Flore ihrer Schule gegeben.

Digitized by Google

Plan zur Zwei und Vierzigsten Königlich Preußischen Klassen-Lotterie von 72000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 27000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 12000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	3000 Thlr.	3000
2 Gewinne •	1000 —	2000
3 — •	500 —	1500
4 — •	200 —	800
5 — •	100 —	500
10 — •	50 —	500
25 — •	40 —	1000
50 — •	35 —	1750
100 — •	30 —	3000
200 — •	25 —	5000
300 — •	20 —	6000
300 — •	15 —	4500
1000 Freiloose zu	5 —	5000
1000 Gew. u. 1000 Freilos.		34550

Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	4000 Thlr.	4000
2 Gewinne •	1500 —	3000
3 — •	600 —	1800
4 — •	300 —	1200
5 — •	200 —	1000
10 — •	100 —	1000
25 — •	50 —	1250
50 — •	45 —	2250
100 — •	40 —	4000
200 — •	30 —	6000
300 — •	25 —	7500
1300 — •	20 —	26000
2000 Freiloose zu	5 —	10000
2000 Gew. u. 2000 Freilos.		69000

Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	5000 Thlr.	5000
2 Gewinne •	2000 —	4000
3 — •	1000 —	3000
4 — •	500 —	2000
5 — •	300 —	1500
10 — •	150 —	1500
25 — •	80 —	2000
50 — •	60 —	3000
100 — •	50 —	5000
200 — •	40 —	8000
300 — •	30 —	9000
2300 — •	25 —	57500
3000 Freiloose zu	5 —	15000
3000 Gew. u. 3000 Freilos.		116500

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	6000 Thlr.	6000
2 Gewinne •	3000 —	6000
3 — •	1500 —	4500
4 — •	800 —	3200
5 — •	400 —	2000
10 — •	200 —	2000
25 — •	150 —	3750
50 — •	100 —	5000
100 — •	70 —	7000
200 — •	65 —	13000
300 — •	60 —	18000
400 — •	55 —	22000
500 — •	50 —	25000
1000 — •	40 —	40000
3400 — •	30 —	102000
6000 Freiloose zu	5 —	30000
12 1/2 vom Hundert von sämmtlichen Freiloosen.		7500
6000 Gewinne und 6000 Freiloose.		296950

Fünfte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	100000 Thlr.	100000
1 — •	50000 —	50000
2 — •	20000 —	40000
5 — •	10000 —	50000
6 — •	5000 —	30000
10 — •	2500 —	25000
25 — •	1500 —	37500
100 — •	1000 —	100000
200 — •	500 —	100000
300 — •	200 —	60000
1000 — •	100 —	100000
2000 — •	50 —	100000
4000 — •	40 —	160000
7350 — •	30 —	220500
15000 Gewinne		1173000

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.
1ste	5 Thlr.	72000	360000
2te	5 —	71000	355000
3te	5 —	69000	345000
4te	5 —	66000	330000
5te	5 —	60000	300000
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt 1690000	

Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	1000	1000	34550
2te	2000	2000	69000
3te	3000	3000	116500
4te	6000	6000	296950
5te	15000	=	1173000
Ueberhaupt	27000	12000	1690000

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 24.

Magdeburg, den 10. Juni 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 94. Inhalt und Form des Tonnengemäßes für Steinkohlen. II. 2960. Mat.

Nach einer Cirkularverfügung des Königlichen Ministeriums des Handels vom 14ten dieses Monats, ist mit dem Königlichen Ministerium des Innern das Uebereinkommen getroffen worden, dem Tonnengemäß für Steinkohlen eine parallelepipedische Form von nachstehenden Abmessungen

I. Für eine ganze Tonne
- 24 Zoll lang,
- 24 Zoll breit,
- 21½ Zoll tief oder hoch,

II. Für eine halbe Tonne,
- 24 Zoll lang,
- 20 Zoll breit,
- 12½ Zoll hoch oder tief,

III. Für eine viertel Tonne,
- 18 Zoll lang,
- 16 Zoll breit,
- 10½ Zoll hoch oder tief,

zu geben und solche überall einzuführen.

Digitized by Google

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß bei dem öffentlichen Verkaufe auf die Richtigkeit dieser Gemäße gehalten werden wird. Die Polizeybehörden werden dazu hierdurch angewiesen.

Magdeburg, den 24ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 95. Erbschafts-stempel von dem Nachlasse der Stiefeltern. II. 3198. Mai.

Des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht haben in Ansehung des von dem Nachlasse der Stiefeltern zu entrichtenden Erbschaftsstempels bestimmt: daß die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Mai 1813. auf die Stiefkinder nicht anwendbar sey, sondern diese sowohl als auch die Stiefenkel und Abkömmlinge in allen folgenden Graden der Stiefverbindung, nur der Erbschaftssteuer von drei proCent unterliegen sollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 96. Grundsätze in steuerpolizeylicher Hinsicht bei Anlegung und Einrichtung der Oelmühlen. II. 3862. April.

Wir finden für nöthig, in steuerpolizeylicher Hinsicht nachstehend diejenigen Grundsätze festzustellen und bekannt zu machen, welche bei der Anlegung und Einrichtung der Oelmühlen angewendet werden müssen:

1) Wenn die Anlage der Mühle in einem Theile eines bereits vorhandenen Gebäudes erfolgt, muß dasselbe durch einen bis zum Forst des Daches hinaus zu führenden Brandgiebel, welcher gar keine Kommunikation haben darf, gesichert werden.

2) Die Decke der Mühle ist mit einem Windel- oder Wellerboden zu versehen, und innerhalb alles Holzwerk zu bespriegeln und zu putzen. Sind die Seitenwände von Holz, so muß auch dies bespriegelt und geputzt werden.

Digitized by Google

3) Das Dach der Mühle muß mit Ziegeln gedeckt werden, und wird die Anlage in einem Theile eines bereits vorhandenen Gebäudes unternommen, so gilt dies von dem ganzen Gebäude.

4) In der Mühle darf keine Bedielung statt finden.

5) Der Wärmeofen muß an dem feuersichersten Orte ganz massiv angelegt, und die Rauchröhre ½ Stein stark bis zur Dachforst hinausgeführt werden.

6) Wird die Anlage in einem ganz besondern Gebäude unternommen, so kann dasselbe unter den vorangeführten Bedingungen zwar aus Fachwerk erbaut werden; es muß aber von allen übrigen Gebäuden gehörig entfernt liegen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, auf die genaue Erfüllung dieser Vorschriften bei Ertheilung von Konsensen zu Oelmühlenanlagen zu wachen. Magdeburg, den 28sten Mai 1820.

Königliche Preußische Regierung.

No. 97. Verpflichtung der Forstbedienten zur Mithaltung der Gesetzsammlung. II. 1852. Mai.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanzministeriums erstreckt sich die Verpflichtung, von Amtswegen die Gesetzsammlung auf eigene Kosten zu halten, in Betreff der Offizianten der Forstparthie, nur bis auf die Forstinspektoren, welches ihnen und dem übrigen Forstpersonal hierdurch zur Nachricht gereicht. Magdeburg, den 30sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 98. Das Kalenderwesen betr. II. 3820. Mai.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königl. Kalenderdeputation zu Berlin vom 18ten d. M. ist dieselbe durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. v. M. von dem Verlage der von ihr bisher herausgegebenen Volkskalender entbunden worden, und liegt ihr also blos noch die Herausgabe der Kupferkalender, als des historisch-genealogischen, des Berliner Taschenkalenders und der beiden Etuikalender ob, alle übrige Kalender dagegen bleiben der Privatindustrie überlassen. Es ist daher für billig erachtet, daß die Kalenderverleger nunmehr pro rata einen Theil der bisherigen Verwaltungskosten des Kalenderwesens übernehmen, und des Königs Majestät haben zu dem Ende in der gedachten Kabinetsordre zu befehlen geruhet, unter sie eine

Digitized by Google

Summe von mindestens 1500 Rthlr. jährlich zu vertheilen. Nach Maaßgabe der Anzahl der im vorigen Jahre im ganzen Preußischen Staat sowohl von der Königl. Kalenderdeputation als von den Privatverlegern gedruckten Kalender hat nun jeder Verleger zu diesem Behuf, außer dem Stempelbetrage, welcher der bisherige bleibt, 8 Rthlr. pro ein tausend Kalender in Quarto, 2 Rthlr. pro ein tausend Stück in Oktavo und Duodezimo, und einen Thaler pro ein tausend Komtoirkalender zu zahlen. Quantitäten unter Eintausend werden entweder für ein volles Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500, oder für ein halbes Tausend, wenn sie nur 500 oder darunter betragen. Dagegen sollen aber die Honorare, welche die Privatverleger für die ihnen von der Deputation mitgetheilten und noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nemlich die astronomischen Notizen, Jahrmarktsverzeichnisse und Genealogie, bisher gezahlt haben, gänzlich wegfallen, und wird die Königl. Deputation diese Artikel von nun an einem jeden, welcher Kalender drucken will (wozu es ferner keiner besondern Konzession von ihrer Seite weiter bedarf) unweigerlich verabfolgen lassen.

Indem wir diese neue Gestaltung des Kalenderwesens zur Kenntniß des Publikums bringen, fügen wir noch folgende Bestimmungen bei.

Wer eine oder mehrere Sorten Kalender drucken lassen will, hat der Königl. Kalenderdeputation solches möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit dem Bemerken, ob er ein Manuskript zu einem Quart- Oktav- oder Duodezkalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarktsverzeichniß zu geben gedenkt, und ob er die Genealogie gebraucht oder nicht. Die Königl. Deputation wird ihm dann spätestens gegen das Ende des Mai die astronomischen Artikel und das Jahrmarksverzeichniß, und spätestens im August die Genealogie, die erstern Handschriftlich oder in Steindruck, die letztern gedruckt zusenden. In Ansehung der Jahrmärkte scheint es am bequemsten, daß der Deputation die Verleger, die schon Kalender herausgegeben haben, jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar ihres zuletzt gedruckten Verzeichnisses zuschicken. Uebrigens sind die Verleger gehalten, die Jahrmarktsverzeichnisse und Genealogie nur von der Kalenderdeputation zu nehmen. In Ansehung des astronomischen Theils der Kalender stehet es ihnen dagegen frey, sich Kalender in jeder beliebigen Form anderweitig anfertigen zu

Digitized by Google

lassen, nur haben sie solche vor dem Abdruck der Deputation zur Genehmigung und etwanigen Abänderung einzureichen. Was die Postartikel betrift, so hat ein jeder Verleger, welcher dergleichen in seinen Kalender bringen will, sich solche von dem nächsten Königl. Postamte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung und Revision er kein Verzeichniß von Postkoursen drucken lassen darf. Einer besondern Censur für diese offiziellen Artikel bedarf es weiter nicht. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit den Aufsätzen gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums bestimmt sind, als Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Lieder, moralische oder wirthschaftliche Aufsätze u. d. m. Diese werden von nun an nicht mehr wie bisher durch die Königl. Kalenderdeputation, sondern durch die von dem Königl. Oberpräsidium der Provinz zu ernennenden Censoren censirt werden.

Zugleich werden die Stempelämter hierdurch angewiesen, die Gelder, welche die Privatverleger nach den obgedachten Sätzen zu zahlen haben werden, zugleich mit den Stempelgebühren von denselben einzuziehen, und gegen Berechnung der gewöhnlichen Tantieme, jedoch unter einem besondern Titel, an die Kalenderdeputation einzusenden. Restitutionen dieser Gelder für die etwa nicht abgesetzten Exemplare können nicht Statt finden.

Magdeburg, den 30ten Mai 1820. Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Errichtung von Salzfeilereyen.

Nach den, höhern Orts getroffenen, Bestimmungen sind in dem Magdeburger Regierungsbezirke zur bequemern und wohlfeilern Versorgung des Publikums mit Salze, acht Sellereien eingerichtet, und solche

zu Quedlinburg dem Kaufmann Benjamin Carl,
" Halberstadt " " Wilhelm Mangeler, jun.
" Wernigerode " " Carl Randolf,
" Osterwieck " " Ferdinand Schmidt, jun.
" Hornburg " " Ernst Knoch,
" Veltheim " " Friedrich Stahl, jun.
" Hötensleben dem Gastwirth Andreas Maushack,
" Weferlingen dem Kaufmann Anton Fricke,

übertragen worden. Dem Salz bedürfenden Publikum wird dieses unter

Digitized by Google

der Eröffnung bekannt gemacht, daß das Salz in diesen Sellereien in beliebigen Quantitäten ganz um den ediktmäßigen Preis, und wie der auf den Sellereien und der Saline auszuhängende, unter der oberbergamtlichen Unterschrift ausgefertigte, Tarif näher nachweisen wird, in losem Zustande und ohne alle weitere Unkosten nach richtig justirtem Gewicht, überlassen werden wird. Halle, den 20ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Aufnahmen in die hiesigen Städtischen Schulanstalten.

Obgleich das Publikum schon wiederholt davon benachrichtigt ist, daß Aufnahmen in die städtischen Schulen in der Regel nur Ostern und Michaelis statt finden können, so kommen doch die Fälle immer noch zu häufig vor, daß dergleichen Aufnahmen im Laufe des halben Jahres nachgesucht werden. Die Gewährung solcher Gesuche wird entweder den zu spät aufgenommenen, oder den früher eingetretenen Schülern nachtheilig. Wenn der Lehrer genöthigt wird, sich mit den später aufgenommenen, zu deren Nachhülfe mehr zu beschäftigen, als die Fortschritte der früher eingetretenen zulassen, so leiden diese, und wenn die später Angekommenen sich selbst überlassen bleiben, um sich in den Unterricht hineinzufinden, so geht der Nutzen für sie bis zum Anfange des nächsten Halbjahres fast immer verloren. Um beiden Nachtheilen vorzubeugen, ist verordnet worden, daß in der höheren Gewerbs- und Handlungsschule, in der höheren und mittlern Töchterschule und in der Bürgerschule im Laufe des halben Jahres gar keine Aufnahmen mehr statt finden sollen, ganz besondere für eine Aufnahme geeignete Fälle ausgenommen, deren Beurtheilung der städtischen Schulinspektion ausschließlich vorbehalten ist.

Es hat daher jeder Schüler, welcher nach Ablauf des ersten Monats in jedem Halbjahre die Aufnahme in eine der genannten Schulen noch wünscht, und besonderer Umstände wegen auf eine Ausnahme von der Regel Anspruch zu haben glaubt, sich deshalb an den Herrn Konsistorialrath Zerrenner zu wenden, welcher über die Zulässigkeit des Gesuchs entscheiden wird.

Magdeburg, den 29ten Mai 1820.

Der Magistrat der alten Stadt Magdeburg.

Verbotener Wechsel der hiesigen städti-

Da zeither noch manche Fälle vorgekommen sind, daß Kinder im Laufe eines Halbjahres sogar mehr als einmal die Schule gewechselt haben, wel-

Digitized by Google

ches für ihre Fortschritte so augenscheinliche Nachtheile hat, so wird hier- durch die den schädlichen Schulwechsel beschränkende Verordnung vom 25ten März 1819. nochmals in Erinnerung gebracht, welche lautet, wie folgt: schen Schulen im Laufe des Halbjahrs.

Die gute Ordnung in den Schulen macht es nothwendig, die Willkühr der Eltern beim Wechsel der Schule, welche ihre Kinder besuchen sollen, folgenden Einschränkungen zu unterwerfen, welche die Königliche Hochlöbliche Regierung genehmigt hat. Es wird daher, auf den Grund dieser Genehmigung, wegen des Eintritts und Austritts in jede und aus jeder der hiesigen Volks- und Bürgerschulen aller Konfessionen, also mit Ausnahme der beiden Gymnasien, aber mit Einschluß aller konzessionirten Privatinstitute, folgendes hierdurch verordnet und festgesetzt:

1.) kein schulflichtiges Kind darf in irgend eine der genannten Schulen in einem anderen Zeitpunkte, als Ostern und Michaelis aufgenommen werden.

2) Ausnahmen hiervon können nur für folgende Fälle statt finden.

A. Für den Eintritt.

a) Auswärtige schulfähige Söhne und Töchter dürfen zu jeder Zeit, wo sie sich melden,

b) Einheimische aber nur aufgenommen werden, wenn die Polizeybehörde ausgemittelt hat, daß sie bisher gesetzwidrig nicht zur Schule angehalten wurden, mit dem Zeitpunkte dieser Ausmittelung; krank gewesene Kinder mit dem Zeitpunkt ihrer vollständigen Genesung.

B. Für den Austritt.

a. Auswärtige dürfen zu jeder Zeit austreten, mit dem Zeitpunkte ihrer Abberufung durch Eltern und Vormünder.

b. Einheimische im Laufe des halben Jahres nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei mir durch die Eltern und Vormünder, wovon Niemand der letzteren entbunden seyn kann, mit bestimmter Angabe des Zeitpunkts, wenn der Austritt erfolgen soll, und der Schule, in welche der Sohn oder die Tochter von da an eintritt. Damit die Schulkasse oder der bisherige Lehrer von

Digitized by Google

diesem Wechsel keinen Schaden an ihrer Einnahme erleiden, muß für den Fall eines Austritts im Laufe des halben Jahres das Schulgeld an die Schule, welche das austretende Kind verläßt, bis zum Ende des halben Jahres, an die Schule aber, in welche dasselbe im Laufe eines halben Jahres eintritt, für die Monate vom Zeitpunkte des Eintritts angerechnet, bezahlt werden.

Allen Eltern und Vormündern sowohl, als sämmtlichen Lehrern aller hiesigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und konzessionirten Privatinstitute, wird die Befolgung dieser Verordnung hierdurch zur Pflicht gemacht. Magdeburg, den 30sten Mai 1820.

Der Landrath und Oberbürgermeister. J. A. Oppermann.

Vermischte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen der Gestütsfohlen. I. 1177. Mai.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt.

1) Dienstag den 1ten August früh 7 Uhr zu Amt Jerichow,
2) Donnerstag " 3ten — desgleichen " Menz,
3) Sonnabend " 5ten — desgleichen " Wollmirstädt,
4) Dienstag " 8ten — desgleichen " Wernigerode,
5) Freitag " 11ten — desgleichen " Harbke,
6) Sonnabend " 12ten — desgleichen " Bodendorf,
7) Sonnabend " 12ten — desgleichen " Rühstädt,
8) Montag " 14ten — desgleichen " Wiepke,
9) Mittwoch " 16ten — desgleichen " Demker,
10) Donnerstag " 17ten — desgleichen " Sandau.

welche den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hiedurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden; wie ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich der sub No. 7 in vorstehender Bekanntmachung aufgeführte Ort Rühstädt nicht zum Magdeburgischen Regierungsbezirk gehört, so sind dennoch aus diesem Bezirk mehrere Stuten daselbst gedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 18ten Mai 1820.

Der Landstallmeister Strubberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Pferdezüchter gebracht. Magdeburg, den 31ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die achte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 17. Juni 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 6. Anweisung an die Verleger zur Ablieferung eines Freiexemplars an die Censoren.

Nach Vorschrift des Artikels XV. der Censurverordnung vom 18ten Oktober v. J., haben die Verleger die Verpflichtung, ein Freiexemplar jeder in ihrem Verlage herauskommenden Druckschrift an den Censor derselben abzugeben. Da diese Vorschrift von den Verlegern in der Provinz Sachsen bisher nicht gehörig befolgt worden ist, so wird selbige hierdurch in Erinnerung gebracht, und es werden sämmtliche Verleger in der gedachten Provinz aufgefordert, nicht nur die etwa noch nicht abgelieferten Exemplare solcher Schriften unverzüglich an die betreffenden Censoren einzusenden, sondern auch künftig regelmäßig, und zwar sobald der Druck der Schrift beendigt ist, damit fortzufahren.

Berlin, den 26ten Mai 1820.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 99. Anweisung an die Spezialkassen, die bei denselben eingegangenen ungestempelten Sächsischen Kassenbillets an die Regierungshauptkasse zum Umtausch einzusenden. II. 1549. Mai.

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27ten November v. J. (Berliner Zeitung vom 7ten Dezember 1819. No. 146.), wegen des zur Annahme der ungestempelten Sächsischen Kassenbillets Litt. A. bei den Kassen bis zum letzten März d. J. angesetzt gewesenen Präklusivtermins, werden sämmtliche Spezialkassen des hiesigen Regierungsbezirks, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Schatzministeriums vom 10ten v. M. hierdurch angewiesen, die bei denselben bis dahin eingegangenen ungestempelten Billets der Art nunmehr binnen 3 Wochen an die Regierungs-Hauptkasse zum weiteren Umtausch einzusenden, nach deren Ablauf ohne Weiteres angenommen werden wird, daß solche nicht vor dem Ablauf des Präklusivtermins zu der betreffenden Kasse eingezahlt worden sind, und also auch der Umtausch nicht weiter gestattet werden wird.

Magdeburg, den 20ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 100. Mitwirkung der Forstbeamten zur Unterdrückung des Schleichhandels. II. 2514. Mai.

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten Mai 1818. verordnet §. 13.

Polizey- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren, insoweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen, oder durch Brustschilde (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

Digitized by Google

Mißfälligst haben wir bemerkt, daß die in den Kontroll oder Grenzbezirken angestellten Forstbeamten, dieser ihnen auferlegten Verpflichtung wenig oder gar nicht nachgekommen sind, und fordern sie dahero nachdrücklichst hierdurch auf, künftig strenger wie bishero auf die Schleichhändler zu vigiliren und jener ihnen auferlegten Verpflichtung pünktlich nachzukommen. Uebrigens fordern wir die vorgesetzten Herren Forstinspektoren hierdurch noch besonders auf, ihre Untergebenen zur Befolgung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften ebenfalls anzuhalten. Von ihrem Diensteifer sind wir überzeugt, daß es mehr nicht als dieser Erinnerung bedarf, um ihrer größten Mitwirkung zur Beachtung des Staatsinteresse auch in dieser Beziehung versichert zu seyn.

Magdeburg, den 30ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 101. Erhebung der Valuta von ausgelooseten Lieferungsscheinen. II. 3831. Mai.

Nach Anleitung des Königlichen Befehls vom 20sten April 1820. Gesetzsammlung Seite 64. werden hierdurch die Inhaber von solchen Lieferungsscheinen, welche nach den ergangenen öffentlichen Bekanntmachungen

den 27ten Dezember 1815.
= 16ten April 1816. und
= 22ten November 1816.

verlooset, und auf diesem Wege zur Auszahlung im baaren Gelde gestellt sind, aufgefordert, gegen Aushändigung derselben die darin ausgedrückten Valuta bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf der Seehandlung hieselbst baldigst und spätstens bis zum letzten Oktober dieses Jahrs in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieses Termins hört die Baarzahlung auf, und der Inhaber ist nur berechtigt, die Umschreibung des verlooseten Lieferungsscheins in einen Staatsschuldschein zu verlangen.

Berlin, den 13ten Mai 1820.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30ten Mai 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 102. Umschreibung der auf Gold ausgestellten Staatsschuldscheine in auf Kourant lautende Staatsschuldscheine. I. 4. Juni.

Zur Erleichterung der Uebersicht und des Geschäftsganges ist beschlossen, die verhältnißmäßig wenigen Staatsschuldscheine, welche auf Gold ausgestellt sind, in Staatsschuldscheine auf Kourant lautend, umzuschreiben, und dabei

1) zuvörderst das Agio mit zehn proCent in Kourant,
2) außerdem aber diejenige Summe vom Kapitale, welche durch 25 nicht getheilt werden kann, ebenfalls in Kourant baar auszuzahlen.

Die Inhaber solcher auf Gold gerichteten Staatsschuldscheine werden deshalb aufgefordert, dieselben dazu mit den dabei befindlichen Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere auf der Seehandlung hieselbst einzureichen, welche ihnen darauf sofort die, nach obigen Grundsätzen, sich ergebende Summe in baar Geld und Staatsschuldscheinen auf Kourant lautend, Zug um Zug, aushändigen wird. Nach Ablauf von vier Monaten a dato muß dieser Umtausch eingestellt werden, weil alsdann schon die Einrichtungen zur Ausfertigung der neuen Koupons Series IV. anfangen.

Berlin, den 19ten Mai 1820.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 103. Vorschriften wegen Anfertigung der Anschläge von Mauerarbeiten. II. 3272. Mai.

Da in den zur Revision der Königlichen Oberbaudeputation eingehenden Anschlägen die Stärke der Mauern bisher nicht immer wie erforderlich, nach den Abmessungen der Mauersteine, mit Rücksicht auf die Größe der Fugen, angegeben ist, so haben sämmtliche Baubeamten des hiesigen Regierungsdepartements künftig die Anschläge hiernach anzufertigen.

Zu diesem Behuf ist in der Anlage die unterm 21ten Mai 1812. von der Königlichen Oberbaudeputation gegebene Vorschrift über die Anzahl der erforderlichen Mauersteine u. s. w. beigefügt. Nach Anleitung dieser Vorschrift ist eine Berechnung der verschiedenen Mauerstücken und des jedesmaligen Ziegelbedarfs nach den in jedem Dienstbezirk üblichen Abmessungen der Ziegel aufzustellen und solche in doppelter Ausfertigung bis zum 20ten Juli d. J. bei uns einzureichen, wobei zur Nachricht dient, daß sowohl hier, als von Seiten der Königlichen Oberbaudeputation, bei Revision der Anschläge auf selbige Bezug genommen werden wird, und gedachte Berechnung aus diesem Grunde völlig fehlerfrei seyn muß, als wofür jeder der Herrn Bauinspektoren ganz ausdrücklich verantwortlich bleibt.

Magdeburg, den 5ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorschriften

über die Anzahl der erforderlichen Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen.

Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu:				
	1 laufenden Fuß.	1 Quadratfuß.	1 Kubik-Fuß.	1 Quadratruthe.	1 Schachtruthe.
Die Mauersteine sollen in 3 verschiedenen Formen angefertigt werden, nemlich:					
1. große, $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick.					
2. mittlere 10 " " $4\frac{5}{8}$ " " $2\frac{1}{2}$ " "					
3. kleine $9\frac{1}{2}$ " " $4\frac{1}{2}$ " " $2\frac{1}{8}$ " "					

Digitized by Google

Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu:				
	1 laufenden Fuß.	1 Quadratfuß.	1 Kubikfuß.	1 Quadratruthe.	1 Schachtruthe.
Es wird angenommen, daß das Mauerwerk durchgängig mit ½ Zoll starken Fugen ausgeführt werde; alsdann sind von diesen verschiedenen Steinen erforderlich:					
zu einer Rollschicht auf den laufenden Fuß					
a) von großen Steinen	4	—	—	—	—
b) von mittlern Steinen	4	—	—	—	—
c) von kleinen Steinen	4½	—	—	—	—
zu ganz vollem Mauerwerk, nach Kubikfuß oder Schachtruthen berechnet:					
a) von großen Steinen	—	—	8	—	1152
b) von mittlern Steinen	—	—	10⅓	—	1480
c) von kleinen Steinen	—	—	13⅓	—	1893
Wenn aber das Mauerwerk mit Oeffnungen durchbrochen ist, so müssen diese entweder in Abzug gebracht werden, oder man kann für die gewöhnlich vorkommenden Fälle, wo die Fenster in den Fronten zwischen 7½ bis 9 Fuß von Mittel zu Mittel entfernt liegen, auf die Schachtruthe Mauer, ohne Abzug der Oeffnungen nehmen:					
a) von großen Steinen	—	—	—	—	870
b) von mittlern Steinen	—	—	—	—	1117
c) von kleinen Steinen	—	—	—	—	1429
Zu einer Quadratruthe vollem Mauerwerk gehören:					
1. wenn die Mauer einen halben Stein stark wird:					
a) von großen Steinen	—	—	—	576	—
b) von mittlern Steinen	—	—	—	658	—
c) von kleinen Steinen	—	—	—	788	—
2. wenn die Mauer einen Stein stark wird.					
a) von großen Steinen	—	—	—	1152	—
b) von mittlern Steinen	—	—	—	1296	—
c) von kleinen Steinen	—	—	—	1595	—
Hieraus ist nun leicht zu entnehmen, wie viel zu einer Quadratruthe Mauer von 1½ von 2 von 2½ u. s. w. Stein stark erforderlich ist.					
Zu einer Quadratruthe Fachwand von 6zölligem Kreuzholz, die Fächer zu 4 Fuß von Mittel zu Mittel, gehören:					

Digitized by Google

Fortsetzung.	An Mauersteinen sind erforderlich zu:				
	1 laufenden Fuß.	1 Quadratfuß.	1 Kubikfuß.	1 Quadratruthe.	1 Schachtruthe.
a) von großen Steinen	—	—	—	420	—
b) von mittlern Steinen	—	—	—	480	—
c) von kleinen Steinen	—	—	—	576	—
5 Zu den Pflasterarbeiten sind zu berechnen:					
1. zum Pflaster auf der flachen Seite.					
a) von großen Steinen	—	—	—	307	—
b) von mittlern Steinen	—	—	—	398	—
c) von kleinen Steinen	—	—	—	448	—
2. zum Pflaster auf der hohen Kante.					
a) von großen Steinen	—	—	—	642	—
b) von mittlern Steinen	—	—	—	736	—
c) von kleinen Steinen	—	—	—	896	—
Hiebei ist aber angenommen, daß die Steine beim Verlegen dicht an einander geschoben werden; und nur höchstens ½ Zoll starke Fugen bilden, widrigenfalls nicht so viele Steine in Ansatz kommen dürfen.					
6 Zu den Gewölbearbeiten, sämmtlich im Plane gemessen					
1. wenn die Tiefe der Gewölbe nicht über 12 Fuß beträgt.					
a) zu Tonnen Gewölben von ½ Stein stark.					
α) von großen Steinen	—	—	—	864	—
β) von mittlern Steinen	—	—	—	988	—
γ) von kleinen Steinen	—	—	—	1157	—
b) zu Tonnengewölben von 1 Stein stark.					
α) von großen Steinen	—	—	—	1872	—
β) von mittlern Steinen	—	—	—	2068	—
γ) von kleinen Steinen	—	—	—	2523	—
c) zu Kappengewölben.					
α) von großen Steinen	—	—	—	840	—
β) von mittlern Steinen	—	—	—	940	—
γ) von kleinen Steinen	—	—	—	1130	—
d) zu Kreuzgewölben.					
α) von großen Steinen	—	—	—	1124	—
β) von mittlern Steinen	—	—	—	1240	—
γ) von kleinen Steinen	—	—	—	1422	—

Digitized by Google

Fortsetzung.	An Mauersteinen sind erforderlich zu: 1 laufenden Fuß.	1 Quadratfuß.	1 Kubikfuß.	1 Quadratruthe.	1 Schachtruthe.
2. wenn die Tiefe des Gewölbes 18 Fuß beträgt.					
a) zu Tonnengewölben von ½ Stein stark.					
α) von großen Steinen	—	—	—	757	—
β) von mittlern Steinen	—	—	—	850	—
γ) von kleinen Steinen	—	—	—	1016	—
b) zu Tonnengewölben von 1 Stein stark.					
α) von großen Steinen	—	—	—	1632	—
β) von mittlern Steinen.	—	—	—	1809	—
γ) von kleinen Steinen	—	—	—	2153	—
Aus dem Vorigen ergiebt sich, daß zu einem laufenden Fuß Tonnengewölbe auf 12 Fuß lichte Breite zu ½ Stein stark gerechnet werden müssen:					
a) an großen Steinen	72	—	—	—	—
b) an mittlern Steinen	$82\frac{1}{3}$	—	—	—	—
c) an kleinen Steinen	$96\frac{5}{12}$	—	—	—	—
wenn das Gewölbe aber 1 Stein stark ist, so gehören dazu:					
a) an großen Steinen	156	—	—	—	—
b) an mittlern Steinen	$172\frac{1}{3}$	—	—	—	—
c) an kleinen Steinen	$96\frac{5}{12}$	—	—	—	—
Wenn aber das Gewölbe ½ Stein stark bis auf 18 Fuß licht weit gespannt ist, so gehören dazu auf den laufenden Fuß:					
a) an großen Steinen	$94\frac{2}{3}$	—	—	—	—
b) an mittlern Steinen	$106\frac{1}{3}$	—	—	—	—
c) an kleinen Steinen	127	—	—	—	—
und wenn es einen Stein stark wird.					
a) an großen Steinen	204	—	—	—	—
b) an mittlern Steinen	226	—	—	—	—
c) an kleinen Steinen	269	—	—	—	—
Hieraus läßt sich also leicht berechnen, wie viel Steine in Ansatz kommen müssen, bei Tonnengewölben, die von ½ Stein stark mit abwechselnden Gurten von 1 Stein stark ausgeführt werden sollen.					

Digitized by Google

Fortsetzung.	An Mauersteinen sind erforderlich zu:				
	1 laufenden Fuß.	1 Quadratfuß.	1 Kubikfuß.	1 Quadratrute.	1 Schachtrute.
c) zu Kappengewölben					
α) von großen Steinen	—	—	—	800	—
β) von mittlern Steinen	—	—	—	896	—
γ) von kleinen Steinen	—	—	—	1068	—

Bestimmung der verschiedenen Mauerstärken nach Füßen für einen oder mehrere Steine dicken Wände.

1. Von Steinen großer Form.

Eine Mauer von 1 Stein stark hat 1 Fuß Dicke inkl. des Putzes.
Eine Mauer von 1½ Stein stark, hat 1 Fuß 6 Zoll Dicke, inkl. des Putzes.

1. Für große Form.

Eine Mauer von 1 Stein stark hat 1 Fuß Dicke
" " " 1½ " " " 1 " 6 Zoll Dicke
" " " 2 " " " 2 " — " "
" " " 2½ " " " 2 " 6 " "
" " " 3 " " " 3 " — " "
" " " 3½ " " " 3 " 6 " "
" " " 4 " " " 4 " — " "

Digitized by Google

NB. Die äußere Putzstärke zu $\frac{1}{4}$ Zoll ist mit eingerechnet, weil bei der Ausmittelung des Steinbedarfs pro Schachtruthe jeder Stein mit $\frac{1}{4}$zölligen Kalkfugen umgeben in Rechnung gebracht ist.

2. Für mittlere Form.

Eine Mauer von 1 Stein stark hat	— Fuß	10$\frac{1}{2}$ Zoll Dicke.
1$\frac{1}{2}$	1	3$\frac{5}{8}$
2	1	9
2$\frac{1}{2}$	2	2$\frac{1}{3}$
3	2	7$\frac{1}{2}$
3$\frac{1}{2}$	3	$\frac{5}{8}$
4	3	6

3. Für kleine Form.

Eine Mauer von 1 Stein stark hat	— Fuß	10 Zoll Dicke.
1$\frac{1}{2}$	1	3
2	1	8
2$\frac{1}{2}$	2	1
3	2	6
3$\frac{1}{2}$	2	11
4	3	4

No. 104. Kollekte für die Kirche zu Mennigshüffen. K. S. 9. Juni.

Des Königs Majestät haben Behufs Erbauung einer neuen Kirche zu Mennigshüffen im Fürstenthum Minden eine allgemeine, von den evangelischen Glaubensgenossen einzusammelnde, Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Die betreffenden Behörden werden daher hiedurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte im hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni 1818. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 6ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 9. Gerichtsstand der Steuer- und Zolloffizianten 453.

Zufolge einer von dem Königl. Justizministerium unterm 28ten April d. J. erlassenen Verfügung, ist in Rücksicht der veränderten Steuerverfassung, die Gerichtsbarkeit über nachstehende Steuer- und Zolloffizianten:

1. Grenz- und Steueraufseher,
2. Nebenzöllner und Orts- und Steuererheber, welche zeitweise zur Gefälleerhebung gegen Prozente bestellt werden,
3. Diener, Plombeurs und Gewichtssetzer bei den Zoll- und Steuerämtern überhaupt,

den Land- und Stadtgerichten am Wohnorte solcher Offizianten übertragen.

Dagegen behalten einen eximirten Gerichtsstand,

die Oberzoll- oder Obersteuerinspektoren,
die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amtsrendanten,
die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amtskontrolleurs,
die Oberzoll- und Obersteuerkontrolleurs (Inspektoren),
die bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern bestellten Assistenten, Revisoren, Kassirer, Packhofsverwalter und Buchhalter,
die Zoll und Steuereinnehmer, Kontrolleurs oder Assistenten, der Neben- oder Unterämter.

Vorstehende Bestimmungen werden den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 6ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme einer Kriegsdenkmünze 1. 529. Mai.

Für den, beim 2ten Magdeburger reitenden Jägerdetachement gestandenen freiwilligen Jäger Andreas Rahn, angeblich aus Magdeburg, ist bei uns die für ihn bestimmte Kriegsdenkmünze 2ter Klasse nebst Befugnißschein eingegangen. Da dessen Aufenthalt hier nicht auszumitteln gewesen ist, so fordern wir ihn hierdurch auf, zur Empfangnahme der Kriegsdenkmünze sich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 26ten Mai 1820.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Johann Christian Bachmann ist zum Kantor und Schullehreradjunkt zu Zeppernick, im 1ten Jerichowschen Kreise ernannt.

Der Hülfslehrer Joh. Philipp Heinr. Oesterwitz ist zum Küster und Schullehrer zu Loburg, im 1ten Jerichowschen Kreise ernannt.

Die durch die anderweite Beförderung des Superintendent Hergetius erledigte Pfarrstelle zu Görzke, im 1ten Jerichowschen Kreise, ist dem Kandidaten der Theologie Friedrich Leopold verliehen.

Der Subrektor Schiele zu Neuhaldensleben ist an die Stelle des anderweit versorgten Konrektor Cäsar, zum Konrektor an der Stadtschule zu Neuhaldensleben ernannt.

Der Hülfslehrer Flutenbagen zu Klötze ist an die Stelle des als Kantor nach Ummendorf versetzten Organisten Wedler, zum Kantor, Organisten und Schullehrer zu Oebisfelde ernannt.

Der Kandidat der Theologie Vorberg ist zum Rektor der Stadtschule zu Schönebeck ernannt.

Der Hülfslehrer Wegener zu Magdeburg ist an die Stelle des anderweit versorgten Schullehrers Spelling zum Lehrer an der Töchterschule zu Kochstedt, im Kreise Quedlinburg, ernannt.

Dem Königl. Forstinspektor Olberg zu Acken, ist von des Königs Majestät das Prädikat als Forstmeister allergnädigst bewilliget worden.

Der Rektor Wiebeck zu Wittingen ist zum Prediger der Parochie Dahlen und Dahrendorf, im Kreise Stendal, ernannt.

Der Kandidat der Theologie Teetzmann ist zum Adjunkt des Predigers Mietle zu Polkritz, im Kreise Osterburg, ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 26.

Magdeburg, den 24. Juni 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. Mts zu Berlin ausgegebene siebente Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 599. die Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen, vom 4ten Mai d. J.

„ 600. die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Mai d. J., daß den zur Festungsstrafe kondemnirten Soldaten die Strafzeit auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden darf;

„ 601. die Verordnung wegen Einschränkung des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhren, vom 26ten und

„ 602. die allerhöchste Kabinetsordre vom 30ten Mai d. J., wegen eines festzusetzenden Präklusionstermins über die gestempelten Tresorscheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellten Anweisungen.

Magdeburg, den 18ten Juni 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 7. Namen der für die Provinz Sachsen überhaupt und für die Stadt Halle insbesondere bestellten Censoren.

In Folge höherer Verfügung werden die, nach meiner Bekanntmachung vom 23ten Dezember v. J., in Gemäßheit des Art. III. der Censurverordnung vom 18ten Oktober v. J., für die Provinz Sachsen bestellten Censoren, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Es sind solche:

der Königl. Regierungsrath Herr Delbrück,
der Königl. Konsistorialrath Herr Koch,
der Königl. Konsistorial- und Schulrath Herr Matthias,
der Königl. Konsistorialrath Herr Dr. Mellin,
der Königl. Regierungsrath Herr Schulenburg,
der Königl. Regierungs- und Medizinalrath Herr Dr. Voigtel,
der Königl. Konsistorialrath Herr Dr. Westermeier, und
der Königl. Medizinalrath Herr Dr. Roloff, als Stellvertreter des Herrn ꝛc. Dr. Voigtel, sämmtlich zu Magdeburg;

und wird übrigens hierbei bemerkt, daß die ergangene Bestimmung, wornach die in der Provinz Sachsen im Druck herauszugebenden Bücher und Schriften, im Manuskripte oder in gedruckten Probebogen, imgleichen die außerhalb der Preußischen Staaten gedruckten, in gedachter Provinz aber zu verlegenden Werke, an den unterzeichneten Oberpräsidenten nach Magdeburg, zur Veranlassung der Censur, eingesendet werden müssen, im Allgemeinen fortwährend in Wirksamkeit bleibt.

Zur Erleichterung des in Halle Statt findenden bedeutenden literarischen und buchhändlerischen Verkehrs, sind dagegen für diese Stadt, jedoch unter der vorbehaltenen gesetzlichen Aufsicht des Oberpräsidiums, besondere Censoren höhern Orts ernannt worden, und zwar:

1) für das theologische Fach, der Senior der theologischen Fakultät, Herr Professor Dr. Knapp, und als Stellvertreter der Herr Kanzler Dr. Niemeyer,

Digitized by Google

2) für das juristische Fach, der Ordinarius der Juristenfakultät, Herr Geheime Justizrath Schmelzer, als Stellvertreter der Herr Professor Salchow,

3) für das medizinische Fach, der Senior der medizinischen Fakultät, Herr Professor Sprengel, als Stellvertreter der Professor der Anatomie Herr Meckel,

4) für das philosophische, mathematische, philologische und das Fach der schönen Wissenschaften, die Herren Professoren Maaß und Hoffbauer, und als Stellvertreter der Herr Professor Gruber,

5) für das Fach der Zeitgeschichte und Politik, der Herr Staatsrath Professor von Jacob, als Stellvertreter der Herr Professor Voß.

Der hiernach getroffenen Einrichtung zufolge, sind daher von jetzt an alle, in Halle zu druckenden, oder außerhalb der Preußischen Staaten gedruckten, und in einem dasigen Verlage erscheinenden Bücher und Schriften, so wie auch die für die Allgemeine Literaturzeitung bestimmten Recensionen, nach Maaßgabe ihres verschiedenen Inhalts, den benannten Herren Censoren, und zwar wegen des entfernten Sitzes des Oberpräsidiums, unmittelbar zur Censur vorzulegen.

In Ansehung der Censur der Zeitungen, Flugblätter und Gelegenheitsschriften verbleibt es auch in Halle bei der allgemeinen desfalsigen Anordnung.

Berlin, den 5ten Juni 1820.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

No. 104 Gewerbesteuer der Schullehrer, welche eine

Nach einer den Polizeybehörden im v. J. bekannt gemachten Bestimmung des Königl. Finanzministeriums sollen die Schullehrer, welche eine Profession betreiben, der Gewerbesteuer nicht unterworfen seyn.

Digitized by Google

Profession betreiben. II. 4377. Mai.

Zur nähern Erläuterung derselben wird bemerkt, daß diese Begünstigung auf diejenigen Schullehrer, welche gewerbliche Gehülfen halten, nicht angewendet werden kann, daß bei der Normirung der Gewerbesteuer alsdann aber auch nur auf die letztern, und nicht auf die Unternehmer, gerücksichtigt werden darf.

Magdeburg, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 10. Jurisdiktionsveränderungen. 573.

In Beziehung auf das Publikandum vom 16ten März vorigen Jahres, wornach die Jurisdiktion über den vormals Schönert- nachher Schmidtschen Garten im Hasseröder Bezirke vollständig an die Gräflich-Stollbergsche Regierung zu Wernigerode, dagegen aber die ungetheilte Gerichtsbarkeit über das vormals adliche Gehöfte zu Reddeber, ihrem ganzen Umfange nach, an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Osterwieck, übergehen sollen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ausführung dieses Jurisdiktionstausches für jetzt ausgesetzt bleibt.

Halberstadt, den 9ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer nützlichen Schrift über die Bierbrauerei und Brandweinbrennerei. II. 3440. Mai.

In dem Verlage der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin ist eine, von dem Königl. Fabrikenkommissarius Dorn, mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörden, herausgekommene Schrift unter dem Titel: praktische Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der richtigsten Operationen in der Bierbrauerei und Brandtweinbrennerei, mit besonderer Berücksichtigung der Kartoffelbrandtweinbrennerei, erschienen.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum auf diese gemeinnützige Schrift hierdurch aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 30sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die neunte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 27.

Magdeburg, den 1. Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 603. die Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und der Abfahrtsgelder zwischen Preußen und Sardinien, vom 18ten Febr. 1820.

„ 604. die allerhöchste Kabinetsordre vom 20ten Mai d. J. wegen der bei der Offizierwittwenkasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Pensionsmitglieder,

„ 605. die allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten Mai d. J., daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll,

„ 606. die Deklaration des §. 157. der Städteordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten, vom 29ten Mai d. J,

Das am 22ten d. M. zu Berlin ausgegebene neunte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 607. die Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21ten Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preuß. Monarchie betreffend, vom 30ten Mai d. J.

Magdeburg, den 26ten Juni 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung,

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 105. Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen Anweisungen. II. 907. Juni.

Nach Vorschrift der allerhöchst vollzogenen Deklarationen vom 27sten Juni 1811. §. 3. und vom 2ten März 1814. §. 1. sind alle in den Königl. Staaten ausgestellten kaufmännischen Anweisungen mit Ausnahme derer, welche in dem Ausstellungsorte innerhalb zweier Tage, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar sind, ferner alle ausländischen in die Königl. Staaten eingehenden kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort Assignation oder Anweisung enthalten oder nicht, in den Königl. Staaten zahlbar seyn, oder blos zum Negoziiren oder Verhandeln eingehen, der in den obgedachten Gesetzen bestimmten Stempelabgabe, unterworfen.

Da nun, dem Vernehmen nach, Kaufleute sich durch Einkleidung ihrer Anweisungen in Briefform der gesetzlichen Stempelabgabe zu entziehen suchen, so wird in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Finanzministeriums vom 14ten Juli 1814. zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

daß, jenen klaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß, kaufmännische Anweisungen, auch wenn die Briefform dazu gewählt worden, bey Vermeidung der im Gesetze vom 2ten März 1814. §§. 8 und 9. bestimmter Strafen, der Stempelung unterworfen werden müssen.

Magdeburg, den 16ten Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 106 Obliegenheiten der Branteweinbrenner in steue. polizeylicher Hinsicht. II. 993. Juni.

Da sich erst kürzlich der Fall ereignet hat, daß jemand, der nicht in die Kategorie der Branntweinbrenner gehört, im Besitz einer Branntweinblase gewesen ist, ohne davon dem betreffenden Steueramte Anzeige gemacht zu haben; so finden wir für nöthig, zur Vervollständigung der bereits im Amtsblatte No. 326. erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Mai v. J. den

Digitized by Google

§. 16 der Ordnung zum Gesetz vom 8ten Februar 1819, welcher wörtlich so lautet:

> Jeder Inhaber einer Brennerey oder eines eingerichteten Destillirungsgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerey, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben seyn müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräth angeschaft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird,

hierdurch in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 18ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Verfahren bei Aufnahme der Kontrakte über Veräußerungen und Theilungen der Grundstücke. 1631.

Nach einem von dem Königl. Finanzministerium mitgetheilten Berichte der Regierung zu Cöln wird die Umschreibung der jährlichen Mutationen in den Grundsteuer-Mutterrollen dadurch sehr erschwert, daß die Gerichte, Notarien, Gerichtsschreiber ꝛc. bei Aufnahme der Kontrakte über Veräußerungen und Theilungen der Grundgüter, die betreffenden Grundstücke nicht nach Maaßgabe der Steuermutterrolle bezeichnen, sondern denselben vielerlei andere übliche Benennungen und usuelle Bezeichnungen beilegen.

Das Königliche Finanzministerium hat daher bei dem Justizminister darauf angetragen, daß die Behörden welche zur Aufnahme und Aus

fertigung von Kaufkontrakten in denjenigen wiedervereinigten Theilen der Monarchie, wo das ehemals Französische, Bergsche und Westphälische Grundsteuersystem besteht, bestellt sind, angewiesen werden mögten, für die Abstellung des oben gerügten Uebelstandes Sorge zu tragen.

Diesem gemäß wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, sich nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch die von demselben ressortirenden Untergerichte, Justizkommissarien und Notarien darnach zu instruiren.

Berlin, den 29ten Mai 1820.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht das vorstehende Reskript hierdurch bekannt, und haben sich sämmtliche Untergerichte auch die Justizkommissarien und Notarien des Departements nach dessen Inhalt auf das genaueste und pünktlichste zu achten.

Magdeburg, den 16ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Zinszahlung auf Kurmärkische Obligationen.

Die Zahlung der am 1ten Mai 1820. fällig gewesenen halbjährigen Zinsen wird für den Zinsschein No. 16. im Landschaftshause, Spandauerstraße No. 59. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen, und zwar:

vom	19ten	bis	23ten	Juni	für die Obligationen A bis F.
„	26ten	bis	30ten	„	„ G „ M.
„	3ten	bis	7ten	„	„ N „ U.
„	10ten	bis	14ten	„	„ V „ AA.

Die

Die Goldzinsen für die Obligationen B und Bb werden während des ganzen Zeitraums gleichzeitig gezahlt der Thaler mit 2 Gr. Agio in Kourant.

Ein jeder wird ersucht, seine Zinsscheine nach Littern und Nummern in der Reihefolge geordnet und mit einer summirten Nachweisung einzureichen, in welcher Name und Wohnung zu verzeichnen; auch einem einzelnen Zinsschein ist ein Umschlag mit der erwähnten Bemerkung und Angabe der Litter und Nummer beizufügen.

Die Inhaber derjenigen Obligationen und Interimsscheine, denen die Ausreichung der Koupons und Zinsscheine wegen der noch nicht erfolgten Auseinandersetzung mit der Altmark bisher verweigert worden, und welche die Zinsen seit 1. Mai 1818. nur gegen Abstempelung der Dokumente erhalten haben, werden ersucht, in den Tagen

vom 17ten bis 21ten Juli und
" 24ten " 28ten "

ihre Dokumente mit einer Nachweisung, worin Litter und Nummer des Dokuments so wie Name und Wohnung bemerkt seyn müssen, zur Abstempelung einzureichen und dagegen die Zinsen pro 1sten November 1819. bis 1sten Mai 1820. in Empfang zu nehmen.

Die Ausreichung von Zinsscheinen kann während der Dauer der Zinszahlung nicht erfolgen, nach dem Ablauf des Monats Juli findet dieselbe jeden Montag Vormittag statt, an welchem Tage dann auch die aufgerufenen während der Zinszahlung nicht präsentirten Zinsscheine realisirt werden können.

Diejenigen Obligationen, für welche wegen noch bestehender Pfandverhältnisse weder Koupons ausgereicht noch Zinsen ausgezahlt werden, sind folgende:

L. 10991. 10992. 10995. 11009. 11010. 11015. W. 5355 bis 5489. 5510 bis 5533. BB. 5311. bis 5314. 5508. 5509. 5544 bis 5549.

Berlin, den 9ten Juni 1820.

Kriegesschuldenkommission für die Kurmark.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Referendarius Gedicke ist bei der hiesigen Königl. Regierung zum Assessor mit Sitz und Stimme ernannt worden.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Mai d. J., ist dem vormaligen interimistischen Polizeydirektor von der Heyde

Digitized by Google

zu Merseburg, die durch den Abgang des in das Merseburger Departement versetzten Landraths, Hofraths von Puttlitz, erledigte dritte Stelle im Sekretariat der hiesigen Königl. Regierung konferirt worden.

Dem Forstinspektor von Kalben zu Genthin ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12. Mai d. J. die nachgesuchte Dienstentlassung mit dem Prädikat als Forstmeister ertheilt, und der bisherige Inspektions-Oberförster von Hagen zu Burgstall an dessen Stelle mit den Forstinspektionsgeschäften beauftragt worden.

Der Kantoradjunkt Friedrich Naumann ist an die Stelle des verstorbenen Kantor Thilisch zum Kantor und Schullehrer zu Osterweddingen, im Kreise Wanzleben, ernannt.

Der Kandidat der Theologie Valentin Andreas Haacke aus Ströbeck ist zum Rektor der Stadtschule zu Osterwieck ernannt.

Der zwischen den Schullehrern Preiß zu Uelnitz und Gödecke zu Niederndodeleben verabredete Stellentausch, ist genehmigt worden.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im zweiten Quartals 1820. im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 28.

Magdeburg, den 8. Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27ten v. Mts zu Berlin ausgegebene zehnte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 608. die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preuß. Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, und

„ 609. die Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend, beide vom 16ten v. M.

Magdeburg, den 3ten Juli 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 107. Verkauf des Glaubersalzes I. 1080. Mai.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, hat mittelst Reskripts vom 15ten April d. J. uns autorisirt, den Kaufleuten vorläufig den Verkauf des Glaubersalzes, da dasselbe in ökonomischer Hinsicht so vielfältig gebraucht wird, und auch wohl kein Nachtheil daraus entstehen kann, unbedingt zu gestatten, bis die in der

Digitized by Google

Reviſion befindliche Apothekerordnung das Nähere hierüber beſtimmen wird, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 16ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 108. Beſtrafung derer, welche falſche Münzen verfertigen und verbreiten. II. 2659. Juni.

Dem Publikum, den Kreis- und den Lokalpolizeybehörden wird hierdurch das Publikandum vom 11ten Junius 1818, welches wegen der Beſtrafung derer, die ſich der Verfertigung falſcher Münzen oder deren Verbreitung ſchuldig machen, durch das Amtsblatt erlaſſen worden iſt, wieder in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 25ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 109. Anmeldung der aus der Zeit vom 1ten Sept 1806. bis Ende Febr. 1809. rückſtändigen Gehälter der Invaliden Kompagnien und Invaliden-Penſionen. I. 947. Juni.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 3ten d. M. zu beſtimmen geruhet, daß zur ſchnellen Beendigung des Zahlungsgeſchäfts der rückſtändigen Gehälter von den Invalidenkompagnien und der Gnadengehaltsrückſtände für die Invaliden in den nicht abgetreten geweſenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1ten September 1806. bis Ende Februar 1809. die Theilnehmer zu einem auf den 1ten Januar 1821. feſtzuſetzenden Präkluſionstermin, zur Anmeldung ihrer Forderungen, unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden ſollen, daß ſie nach Ablauf dieſer Friſt damit nicht weiter würden gehört, und das Verfahren gänzlich abgeſchloſſen werden.

Indem das unterzeichnete Departement dieſen Allerhöchſten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert daſſelbe zugleich diejenigen Invaliden, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die ſich mit ihren Anſprüchen auf vorgedachte Rückſtände, ungeachtet der ſchon ſeit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidation und Legitimationen, in ſofern ſie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königlichen Regierungen ihres Bezirks, in ſo weit ſie ſich aber hier, oder in dem Bezirk der hieſigen Königl. Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten De-

Digitized by Google

partement sobald als möglich und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12ten Juni 1820.

Departement für die Invaliden.

Das vorstehende Publikandum wird hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht, mit der Aufforderung, ihre Forderungen ohnfehlbar bis zum 30ten November d. J. bei den betreffenden Herren Landräthen zu liquidiren, damit diesen noch Zeit übrig bleibt, die Vervollständigung der mangelhaften Justifikatorien bewirken zu können.

Die Herren Landräthe aber haben die aufzustellenden Liquidationen nebst den Belägen spätestens am 20sten Dezember d. J. bei uns zur weitern Veranlassung einzureichen.

Magdeburg, den 27ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 11. Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens in der Woywodschaft Kalisch. 1280.

Da nach einer uns zugekommenen Benachrichtigung vom 1ten Juli d. J. an das Hypothekenwesen in der Woywodschaft Kalisch aufs neue eingerichtet wird, und jeder Hypothekgläubiger seine Forderung durch Vorzeigung der Originalobligationen und Hypothekenscheine binnen halbjähriger Frist nachweisen muß, widrigenfalls der Gläubiger erst den Eigenthümer und alle

Hypothekengläubiger vorladen zu lassen und seine Forderung geltend zu machen verpflichtet ist, so wird solches den Untergerichten unsers Departements, aus deren Depositorium früher vielleicht Kapitalien auf die in der Woywodschaft Kalisch belegenen Güter ausgeliehen seyn möchten, zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Interessenten, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Halberstadt, den 20ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Zahlung der Zinsen auf die 3ten Koupons der Staatsschuldscheine. 573. Juni.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juni d. J. fällig werdenden dritten Koupons III. der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis ult. Juni c., so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons, soll, zufolge der öffentlichen Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12ten d. Mts in den Monaten Juli und August c. geschehen, und können die Inhaber solcher Zinskoupons ihre Befriedigung durch Anrechnung bei Entrichtung von Abgaben, oder durch baare Realisation bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse oder bei jeder Orts-Spezialkasse in unserm Departement nach ihrer Wahl erhalten.

Wir bringen dies mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums, daß die baare Zinsenerhebung durch Uebersendung der Koupons an die betreffenden Kassen mit der Post deshalb unzulässig ist, weil die Kassen mit der Verpackung und Absendung der Gelder sich nicht befassen können.

Die Königl. Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Spezialkassen weisen wir hierdurch zugleich an

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch
2) während des Zahlungstermins vom 1ten Juli bis Ende August c. unweigerlich baar zu realisiren.

Der 27te August ist der letzte Zahlungstag, und wer mit Ablauf desselben den festgesetzten zweimonatlichen Zinszahlungstermin versäumt, kann die unerhobenen Zinsen nicht eher, als in dem nächsten Zahlungstermine erhalten.

Magdeburg, den 23ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die zehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 29.

Magdeburg, den 15. Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. Mts zu Berlin ausgegebene eilfte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 610. das Gesetz wegen der Löhnung und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Districten des ehemaligen Herzogthums Warschau, vom 1ten Juni d. J., und

611. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1ten Juli d. J., die resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse betreffend.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene zwölfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 612. das Publikations-Patent über die unterm 15ten März d. J. vollzogene Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen; vom 24ten Juni d. J.

Magdeburg, den 12ten Juli 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 110. Bestimmungen wegen der Reiheschulen. K. S. 380. Juni.

In Betreff der hier und da noch bestehenden sogenannten Reiheschulen, hat das Königliche Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bis zur Publikation einer auch diesen Gegenstand näher bestimmenden neuen Schulordnung folgende Bestimmungen genehmigt:

Digitized by Google

1) Jede Gemeinde, die kein eigenes Schulhaus hat, und solches zu bauen nicht im Stande ist, hat dafür zu sorgen, daß im Orte eine besondere Schulstube gemiethet, zum Schulunterrichte zweckmäßig eingerichtet, auch im Winter gehörig geheizt wird;

2) dürfen die Gemeinden, nach Ablauf des mit ihrem jetzigen Reiheschullehrer abgeschlossenen Kontrakts, den einmal angenommenen Reiheschullehrer nicht weiter nach Willkühr entlassen, vielmehr haben sie der unterzeichneten Behörde zuförderst auf dem vorschriftsmäßigen Wege davon Anzeige zu thun, damit solche sodann die Gründe der gewünschten Entlassung des Schullehrers zunächst gehörig prüfen, und über ihre Zulässigkeit entscheide. Endlich

3) ist jeder Reiheschullehrer verpflichtet, die ihm von seinem vorgesetzten Superintendenten zu seiner größern Ausbildung angewiesene Schulmeisterschule, so wie die Konferenzen der Schullehrer, regelmäßig zu besuchen.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir es den betreffenden Herrn Landräthen und Superintendenten zur besondern Pflicht, auf die pünktliche Befolgung dieser Bestimmungen streng zu halten.

Magdeburg, den 27ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 111. Hauskollekte für die Gemeinde Schadeleben zum Bau einer neuen Kirche. K. S. 618. Juni.

Das Königl. Ministerium des Innern hat für die Gemeinde Schadeleben zum Bau einer neuen Kirche daselbst eine allgemeine Hauskollekte im Herzogthum Sachsen bewilligt, indem die größtentheils dürftigen Gemeindeglieder außer Stande sind, die auf sie fallenden Kosten zum Aufbau der Kirche aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte im hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni 1818. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 30ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 112. Unzulässigkeit des Hausirens mit Waaren im Grenzbezirke. II. 2816. Juni.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Hausiren mit Waaren im Grenzbezirk nach dem §. 6. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. durchaus nicht Statt finden darf, und die Zollbehörden dem gemäß mit Instruktion versehen sind.

Zugleich werden diejenigen Polizeybeamten, welche mit der Aushändigung der Konzessionen zum Hausiren beauftragt sind, angewiesen, die Hausirer von dieser Festsetzung in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 4ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 113. Werth der Preußischen Zwei-Pfennigstücke. II. 3280. Juni.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Preußischen Zwei-Pfennigstücke hin und wieder nur für einen Pfennig angenommen werden, dies ist aber unzulässig, weil ihr Werth nicht nach der Wiederbesitznahme der diesseits der Elbe belegenen Provinzen für dieselben herabgesetzt worden, und sie in den Kassen für voll angenommen werden müssen. Auch im Privatverkehr muß sie daher ein Jeder, zur Vermeidung von Strafe, nach dem gesetzlichen Werth sich anrechnen lassen. Die Polizeybehörden haben darauf zu halten.

Magdeburg, den 4ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 114. Ausmittelung der Trächtigkeit der Schiffsgefäße, Behufs der Regulirung der Gewerbesteuer. II. 2920. Juni.

Es hat sich ergeben, daß in mehrern Fällen die Trächtigkeit der Schiffsgefäße, Behufs der Normirung der Gewerbesteuer, in den Rollen unrichtig angegeben ist, woraus theils Prägravationen, theils Verletzungen des Steuerinteresse erfolgt sind. —

Wir weisen die mit der Aufnahme jener Rollen beauftragten Behörden deshalb an, in dem nächsten Herbst, nach der Beendigung der Schifffahrt, unter Zuziehung sachkundiger Bauhandwerker und der Königl. Baubedienten, die Lastenzahl welche die einzelnen Kähne fassen können, genau zu ermitteln und die Resultate in die Rollen einzutragen.

Dasselbe Verfahren ist auf die Kähne, welche in der Folge neu gebauet werden, vor der Extrahirung der Gewerbescheine, anzuwenden.

Magdeburg, den 5ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Burnschen Grundsätze der Geburtshülfe.

Der Regierungs- und Medizinalrath, Herr Dr. Kölpin zu Stettin, hat von dem rühmlich bekannten Werke John Burns principles of midwifery, wovon in London binnen wenig Jahren vier Auflagen erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel:

„J. Burns Grundsätze der Geburtshülfe, aus dem Englischen übersetzt von Dr. E. H. L. Kölpin, Königl. Preußischem Regierungs- und Medizinalrathe zu Stettin. Stettin 1820. 8."

gefertigt und zum Druck gegeben, den Ertrag davon aber zur Errichtung oder Verbesserung von Medizinalanstalten in der Provinz Pommern bestimmt. Da das Bedürfniß eines solchen praktischen Werks für die gewöhnlichen Geburtshelfer einleuchtend, und mit der Uebersetzung außerdem ein wohlthätiger Zweck verbunden ist; so verdient das Unternehmen alle Empfehlung, und wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen, welche auf das, zwei Alphabete stark werdende Werk subskribiren wollen, können sich dieserhalb an die Königlichen Regierungs- und Medizinalräthe, Herrn Dr. Wiatel in Magdeburg, Herrn Dr. Niemann in Merseburg und Herrn Dr. Fischer in Erfurt, welche die Sammlung von Subskribenten übernommen haben, in frankirten Briefen wenden.

Der Subskriptionspreis beträgt zwei Thaler Preuß. Kourant; wogegen der Ladenpreis nicht unter drei Thaler festgesetzt werden dürfte.

Berlin, den 21ten Juni 1820.

Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.
v. Bülow.

Aufhören der Nervenkrankheit unter den Pferden in Ostpreußen.

In der Cirkularverfügung vom 14ten Oktober v. J. ist aus einem Irrthum bemerkt worden, daß die eigenthümliche Nervenkrankheit, welche unter den Pferden in den beiden Domainenämtern Grumbkowkaiten und Dörschkehmen geherrscht, damals auch noch in dem Stutamte Trackehnen vorhanden gewesen. Eine genaue Untersuchung im September 1818. hat indessen ergeben, daß diese Krankheit in dem ganzen Bereiche des gedachten Gestüts bereits im Winter 1817. gänzlich aufgehört hat, und seit beinahe 2 Jahren keine Spur dieses Uebels mehr vorhanden gewesen und gegenwärtig auch in den Aemtern Grumbkowkaiten und Dörschkehmen als gänzlich getilgt zu betrachten ist, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 30ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 30.

Magdeburg, den 22. Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. Mts zu Berlin ausgegebene dreizehnte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 613. die Verordnung über die Einführung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit 20. §. 12 bis 15 inkl. und der Kriminalordnung §. 96. bis 98. inkl., wegen der von Preuß. Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande, oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preuß. Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben, vom 30ten Juni d. J.,

614. die Deklaration des §. 3. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen, vom 1ten Juli d. J.

Magdeburg, den 18ten Juli 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 115. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse. II. 2157. Juli.

Mit Bezug auf die im 11ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 1ten d. Mts, betreffend die Ansprüche aus der Verordnung vom 19ten Dezember 1812. wegen Vergütung der Kriegslieferungen und Leistungen in der Zeit vom 1sten März bis letzten Dezember 1812. werden, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Schatzministeriums vom 9ten d. Mts

1) alle diejenigen, welche etwa noch Kompensations-Anerkenntnisse in erster Hand besitzen, imgleichen diejenigen, welche ohne Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus dem Edikte vom 19ten Dezember 1812. Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, innerhalb der, in der Kabinetsordre bestimmten dreimonatlichen Frist, bei derjenigen Regierung anzumelden, in deren Departement, so wie es bis zur neuen Eintheilung im Jahre 1815 bestand, das Anerkenntniß ausgefertigt, oder die Lieferung geleistet ist. Dieser Aufforderung wird die Warnung hinzugefügt, daß nach Ablauf der Frist keine weitere Forderung weder aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das Edikt vom 19ten Dezember 1812. gegründet sind, zugelassen, vielmehr jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung, oder Ausfertigung von Lieferungsscheinen für präkludirt geachtet werden soll,

2) alle diejenigen, welche Kompensations-Anerkenntnisse in zweiter und folgender Hand besitzen, ebenfalls aufgefordert, diese Anerkenntnisse bei derjenigen Regierung, in deren Departement, so wie es nach der frühern Eintheilung bestand, sie ausgefertigt sind, innerhalb der in der Kabinetsordre bestimmten dreimonatlichen Frist, urschriftlich zu präsentiren und die Erwerbungs-Dokumente, wenn sie nicht auf dem Anerkenntniß verzeichnet sind, beizufügen. Mit dieser Aufforderung wird gleichmäßig die Ver-

Digitized by Google

warnung verbunden, daß wenn die Besitzer die Anmeldungsfrist verstreichen lassen, sodann aus solchen Anerkenntnissen, wie auch die vorbehaltene Königl. Bestimmung rücksichtlich der angemeldeten ausfallen möge, keine Ansprüche auf Abrechnung oder Vergütung Statt finden, sondern die Besitzer damit präkludirt seyn sollen.

Der Präklusivtermin rücksichtlich der vorstehend ad 1 und 2 bemerkten Ansprüche ist der 28te Oktober dieses Jahres als der letzte Anmeldungstag.

Magdeburg, den 18ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 116. Bemerkung des kurzen Inhalts der Eingaben und Rückgabe der mit Vermerk erhaltenen Orig. Verhandlungen u. deren Andeutung. II. 2435. Juli.

Da so häufig die unterm 20ten April 1816. (S. 45. des Amtsblattes von 1816.) erlassene Vorschriften über die Form der Berichte nicht beachtet werden, so müssen wir solche wiederholt in Erinnerung bringen und insbesondere darauf aufmerksam machen, daß jedesmal der kurze Inhalt der Eingabe auf der linken Seite des ersten Blattes bemerkt werden muß, und es nicht, wie so häufig geschieht, genügen kann, wenn bloß in allgemeinen Ausdrücken auf den Inhalt der Eingabe selbst oder einer erhaltenen Verfügung Bezug genommen wird.

Jede nicht vollständige Befolgung der Verfügung vom 20ten April 1816, wird die Rücksendung der Eingabe auf Gefahr und Kosten des Einsenders zur Folge haben.

Eben so gewärtigen wir auch von den von uns ressortirenden Behörden, daß die zur Verminderung der Schreiberei und Ersparung der Zeit unter dem Beding der Rückgabe mittelst besonderm Vermerk und gewöhnlich mit den Buchstaben br. m. s. l. r. bezeichneten Verhandlungen, nicht allein wieder zurückgesandt, sondern auch die bestimmten Fristen dazu eingehalten werden.

In Rücksicht der desfalls angeordneten Kontrolle ist es auch nöthig, daß wenn die verlangte Auskunft oder Erledigung — was in aller Beziehung am besten — nicht gleich unter dem Vermerk auf dem Stücke selbst gegeben werden kann, und es eines besondern Bogens zum Bericht bedarf, alsdann

Digitized by Google

jedesmal unter dem Rubro oder der Inhaltsangabe des Berichtes auch die Dienstkontrollnummer, womit unser Vermerk am Ende versehen ist, und zwar durch die Worte:

ad Di. Co. Nro.

bemerkt werde.

Die Befolgung dieser Vorschriften ist der Dienstordnung willen höchst nöthig und um so zuverlässiger zu erwarten, als zur Aufrechthaltung derselben unangenehme mit Kosten verknüpfte Erinnerungen und andere Maasregeln sonst unausbleiblich sind. Magdeburg, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Errichtung von Salzsiedereien.

Zufolge höhern Orts getroffener Bestimmung sind in dem Magdeburgischen Regierungsbezirke nachträglich noch 2 Sellereyen, als:

1) zu Alleringersleben beim Kaufmann Ramme,
2) = Groß-Oschersleben beim Kaufmann Reinecke,

eingerichtet worden, und wird solches dem Salz bedürfenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

Halle, den 29ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Auflösung des Büreau für das Verifikationsgeschäft.

Da mit dem Ende dieses Monats mein bisheriges Büreau gänzlich aufgelöst werden wird, so muß ich von da an jede das Verifikationsgeschäft und die Westphälischen Kautionen betreffende Korrespondenz verbitten und es zum voraus entschuldigen, wenn dahin gehörige Briefe unbeantwortet bleiben. Nur wegen der Zurückgabe der noch bei mir liegen gebliebenen, zur Verifikation eingereichten Papiere ersuche ich auswärtige Theilhaber sich vor der Abholung, in so weit mir solche noch überlassen bleiben mögte, mit mir in Ansehung der Zeit zu einigen. Magdeburg, den 15ten Juli 1820.

G. S. Rötger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 31.

Magdeburg, den 29. Juli 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 117. Debit der außer den deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften betr. I. 586 Mai.

Um die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art. XI. des Censurgesetzes vom 18ten Oktober 1819. geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen werden die Buchhandlungen darauf aufmerksam gemacht:

daß jede außer den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine Buchhandlung innerhalb den Staaten des deutschen Bundes auf dem Titel als Kommissionshandlung für dieselbe sich ankündiget, den Bestimmungen des Art. XI. des Censurgesetzes vom 18ten Oktober v. J. unterworfen und folglich so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten ist, als die Obercensurbehörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keinesweges ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel sich öffentlich bekennt, als deren Verleger angesehen werden kann.

Magdeburg, den 21ten April 1820.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 118. Annahme von freiwilligen zum Militärdienst auf länger als drei Jahre. I. 1036. Juni.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung ist es den Truppentheilen gestattet, Freiwillige bei ihrem ersten Engagement zum Militärdienst auf länger als drei Jahre anzunehmen, in sofern selbige sich zur längern Dienstzeit erbieten; welches wir zufolge eines Reskripts des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13ten vor. M. zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, am 1sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 119. Den Verkehr auf den Jahrmärkten betr. II. 2066. Juni.

Die Jahrmärkte sind nicht allein zu dem Zweck eingerichtet, den Fabrikanten und Kaufleuten eine ausgebreitetere Gelegenheit zum Verkauf ihrer Waaren zu geben, sondern eine ihrer Hauptbestimmungen ist die, die Konkurrenz zu erweitern, dem Publikum die Auswahl zu erleichtern, und angemessene Preise eintreten zu lassen.

Hiernach gebührt den Professionisten und Fabrikanten für die Märkte ihres Wohnorts kein Vorzugsrecht vor den auswärtigen Käufern.

Die Observanzen, welche auf einen solchen Vorzug gegründet sind, können nicht anerkannt werden, denn sie streiten gegen den Grundsatz gleicher gewerblicher Theilnehmungsrechte, auf welchem die neuere gewerbliche Gesetzgebung beruhet. Dieser Grundsatz kann aber nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn den einzelnen Städten und den einzelnen Professionisten die Marktplätze ohne Abänderung nach einer bestimmten Reihefolge angewiesen werden. Dadurch wird Einzelnen direkt ein Vortheil eingeräumt, denn es ist klar, daß eine Marktstelle Vorzüge vor der andern hat, indem oft die Entfernung derselben von dem Centralpunkt des Marktverkehrs, und der Zufall, über die Zahl der Umsätze entscheidet, besonders wenn die Zahl der Verkäufer groß ist. Darum ist es nöthig, daß die Stellen, unter Beobachtung der Bestimmung, nach welcher zur Erleichterung der Wahl von Seiten der Käufer, den Verkäufern gleichartiger Waaren ihre Plätze nebeneinander oder einander gegenüber angewiesen werden sollen, von Zeit zu Zeit durch das Loos anders vertheilt werden. Die Vertheilung kann jedoch damit eine angemessene Erleichterung für die Behörden eintrete, und da jedem Marktbesuchenden daran gelegen seyn muß, daß der Wechsel nicht zu oft

Digitized by Google

erfolge, für 3 Jahr regulirt und dabei in der Art verfahren werden, daß den Professionisten der einzelnen Städte zwar bestimmte Plätze für sich überwiesen, diese aber auch, und zwar nach bestimmter Reihefolge, alle 3 Jahr verändert werden, damit im Laufe der Zeit Vortheile und Nachtheile, welche an bestimmte Plätze gebunden sind, gleichmäßig getheilt und ausgeglichen werden.

Dies wird sämmtlichen Kreis- und Lokalpolizeybehörden zur Beachtung, so wie dem Publikum zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Rechte derer, welche bestimmte Marktstellen gekauft haben, oder noch kaufen werden, hierdurch nicht beeinträchtigt werden können.

Magdeburg, den 4ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 120. Betreffend die an den Ufern der Elbe und Saale auszuführenden Bauten. II. 2300. Mei.

Es ist uns zur Anzeige gekommen, daß schon mehrmals gegen die von dem vormaligen Civilgouvernement zu Halberstadt unterm 12ten Oktober 1815, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung, wonach Niemandem gestattet ist, an den Ufern der Elbe und Saale im hiesigen Departement etwas zu zerstören, zu bauen oder anzupflanzen, ohne hiezu zuvor die Erlaubniß bei der Provinzialbehörde nachgesucht und erhalten zu haben, gehandelt worden ist. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, jenes Publikandum dem Publikum hiermit ins Gedächtniß zurück zurufen und wird jede künftige Uebertretung desselben die bestimmte Polizeystrafe unfehlbar zur Folge haben.

Magdeburg, den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 121. Prüfung und Bescheinigung der nach dem 16. Sept. 1815. entstandenen

Durch die unterm 16ten Juni d. J. (Gesetzsammlung vom Jahre 1820. Seite 106.) ergangene Allerhöchste Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen betreffend, ist in §. 4. derselben festgesetzt,

Digitized by Google

denen Titel zu einer Hypothek. I. 664. Juli.

daß in dem Falle, wo die Anmeldung eines nach der Wiedereinführung der allgemeinen Hypothekenordnung, also in den wiedererworbenen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks nach dem 16ten September 1815, entstandenen Titels zu einer Hypothek zwar bereits geschehen, jedoch die im §. 2. angeordnete Prüfung und Bescheinigung noch jetzt auf Verlangen des Gläubigers unverzüglich eingeholt werden solle.

Da davon, daß diese Nachholung erfolge, wesentliche Rechte abhängig sind, so machen wir sämmtliche unter unserer Verwaltung und Aufsicht stehende Behörden und Anstalten, namentlich die Verwalter der Gemeindegüter in den Städten und auf dem Lande, die Vorsteher der Kirchen, Hospitäler und milden Stiftungen und die Verwalter der Pfarr- und Schulgüter auf jene gesetzliche Vorschrift hierdurch aufmerksam, und weisen sie an, bei eigener Vertretung, in Betreff solcher für die ihrer Verwaltung anvertrauten Institute seit dem 16ten September 1815. entstandenen neuen Hypotheken die erforderliche Prüfung und Bescheinigung bei dem kompetenten Gerichte unverzüglich nachzusuchen. Die Herren Landräthe und Superintendenten aber fordern wir auf, über Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und unnöthigen Anträgen oder Anfragen heben wir es übrigens nochmals ausdrücklich aus, daß gegenwärtige Bekanntmachung sich lediglich auf die seit dem 16ten September 1815. neu errichteten, nicht aber auf die alten bereits vor jenem Zeitpunkte bestandenen und zur Uebertragung aus den alten Hypothekenbüchern und Westphälischen Hypothekenregistern in die neuen Hypothekenbücher angemeldeten Hypotheken bezieht.

Magdeburg, den 15ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 4. Bildung der Superintendentur Wanzleben. 19. Juni.

Der unverhältnißmäßig große Umfang der Diözes Calbe an der Saale hat es nöthig gemacht, eine Veränderung damit vorzunehmen. Es ist zu dem Ende in Groß-Wanzleben eine neue Diözes errichtet und der daselbst zum Oberprediger erwählte bisherige Superintendent in Görzke, Herr Hergetius, zum Superintendenten dieser neuen Diözes, zu welcher nunmehro die Ortschaften Groß-Wanzleben, Bottmersdorf, Domersleben, Hohendodeleben, Schleibnitz, Süllsdorf, Bahrendorf, Stemmern und Klein-Rodensleben gehören, ernannt worden.

Das Königl. Konsistorium bringt diese neue Einrichtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 27ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 12. Verfahren bei Aufnahme von Kauf- u. Theilungskontrakten über Grundstücke. 1362.

Nachstehendes Justizministerial-Reskript:

Nach einem von dem Königl. Finanzministerium mitgetheilten Berichte der Regierung zu Cölln wird die Umschreibung der jährlichen Mutationen in den Grundsteuer-Mutterrollen, dadurch sehr erschwert, daß die Gerichte, Notarien, Gerichtsschreiber ꝛc. bei Aufnahme der Kontrakte über Veräußerungen und Theilungen der Grundgüter, die betreffenden Grundstücke nicht nach Maaßgabe der Steuer-Mutterrolle bezeichnen, sondern denselben vielerlei andere übliche Benennungen und usuelle Bezeichnungen beilegen.

Digitized by Google

Das Königliche Finanzministerium hat daher bei dem Justizminister darauf angetragen, daß die Behörden, welche zur Aufnahme und Ausfertigung von Kaufkontrakten in denjenigen wiedervereinigten Theilen der Monarchie, wo das ehemals Französisch-Bergsche und Westphälische Grundsteuersystem bestehet, bestellt sind, angewiesen werden mögten, für die Abstellung des oben gerügten Uebelstandes Sorge zu tragen.

Diesem gemäß wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, sich nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch die von demselben ressortirenden Untergerichte, Justizkommissarien und Notarien danach zu instruiren.

Berlin, den 29ten Mai 1820.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird hiedurch für sämmtliche Untergerichte, Justizkommissarien und Notarien des Departements der unterzeichneten Behörde zur Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

No. 5. Das Verfahren bei Gehaltserhöhung der persönlichen Gehaltszuschüsse ge.

Da die ergangene Cirkularverordnung vom 13ten Februar dieses Jahres die Maaßregeln gegen unrechtmäßige Beziehung von Wartegeldern, Pensionen, oder Gehaltszuschüssen betreffend, sich darüber nicht ausspricht, daß wo ein auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 1ten August 1817.

Digitized by Google

und 3ten Juli 1818. im Genuß eines persönlichen Gehaltszuschusses befindlicher Offiziant in seiner Dienststellung in ein höheres Gehalt rückt, der zur Gewährung des frühern Diensteinkommens bewilligte Zuschuß, oder die in gleichem Verhältniß ausgesetzte Gehaltsentschädigung entweder um den Betrag der erfolgten Gehaltserhöhung herabgesetzt, oder ganz sistirt werden muß; so haben die hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen für nöthig erachtet, mittelst Reskripts vom 27. Juni d. J. die vorangeführte Verordnung auch auf alle dergleichen Fälle auszudehnen und soll demnach darauf gehalten werden, daß

wessenden Offizianten betr. 1265.

> wenn ein nach dem Wartegeldetat im Genuß eines persönlichen Gehaltszuschusses befindlicher Offiziant in ein höheres Gehalt hinauf rückt,

der Gehaltszuschuß, oder die Gehaltsentschädigung nach den jedesmaligen Verhältnissen entweder um den gleichen Betrag ermäßigt, oder ganz sistirt werde.

Außerdem sollen aber auch unfehlbar die Gehaltsentschädigungen oder Gehaltszuschüsse in den Besoldungsetats vor der Linie angemerkt werden, damit die desfalsigen Beträge bis zum Erlöschen derselben fortlaufend kontrollirt und auf diese Weise ungebührliche Zahlungen vermieden werden. Indem diese Bestimmungen zur Kenntniß sämmtlicher Land- und Stadtgerichte unsers Departements gebracht werden, wird denselben deren Beachtung hiedurch zur Pflicht gemacht.

Halberstadt, den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Korrespondenz der Salzsellerei-Unternehmer mit den Salinenbehörden.

Zur Beschleunigung nöthiger Resolutionen, und zur Vermeidung überflüssiger Schreiberei, werden sämmtliche Salzsellerei-Unternehmer ein für allemal hiermit angewiesen, ihre schriftlichen Eingaben resp. an die Königlichen Salzämter oder Salinen-Verwaltungen zu richten, an welche sie gewiesen sind, und nur in solchen Fällen sich unmittelbar an das unterzeichnete Ober-Bergamt zu wenden, in welchen solches in den Kontrakten ausdrücklich bestimmt ist.

Halle, den 17ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Privatlehrer Rabolsky zu Seehausen, ist zum zweiten Lehrer an der Töchterschule zu Neuhaldensleben ernannt.

Der Prediger Woltersdorf zu Schönebeck bei Osterburg, ist an die Stelle des verstorbenen Superintendent Kober, zum Oberprediger in Osterburg ernannt.

Der Prediger Dr. Kanze zu Schlanstedt ist an die Stelle des verstorbenen Prediger Dies zum Prediger der Gemeinde Wulfferstedt ernannt.

Der Tischlermeister Mertens zu Arendsee ist zum Küster und Schullehrer zu Falckenberg ernannt.

Der bisherige Superintendent der Diözes Görzke Loburg, Herr Friedrich August Hergetius, ist als Superintendent der neu errichteten Diözes Gr. Wanzleben bestätigt und investirt worden.

(Mit dieser Nummer wird die eilfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 32.

Magdeburg, den 5. August 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 122. Verbot der Ertheilung von Heimathsscheinen an Auswanderer nach der Schweiz. I. 463. Juli.

Nachdem in der Schweiz bestehenden Gebrauch, wird den dort einwandernden Fremden die Niederlassung nur nach geschehener Beibringung eines sogenannten Heimathsscheins, vermöge dessen die Behörde des letzten Wohnorts des Auswandernden sich verbindlich macht, denselben oder dessen Ehegattin und Nachkommen zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, wenn sie in der Folge durch Umstände irgend einer Art bewogen werden mögten, dahin zurück zu kehren, gestattet.

Indem wir die polizeylichen Kreis- und Ortsbehörden in unserm Verwaltungsbezirke hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, sich der Ertheilung solcher Heimathsscheine an einzelne Personen oder Familien, die eine Auswanderung nach der Schweiz beabsichtigen, gänzlich zu enthalten.

Magdeburg, den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 123 Hypothekarische Eintragung der dem Fisco gebührenden Grundabgaben und Lasten. I. 1197. Juni.

Um bei dem großen Umfange des Geschäfts der Einrichtung neuer Hypothekenbücher in den wiedervereinigten oder neuerworbenen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks zur Vereinfachung der Prioritäts-Regulirungen unserer Seits beizutragen, wollen wir in Betreff der zur Eintragung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs geeigneten beständigen Lasten und Abgaben folgendes festsetzen: Da es nämlich bei diesen Lasten und Abgaben selten auszumitteln ist, welcher Abgabe ursprünglich der Vorzug vor andern gebühre, auch ein solcher Vorzug bei der hinreichenden Sicherheit für dergleichen Ansprüche in der Regel wenig Werth hat, so ist es meist ganz unbedenklich und zur Vereinfachung des Geschäfts und Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten zweckmäßig, daß alle zur vorgedachten Klasse gehörige Realberechtigte bei einem und demselben Grundstücke sich wechselseitig unter einander in Rücksicht ihrer in beständigen Lasten und Abgaben bestehenden Realansprüche, in sofern letztere nur überhaupt bereits früher existirt haben und vor Ablauf des durch das Hypothekenpatent vorgeschriebenen Präklusivtermins zur Eintragung in die Hypothekenbücher angemeldet sind, gleichen Rang zugestehen und in Eintragung dieser Realrechte mit gleichem Range des Hypothekenrechts willigen. Diesem zufolge wollen wir sämmtliche unter unserer Verwaltung und Aufsicht stehende Behörden und Anstalten, namentlich die Verwalter der Gemeindegüter in den Städten und auf dem Lande, die Vorsteher der Kirchen, Hospitäler und milden Stiftungen und die Verwalter der Pfarr- und Schulgüter hierdurch ein für allemal authorisiren, für die ihrer Verwaltung und Aufsicht anvertrauten Institute, wegen der den letzteren zuständigen, zur Eintragung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs geeigneten, Realansprüche, wegen deren Priorität die erforderliche Erklärung, wenn solche Seitens der Gerichte von ihm verlangt wird, in der vorgedachten Art abzugeben. Nur in den Fällen, wo die Verwalter der genannten Institute wegen etwa vorwaltender besonderer Verhältnisse es selbst bedenklich finden, dem früher gehabten unstreitigen Vorrechte solchergestalt zu entsagen, und wo sie von einer solchen Entsagung wirklichen Nachtheil für die ihnen anvertrauten Institute besorgen, machen wir es denselben zur Pflicht, vor Abgabe ihrer Erklärung, durch die Herren Landräthe oder Superintendenten nähere Vorbescheidung bei uns einzuholen. Dieser Vorbehalt gilt jedoch nur als Anwei-

Digitized by Google

sung für die mehrgenannte Administrationen und betrift nur ihre Verantwortlichkeit gegen die Institute, ohne von Einfluß auf ihre Legitimation gegen die Gerichtsbehörden zu seyn, soll daher der Zweck der gegenwärtigen Bekanntmachung, daß nämlich dieselbe die Stelle der sonst in jedem einzelnen Falle erforderlich gewesenen besondern Autorisation zur Abgabe der obbeschriebenen Erklärung vertrete, keinen Eintrag thun.

Magdeburg, den 15ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 124. Anwendung des Oxymel aeruginis bei der Klauenseuche der Schafe. II. 606. Juli.

Der Kreisthierarzt Häring zu Muskau hat das Oxymel aeruginis nebst dem gebrannten Allaune bei der im Görlitzschen Kreise unter den veredelten Schaafheerden herrschenden Klauenseuche mit besonderm Erfolg und zwar vorzugsweise vor dem Kupfervitriol angewendet, wie dies aus dem beikommenden Extrakt seines Berichts vom 25ten April c. mit mehrerem hervorgeht. Auch hat der Departements-Thierarzt Gottlieb zu Liegnitz die vorzüglichern Erfolge des bei der Schaafklauenseuche angewandten Oxymel aeruginis vor dem zu gleichem Zweck gebrauchten Kupfervitriol durch vielfach angestellte Versuche und Erfahrungen, die er aufs neue im Großherzogthum Posen zu machen Gelegenheit gehabt hat, bewährt gefunden. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch veranlaßt, auch in ihrem Bezirk bei vorkommender Gelegenheit, Versuche mit dem Oxymel aeruginis anstellen zu lassen, und zu seiner Zeit über das Resultat zu berichten. Berlin, den 23ten Mai 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Da sich häufig und eben jetzt auch in unserm Regierungsbezirk die Klauenseuche gezeigt hat, so bringen wir vorstehende Erfahrung und Auffor-

Digitized by Google

derung zur Kenntniß aller Schaafheerdenbesitzer und wollen die gemachten Erfahrungen demnächst erwarten. Das Oxymel aeruginis oder Unguentum aegyptiacum ist ein bekanntes, sehr altes Heilmittel, in jeder Apotheke das Pfund zu 16 Gr. zu haben, oder auch auf folgende Art selbst zu bereiten:

Drei Unzen (6 Loth) gepulverten Grünspan werden mit zwei Pfund Eßig bis auf den 3ten Theil eingekocht, dann filtrirt, zwei Pfund abgeschaumten Honig zugesetzt und das Ganze auf zwei Pfund abgeraucht.

Magdeburg, den 17ten Juli 1820.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

61tes Ausschreiben der Magdeburgal. Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtiget, daß heute das 61ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1ten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme auf zwei Groschen bestimmt worden ist. Außerdem geben nach dem Reglement, die mit dem 1ten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Interessenten von jedem hundert Thaler Einsatzkapital zwei Groschen Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande. An Rezepturgebühren werden drei Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, welcher wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird. Magdeburg, den 30ten Juni 1820.

Generaldirektion der Magdeburgischen Landfeuersozietät.

Graf von der Schulenburg-Emden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 33. —

Magdeburg, den 12. August 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 125. Prüfungskommission für die Bauhandwerker zu Salzwedel. II. 2917. Juni.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12ten Juli 1817. wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß für die Altmark noch eine zweite Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker in Salzwedel, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Gerlach, eingerichtet worden ist und in Wirksamkeit treten wird.

Magdeburg, den 16ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 126. Qualifikation der Viehhändler. I. 550. Juli.

Da nach vielfältiger Erfahrung seit dem Anfang der Gewerbefreiheit die Lungenseuche unter dem Rindvieh häufiger als sonst vorgekommen, und durch die seit jener Zeit entstandenen kleinen Viehhändler häufig verschleppt worden ist, indem sie, unbekümmert, ob sie eine Viehkrankheit verbreiten oder nicht, gerade da, wo die Lungenseuche oder eine andere ansteckende Krankheit ausgebrochen oder im Entstehen ist, bereits krankes oder angesteckes Vieh ohne Gesundheitsatteste wohlfeil aufzukaufen und dem Eigenthümer abzuschwatzen

Digitized by Google

ſuchen, und geſunde Heerden damit anſtecken, ſo wird in Gemäßheit der hohen Verfügung der Miniſterien der Medizinalangelegenheiten, des Handels und des Innern vom 14ten Juni c. den betreffenden Behörden, beſonders aber den Dorfſchulzen, nicht nur die ſtrengſte und ſorgfältigſte Nachachtung unſerer Verfügung vom 26ten Mai v. J. Amtsblatt pro 1819. No. 24. Seite 286., die Nothwendigkeit und Unerläſſigkeit der Viehgeſundheitsatteſte betreffend, ſo wie die Vorſchriften des Patents wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 2ten April 1803. § 9 bis 23., zur Pflicht gemacht, ſondern auch hierdurch noch feſtgeſetzt, daß bei Ertheilung von Gewerbeſcheinen an ſolche, welche einen umherziehenden Handel mit Vieh anfangen oder künftig fortſetzen wollen, mit aller Strenge auf den gehörigen Nachweis ihrer Qualifikation dazu gehalten werde. Dahin gehört nun beſonders, daß bei dem Nachſuchenden eines Gewerbeſcheins zum Viehhandel mit Sorgfalt und Strenge auf deſſen Moralität, Vermögensumſtände und Bekanntſchaft mit der Wichtigkeit der beſtehenden obigen ſanitätspolizeylichen Vorſchriften, den Viehhandel betreffend, geſehen werde.

Es iſt übrigens bei Behandlung dieſes Gegenſtandes mit Aufmerkſamkeit und Strenge, jedoch auch mit umſichtiger Vorſicht zu verfahren, da mehrere Rückſichten dabei zu beachten ſind.

Magdeburg, den 18ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 127. Vorſchriften wegen Ausſtellung der Quittungen über Gehaltszuſchüſſe oder Gehaltserhöhungen. II. 1908 Juſt.

Um, der höhern Beſtimmung gemäß, gehörig kontrolliren zu können, daß wenn ein nach dem Wartegelder-Etat im Genuß eines perſönlichen Gehaltszuſchuſſes befindlicher Offiziant in ein höheres Gehalt aufrückt,

der Gehaltszuſchuß, oder die Gehaltsentſchädigung, nach den jedesmaligen Verhältniſſen, entweder um den gleichen Betrag ermäßigt, oder ganz ſiſtirt werde, iſt es erforderlich, die Quittungen über ſolche Gehaltsentſchädigungen oder Gehaltszuſchüſſe mit der Beſcheinigung der den Empfängern vorgeſetzten Behörde, daß ſeit der Bewilligung keine Erhöhung des Dienſteinkommens eingetreten ſey, zu verſehen.

Digitized by Google

Dies wird den im Genuß eines persönlichen Gehaltszuschusses befindlichen Beamten und den zahlenden Kassen zur genauen Beachtung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Eröfnen, daß die Königl. Oberrechnungskammer, bei Revision der Rechnungen, auf die Befolgung dieser Vorschriften halten, und alle in dieser Hinsicht zur Ungebühr verausgabten Summen defektiren wird.

Magdeburg, den 18ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 125. Verbot des Verkaufs des ausländischen Salzes. II. 276. Juni

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle, vom 11ten und 20sten Mai d. J., nach welchen nunmehro im hiesigen Regierungs-Bezirk 8 Sellereyen eingerichtet sind und überall dafür gesorgt ist, daß das Publikum seinen Salzbedarf leicht erhalten kann, fordern wir die mit Salz handelnden Kaufleute hierdurch auf, sich zu diesem Handel alles ferneren Ein- und Verkaufs ausländischen Salzes zu enthalten, unter der Bedrohung, daß für den Fall eines eintretenden Verdachts, die Salzvorräthe revidirt, und derjenige, bei dem sich ausländisches Salz, entweder vermischt mit einländischem Salze oder auch unvermischt vorfindet, nach gesetzlicher Strenge bestraft werden wird.

Magdeburg, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Unterstützungsbeiträge für Danzig. I. 367. Juli.

Von Seiten des Polizeypräsident Herrn von Wegesack zu Danzig, und des Oberbürgermeisters daselbst Herrn Geheimenrath von Weickmann, ist uns eine ausführliche Nachweisung über den Betrag und die Verwendung der nach der Pulverentzündung am 6ten Dezember 1815. zu Danzig eingegangenen Unterstützungsbeiträge zu dem Ende mitgetheilt worden, um solche an dazu geeigneten Orten zur allgemeinen Einsicht vorlegen zu lassen, wobei die Herrn Einsender bemerken, daß die bei jenem Unglücke geäußerte allgemeine Theilnahme es ihnen zur angenehmen Pflicht mache, die Darstellung des geleisteten Guten und des dadurch bewirkten Erfolges als den würdigsten Ausdruck des Dankes darzubringen.

Digitized by Google

Mit dieser Anzeige verbinden wir die Bekanntmachung, daß die erwähnte Nachweisung in unserer Generalregistratur jedem, der es verlangt, vorgelegt werden wird, und daß dieselbe, zu gleichem Behufe dem Herrn Oberbürgermeister Francke hieselbst in mehreren Exemplaren zugefertigt ist. Als Hauptresultat heben wir aus jener Nachweisung Folgendes heraus:

Außer dem Landesväterlichen Geschenke Sr. Majestät des Königs von	10000	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.
und dem Ertrage der zur Wiederherstellung eines Hospitals und einer Kirche bestimmten Landeskollekte von	40062	"	54	"	12	"
wurde von Behörden und Privatpersonen in und außerhalb des Preußischen Staates zur Unterstützung der Verunglückten eingesandt	65702	"	82	"	7	"
und diese	115765	"	47	"	1	"

ihrer Bestimmung gemäß nach näherm Inhalte der Nachweisung verwendet.

Unter den vielen Ortschaften des In- und Auslandes, welche Beiträge eingesandt haben, zeichnet sich die Stadt Magdeburg mit einem Beitrage von 2017 Rthl. 12 Gr. sehr vortheilhaft aus, indem sie in der Höhe des Beitrags nur von den Städten Berlin, Königsberg in Preußen und Danzig übertroffen worden ist.

Magdeburg, den 17ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Georg Wilhelm Dynnebier, ist als ausübender Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt worden und hat seinen Wohnsitz zu Magdeburg genommen.

Berichtigung.

In der im 29ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Seite 192., abgedruckten Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 30ten Juni d. J., wegen Einsammlung einer Hauskollekte für die Gemeinde Schadeleben zum Bau einer neuen Kirche daselbst, muß Zeile 10 von unten nicht Herzogthum, sondern

Provinz Sachsen

gelesen werden, welches zur Vermeidung von Mißverständnissen den betreffenden Behörden bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 15ten Juli 1820.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 34.

Magdeburg, den 19. August 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 615. die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend,

» 616. das über die eben erwähnte Einrichtung sprechende Gesetz selbst,

» 617. das Gesetz wegen Einführung einer Klassensteue.

» 618. das Gesetz wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, und

» 619. das Gesetz wegen Einrichtung der Gewerbesteuer sämmtlich vom 30ten Mai d. J.

Magdeburg, den 15ten August 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 129. Ermittelung des Schicksals der in den Feldzügen gegen Rußland von 1812 bis

Das Publikum ist bereits durch unsere Verfügung vom 13ten July d. J. — Amtsblatt von 1819. Nro. 31. Seite 370 — davon unterrichtet, daß das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den annöverschen Lieutenant Heinrich Meyer zur Ermittelung des Schicksals d in den

Digitized by Google

1813 verschollenen diesseitigen Unterthanen. I. 384. Juni.

Feldzügen gegen den Kaiserlich Russischen Staat von 1812 und 1813 verschollenen diesseitigen Unterthanen nach Rußland abgesandt hatte. Die sorgfältigen Nachforschungen, welche der ꝛc. Meyer an Ort und Stelle angestellt, sind von einem sehr günstigen Erfolg begleitet gewesen; denn das erste alphabetische Verzeichniß, welches derselbe zusammen getragen, spricht bereits über 1910 Individuen; ein jetzt ausgezogenes Verzeichniß mit dem dazu gehörigen Nachtrag über 3921 dergleichen, und es ist mithin sichere Nachricht über das Schicksal von überhaupt 5831 Königl. Unterthanen erwirkt. Von diesem zweyten Verzeichnisse und dessen Nachtrag haben wir, wie es auch mit dem ersten geschehen war, Exemplare bey den Landräthlichen Officien zu Magdeburg, Stendal, Salzwedel, Halberstadt und Genthin, ingleichen bei unserer Militair-Registratur niedergelegt, wo solche von jedem dabei Interessirten eingesehen werden können; nicht weniger aber auch über die Individuen, welche aus unserem Verwaltungs-Bezirk gebürtig sind, einen Auszug daraus gefertigt, welcher in der Beilage No. 12. zu dem gegenwärtigen Stück des Amtsblatts abgedruckt worden ist.

Ferner hat der ꝛc. Meyer 69 Königl. Unterthanen ermittelt, welche sich in den Kaiserlich Russischen Staaten niedergelassen haben. Von diesen sind 11 aus unserem Verwaltungs-Bezirk gebürtig. Das namentliche Verzeichniß derselben ist, gleichfalls in der Beilage No. 12. zu dem gegenwärtigen Stück des Amtsblatts abgedruckt worden.

Endlich ist noch von dem ꝛc. Meyer ein Verzeichniß von 2734 größtentheils Deutsch, zum Theil auch polnische Namen führende Individuen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können, bei dem Königl. Ministerio eingereicht, und eine Abschrift davon bei der Königl. Polizey-Intendantur zu Berlin niedergelegt, welche einem Jeden, der rücksichtlich seiner Angehörigen daraus Auskunft verlangen sollte, solche ertheilen wird.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 130. Begleitscheine Ausfertigung

Den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, so wie dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Kö-

Digitized by Google

niglichen Finanzministeriums vom 21ten Juli c., dem Hauptsteueramte zu Quedlinburg die Befugniß ertheilt worden ist, Begleitscheine auf aus dem Auslande ein- und sodann durchgehende Bergwerks- und Hüttenprodukte und Fabrikate zu ertheilen.

Befugniß des Hauptsteueramts zu Quedlinburg auf Berg- und Hüttenprodukte und Fabrikate. II. 3713. Juli.

Magdeburg, den 3ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 131. Aufgang der diesjährigen Feldjagd. II. 815. August.

Der Aufgang der diesjährigen Feldjagd wird für den hiesigen Regierungsbezirk auf

Freitag den 1sten September d. J.

hierdurch festgesetzt.

Magdeburg, den 5ten August 1820.

Königliche Preußische Regierung.

No. 132. Bestimmungen wegen des Ankaufs der diesjährigen Remontepferde. I. 158. Aug.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J. benachrichtigen wir die dabei interessirten Behörden und Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks, daß der Herr Rittmeister v. Czacker von dem Königl. Ministerium des Innern zum Civilkommissarius bei dem Ankauf der diesjährigen Remonte in der Provinz Sachsen ernannt worden ist. Da demselben hauptsächlich die Regulirung des Marsches und der Verpflegung der Remontekommandos obliegt, so weisen wir die Herrn Landräthe, Magistrate und Etappenbehörden des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch an, den desfallsigen Requisitionen des Herrn ꝛc. v. Czacker Genüge zu leisten und ihn in dem Ankaufsgeschäfte möglichst zu unterstützen.

Wir machen hierbei noch bemerklich, daß der Herr Civilkommissarius auch die Zahlung für die angekauften Pferde leistet, und bevorworten ausdrücklich, daß die zum Kavalleriedienst geeigneten Pferde nicht taxirt, sondern wie auf einem öffentlichen Markte behandelt und gleich baar bezahlt werden.

Magdeburg, den 7ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Termine zum Ankauf der Remontepferde für die Königl. Kavallerieregimenter.

Mit Bezugnahme auf die von der Königlichen Hochlöblichen Regierung bereits erlassene Anzeige, betreffend den Ankauf von Remontepferden für die Königlichen Kavallerieregimenter, mache ich hierdurch bekannt, daß die zum Ankauf bestimmte Kommission nachstehend benannte Plätze an den zugleich bemerkten Tagen bereisen wird:

den	24ten	August	in Querfurth,
"	25ten	"	" Eisleben,
"	27ten	"	" Löbejün,
"	29ten	"	" Gommern,
"	31ten	"	" Wollmirstedt,
"	2ten	Sept.	" Weferlingen,
"	4ten	"	" Oebisfelde,
"	6ten	"	" Klötze,
"	8ten	"	" Calbe a. d. Milde,
"	10ten	"	" Seehausen,
"	12ten	"	" Stenbal,
"	14ten	"	" Rathenau.

Ich lade daher die verkaufslustigen Pferdebesitzer ein, sich auf diesen Punkten mit ihren Pferden an den bestimmten Tagen einzufinden, und bemerke, daß alle zum Dienst für die Kavallerie geeignete Pferde nach ihrem Werth angekauft werden sollen, und daß der Verkaufspreis auf der Stelle baar gezahlt werden wird.

In Ansehung der Qualität der anzukaufenden Pferde, ist höhern Orts folgendes festgesetzt worden;

1) die Pferde müssen die zu einem Remontepferde erforderlichen Qualitäten besitzen, und von allen Fehlern befreit seyn, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind, unter den Pferden dürfen keine ganze noch halbe Hengste und trächtige Stuten zum Remonteankauf gebracht werden.
2) Die Pferde müssen nachstehendes Maaß haben;
   ein Kürassierpferd 5 Fuß und darüber
   ein Ulanenpferd 4 Fuß 11 Zoll und darüber
   ein Dragoner- und Husarenpferd 4 Fuß 9-10 Zoll und darüber,
   unter diesem vorgeschriebenen Maaße darf kein Pferd zur Remonte auf dem Markt gebracht werden.
3) Alle zum Kavalleriedienst geeignete Pferde im Alter bis zum 6ten Jahre, können in Erwartung der gewissen Abnahme zum Verkauf gestellt werden.

Potsdam, den 31ten Mai 1820.

v. Stutterheim, Oberst, als Präses der Kommission zum Ankauf der Remonte.

(Mit dieser Nummer wird die zwölfte außerordentliche Beilage von fünf Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 35.

Magdeburg, den 26. August 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 133. Erfordernisse der Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder. II. 3166. Juli.

Durch ein Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7ten v. M. ist verordnet worden, daß die Empfänger von Civilpensionen und Wartegeldern in gleicher Art, wie durch die Bekanntmachung vom 25. April d. J. (Amtsblatt vom Jahre 1820. Nro. 20.) in Hinsicht der Empfänger von Militärpensionen und Wartegeldern vorgeschrieben ist, in den zu ertheilenden monatlichen Quittungen selbst pflichtmäßig versichern sollen, daß sie außer den in den Quittungen angegebenen Beträgen kein anderes Einkommen aus Königlichen Kassen genießen, wodurch also die bisherige Vorschrift, wonach die Ortsbehörden verpflichtet waren, Atteste darüber auszustellen, aufgehoben ist.

Den Civilpensionen- und Wartegelder-Empfängern, so wie den betreffenden Kassen und den Ortsbehörden wird obige Bestimmung hierdurch zur Achtung, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Vorschriften wegen der von den letztern unter den Quittungen zu ertheilenden Lebens- und

Digitized by Google

Aufenthaltsorts-Atteſten, ſo wie wegen der in Hinſicht der Wittwen und Kinder auch darüber zu ertheilenden Beſcheinigungen, daß ſie unverheirathet ſind, fortwährend in Kraft bleiben.

Magdeburg, den 1ten Auguſt 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 134. Marſchverpflegung der Truppen. I. 341. Mai.

Einer Beſtimmung des Königlichen Kriegesminiſteriums gemäß darf bei den Zuſammenziehungen der Truppen zu den jährlichen Uebungen, oder überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo dieſe nur eine gewiſſe Zeit ihre Garniſonen verlaſſen, für den letzten Tag des Rückmarſches, als den Tag des Wiedereintreffens in dieſelben keine Marſchverpflegung liquidirt werden, weil die Truppen dann wieder in ihre gewöhnlichen Verhältniſſe treten, für welche eine gehörige Einrichtung vorausgeſetzt werden muß, und weil die extraordinaire Marſchverpflegung nur in Marſchquartiren, wo es an dieſer Einrichtung fehlt, angeordnet worden iſt. Indem wir dieſe Beſtimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, machen wir zugleich bemerklich, daß die Kriegeskommiſſars beauftragt worden ſind, darnach die Verpflegungsliquidationen zu prüfen.

Magdeburg, den 8ten Auguſt 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 9. Die bei dem Verkaufe der Geſetzbücher beſtimmt inne zu haltenden Preiſe. 991.

Zur Vermeidung einer Ueberſchreitung des für den Verkauf der Geſetzbücher beſtimmten Preiſes, wird in Folge eines an unterzeichnetes Oberlandesgericht unterm 14ten d. M. erlaſſenen Miniſterialreſkripts hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem, mit dem Verleger des Allgemeinen Landrechts,

Digitized by Google

Buchhändler Nauck zu Berlin, geschlossenen Vertrage, in Berlin das Allgemeine Landrecht

auf Druckpappier für 4 Rthlr. 12 Gr.
auf Mittelpappier für 4 Rthlr. 20 Gr.
auf Schreibpappier für 5 Rthlr. 16 Gr.

verkauft werden müsse und das Register auf Druckpapier für 1 Rthl. zu erhalten sey, der Buchhändler Nauck auch die Verpflichtung habe, das Allgemeine Landrecht an allen Orten, wo Oberlandesgerichte ihren Sitz haben, für die obgedachten Preise vorräthig zu halten und daß von den auswärtigen Käufern nur die Vergütigung der Transportkosten gefordert werden dürfe. In Magdeburg ist der Debit des Landrechts den Buchhandlungen Heinrichshofen, Creuz und Rubach übertragen.

Die allgemeine Gerichtsordnung im Verlage der Reimerschen Buchhandlung zu Berlin, muß ohne Register für den Preis von 2 Rthlr. 18 Gr., das Register für 18 Gr und der Anhang zu derselben für 8 Gr. geliefert werden und ist die Reimersche Handlung verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Gerichtsordnung und der Anhang in den Städten, wo Oberlandesgerichte ihren Sitz haben, zu erhalten sind.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht wird, der im obgedachten Reskripte ebenfalls erhaltenen Auflage zu Folge, dahin sehen, daß die Untergerichte die Preise der Gesetzbücher, die hier festgestellt sind, bei dem Verkaufe derselben nicht überschreiten.

Magdeburg, den 28ten Juli 1820.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Digitized by Google

No. 10 Ueberlassung der v. Bismarckschen Patrimonialgerichtsbarkeit über Uenglingen an das Land- und Stadtgericht zu Stendal. 517.

Nachdem der Herr Hauptmann von Bismark die Verwaltung der Gerichtspflege über die zu seinem Rittergute Uenglingen gehörigen Gerichtseingesessenen zu Uenglingen, Bindfelde, Charlottenhof, Schönebeck, Kerkau, Späningen und Callehne mittelst Kontrakts vom 27ten Oktober v. J. dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal übertragen hat, und dieser Kontrakt von uns genehmigt und bestätigt worden, so wird dieses Abkommen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal alle in Ausübung dieser Justizpflege begriffene Erkenntnisse und Verfügungen im Namen des von Bismarkschen Patrimonialgerichts von Uenglingen ausfertigen lassen wird.

Magdeburg, den 5ten August 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 14. Erkenntnisse auf Verlust von Denkmünzen und Ehrenzeichen. 58.

Auf Veranlassung des Kommandeurs der 7ten Landwehrbrigade Herrn Generalmajor von Zepelin, weisen wir die Königlichen Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements hiedurch an, in allen Fällen, wenn in einem Erkenntniß auf Verlust von Denkmünzen und Ehrenzeichen rechtskräftig erkannt ist, welche, so wie die Berechtigungsscheine der Vorschrift gemäß, den Inhabern abzunehmen sind, solche künftig in dem Bereiche der 7ten Landwehrbrigade sogleich mit dem Erkenntnisse zur Verwandlung

Digitized by Google

der Strafe, an den Generalmajor Herrn von Zepelin zu Erfurt zur weitern Beförderung an die General-Ordenskommission einzuschicken.

Halberstadt, den 28ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

No. 15. Vorschriften für die Vormünder und Kuratoren wegen Wahrnehmung der ihren Pflegebefohlnen zustehenden Hypothekenrechte. 579.

Sämmtliche Vormünder und Kuratoren der unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der unterzeichneten Behörde stehenden Pflegebefohlnen, werden hiedurch angewiesen, in Gefolge der Verordnung vom 16ten Juni dieses Jahres, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend, (Gesezsammlung von 1820. Nro. 106.) die in ihren Händen sich befindenden Schuldinstrumente, welche noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen sind, oder die darüber erhaltenen vorläufigen Anmeldungsbescheinigungen, bei den betreffenden Hypothekenbehörden sofort einzureichen und bei denselben die, in den §§. 2 und 4. der gedachten Verordnung, vorgeschriebenen Rekognitionen nachzusuchen.

Da hievon nach dem §. 5. dieser Verordnung wesentliche Rechte abhängig sind, so werden die Vormünder und Kuratoren für die schleunige Befolgung dieser Anweisung verantwortlich gemacht.

Halberstadt, den 14ten August 1820.

Königlich Preußisches Pupillenkollegium.

Alsleben.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Soldgratifikations- und Viktualien-Zulage-Geldern I. 1276. Mai.

Für die nachstehenden beim 25ten Königl. Infanterieregimente (1sten Rheinischen) gestandenen Individuen sind die neben bemerkten Soldgratifikations- und Viktualienzulagegelder bei uns eingegangen, als:

für den Unteroffizier David Steinecke aus Wanzleben	—	Rthlr.	10 Gr.
„ „ Füselier Heinrich Siebert aus Schermecke	—	„	12 „
„ „ Musquetier Michael Jakobs aus Barleben	1	„	4 „
„ „ Füselier Jacob Giesecke daher	—	„	12 „

Da der Aufenthaltsort dieser Individuen nicht hat ermittelt werden können, so fordern wir dieselben hierdurch auf, sich wegen Empfangnahme der gedachten Gelder bei den betreffenden landräthlichen Offizien innerhalb drei Monaten zu melden, weil später auf ihre Ansprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Magdeburg, den 7ten August 1820.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Auflösung u. Verkauf des Königl. Glashüttenamts zu Friedrichsthal.

Die bisher für landesherrliche Rechnung verwaltete Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg im Herzogthum Sachsen ist, mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung, dem Besitzer der Luisen Glashütte, Herrn Gerike, käuflich überlassen und demselben jetzt übergeben worden.

Das Königliche Glashüttenamt zu Friedrichsthal ist daher aufgelöst, und wir ersuchen die Behörden und Privatpersonen, die zeither mit demselben in Geschäftsverbindung gestanden haben, sich von jetzt an den neuen Besitzer zu wenden, welcher dem Publikum durch die schönen und geschmackvollen Erzeugnisse seiner Glasfabrikation bereits bekannt und durch diese Vermehrung seiner Hülfsmittel in den Stand gesetzt ist, den Wetteifer mit den besten Fabriken des Auslandes um so kräftiger fortzusetzen.

Berlin, den 9ten August 1820.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Aufforderung.

Die früher im achten Uhlanenregiment gedienten und von demselben entlassenen

Unteroffizier Lorenz Renky, 32 Jahr alt, aus Danzig gebürtig,
Uhlan Philipp Bergisch, 33 Jahr alt, aus Aschaffenburg gebürtig,
„ Heinrich Sabbor, 31 Jahr alt, aus Presburg in Ungarn gebürtig,
„ Bernhard Webers, 32 Jahr alt, aus Waltrop in Westphalen gebürtig,

Digitized by Google

Uhlan Johann Webers, 35 Jahr alt, aus Calcar Kreis Cleve gebürtig,
Unteroffizier August Rosenberg, 35 Jahr alt, aus München in Baiern gebürtig,
Uhlan Wilhelm Fabian, 36 Jahr alt, aus Willenhösen bei Horde in Westphalen gebürtig,

welche sich theils im Besitz des eisernen Kreuzes oder St. Georgen Kreuzes befinden, theils zur Ererbung dieser Kreuze berechtigt sind, wurden wegen Einhändigung der ihnen noch fehlenden Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse vergebens aufgesucht.

Das unterzeichnete Regiment sieht sich daher genöthigt, die vorgenannten Personen hierdurch öffentlich aufzufordern

von ihrem Leben und Aufenthalte recht baldige Nachricht dem Regimente zu geben,

um ihnen demnächst die zu ihrer Legitimation nöthigen Zeugnisse zusenden zu können.

Bonn, den 31ten Juli 1820.

Königl. Preuß. achtes Uhlanen-Regiment (zweites Rheinisches.)
Der Oberst und Kommandeur v. Paulsdorf.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat Brecht ist zum Rektor der Stadtschule zu Kroppenstedt ernannt.

Der Seminarist Helmholz ist zum Kantor und Schullehrer zu Hetebern, im Kreise Oschersleben, ernannt.

Der Schullehrer Graßhoff ist zum Kantor und Schullehrer zu Remkersleben, im Kreise Wanzleben, ernannt.

Der bisherige Küster und Schullehrer Fritsche zu Wollmirstedt, ist zum zweiten Schullehrer zu Barleben, im Kreise Wollmirstedt, befördert.

Der invalide Feldwebel Mühlenbach ist zum Steueraufseher zu Magdeburg, ernannt.

Der Prediger Werner zu Samswegen ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Fritze als Prediger nach Groß-Santersleben versetzt und zugleich zum Prediger zu Mammendorff ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisher mit der Verwaltung der Forstinspektionsgeschäfte zu Genthin beauftragt gewesene Oberförster von Hagen, ist definitiv zum Forstinspektor zu Genthin ernannt worden.

Dem bisherigen Hauptzollkontrolleur Bergmann zu Halberstadt, ist die Forsteinnehmerstelle zu Dingelstedt übertragen.

Der Rektor Gronau zu Kroppenstedt, ist zum Prediger zu Stötterlingen und Lüttgenrode, im Kreise Osterwieck, ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie und Adjunktus Ministerii, Dr. Liemann, ist an die Stelle des verstorbenen Rektor Schumann, zum Rektor der Stadtschule zu Gommern ernannt worden.

Die erledigte Steueraufseherstelle in der Neustadt-Magdeburg ist dem bisherigen Kreisaufseher Barbier übertragen worden.

Der Kantoradjunkt Schween zu Elbeu ist an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Randel, zum Kantoradjunkt zu Prester, im Stadtkreise Magdeburg, ernannt.

Der Kantor Frasch zu Kroppenstedt, ist zum Kantor und Schullehrer zu Börnecke, im Kreise Quedlinburg, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 36.

Magdeburg, den 2. September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 8. Bestimmungen, nach welchen die Qualifikation derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im Königlichen Forstdienst beurtheilt werden soll; so wie Errichtung einer Forst-Examinations-Kommission.

In Gemäßheit der von des Königs Majestät ertheilten Allerhöchsten Anordnung werden hierdurch die Bestimmungen bekannt gemacht, nach welchen die Qualifikation derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im Königlichen Forstdienst, in Absicht auf die verschiedenen Klassen desselben, beurtheilt werden soll.

§. 1. Alle, welche auf Anstellung in diesem Fache, es sey in welchem Verhältniß es wolle, Anspruch machen wollen, müssen von einem verwaltenden Forstbedienten, die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Die hierzu bestimmte Lehrzeit wird für die Zukunft auf zwei Jahr festgesetzt, und kann von derselben ein halbes Jahr nur in dem Falle erlassen werden, wenn der Forstlehrling noch eine akademische Forstlehranstalt besuchen will, oder besucht hat.

§ 3. Diejenigen jungen Leute, welche in diesen Unterricht treten wollen, müssen die ersten Schulkenntnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen, und mit Einschluß der Regel de tri, rechnen können.

Digitized by Google

§. 4. Die Forstbedienten, bei welchen sich junge Leute deshalb melden, müssen dies dem ihnen vorgesetzten Forstinspektor anzeigen, und ihm dieselben vorstellen. Die Forstinspektoren haben darauf zu sehen, daß den anzunehmenden Forstlehrlingen die nungedachten Vorkenntnisse und die sonst für das Fach erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht abgehen.

§. 5. Aus der Bestimmung des §. 1. folgt schon, daß Unterförster keinen Forstlehrling in Unterricht nehmen dürfen. Es kann aber auch der Oberforstmeister oder der dessen Stelle bei der Regierung vertretende Oberforstbeamte denjenigen Oberförstern, welche er hinsichtlich ihrer eigenen Ausbildung oder ihrer Dienst- und sonstigen Verhältnisse nicht zu der Ertheilung dieses Unterrichts für geeignet hält, die Erlaubniß hierzu versagen, und hat derselbe die ihm hierzu bestimmenden Gründe, wenn sich der Forstbediente dabei nicht beruhigen sollte, nur dem Regierungs-Präsidium mitzutheilen.

§. 6. Ueber die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die zu regelmäßiger und weidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche auf örtliche Untersuchung gegründete Begriffe von den Forstkulturarbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, muß der Forstbediente, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, ein Zeugniß ausstellen, welches sich auf eine in Gegenwart des Forstinspektors und zweier verwaltenden Forstbedienten als Zeugen, gehaltene Prüfung gründen, und von diesen Anwesenden mitunterzeichnet, auch von dem Oberforstbeamten der Regierung beglaubigt seyn muß.

§. 7. Dieses Zeugniß (Lehrattest) genügt, so viel die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse betrifft, zu der Erlangung eines Unterförsterpostens.

§. 8. Die Privat und städtischen Forstoffizianten, welche junge Leute in dem Forst- und Jagdwesen unterrichten, müssen ihre Lehrlinge, wenn sie Ansprüche auf Versorgung im Königlichen Forstdienst machen wollen, auf gleiche Weise zur Prüfung sistiren, und das Lehrattest unter gleicher Vollziehung ausstellen.

§. 9. Diejenigen jungen Forstmänner, welche die Absicht haben, in einer verwaltenden oder Oberförsterstelle in den Preußischen Staaten angestellt zu werden, müssen ein besonders wissenschaftliches Examen bestehen.

Digitized by Google

§. 10. Dies Examen wird in jeder Provinz von der dazu bestellten Prüfungskommission gehalten, welche aus drei Oberforstmeistern oder deren Stelle bei der Regierung vertretenden Oberforstbeamten, von welchen einer Präses der Kommission ist, einen Regierungsbaurath und einem Rechnungsbeamten besteht.

§. 11. Die Ernennung des Präses und der Mitglieder dieser Examinationskommission geht von dem Finanzministerium aus, und ergeht die nähere Verfügung deshalb an die Königl. Oberpräsidenten.

§. 12. Die Zeit und der Ort der zu haltenden Prüfungstermine wird von dem Präses, nach getroffener Uebereinkunft mit den Mitgliedern der Kommission, bestimmt. In der Regel sind diese Prüfungen in jeder Provinz jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbst zu halten.

§. 13. Die Kommission kann nur diejenigen Subjekte prüfen, welche ihr von dem Finanzministerium hierzu überwiesen worden. Für jetzt sind die jungen Forstmänner, welche diese Prüfung zu bestehen wünschen, anzuweisen, sich deshalb, mit Beibringung ihres Lehrattests, und, wenn sie nur einen 18monatlichen praktischen Unterricht genossen haben (S. §. 2.) der Bescheinigung ihres wirklichen Studiums auf einer wissenschaftlichen Forstlehranstalt, bei dem Finanzministerium zu melden.

§. 14. Bei der Prüfung selbst wird so verfahren, daß den zu Prüfenden zuerst eine Anzahl schriftliche Fragen von jedem Mitglied der Kommission vorgelegt werden, welche dieselben ohne Unterbrechung in Gegenwart eines Mitgliedes der Kommission, oder eines von derselben beauftragten andern Offizianten, von welchem jede Frage einzeln zu diktiren, und sorgfältig darauf zu sehen ist, daß die Examinanden sich nicht verstekter Bücher oder anderer Hülfsmittel bedienen, schriftlich beantworten, dann aber ein mündliches Examen, bei welchem die schriftlich verhandelten Gegenstände zunächst zum Grunde gelegt werden können, gehalten wird.

§. 15. Die Wahl der vorzulegenden schriftlichen Fragen, so wie der bei der mündlichen Prüfung abzuhandelnden besondern Gegenstände bleibt zwar der Sachkenntniß und Einsicht der Examinatoren überlassen, mit der Maaßgabe, daß die Oberforstmeister oder Oberforstbeamten sich mit den eigentlichen forstlichen Kenntnissen zu beschäftigen haben, der Baurath Ge-

Digitized by Google

genstände der Land- und Wasserbaukunst, so weit sie bei der Bewirthschaftung der Forsten in Frage kommen, der Mathematik, bei welcher sich auf die Arithmetik oder Zahlenrechnung bis auf die Lehre von Proportionen und Progressionen, Quadrat- und Kubikrechnungen zu beschränken ist, und der Geometrie, bis auf die Lehre von der Aehnlichkeit der Dreiecke und die damit in Verbindung stehenden Hauptlehrsätze, zu wählen, und der Rechnungsbeamte die nach der Cirkularverfügung vom 7ten Februar d. J. bestehende Forstrechnungs-Verfassung, besonders die danach von den Oberförstern zu liefernden Rechnungsarbeiten, von welchen Proben zu fertigen sind, abzuhandeln hat. — Es ist jedoch überall, und besonders in Ansehung der sogenannten Hülfswissenschaften davon auszugehen, daß alle rein wissenschaftlichen Erörterungen, welche in dem Wirkungskreise des verwaltenden Forstbeamten nicht zur Anwendung kommen, vermieden, dagegen aber auch bei den Kenntnissen des sogenannten praktischen Forstmannes, womit häufig nur derjenige bezeichnet wird, dem alle Theorie oder alles Wissenschaftliche des Faches fremd ist, nicht stehen geblieben, sondern darauf gesehen werde, daß die zu Prüfenden sowohl praktisch, d. h., durch eigene Uebung und auf den Grund geprüfter älterer und neuerer Erfahrungen, nicht durch Auswendiglernen, sondern durch anschauliche lebendige Erkenntniß, als theoretisch das wissen, was zu einer nicht maschinenmäßigen, sondern rationellen und selbstständigen Verwaltung eines Forstreviers gehört.

§. 16. Ueber die gehaltene Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, welcher die Protokolle über die schriftlichen Fragen beigelegt werden. Das Ganze wird von der Kommission mit einem Bericht, in welchem sie ihr spezielles Gutachten über die Resultate giebt, und in Vorschlag bringt, wie das jedem Kandidaten zu ertheilende Attest, nach den unterschiedenen Bezeichnungen, je nachdem derselbe vorzügliche, gute, oder nur die nöthigsten Kenntnisse gezeigt hat, abzufassen, oder ob derselbe gänzlich abzuweisen ist, worüber die Mitglieder der Kommission vorher zu votiren haben, zu dem Finanzministerium eingereicht.

§. 17. Diejenigen, welche um die Stelle eines Forstinspektors ansuchen wollen, müssen als Oberförster oder Forstreferendarien bereits ange-

Digitized by Google

stellt gewesen seyn, und eine zweite besondere Prüfung bei dem Finanzministerium zu Berlin bestehen.

Wegen der letzteren haben sie sich an dieses unmittelbar zu wenden. Sie haben ihrer desfalsigen Eingabe das Attest über das bestandene Oberförstereramen, ingleichen ein Zeugniß der Regierung, daß sie als Oberförster oder Forstreferendarien zu deren Zufriedenheit fungirt haben, und sich hiernach von ihnen erwarten läßt, daß sie einer Forstinspektion mit Erfolg vorstehen werden, beizulegen.

Bei dem Finanzministerium werden diesen Examinanden zuförderst mehrere schriftliche Ausarbeitungen aufgegeben werden, und es ist ihnen, wenn sie sich bei den Königlichen Regierungen oder den Oberforstmeistern wegen der ihnen nach Obigem zu ertheilenden Zeugnisse melden, anzudeuten, daß sie außer der bei der mündlichen Prüfung zu bewährenden vollkommnen Kenntniß des innern und äußern Forstwesens, die letztern mit Rücksicht auf allgemeine staatswirthschaftliche und kammeralistische Grundsätze, und vollständiger Landesgesetzkunde in diesem Verwaltungszweige, besonders von dem Forstabschätzungs- und Einrichtungswesen und von dem Geschäftsgange bei den Regierungen und den Verwaltungsbehörden gründlich unterrichtet und im schriftlichen Vortrag und Geschäftsstyl ausgebildet seyn müssen. —

§. 18. Da es zu Erlangung der hier bezeichneten Ausbildung von entschiedenen Nutzen ist, wenn sich die jungen Forstmänner, welche auf den Posten der Forstinspektoren und künftig der Oberforstmeister Anspruch machen wollen, bei den Regierungen als Forstreferendarien in den dort vorkommenden Geschäften des äußern Forstwesens und der Forstdirektion üben, so haben die Regierungs-Präsidien nebst den Oberforstmeistern, welche dieselben nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten Januar d. J. §. 4. und sonst jenem Zweck gemäß zu beschäftigen haben, darauf zu sehen, daß sie dergleichen junge Männer, die hierin günstige Anlagen zeigen, als Forstreferendarien anstellen.

In Ansehung der dieser Anstellung vorhergehenden Prüfung ist in Bezug auf den 49ten §. der Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817 zu erinnern, daß derselben die Prüfung zur Oberförster Dienstleistung immer vorangehen muß, so daß sie in Beziehung auf das Forstwesen nur summarisch

Digitized by Google

seyn kann, und daß von den als Forstreferendarien anzustellenden jungen Forstmännern, als solchen, weniger auf Kenntniß der alten Sprachen und vollständige Rechtskunde zu sehen, auch bei ihnen nicht unbedingt vorauszusetzen ist, daß sie auf Universitäten studirt haben müssen.

§. 19. Der Forst-Examinationskommission wird übrigens zur Pflicht gemacht, auch außer dem Geschäft der Prüfung alles im Auge zu behalten, was die zweckmäßige Unterweisung der Forstbeflissenen, so wie der Fortbildung der Forstbedienten für ihr Fach, betrift, und deshalb ihre Ansichten, nach Befinden, dem Finanzministerium zur weiteren Veranlassung berichtlich vorzutragen. Berlin, den 18ten Juli 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Mit der mir aufgetragenen Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung, verbinde ich die Anzeige, daß zu Mitgliedern der Forst-Examinationskommission für die Provinz Sachsen, ernannt sind:

1) der Herr Staatsrath und Oberforstmeister von la Viére, als Präses;
2) der Herr Oberforstmeister und Regierungsrath von Schönfeldt zu Merseburg;
3) der Herr Regierungsrath und Forstmeister von Fock zu Erfurt;
4) der Herr Regierungs- und Landbaurath Clemens zu Magdeburg, und
5) der Herr Rechnungsrath Wichmann zu Magdeburg.

Diejenigen, welche wünschen, von dieser Kommission geprüfet zu werden, haben sich dieserhalb, nach Anleitung der oben bekannt gemachten Bestimmungen, bei dem Königlichen Finanzministerium zu Berlin, zu melden, und wird, wenn durch dieses sie der Prüfungskommission überwiesen worden, von dem Präsidenten derselben, die Zeit und der Ort der vorzunehmenden Prüfung, ihnen bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 13ten August 1820.

Königl. wirklicher Geheimer-Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Digitized by Google

No. 9. Benennung der Kaserne zu Neu-Augustenburg.

Seine Majestät unser allergnädigster König, haben geruhet, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M., dem, zur Kaserne bestimmten, und großen Theils schon dazu eingerichteten, Schlosse Neu-Augustus-Burg zu Weißenfels, für die Folge den Namen: Friedrich Wilhelms Kaserne, beizulegen, welches hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 18ten August 1820.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 135. Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau eines Schulhauses zu Sömmerda. K. S. 100. Aug.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, die Anordnung einer evangelischen Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau eines Schulhauses in der im Regierungsbezirk Erfurt belegenen Stadt Sömmerda in der Provinz Sachsen zu bewilligen, da die größtentheils aus armen Tagelöhnern bestehende Gemeinde, die nach der Schlacht von Jena durch ununterbrochene Heereszüge außerordentlich hart mitgenommen worden, und durch Hagelschlag und Ueberschwemmung besonders sehr gelitten hat, nicht im Stande ist, die veranschlagten Baukosten aufzubringen.

Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte in dem hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni 1818. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 9ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 136. Veränderungen der Arz-

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzneitaxe für das Jahr 18$\frac{20}{21}$ sind sämmtlichen Physikern und Apothekern des hiesigen Regierungs-

Digitized by Google

neteare pro 1821. I. 169. Aug.

bezirks heute zugefertigt, und haben dieselben, bei Vermeidung der in dem, der neuen Arzneitaxe vom 1ten Oktober 1815. vorgedrukten, Publikandum bestimmten Strafe, sich nach diesen Veränderungen strenge zu achten.

Magdeburg, den 9ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 137. Allerhöchste Bestimmung, daß die pensionirten Offiziere zu den Militärgemeinden gehören sollen. K. S. 125. Aug.

Da die pensionirten Offiziere den Militärgerichtsstand beibehalten, und hierin den im Dienst befindlichen Offizieren gleichgeachtet werden, so bestimme Ich zur nähern Deklaration des 3ten §. Artikels IV. im Militär-Kirchenreglement, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison- oder ein dessen Stelle vertretender Militärprediger ist, auch zur Militärgemeinde gerechnet werden sollen. Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienstentlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu den Civilgemeinden. Ich trage Ihnen auf, darnach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 30ten Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und Generallieutenant von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Herrn Civil- und Militärprediger unsers Bezirks zu deren genauen Nachachtung besonders hierdurch angewiesen.

Magdeburg, den 10ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 138. Ertheilung der Marschrouten für Remontetransporte. I. 1235. April.

Nachstehender Auszug aus dem Schreiben des Königl. Kriegsministeriums vom 8ten April c., die Ertheilung der Marschrouten für Remontetransporte betreffend, wird hiermit den Herrn Landräthen und den Etappenbehörden zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Magdeburg, den 12ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auszug.

Digitized by Google

Auszug.

1) Behufs des Hinmarsches zum Empfang der Remonten sind die Marschrouten in der gewöhnlichen Art, sowohl hinsichtlich der Meilenzahl als auch der Ruhetage, nemlich nach 3 Märschen, der 4te als Ruhetag, anzulegen.

2) Zum Rückmarsch mit den Remonten werden aber zur Konservation derselben nur kurze Märsche, die niemals über 3 Meilen, wo möglich aber nur 2 bis 2½ Meile stark seyn sollen, bestimmt, und wird nach zwei Märschen ein Ruhetag gehalten.

3. Die frühere Bestimmung, wonach den transportführenden Offiziers es überlassen war, außer dem nach zwei Märschen festgesetzten Reisetag zwei Ruhetage hintereinander zu halten, wird dahin deklarirt, daß die Kommandos nach zurückgelegten 10. Märschen, statt des alsdann zu haltenden und treffenden Ruhetages, zwei Ruhetage abzuhalten haben, wonach die Marschrouten gleich auszufertigen sind.

4) In Betreff der Märsche im Auslande, wo nach der Konvention nicht mehr als die darin bestimmten Ruhetage abgehalten werden dürfen, müssen die Remonten, ehe sie die Etappe betreten, zuvor 2 Ruhetage halten, damit dieselben durch die auf der Etappenstraße zurück zulegenden starken Märsche nicht angegriffen werden.

No. 139. Einreichung der Insignien fremder Orden bei dem Ableben der bisherigen Inhaber derselben.

Auf höhere Veranlassung fordern wir sämmtliche Behörden des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß die Insignien fremder Orden bei dem Ableben der bisherigen Inhaber, mit Bemerkung des Sterbetages, bei uns zur Weiterbeförderung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

Magdeburg, den 12ten August 1820.

I. 340. Ang.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 140. Verhaftung des Verbrechers Rodewald. J. 696. Aug.

In Verfolg unserer an die Polizey und an mehrere Gerichtsbehörden unterm 1ten Juli d. J. erlassenen Verfügung und dabei mitgetheilten Verzeichnisses mehrerer Verbrecher, welche bis jetzt nicht ausgemittelt, verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden konnten, eröffnen wir jenen Behörden hiermit, daß der, in dem erwähnten Verzeichnisse ad 1. aufgeführte Verbrecher Rodewald, in der Gegend von Czarnikau im Regierungsbezirk Posen, zur Haft gebracht worden ist. Wir fordern sämmtliche Polizey- und Gerichtsbehörden des hiesigen Regierungsbezirks auf, in sofern denselben hinsichtlich der Lebensverhältnisse, der Verbrechen und der Verbindungen dieses der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich gewesenen Subjekts, etwas bekannt seyn sollte, dies uns schleunigst anzuzeigen.

Magdeburg, den 18ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 141. Zoll- u. Verbrauchssteuerabgaben von eisernen u. metallenen Schnallen u. Ringen. II. 1731. Aug.

Den Haupt- Zoll- und Hauptsteuerämtern, so wie dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Abstellung eingegangener Beschwerden über eine unrichtige Anwendung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs vom 26ten Mai 1818. auf die fremden ganz gewöhnlichen, eisernen und metallenen Schnallen und Ringe, die Nomenklatur von 1818, in Bezug auf diese Gegenstände, höhern Orts dahin näher bestimmt und berichtigt ist, daß

1) Schnallen und Ringe aus Gold, Platina, Silber, oder mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semidor, Bronze, oder andern feinen Metallgemischen oder aus feinem Stahl, nach Abtheilung II. Art. 28. Lit. b. des Tarifs,

2) Schnallen und Ringe aus Kupfer, Messing, Zinn und gewöhnlichen Metallmischungen, aus gewöhnlichem Stahl und Eisen mit Politur, die nicht zu den ganz ordinären Gürtlerschnallen und Ringen gehören, nach Abtheilung II. Art. 28. Litt. a.

Digitized by Google

3) daß dergleichen ganz grobe Gürtlerschnallen, Gürtler- und Gardinenringe,

a) aus Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen Metallmischungen als grobe Metallwaaren nach Abtheilung II. Art. 37. und

b) aus geschmiedetem Eisen, als grobe Eisenwaaren nach Abtheilung II. Art. 8. Litt. e pos. 2.

zu versteuern sind.

Die Haupt- Zoll- und Steuerämter haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu richten.

Magdeburg, den 21ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 142. Einführung der Steuergesetze vom 30. Mai 1820. II. 2896. Aug.

In Gefolge der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. Monats verordneten unverzüglichen Ausführung der Steuergesetze vom 30ten Mai c. (in No. 14. der Gesetzsammlung) hört mit dem Schluß dieses Monats vom 1ten September c. an, die fernerweite Erhebung der Personen- Mahl- Schlacht- auch Brennholzsteuer auf, und sind blos die etwanigen Rückstände sofort noch einzuziehen. Vom 1ten September c. an beginnt statt ihrer in den im Gesetze bestimmten 7 Städten, nemlich Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Stendal, Salzwedel und Burg die Mahl- und Schlachtsteuer, und auf dem platten Lande wie in den übrigen kleinen Städten, wird die Klassensteuer nach den, den Ortserhebern durch die betreffenden Herren Landräthe noch zugehenden, Rollen erhoben werden.

Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß des gesammten Publikums, so wie der betreffenden Behörden, namentlich der Herren

Digitized by Google

Landräthe, Steuerräthe, Obersteuerinspektoren, Ortsbehörden und Ortserheber, um sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 26ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung I. 378. Aug.

Der am 1ten Februar 1816 vom 19ten Infanterie-Regiment (4ten Westpreuß.) in seine Heimath, angeblich Glogwitz, entlassene Soldat Christian Hartin wird hierdurch aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dem betreffenden landräthlichen Offizium innerhalb drei Monat anzuzeigen, da derselbe noch Waterlow Gratifikationsgelder zu empfangen hat.

Magdeburg, den 12ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 37.

Magdeburg, den 9. September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 143. Publikation des Gesetzes vom 30. Mai d. J. wegen Einführung einer Klassensteuer. II. 3227. Ang.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenwesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besondern Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

Digitized by Google

c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.

d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militärpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinekassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauernstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Digitized by Google

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigne Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.

e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Klasse
   aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler =

b) in der zweiten Klasse
   aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Einen Thaler =

c) in der dritten Klasse
   aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;

d) in der vierten Klasse
   aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
   bb) für einen Einzelnen Vier Groschen =

e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3 statt findet
   aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen =

f) in der untersten Klasse
   von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e, wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3. gedachten Instruktionen geschieht überall von den Kommunalbehörden, unter Aufsicht der Landräthe.

Digitized by Google

b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.

c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrags derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 91 — 95. und der Deklaration des §. 13. derselben vom 20ten Januar 1820. Statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erstemal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahrs.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längern Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Digitized by Google

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablauf jeden Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfang bestimmte Kasse abgeliefert seyn.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmäßig zu achten.

Gegeben Berlin, den 30ten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Die Königliche Regierung empfängt hierneben, in Verfolg der dem dortigen Präsidium über die Veranlagung der Klassensteuer bereits früher zugegangenen Verfügung, die hier vollzogene Instruktion über die Erhebung dieser Steuer, um solche den bei diesem Geschäft konkurrirenden Behörden bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu achten.

1) Hebung der Steuer durch die Ortsbehörden.

die hierunter getroffene Anordnung hat nöthig geschienen, um das Interesse der Gesammtheit einer jeden Gemeinde für den richtigen Ein-

Digitized by Google

gang der Steuer in Anspruch zu nehmen, und um alle zu sehr ins Detail gehende Berechnungen über die Elementar-Hebungskosten der Steuer zu vermeiden. Wo die Gemeinden aber noch der Bildung ihrer Eingesessenen nicht im Stande sind, diese Steuerhebung mit Ordnung und Regelmäßigkeit zu bewirken, da muß die Königliche Regierung dafür sorgen, daß die Hebung qualifizirten Personen, wo möglich für mehrere an einander grenzende Gemeinden übertragen werde.

Zweckmäßig wird es seyn, sich so viel als möglich den in jeder Provinz schon bestehenden Einrichtungen anzuschließen.

Die den anzustellenden Hebungsbeamten für die ihnen, an der Stelle eigentlicher Ortsempfänger, zu übertragende örtliche Steuersammlung, zu bewilligende Gebühr, darf sich, einschließlich aller Nebenkosten für Druckformulare ꝛc., nicht über den Hebungs-Prozentsatz von vier Prozent belaufen.

Es kann aber sehr füglich vorkommen, daß die Entschädigung geringer festgesetzt werden kann, in welchem Fall die Ersparniß den Gemeinden verbleibt.

In den Städten wird man lediglich den Magistraten die Anordnung der Erhebung durch ihre Beamten und die Verwendung der vier Prozent überlassen können.

In denjenigen Landestheilen, wo die adlichen Güter bisher gewissermaaßen als nicht zur Gemeinde, in welcher sie belegen, gehörig, angesehen worden sind, wird es dessen ungeachtet kein Bedenken haben, sie in Absicht der Steuererhebung der Gemeinde anzuschließen, wie solches auch bereits in den ältern Provinzen bei der Personensteuer statt gefunden hat. Auch müssen diejenigen einzeln belegenen Etablissements, welche zu klein sind, um für sich einen örtlichen Hebungsbezirk zu bilden, so viel möglich den Gemeinden, an welche sie grenzen, angeschlossen werden, da eine zu große Vervielfältigung der örtlichen Hebestellen die Uebersicht über den richtigen Eingang der Steuer, und die Buchführung bei den Empfangskassen zur Ungebühr erschweren würde. Auf die in einzelnen Landestheilen Gutsherrschaften zustehenden Steuersammlungsrechte kann hierbei durchaus keine Rücksicht genommen

werden, da das Gesetz die örtliche Erhebung der neu angeordneten Steuer den Gemeinden ausdrücklich beilegt.

2) Steuerbeitreibung.

Bei der rücksichtlich dieses Punkts fast in jedem Regierungs-Departement abweichenden Verfahrungsart, hat das Finanzministerium, auf den Grund der ihm dieserhalb durch den §. 6. d. des Klassensteuergesetzes beigelegten Befugniß, ein allgemein gleichförmiges Verfahren anzuordnen für unumgänglich nothwendig erachtet.

Da den Gemeinden die Erhebung der Steuer übertragen worden ist, und sie hier wirklich als Erhebungsbehörden bestimmter Staatseinkünfte erscheinen, so konnten ihnen auch die Mittel nicht versagt werden, sich ihrer diesfälligen Verpflichtung zu entledigen.

Diese sind ihnen daher durch die in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen vollständig gewährt, und es wird nur darauf ankommen, diese Mittel eben so vollständig in Anwendung gebracht zu sehen, und sich des prompten und unverkürzten Eingangs der Steuer in Voraus gewiß zu halten.

Steuer- oder Kommunaldiener der Art, wie sie nach diesen Bestimmungen vorausgesetzt werden, dürften sich in dem größten Theil der Gemeinden wohl schon vorfinden; wo nicht, müssen sie angestellt, und außer den Exekutionsgebühren nöthigenfalls aus der den Gemeinden zukommenden Hebungsgebühr remunerirt werden.

Invaliden, welche Gnadengehälter beziehen, und zu diesem Geschäfte angenommen werden mögten, werden, wo solches sie allein nicht hinreichend nähren mögte, ihre Pension nach neuerdings getroffenen Bestimmungen beibehalten können.

Alles wird bei dieser neuen Steuer, der es, wie nicht verkannt werden kann, in den untersten Steuerklassen an einem für den richtigen Eingang haftenden Objekt leicht mangeln kann, darauf ankommen, daß die monatlichen Beiträge jedesmal auf das promteste eingezogen werden.

Digitized by Google

Hierauf, und daß die Ortsempfänger sowohl, als die Hauptempfänger ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, hat die Königliche Regierung ihr ganz vorzügliches Augenmerk zu richten.

Daher wird es dienlich seyn, den Fortgang der Ablieferung nicht blos durch die gewöhnlichen Extrakte der Kassen, sondern besonders für die erstere Zeit durch anzuordnende besondere Monatsextrakte zu kontrolliren, in denen die Ursachen der etwa verbliebenen Reste jedesmal speziell nachgewiesen werden müssen. Ermangelt es an diesem Nachweis, oder ergiebt sich dabei irgend eine Säumigkeit in der Spezialerhebung, oder von Seiten der Königlichen Empfangskassen, so muß sogleich mit strengen Verfügungen gegen den säumigen oder unordentlichen Beamten vorgeschritten werden.

Wo sich auch sonst eine Stockung zeigt, muß gleich eingegriffen, und wo nöthig, Bildung von Kommunal-Hebebezirken veranlaßt werden.

3. Ab- und Zugang.

Die von den Landräthen einzusendenden Ab- und Zugangslisten der Steuer sind ebenmäßig von der Königlichen Regierung sorgfältig zu prüfen, wobei insbesondere dahin zu sehen, daß die in der Liste der einen Gemeinde abgeführten Personen, so fern sie in eine andere Gemeinde desselben Departements verzogen sind, in der Liste der letztern wieder als Zugang erscheinen.

Berlin, den 18ten August 1820.

Finanzministerium.

(gez.) von Klewitz.

Instruktion zur Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer.

Ueber das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer sind durch die Instruktion vom 15ten Juni c. Bestimmungen ertheilt; Ueber das Verfahren bei der Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer werden die ebenfalls erforderlich erachteten Vorschriften hiermit erlassen, wie folgt:

§. 1. Die

§. 1. Die Erhebung der Klassensteuer geschiehet auf den Grund der von den Kommunal-Behörden unter Aufsicht der Landräthe aufgenommen und von den Regierungen festgestellten Steuerlisten.

§. 2. Da die örtliche Erhebung der Klassen- so wie der Grund- und Gewerbesteuer den Gemeinden gesetzlich obliegt, so bleibt es Sache der letzteren zu dem Ende einen gehörig sichern und zur Besorgung einer solchen Hebung geschickten Mann zu bestellen, welcher, soviel die Klassensteuer, von welcher hier besonders die Rede seyn wird, betrifft, aus der den Gemeinden dafür durch das Gesetz bewilligten Hebegebühr zu entschädigen, in seinen Geschäften jedoch überall auch von den Gemeinden zu vertreten ist.

§. 3. Sobald nach Feststellung der Steuerlisten durch die Regierung die Liste dem Ortsempfänger zugekommen ist, liegt demselben ob, sich aus der Steuerliste eine Heberolle, nach dem Muster unter A., zu fertigen, welche zugleich zur Eintragung der von dem Steuerschuldigen für jeden Monat des Jahres geleisteten Zahlungen bestimmt ist.

§. 4. Die Bekanntmachung der Steuerlisten in der Gemeinde erfolgt auf die Weise, daß von Seiten der Kommunal-Behörde in der für solche örtliche Kundmachungen gebräuchlichen Art zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß und wo, zu welcher und auf wie lange Zeit die festgesetzten Steuerlisten zur allgemeinen Einsicht offen liegen. In größeren Städten, oder aus mehreren Dorfschaften zusammengesetzten Gemeinden, erhält außerdem der Eigenthümer eines jeden bewohnten Grundstücks einen von der Kommunal-Behörde zu fertigenden Auszug aus der Rolle, welcher nach anliegendem Muster zu fertigen ist, und die Steuerquoten aller Einwohner des Grundstücks enthalten muß.

§. 5. Sobald nach erfolgter Bekanntmachung der Rollen der im §. 8. Lit. b. des Gesetzes auf die ersten 8 Tage eines jeden Monats bestimmte Zahlungstermin verstrichen ist, hat der Ortsempfänger ein Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen nach dem vorliegenden Muster C. aufzustellen, auf dessen Grund der Gemeindediener die Restanten zum ersten Male unentgeldlich anzumahnen angewiesen wird.

Diese erste Anmahnung kann zweckmäßig und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Art geschehen, daß der Ortsempfänger dem Die-

Digitized by Google

ner die Quittungen über die in Rest gebliebenen Steuerquoten mitgiebt, wo letzterer dann am Abend eines jeden Tags, das auf den Grund dieser Quittungen erhobene Geld an den Ortsempfänger abzuliefern und die nicht ausgeldseten Quittungen zurückzugeben hat.

§. 6. Wenn die erste Anmahnung bewirkt ist, in jedem Falle aber vor dem 15ten eines jeden Monats, vermerkt der Ortsempfänger, welche Steuerschuldigen Zahlung geleistet haben in der Anmahnungsliste, und übergiebt die letztere alsdann sogleich der Kommunalbehörde, worauf derer Seits ebenfalls ohne den mindesten Verzug die Anweisung für den Diener zur Vollstreckung der Exekution gegen die Säumigen erfolgen muß. Die Form der desfallsigen Anweisung ist aus dem Muster C. zu entnehmen.

§. 7. Rücksichts des bei der Exekutions Vollstreckung, bei der Auspfändung der Schuldner, und bei dem Verkauf der abgepfändeten Effekten Statt findenden Verfahrens, sind die Vorschriften den bestehenden Exekutions-Ordnungen zu beachten, des Endes die Bezirks-Regierungen einen Auszug, der die desfallsigen Vorschriften enthält, abdrucken zu lassen und die Behörden damit zu versehen haben.

§. 8. Die Gebühren bei der Einlegung und Vollstreckuug der Exekution, werden ebenfalls von den Bezirks-Regierungen festgesetzt und zur Kenntniß gebracht. Es soll jedoch mit Rücksicht auf die in jedem Landestheil umlaufenden geringsten Münzsorten die Gebühr, welche bei der Exekutions-Einlegung zu zahlen ist, in der Regel $\frac{1}{12}$, niemals aber über $\frac{1}{8}$ der beigeforderten Steuerquote, und für die Auspfändung das Doppelte des eben bemerkten Satzes nicht übersteigen.

§. 8. Nach Vollstreckung der Exekution, reicht der Diener das oben zu §. 6. erwähnte Restanten-Verzeichniß an den Ortsempfänger zurück.

Derselbe löscht darin anderweit diejenigen Personen, welche Zahlung geleistet haben und übergiebt sodann das berichtigte Verzeichniß mit den sonstigen Verhandlungen über die verfügte Beitreibung, der Kommunalbehörde, welche ihm dagegen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster D zu seiner Legitimation bei der Königlichen Kasse, an welche er abzuliefern hat, ertheilt.

Digitized by Google

§. 9. Spätestens am 25ten eines jeden Monats hat der Ortsempfänger jedesmal unfehlbar die für den Monat erhobene Steuer in diejenige Königliche Kasse abzuliefern, welche zu deren Empfangnahme bestimmt und ihm bekannt gemacht worden.

Ueber die nicht zu erheben gewesene Steuer, fügt derselbe die im vorigen § 8. gedachte Bescheinigung der Kommunalbehörde bei.

§. 10. Eine förmliche Rechnungslegung über das Aufkommen der Klassensteuer, wird von dem Ortserheber nicht geleistet. In welcher Art der Ortsempfänger sich über die Abführung seines monatlichen Kontingents und über die ihm für die abgelieferten Summen zukommenden Hebegebühren mit der Königlichen Kasse zu berechnen hat, weiset das beiliegende Muster E. nach. Der Ortsempfänger übergiebt diesen Lieferzettel, in doppelter Ausfertigung, mit dem Rückstandsverzeichniß Lit. D. und dem abzuliefernden baaren Gelde der Königlichen Kasse und erhält von der letzten ein Exemplar quittirt zurück. — Das zweite Exemplar verbleibt der Königlichen Kasse zum Beleg der Buchung. — Die eingezogenen Reste werden mittelst besondern Lieferzettels, zu welchem das Muster unter E. E. hier beiliegt, durch den Ortsempfänger in die Königliche Kasse abgeführt. Dabei wird, in Betreff des Lieferzettels selbst, von Seiten des Ersten und der Letzten, wie bei der Abführung der laufenden Steuern, verfahren. Wie es bei der Erhebung und Berechnung der im Laufe des Jahres vorkommenden Steuer-Ab- und Zugänge zu halten ist, wird weiter unten erwähnt werden.

§. 11. Jeder Kommunalbehörde liegt es besonders ob, für den prompten und vollständigen Eingang der von den Eingesessenen der Gemeinde zu entrichtenden Klassensteuern zu sorgen. Sie hat daher nicht nur das Verfahren des Ortsempfängers genau zu kontrolliren und dahin zu sehen, daß die Anmahnung und Beitreibung der verbleibenden Steuerreste jedesmal pünktlich erfolge; sondern sie muß auch, nach dem derselben dem §. 8. gemäß, die Verzeichnisse und Anzeigen über die der Exekutions-Vollstreckung unerachtet in Rest verbliebenen Beyträge zugekommen sind, sorgfältig erwägen, ob und durch welche andere Mittel, etwa durch Beschlaglegung auf Arbeits-, Gesindelohn u. s. w die Beitreibung der Rückstände erfolgen kann. Sie ist befugt, solche zu ergreifen und bleibt der vorgesetzten Behörde für diejenigen

Steuerausfälle, welche bei Anwendung zweckmäßiger Mittel von ihrer Seite zu vermeiden gewesen wäre, verantwortlich.

§. 12. Am Schlusse eines jeden Halbjahrs hat die Kommunalbehörde dem Kreis-Landrath ein Verzeichniß der in Rest verbliebenen, und ihrer Ueberzeugung nach, völlig unbeibringlichen Steuerreste, nach dem beim §. 8. beigefügten Muster D. aufgestellt, zu übergeben, in dessen letzter Spalte pflichtmäßig anzuführen bleibt, was ihrerseits zur Beitreibung der Steuerrückstände geschehen ist, und ob und weshalb sie dieselben für ganz unbeibringlich halten.

§. 13. Da die Steuer in monatlicher Vorausbezahlung entrichtet werden muß, so haben die im Laufe des Monats eintretenden Veränderungen in der Klassensteuerpflichtigen Haushaltungs- und Personenzahl keinen Einfluß auf die Soll-Einnahme dieses Monats.

§. 14. Die für den nächstfolgenden Monat zu berücksichtigenden Ab- und Zugänge in der steuerpflichtigen Familien- und Personenzahl, sind von der Kommunalbehörde dem Empfänger jedesmal anzuzeigen, um danach in seinen Hebungslisten das Nöthige vorläufig zu bemerken.

Ist der Steuerzugang durch Umzug einer klassensteuerpflichtigen Haushaltung oder Person aus einer andern, der Klassensteuer unterworfenen, Gemeinde entstanden, so wird die Steuer gleich nach dem dort entrichteten Satze forterhoben. Ist der Zugehende hingegen der Klassensteuer bis dahin nicht unterworfen gewesen, so bestimmt die Kommunalbehörde vorläufig den Satz, nach welchem er die Steuer zu entrichten schuldig ist, und welcher hiernächst von dem Landrathe und von der Regierung durch die gleich zu erwähnenden Ab- und Zugangslisten festgesetzt wird. Ebenmäßig hat auch der Ortsempfänger der Kommunalbehörde von denjenigen, im Laufe der Erhebung selbst zu seiner Kenntniß kommenden, Veränderungen Notiz zu geben, damit erstere darauf bei dem aufzustellenden Zu- und Abgangslisten rücksichtigen kann.

§. 15. Auf den Grund dieser gegenseitigen Notizen fertigt die Kommunalbehörde, unter Zuziehung des Ortsempfängers, zu Anfang des 6ten und 12ten Monats eines jeden Kalender-Jahres, also im Juni und December, die Steuer-Ab- und Zugangslisten der Gemeinde an. Dieselbe wird nach

Digitized by Google

dem beiliegendem Muster unter F. aufgestellt; sie muß ein vollständiges Verzeichniß sowohl der zur Steuer hinzutretenden Personen, als der abgegangenen Steuerpflichtigen, nebst der Ursache des Ab- und Zugangs enthalten, und die Ortsbehörden sind für die der Königlichen Kasse durch Uebergehung oder durch unrichtige Absetzung steuerpflichtiger Personen entstehenden Verluste verantwortlich.

§. 16. Die Ab- und Zugangslisten der Gemeinden, müssen jedesmal spätestens bis zum 20sten Juni und 20sten Dezember bei dem Landrath des Kreises eingereicht seyn, welcher alsdann daraus die Hauptlisten für seinen Kreis nach dem Formulare G. zusammenstellen und der Regierung einreichen muß, wonächst sodann die erforderliche Anweisung an die betreffenden Königlichen Kassen erfolgt.

§. 17. Im Laufe eines jeden halben Jahres dürfen jedoch der Kassenordnung wegen, die Beträge jeder Gemeine, wie solche durch die Veranlagung festgestellt sind, nicht geändert werden, sondern der Ortsempfänger bleibt gehalten, diese Summe in jedem Monat vollständig in baarem Gelde oder durch die gehörig bescheinigten Restnachweisungen abzuführen. Die im Laufe des Halbjahres etwa eintretenden Abgänge müssen daher, soweit sie die Zugänge oder die Vorausbezahlungen, welche einzelne Steuerpflichtige für mehrere Monate leisten mögten, übersteigen, vorläufig aus den Hebegebühren übertragen werden, kommen jedoch dem Ortsempfänger nach Feststellung der Zu- und Abgangslisten wieder zu gut.

§. 18. Für den Abdruck der zur Anfertigung der Steuerrollen der Gemeinden u. s. w. erforderlichen Drucksachen, wird von Seiten der Regierung gesorgt, und von welchen Buchdruckereien und zu welchen Preisen sie geliefert werden können, den Behörden eröffnet werden. Die Kosten ihrer Anschaffung sind von den Gemeinden aus der ihnen zukommenden Hebegebühr zu bestreiten.

§. 19. Die Vereinnahmung der örtlich erhobenen Klassensteuerbeträge erfolgt überall bei denjenigen Königlichen Kassen, welche die Regierung jedes Bezirks zu deren Verrechnung bestimmen wird.

§. 20. Bei diesen Kassen wird für eine jede Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden zu einem örtlichen Hebungsbezirk vereinigt sind, für diesen

Digitized by Google

ein besonderes Konto geführt, in welchem der Klassensteuer-Betrag jeder Gemeinde ꝛc. derselben zur Last und die darauf wirklich abgeführte Summe gut geschrieben wird. Die Anlegung dieses Manuals geschieht nach dem anliegenden Muster H.

§. 21. In allen Fällen, wo die Ablieferung des einmonatlichen Klassensteuer-Betrags der Gemeinde binnen der §. 16. bestimmten Frist nicht erfolgt ist, hat die Königliche Empfangskasse sofort und spätestens im Verlauf dreier Tage, also bis zum 28sten jeden Monats die Zwangsvollstreckung gegen den im Rückstande verbliebenen Ortsempfänger durch das ihr beigegebene exekutive Personal anzuordnen. Dieselbe erfolgt auf den Grund eines von der Kasse auszufertigenden schriftlichen Exekutions-Befehls, durch persönliche Einlegung des Exekutors in die Wohnung des säumigen Empfängers.

Wird die Leistung vollständiger Zahlung dadurch nicht alsbald bewirkt, so bleibt der Exekutor während drei Tagen auf Exekution liegen und macht dann der Steuerkasse davon Anzeige. Die Gebühren für diese Art der Exekution werden ebenfalls von der Regierung festgesetzt und zur Kenntniß der Behörden gebracht.

§. 22. In durchaus ähnlicher Art ist in den Fällen zu verfahren, wo der Ortserheber nicht den vollen einmonatlichen Betrag entweder baar abgeführt oder durch die §. 8. erwähnte Bescheinigung als ausstehend, und der, zu gehöriger Zeit Statt gefundenen Exekution unerachtet, nicht abgeführt, nachgewiesen hat.

§. 23. Ist in dem einen, wie dem andern Falle (§. 21. 22.) auf Einlegung des Exekutors, die Zahlung des dem Empfänger verschuldeten Restbetrags, nicht erfolgt, so ist die Empfangskasse dies dem Landrathe des Kreises sofort anzuzeigen verpflichtet, welcher dann seiner Seits ohne allen Aufschub gegen den Empfänger und auch selbst gegen die Kommunalbehörde durch Exekutions- oder andere den Umständen angemessene Maasregeln zu bewerkstelligen hat, daß die Königliche Kasse schleunig gesichert und befriedigt werde. Auch hat dieselbe darüber sofort der Regierung Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

§. 24. Die im §. 7. Litt. c. des Gesetzes vom 30sten Mai c. bezeichneten Steuer-Kontraventionen, sind von der Kommunalbehörde und von dem Landrathe sowohl gegen die verschwiegenen Steuerpflichtigen selbst, als gegen die gesetzlich mit verhafteten Familienhäupter und Eigenthümer der bewohnten Grundstücke zu verfolgen. Die Festsetzung der im Gesetze bestimmten Strafen nach vorgängiger summarischen Untersuchung wird in den Städten, dem Magistrate, welchem in Absicht der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Sammt-Gemeinden die Bürgermeistereien gleichstehen, in andern Landestheilen dem Landrathe für jetzt hiermit übertragen, wenn die Strafe Zehn Thaler nicht überschreitet. Gegen die Festsetzungen dieser Behörden ist der Rekurs an die Regierung zulässig.

§. 25. Dem Landrathe liegt es, mit Bezug auf die für selbigen im Vorstehenden bereits enthaltenen Bestimmungen, besonders ob, überall auf die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern zu wachen und die Geschäftsführung der Ortseinnehmer und Kommunalbehörden jederzeit genau zu kontrolliren. — Die dem Landrath laut §. 16. halbjährlich von den Kommunalbehörden zu übergebenden Verzeichnisse der nicht beizutreiben gewesenen Reste, hat derselbe jedesmal mit aller Sorgfalt zu prüfen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Ortsbehörden alle zulässige Mittel angewendet sind, und die rückständig verbliebenen Steuerquoten einzuziehen. Ermangelt ihm diese Ueberzeugung, so hat er sich darüber durch Einforderung der Akten, durch Vernehmung der Ortsbehörden oder auf andere zulässige Weise zu vergewissern, um sich in seinem, bei Einreichung jener Restlisten an die Regierung, abzugebenden Gutachten bestimmt darüber aussprechen zu können, welche der angezeigten Reste als wirklich uneinziehbare und nicht durch Versäumen der Ortsempfänger oder Ortsbehörde uneinziehbar gewordene Posten niederzuschlagen, welche andere dagegen dem Empfänger oder der Ortsbehörde zur Erstattung zur Last zu stellen sind. Ergiebt sich bei Prüfung der Restlisten die Vermuthung, daß von einem Ortsempfänger oder einer Ortsbehörde, bei Verfügung der Exekution und bei Ausfüllung der desfallsigen Bescheinigungen, leichtfertig oder pflichtwidrig verfahren ist, so steht es dem Landrath frei, durch andere hier-

Digitized by Google

zu geeignete Beamte nachträgliche Untersuchungen über das Verfahren und die Zahlungsfähigkeit der Restanten anzuordnen.

Ebenmäßig hat der Landrath, wenn er bemerkt, daß die Steuerhebung in einer Gemeinde anfängt, in Stocken zu gerathen, sich nicht mit der Einreichung der 6 monatlichen Restverzeichnisse (§. 12.) zu begnügen, sondern deren allmonatliche Vorlegung anzuordnen, um jedes Aufschwellen der Reste verhüten, und wegen der noch beibringlichen Ausstände immer sogleich das Nöthige einleiten zu können.

Auf der andern Seite hat aber auch der Landrath dahin zu sehen, daß die Steuerschuldigen durch ungesetzliche Härte von Seiten der Empfänger und Kommunalbehörden nicht leiden. Derartige zu seiner Kenntniß kommende Beschwerden, hat der Landrath daher ebenfalls zu untersuchen, und wo sie sich gegründet finden, deren Abstellung Statt finden zu lassen, und, den Umständen nach, die Bestrafung der Schuldigen einzuleiten.

§. 26. Dem Landrathe liegt es ferner ob:
die bei den Gemeinden Statt findenden Steuer-Ab- und Zugänge sorgfältig zu prüfen, wobei besonders dahin zu sehen, daß die aus einer in die andere Gemeinde desselben Kreises verzogene Personen in letzterer zur Steuer wieder angezogen werden.

Die Ab- und Zugangslisten des Kreises (§. 16.), sind von den Landräthen jedesmal unfehlbar bis zum Schluße des Monats Juni und Dezember jedes Jahres der Regierung einzureichen. Sie müssen also auf den regelmäßigen Eingang der Specialnachweisungen binnen des dazu gesetzten Termins halten, und die fehlenden Listen sogleich auf Kosten der Säumigen einholen lassen.

§. 27. Den Landräthen liegt endlich
die Prüfung der über unrichtigen Steueransatz eingehenden Reklamationen ob.

Sie

Sie haben darüber wo nöthig den Bericht der Ortsbehörde zu erfordern, und die instruirte Reklamation mit ihrem Gutachten begleitet an die Regierung zur Entscheidung einzureichen. Die erlassenen Beträge werden sodann auf die Ab- und Zugangsnachweisung der betreffenden Gemeinde aufgenommen, wogegen bis zur erfolgten Entscheidung die Steuer nach deren ursprünglichen Veranlagung fort zu entrichten ist.

Berlin, den 18ten August 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Digitized by Google

A

Muster zur Klassensteuer-Hebungsrolle

Laufende No.	Haus-No.	Namen und Vornamen und Wohnung der Steuerpflichtigen.	Sollen zahlen monatlich.		Haben gezahlt für											
					Januar		Februar		März		April.		Mai		Juni	
			Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	13	Aßmann, Friedrich	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
2	15	Brandt, Heinrich	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8
3	17	Casper, Peter	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4
4	17	Schmidt, Carl	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
5	17	Schulze	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	
6		ꝛc.														
		Summa	1	17	1	17	1	17	1	17	1	17	1	17	1	15

B.

Auszug aus der Klassensteuerliste der Gemeinde N. N. für das Jahr 18 die No. 4. des Hausverzeichnisses und die laufende No. 7-13 enthaltend.

		Steuer-Klasse.	Monatlich. Betrag. Rthl.	Gr.
7	Pächter Herrmann	2te	2	—
8	Knecht Meyer	letzte	—	1
9	„ Kunze	desgl.	—	1
10	Hirte Becker	—	—	1
11	Magd Schulze	—	—	1
12	Unterförster Waldmann	4te	—	8
13	Magd Wilhelmine Junge	letzte.	—	1

Die neben bemerkte Steuer ist monatlich jedesmal vor dem 8ten Monatstage an den Ortserheber Herrn abzuliefern. Der Eigenthümer des Grundstücks, oder dessen Stellvertreter ist verbunden, es der Kommunalbehörde anzuzeigen, wenn in dem vorstehenden Verzeichnisse, nicht sämmtliche, auf dem Grundstück wohnende, steuerpflichtige Haushaltungen und Einzeln steuernde eingetragen seyn sollten, widrigenfalls derselbe sich der Gefahr aussetzt, nach §. 7. des Klassensteuergesetzes vom 30ten Mai 1810 zur Strafe gezogen zu werden — Von den in der steuerpflichtigen Haushaltungs-Personenzahl im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen, ist der Eigenthümer des Grundstücke, so wie die Häupter der besteuerten Haushaltungen, der Gemeindebehörde jedesmal sogleich Anzeige zu machen, verpflichtet. den ten 18

Benennung der Kommunalbehörde. (Unterschrift.)

Digitized by Google

für die Gemeinde zu N. N.

die Monate												Bemerkungen.
Juli		August		Sept.		Oktober		Novbr.		Dezbr.		
Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	
—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	—	Im Nov. fortgezogen und als Abgang nachgewiesen den ten
—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	
—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Im Mai verstorben und unterm 24ten Mai als Abgang nachgewiesen.
1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	7	

C.

Verzeichniß der mit Abführung ihres Klassensteuerbeitrages für den Monat in Rest gebliebenen Steuerpflichtigen, welche von dem Steuerdiener N. zum Abtrag dieser Zahlung anzumahnen sind.

No. in der Liste.	Haus No.	Namen und Vornamen der Restanten.	Gewerbe.	Betrag des Rückstandes. Rtl	Gr.	Bescheinigung des Angemahnten oder des Steuerdieners über die bewirkte Anmahnung.
7	3	Michael Baumann	Bauer	—	8	
8	3	Peter Kunze	Knecht	—	8	
		u. s. w.				

zu den

Unterschrift des Ortserhebers.

Auf erfolgte Anmahnung haben die in der vorstehenden Liste durchgestrichenen Personen No. ihren Steuerrückstand abgetragen. den

Unterschrift des Ortserhebers.

Gegen die in vorstehender Liste aufgeführten Steuerrestanten hat der Steuerdiener nunmehr die Exekution zu vollstrecken. Wenn von der Einlegung ab binnen drei Tagen, die Zahlung nicht erfolgt, ist zur Auspfändung des Steuerschuldigen nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zu schreiten.

zu den Unterschrift der Kommunalbehörde.

Digitized by Google

D.

Verzeichniß

der mit ihrem Klassensteuerbetrage für den Monat der eingelegten Exekution unerachtet in Rückstand verbliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde.

No.	Nahme und Vornahme.	Gewerbe.	Steuer-Betrag. Rthl.	Gr.	Bescheinigung, daß die Exekutions-Vollstreckung statt gefunden, oder ob und weshalb dieselbe nicht hat statt finden können.
1	A.	Bauer.	—	8	Ist ausgepfändet, die abgepfändeten Gegenstände sind aber noch nicht verkauft.
2	B.	Tagelöhner.	—	3	Ist kein Gegenstand zur Auspfändung vorgefunden. Die Familie ist ganz arm und jetzt nahrungslos, kann jedoch vielleicht im nächsten Monat, wenn die Erndtearbeit angeht, noch beigetrieben werden.
3	C.	Knecht.	—	1	Hat ebenfalls kein der Auspfändung unterworfenes Vermögen. Der Rückstand wird jedoch jetzt durch Innebehaltung auf das Lohn beigebracht werden.
4	D.	Einlieger, (Miethling.)	—	1	Lebt jetzt von Allmosen, die Steuer wird daher niedergeschlagen werden müssen.
			—	13	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Rthl. Gr. wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Exekutionsmittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

zu den

Unterschrift der Kommunalbehörde.

Digitized by Google

E.

Gemeinde zu N. N.

Klassensteuer Lieferzettel für den Monat N. N. 18

	Beträge Rtl.	Gr.	Pf.
Das Kassensteuer Soll der Gemeinde N. N für den Monat N. N. beträgt . .	12	—	—
Davon sind nach dem beiliegenden Verzeichniß in Rückstand verblieben . . .	—	13	—
Es sind mithin nur abzuliefern	11	11	—
Diese werden hiermit abgeliefert und zwar:			
baar mit	11	—	—
in Anrechnung der Hebegebühr zu 4 Prozent . . .	—	11	—
worüber zugleich hierdurch quittirt wird.			
Sind die obigen . .	11	11	—

(Ort) den ten 18
(Unterschrift des Ortsempfängers)

Ueber die richtige Ablieferung der obigen Eilf Rthl. 11 Gr., einschließlich Eilf Gr. Hebegebühr, quittirt hierdurch.

(Ort) den ten 18
Die (Unterschrift der Königl. Kasse.)

EE.

Gemeinde zu N. N.

Lieferzettel über Klassensteuerreste für die Monate 18

	Beträge Rtl.	Gr.	Pf.
An Klassensteuerreste der Gemeinde zu N. N. sind abzuliefern:			
Für den Monat Februar	—	8	—
„ „ „ März	—	7	—
„ „ „ April	—	5	—
zusammen	—	20	—
Diese erfolgen hierbei und zwar:			
baar mit	—	19	2
In Anrechnung der Hebegebühr zu 4 pC.	—	—	10
worüber zugleich hierdurch quittirt wird.			
Sind die obigen .	—	19	—

(Ort) den ten 18 (Unterschrift des Ortsempfängers.)

Ueber die richtige Ablieferung der obigen Zwanzig Groschen, einschließl. 10 Pf. Hebegebühr, quittirt hierdurch.

(Ort, den ten 18
Die (Unterschrift der Königl. Kasse.)

Digitized by Google

F.

Muſter zur Klaſſenſteuer Zugangs- und Abgang.

Laufende No.	Namen und Vornamen der Zugehenden.	Nummer der Klaſſe.	Monat von wo ab der Zugang berechnet wird	Monat bis wohin	Alſo auf Monate.	Monatl. Steuerbetrag. Rtl.	Gr.	Summe des Zugangs Rtl.	Gr	Urſachen des Zugangs.
1	Abel, Ernſt	letzte	Febr.	Juni	5	—	1	—	5	zugezogen den ten
2	Bahrt, Johann	2a	Mai	Juni	4	2	—	8	—	desgl.
3	Conrad, Carl	letzte	Juni	Juni	1	—	1	—	1	Sohn des N. No. 50 d Liſte hat das 14 Jahr zurückgelegt den ten
										Schneidergeſell, eingewandert den ten
4	Elsner, Chriſtian	letzte	April	Juni	3	—	1	—	3	zugezogen den ten
5	Fabian, Georg	4te	Febr.	Juni	5	—	8	1	16	
				Summa		2	11	10	1	
	Der Abgang beträgt . . .					—	—	4	10	
	bleibt Zugang (Abgang für das 1te halbe Jahr .					—	—	5	15	
	Das Solleinkommen für das 1te halbe Jahr iſt . . .					—	—	200	—	
	Das letzte kommt daher zu ſtehen auf							205	15	
	Davon iſt der reine Ertrag . .					197	9	2 Pf		
	die Hebegebühren zu 4 proC. .					8	5	10 —		
	zuſammen .					205	15			
	Der monatl. Zugang im 1ten halben Jahre beträgt					2	11			
	Davon geht der Abgang ab mit . . .					1	3			
	bleibt monatlicher Zugang . .					1	8			
	Mithin auf die 6 Monate des 2ten halben Jahres					8	—			
	Das Solleinkommen für das 2te halbe Jahr iſt					200	—			
	Folglich kommt das Solleinkommen des 2ten halben Jahres zu ſtehen auf . . .					208	—			
	Es ſind daher im 2ten halben Jahre monatlich abzuliefern baar .					33	6	5		
	in Anrechnung der Hebegebühren zu 4pC.					1	9	7		
	Zuſammen					34	16	—		

Digitized by Google

Abgangsliste für die Gemeinde zu

Abgang.

Laufende No.	Namen und Vornamen der Abgehenden.	Nummer der Klasse.	Monat: von wo ab der Abgang berechnet wird	Monat: bis wohin der Abgang berechnet wird	Also auf Monate.	Monatl. Steuerbetrag. Rtl.	Gr.	Summe des Abgangs Rtl.	Gr.	Ursachen des Abgangs.
1	Aſtmann, Ludwig	2b	März	Juni	4	1	—	4	—	am ten verſtorben
2	Dorn, Lukas	letzte	April	Juni	3	—	1	—	3	weggezogen am ten
3	Elsner, Chriſtian	letzte	Juni	Juni	1	—	1	—	1	weitergewandert den ten
4	Göthe, Carl	"	Jan.	Juni	6	—	1	—	6	Laut Feſtſetzung vom ten ermäßigt; die Differenz zwiſchen dem frühern und jetzigen Steuerbetrag kommt daher zum Abgang.
				Summa		1	3	4	10	

Bemerkung.

1. Der Zeitraum, bis wohin die Zu- und Abgänge berechnet werden, iſt immer der letzte Monat einſchließlich eines jeden halben Jahres, alſo reſp. Juni und Dezember. Tritt der Fall ein, daß ein, im Laufe des halben Jahres Zugehender, noch vor deſſen Ablauf wieder abgeht: ſo wird er für die betreffenden Monate wieder in Abgang geführt. — So iſt in der vorliegenden beiſpielweiſe ausgefüllten Liſte der Schneidergeſell Elsner für 3 Monat (April, Mai und Juni in Zugang geſtellt; er kommt aber beim Abgang wieder vor, für den Monat Juni, weil er im Mai weiter gewandert iſt.

2. Die Steuerklaſſen werden nach den Nummern bezeichnet, wobei 5 die Zwiſchenklaſſe, zwiſchen der der 4ten und letzten Klaſſe, bezeichnet.

Ob der Steuerſatz für die Haushaltung in Anwendung kommt, wird durch den Buchſtaben a, der Satz des einzeln Steuernden dagegen durch den Buchſtaben b bezeichnet.

Digitized by Google

G.

Muster zur Kreisnachweisung von den

Laufende No.	Namen der Gemeinden.	Monatlicher Kontingent.	Also auf 6 Monate des verflossenen halben Jahre	dagegen ist summarisch		Bleibt Einnahme für das 1te halbe Jahr.	ba
				Zugang.	Abgang.		Reiner Ertrag.

H.

Muster zum Klassensteuer-Manual

Gemeinde

Solleinkommen.

		Beträge Rtl.	Gr.
Das Solleinkommen für das laufende Jahr beträgt		1200	—
daher für das 1ste halbe Jahr		600	—
Nach den Zu- und Abgangslisten treten im Ganzen dem Soll für das erste halbe Jahr zu		8	8
Summa des Solls für das 1ste halbe Jahr		608	8
Das Soll für das 2te halbe Jahr ist laut Steuerlisten	600. —		
der manatl. Zugang laut Listen für das 1ste halbe Jahr beträgt nach Abrechnung des Abgangs 2 Rthl. 2 Gr.			
Mithin auf die 6 Monate des letzten halben Jahres	12. 12		
Das Solleinkommen des 2ten halben Jahres kommt folglich zu stehen auf		612	12

Bemerkung.

Uebersteigt der Abgang den Zugang, so wird der Mehrbetrag des Ersten dem Ortserheber auf die Ablieferung gut geschrieben.

Digitized by Google

Zu- und Abgängen an Klassensteuer.

von	Monatlich beträgt der		Mit Hinzurechnung der 1ten Kolonne bleibt monatl. Kontingent auf das 2te halbe Jahr.	davon		Bemerkungen.
Hebegebühren.	Zugang.	Abgang.		Reiner Ertrag.	Hebegebühren.	

für die ꝛc. Kasse.

zu N. N.

Ablieferung.

	baar. Rtl.	Gr.	Pf.	in Anrechnung der Hebegebühren zu 4 pE Rtl.	Gr.	Pf.	zusammen. Rtl.	Gr.
am 15ten Januar	96	—	—	4	—	—	100	—
" 15ten Februar	96	—	—	4	—	—	100	—
" 15ten März	96	—	—	4	—	—	100	—
" 15ten April	96	—	—	4	—	—	100	—
" 15ten Mai	96	—	—	4	—	—	100	—
" 15ten Juni	96	—	—	4	—	—	100	—
" 15ten Juli								
An Zugang für das 1te halbe Jahr	8	—	—	—	8	—	8	8
Für Juli	98	—	—	4	2	—	102	2

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Herrn Landräthe, Kreiskassen, Ortsbehörden und Ortserheber angewiesen, sich nach dem Inhalt derselben auf das genaueste zu achten.

Magdeburg, den 3ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 144. Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst. I. 1065. Aug.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch die gesetzliche Bestimmung — wonach Jeder, der auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militärdienstes, so wie auch des Aufschubs seines Eintritts bis zum 23sten Lebensjahre, Anspruch zu haben glaubt, sich hierzu vor dem 20sten Lebensjahre melden muß, um nicht seines Rechts verlustig zu werden, — öffentlich in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 29sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Kantor Wedekind erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Klein-Oschersleben, ist dem Lehrer von der Armenschule zu Magdeburg, August Böhme, übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Joh. Heinrich Conrad Ebeling aus dem Braunschweigschen, ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Everth, zum Prediger der Gemeinde Schackensleben, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt und bestätiget.

Digitized by Google

Ein und Zwanzigste Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen, Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Juli 1820. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Tabacks-Aktien.		
1	1026	bis	1050	41	17351	bis	17375	81	34301	bis	34325	115	4201	bis	4210
2	1726	—	1750	42	18001	—	18025	82	34401	—	34425	116	4331	—	4340
3	2601	—	2625	43	18401	—	18425	83	34426	—	34450	117	4351	—	4360
4	2651	—	2675	44	19251	—	19275	84	34826	—	34850	118	4381	—	4390
5	2701	—	2725	45	19451	—	19475	85	34851	—	34875				
6	2951	—	2975	46	19501	—	19525	86	34876	—	34900				
7	3176	—	3200	47	19601	—	19625	87	34951	—	35975				
8	3376	—	3400	48	20376	—	20400						III. Zinsscheine von Seehandlungs-aktien.		
9	3676	—	3700	49	21426	—	21450								
10	4576	—	4600	50	21526	—	21550								
11	5226	—	5250	51	22351	—	22375		II. Zinsscheine von Tabacksaktien.			119	41	bis	50
12	5376	—	5400	52	22551	—	22575					120	301	—	310
13	6076	—	6100	53	22676	—	22700					121	441	—	450
14	7076	—	7100	54	24526	—	24550	88	41	bis	50	122	531	—	540
15	7102	—	7125	55	25051	—	25075	89	51	—	60	123	791	—	800
16	7326	—	7350	56	25651	—	25675	90	141	—	150	124	981	—	990
17	7376	—	7400	57	26276	—	26300	91	221	—	230	125	1111	—	1120
18	8076	—	8100	58	26751	—	26775	92	431	—	440	126	1311	—	1320
19	8251	—	8275	59	27101	—	27125	93	791	—	800	127	1731	—	1740
20	8676	—	8700	60	27276	—	27300	94	1131	—	1140	128	1821	—	1830
21	8826	—	8850	61	28476	—	28500	95	1291	—	1300	129	1981	—	1990
22	10251	—	10275	62	29101	—	29125	96	1321	—	1330	130	2041	—	2050
23	10426	—	10450	63	29501	—	29525	97	1541	—	1550	131	2091	—	2100
24	10901	—	10925	64	29551	—	29575	98	1761	—	1770	132	2101	—	2110
25	11601	—	11625	65	29676	—	29700	99	1951	—	1960	133	2321	—	2330
26	12376	—	12400	66	29976	—	30000	100	1961	—	1970	134	2521	—	2530
27	12501	—	12525	67	30101	—	30125	101	2061	—	2070	135	2531	—	2540
28	12776	—	12800	68	30351	—	30375	102	2281	—	2290				
29	13851	—	13875	69	30376	—	30400	103	2301	—	2310				
30	14501	—	14525	70	0426	—	30450	104	2681	—	2690		IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.		
31	15126	—	15150	71	30976	—	31000	105	2891	—	2900				
32	15201	—	15225	72	31376	—	31400	106	3381	—	3390				
33	15301	—	15325	73	31926	—	31950	107	3431	—	3440				
34	15451	—	15475	74	32001	—	32025	108	3571	—	3580	136	401	bis	410
35	16251	—	16275	75	32076	—	32100	109	3601	—	3610	137	541	—	550
36	16276	—	16300	76	33126	—	33150	110	3651	—	3660	138	1051	—	1060
37	16376	—	16400	77	33226	—	33250	111	3671	—	3680	139	1361	—	1370
38	17076	—	17100	78	33726	—	33750	112	3911	—	3920	140	1451	—	1460
39	17101	—	17125	79	33776	—	33800	113	3931	—	3940	141	1571	—	1580
40	17176	—	17200	80	34076	—	34100	114	4091	—	4100	142	1591	—	1600

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
143	1601 bis 1610
144	1621 — 1630
145	1711 — 1720
146	1961 — 1970
147	2111 — 2120
148	3041 — 3050
149	3061 — 3070
150	3321 — 3330
151	3591 — 3600
152	3761 — 3770
153	3911 — 3920

V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.

154	511 bis 520
155	601 — 610
156	631 — 640
157	661 — 670
158	961 — 970
159	1031 — 1040

Loose	Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
160	1141 bis 1150
161	1341 — 1350
162	1361 — 1370
163	1621 — 1630
164	1691 — 1700
165	1721 — 1730
166	1941 — 1950
167	2071 — 2080
168	2081 — 2090
169	2151 — 2160
170	2311 — 2320
171	2351 — 2360
172	2851 — 2860
173	2931 — 2940
174	2951 — 2960
175	3081 — 3090
176	3291 — 3300
177	3421 — 3430
178	3511 — 3520
179	3571 — 3580
180	3631 — 3640
181	3641 — 3650

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
182	66 bis 70
183	116 — 120
184	301 — 305
185	336 — 340
186	346 — 350
187	366 — 370

VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.

188	13
189	24
190	33
191	70

VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.

192	5
193	25

Loose	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
194	41
195	42
196	63
197	65
198	72
199	75

X. Zinsscheine für 1816.

200	721 bis 730

Berlin, den 20sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer. Bornemann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 38.

Magdeburg, den 16. September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 145. Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Aug. d. J. die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend, des Gesetzes, v. 30. Mai d. J. über die Einrichtung des Abgabenwesens und des Gesetzes vom 30ten Mai d. J wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer.

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuerreform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sey, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

1) über Einrichtung des Abgabenwesens,
2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
3) wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,
4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer

Digitized by Google

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabenwesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjetzt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unverzüglich zur Ausführung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1sten Julius, die sämmtlichen übrigen Klassen aber vom 1sten September dieses Jahres ab unfehlbar einziehen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden.

Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten
v. Hardenberg.

Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzialinteressen mehr berührenden, Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17ten Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militär, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie

der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26ten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17ten Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26ten Mai 1818;
b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820. und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;
c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;
d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz in §. 3 bis 7. enthält;
f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8ten Februar 1819;
g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g. h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Kabinetsordre vom 17ten Januar d. J. No. II. (Gesetzsammlung No. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die

Digitized by Google

drei nächsten Jahre vom 1sten Januar 1820. bis 31sten Dezember 1822. hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789. eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domänengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9ten März 1819. veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Reinertrags, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur Generalserviskasse oder zu den Hauptinstitutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Hauptinstitutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen ange-

Digitized by Google

wiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servisangelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet seyn, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. an Konsumtionssteuern:

a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4 — 6. Verordnung vom 8ten Februar 1819.;)
b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;
c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;
d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7ten September 1811. eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
b) die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;

Digitized by Google

d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;

e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2ten November 1810. eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1sten Januar 1813. wieder- oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art statt finden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernenseinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821. ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

c) ferner vom Jahre 1821. ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Un

terhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magiſträten beſonders angeordneten Polizeybehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungeſtörten Beſitz der Lokale, die ſie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem ſpeziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige beſondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. ſind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgeſonderten Lage die im §. 1. Buchſt. a. b. u. f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, ſind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren beſondern Verhältniſſen durch beſondere Verordnungen feſtzuſetzen ſind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeindeausgaben müſſen von den Bezirken und Gemeinden beſonders aufgebracht werden. Glauben ſie auf dem Wege einer Erhöhung der Klaſſen- oder der Mahl- und Schlachtſteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemeſſenſten erheben zu können, ſo iſt ihnen ſolches unter Genehmigung der vorgeſetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzminiſterium mit allgemeiner Anweiſung verſehen werden ſollen, verſtattet. Andere Auflagen und Ausſchläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfniſſe können jedoch nur dann erhoben werden, wenn ſie bereits beſtehen, und das Bedürfniß derſelben noch fortdauert, oder wenn ſie in der Verfaſſung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in ſofern ſie den Beſtimmungen der allgemeinen Steuergeſetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich ſind.

§. 14. Mit der Ausführung dieſes Geſetzes ſoll der Finanzminiſter ſich ohne Verzug und in der Maaße beſchäftigen, daß, ſo wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unſern Behörden und Unterthanen, ſich nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes gehorſam zu achten.

Gegeben Berlin, den 30ſten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt: Frieſe.

Digitized by Google

Beilage B.

zu §. 8. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens.

Verzeichniß der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

1. Königsberg in Pr.
2. Memel.
3. Braunsberg.
4. Pillau mit Festung.
5. Gumbinnen.
6. Tilsit.
7. Insterburg.
8. Danzig.
9. Elbing.
10. Marienburg.
11. Graudenz mit Fest.
12. Marienwerder.
13. Thorn.
14. Posen.
15. Lissa.
16. Rawicz.
17. Fraustadt.
18. Bromberg.
19. Krotoschin.
20. Kempen.
21. Gnesen.
22. Inowrazlaw.
23. Meseritz.
24. Ostrowo.
25. Schwerin.
26. Zduny.
27. Rogasen.
28. Schönlanke.
29. Filehne.
30. Grätz.
31. Bojanowo.
32. Schneidemühl.
33. Chodziesen.
34. Czarnikow.
35. Berlin.
36. Charlottenburg.
37. Potsdam.
38. Brandenburg a. d. H.
39. Prenzlow.
40. Spandow.
41. Neu-Ruppin.
42. Wriezen.
43. Rathenow.
44. Schwedt.
45. Wittstock.
46. Frankfurth.
47. Landsberg a. d. W
48. Küstrin.
49. Züllichau.
50. Kottbus.
51. Königsberg i. d. N.
52. Krossen.
53. Guben.
54. Stettin mit Damm.
55. Stargard.
56. Anklam.
57. Demmin.
58. Treptow a. d. Rega.
59. Schwienemünde.
60 Kolberg.
61. Köslin.
62. Stolpe.
63. Stralsund.
64. Greifswalde.
65. Wolgast.
66. Breslau.
67. Brieg.
68. Oels.
69. Groß-Glogau.
70. Liegnitz.
71. Grüneberg.
72. Görlitz.
73. Goldberg.
74. Sagan,
75. Lauban.
76. Neisse.
77. Ratibor.
78. Neustadt.
79. Oppeln.
80. Schweidnitz.
81. Glatz.

82. Hirsch-

Digitized by Google

82. Hirschberg.
83. Jauer.
84. Frankenstein.
85. Reichenbach.
86. Magdeburg.
87. Burg.
88. Halberstadt.
89. Aschersleben.
90. Quedlinburg.
91. Stendal.
92. Salzwedel.
93. Halle.
94. Wittenberg.
95. Torgau.
96. Merseburg.
97. Naumburg a. d. S.
98. Zeitz.
99. Weissenfels.
100. Eilenburg.
101. Erfurt.
102. Mühlhausen.
103. Nordhausen.
104. Langensalza.
105. Heiligenstadt.
106. Münster.
107. Rösfeld.
108. Wahrendorf.
109. Bocholt.
110. Minden.
111. Bielefeld.
112. Herford.
113. Paderborn.
114. Söst.
115. Dortmund.
116. Hamm.
117. Arnsberg.
118. Cölln mit Deutz.
119. Bonn.
120. Düsseldorf.
121. Wesel.
122. Kleve.
123. Duisburg.
124. Emmerich.
125. Koblenz mit Ehrenbreitstein.
126. Wetzlar.
127. Kreuznach.
128. Trier.
129. Saarbrück.
130. Saarlouis.
131. Aachen.
132. Jülich.

Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

Digitized by Google

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanzminister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung

des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleineres und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes, den Schlachtzettel des Steueramts auszuwirken, und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

§. 12. Es findet keine Steuervergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren Statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo Statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunalsteuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

Digitized by Google

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeinde oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach, nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanzministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Centner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{12}$

Digitized by Google

Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbebetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und

überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. — 65. §§. 83. — 90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf denjenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20sten Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8ten Februar 18[illegible] welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54. — 59. und 72. sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuerämter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanzminister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Digitized by Google

Vorstehende Gesetze werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 146 Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnisonorte. I. 1303. Anz.

Da es zur Ausführung der Bestimmung vom 7ten Mai 1818. über den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnisonorte genügt, wenn die Bescheinigung darüber von der Militärbehörde in dem Invitationsbillet auf Naturalquartier ausgedrückt wird — eine nähere Ausmittelung aber deshalb von Seiten der Einquartirungsbehörde nicht zu gestatten ist, so gebe Ich, auf geschehene Anfrage, dem Kriegesministerium solches zu erkennen, um darnach zu verfahren.

Carlsbad, den 7ten Juli 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Magdeburg, den 2ten September 1820.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Ausgabe der neuen Talons und Koupons von den auf die Krone Preußen gefallenen Sächsischen landschaftlichen Obligationen.

In Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15ten Februar d. J., die, von der Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen, übernommenen Staatsschulden betreffend, mache ich hierdurch anderweit bekannt, daß für die, von Preußen übernommenen landschaftlichen Obligationen, neue Koupons auf die Zeit von Ostern 182[illegible] bis mit Michael 1823. gefertigt, auch von den diesseitigen ständischen Deputirten vollzogen worden, und vom Michaeltermin dieses Jahres an ausgegeben werden sollen.

Die Inhaber solcher landschaftlichen Obligationen, welche in Folge der Auseinandersetzung mit dem Königreich Sachsen, von der Krone Preu-

Digitized by Google

ßen übernommen worden, können daher bey Gelegenheit, wenn sie die Zinsen für den gedachten Michaelitermin erheben, die mit diesem Termin ablaufenden Talons, an die hiesige mit der Zahlung der Zinsen beauftragte Hauptinstituten- und Kommunalkasse zugleich abliefern, und dagegen die neuen Talons mit den dazu gehörigen, und den Zeitraum von Ostern 1821. bis mit Michael 1823. betreffenden Koupons, in Empfang nehmen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß für die ständische Verwaltung der diesseitigen Steuerkreditschulden, von der Ritterschaft des Thüringer Kreises, der Herr von Raschau auf Poserna, als substituirter Deputirter gewählt, auch bei der Vollziehung der neuen Talons mit Koupons, der eigentliche ritterschaftliche Deputirte des Wittenberger Kreises, Herr von Leipziger auf Krorstädt, durch den demselben substituirten Herrn von Oppen auf Fredersdorf, vertreten worden ist.

Merseburg, am 4ten September 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius.
v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an die exkludirten Interessenten der Offizierwittwenkasse. 1321. Aug.

Die Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse fordert diejenigen von dieser Kasse exkludirten Interessenten, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20ten Mai 1820. der Anstalt wieder beitreten wollen, hiermit auf, den Antrag zu ihrer Wiederaufnahme so zeitig zu machen, daß solcher vor Ende des Monats September dieses Jahres bei der Direktion eingeht, widrigenfalls nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre darauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Wiederaufnahme selbst wird übrigens im Monat Dezember dieses Jahres erfolgen, weshalb alle Erfordernisse dazu spätestens bis Ende Dezember dieses Jahres vollständig berichtigt seyn müssen. Berlin, den 11ten August 1820

Direktion der Königl. Preuß. Wittwenkasse. v. Winterfeld. Büsching.

Vorstehende Bekanntmachung der Direktion der Königl. Offizier-Wittwenkasse bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 1. Sept. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 39.

Magdeburg, den 23. September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 147. Errichtung eines Hauptsteueramts zu Neuwied. II. 3494. Aug.

Die Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums vom 23ten v. M., nach welcher zu Neuwied, im Bezirk der Regierung zu Coblenz, ein Hauptsteueramt mit den Abfertigungsbefugnissen in Bezug auf den Dienst, aus dem Gesetze vom 26ten Mai 1818, eines Amtes im Innern erster Klasse vom 1ten November d. J. an, bestehen wird, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 148. Die Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen pro 1821. bleibt ausgesetzt. II. 797. Sept.

Die Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen für 1821. in der bisher bestandenen Art, wird nach der Erscheinung des in No. 14. der Gesetzsammlung enthaltenen neuen Gewerbesteuer-Edikts, überflüssig.

Die Behörden haben solche daher in der bisherigen Art nicht weiter einzureichen.

Magdeburg, den 7ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

ordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1820.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

von Winterfeld. Büsching.

Fünfte Verloosung der Central-Steuerobligationen

Bei der am heutigen Tage allhier stattgefundenen fünften Verloosung der Central-Steuerobligationen, wobei

von Litt.	A.	4	Nummern
" "	B.	5	"
" "	C.	10	"
" "	D.	27	"
" "	E.	94	"
" "	F.	101	"

nach einem Betrage von 74,400 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. A. No. 33. 44. 87. 128.

" " B. " 74. 95. 108. 161. 179.

" " C. " 32. 52. 62. 176. 181. 194. 208. 375. 399. 472.

" " D. " 27. 87. 171. 186. 222. 268. 271. 337. 429. 520. 542. 585. 609. 631. 675. 805. 809. 825. 836. 872. 901. 926. 936. 945. 1084. 1099. 1142.

" " E. " 10. 220. 236. 298. 341. 353. 415. 435. 444. 460. 562. 593. 638 668. 689. 706. 729. 746. 790. 861. 922. 923. 956. 976. 1035. 1041.

Digitized by Google

1090. 1095. 1111. 1173. 1219. 1287. 1326.
1364. 1425. 1470. 1621. 1633. 1665. 1706.
1773. 1833. 1861. 1959. 2013. 2063. 2076.
2108. 2135. 2150. 2154. 2194. 2235. 2400.
2429. 2439. 2502. 2624. 2658. 2712. 2723.
2767. 2771. 2779. 2872. 2895. 2961. 2965.
2976. 3037. 3046. 3068. 3102. 3119. 3303.
3374. 3401. 3426. 3457. 3512. 3524. 3575.
3588. 3597. 3658. 3666. 3754. 3759. 3854.
3905. 3980. 4005. 4062. 4082.

von Litt. F. No. 57. 70. 76. 98. 184. 526. 618. 630. 645.
737. 770. 833. 895. 938. 944. 956. 980.
1023. 1041. 1058. 1190. 1194. 1208. 1230.
1249. 1270. 1328. 1360. 1420. 1438. 1444.
1466. 1488. 1530. 1630. 1651. 1690. 1839.
1871. 1896. 1908. 1964 2047. 2083. 2088.
2105. 2129. 2160. 2301. 2383. 2400 2418.
2436. 2500. 2548. 2575. 2632. 2645. 2669.
2731. 2754. 2829 2876. 2908. 2975. 3004.
3054. 3090. 3132. 3137. 3163. 3295. 3317.
3342. 3406. 3407. 3472. 3497. 3548. 3581.
3629. 3635. 3697. 3726. 3743. 3777. 3814.
3909. 3924. 3992. 4057. 4067. 4100. 4136.
4164. 4180. 4212. 4264. 4289. 4327. 4359.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen, wird Ostern kommenden Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine, und der dazu gehörigen verfallenen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau innenzuhalten, weil außerdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermin angerechnet, die Geldbeiträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Koupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 8ten September 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius
v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten.

Die allgemeine Preußische Staatszeitung betr.

Vom ersten Oktober d. J. an, kommen von der allgem. Preuß. Staatszeitung, wöchentlich drei Nummern, gewöhnlich mit Beilagen, heraus; dessen ungeachtet wird aber der Preis nicht erhöht, sie ist nach wie vor, vierteljährlich für 1 Rthlr. 6 Gr. Kourant, auf allen löblichen Postämtern zu bekommen. Durch den erweiterten Raum wird es ihr möglich, die Nachrichten über die allgemeinen Weltereignisse, so umfassend und vollständig zu liefern, daß die Freunde politischer Lektüre, der Nothwendigkeit, theuere ausländische Zeitungen halten zu müssen, sich werden überheben können, und durch die Mittheilung der merkwürdigsten Begebenheiten des Inlandes, so wie durch Lieferung vielseitig interessirender Aufsätze über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, wird sie fortfahren, das ihr bisher geschenkte Wohlwollen ihres Publikums immer mehr zu begründen. Seit dem 1sten September d. J., ist die Redaktion erwähnter Zeitung, höchsten Orts, dem Königl Geh. Hofrath Heun übertragen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nach dem Ministerialreskript vom 13ten März 1820. ist der Land- und Stadtgerichtsassessor von Stilke zu Magdeburg als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze versetzt.

Der Auskultator Carl Friedrich Heldmann, ist nach dem Ministerialreskript vom 28ten April 1820. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Der Divisionsauditeur August Wilhelm Lenze, ist nach der Bestallung vom 28ten April 1820. als Assessor bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Becker ist nach dem Ministerialreskript vom 28ten April 1820. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Christian Keusel ist nach der Bestallung vom 28ten April 1820. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgischen bestellt worden.

Der Auskultator Johann Friedrich Carl Zierhold ist nach dem Ministerial-Reskript vom 26ten Mai 1820. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Johann Friedrich Wellenberg ist nach dem Ministerialreskript vom 26ten Mai 1820. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 15ten Juni 1820. ist der bisherige Stadtrichter Carl Ernst Scheele zu Worbis als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Stropp ist an die Stelle des verstorbenen Oberlandesgerichtsraths Klessel nach der Bestallung vom 6ten Juni 1820. zum Rath bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 28ten Juni 1820. ist der Auskultator Friedrich Carl Herrmann Albert Streiber zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 21ten Juli 1820. ist der Hülfsarbeiter Post bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark als Registraturassistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angestellt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 1sten September 1820 ist der bisherige Auskultator Carl Heinrich Fritze zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 1ten September 1820. ist der bisherige Auskultator Friedrich August Schmelzer zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Der Kantor Gerecke zu Wölpke, ist zum Kantor-Adjunkt zu Wormsdorff, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt.

Der Prediger Schulz zu Lagendorf ist an die Stelle des verstorbenen Prediger Schaper zum zweiten Prediger an der Stadtkirche zu Gröningen ernannt.

Der Kandidat der Theologie Schulteß ist zum Subrektor an der Stadtschule zu Neuhaldensleben erwählt und bestätigt.

Der Domseminarist Cuno ist zum dritten Lehrer zu Groß-Ottersleben, im Kreise Wanzleben, ernannt.

Der Schullehrer Heuer zu Falkenberg, ist zum Kantor und Schullehrer zu Vielbaum, im Kreise Osterburg, ernannt.

Der Chorpräfekt Weisleder zu Kalbe a. d. S. ist zum Adjunkt des Kantors Krepper zu Staßfurth ernannt.

Der Reiheschullehrer-Rost zu Gestin, ist zum Schullehrer zu Boock, im Kreise Osterburg, ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die dreizehnte außerordentliche Beilage von einem Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 40.

Magdeburg, den 30. September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 149. Kolonisten-Etablissement Neu-Buchholz. I. 258. Sept.

Zwischen dem dem Gutsbesitzer von Treskow gehörigen Dorfe Cade und dem Plauer Kanale im 2ten Jerichowschen Kreise, haben sich mehrere Kolonisten, welche von dem ꝛc. von Treskow Grundstücke gekauft haben, angebauet, und ist in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 2ten d. M. genehmigt worden, diesem Kolonisten-Etablissement den Namen Neubuchholz beilegen zu dürfen; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 12ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 150. Verbot des Hausirhandels mit einheimischem Salze. II. 2753. Aug.

Wir finden uns veranlaßt, sowohl den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements, als sämmtlichen Steuer und Zolloffizianten den §. 7. des Gesetzes vom 10ten Juni 1816. die Ausübung des Salzregals betreffend,

Digitized by Google

nach welchem der Hausirhandel mit einheimischem Salze gänzlich untersagt ist;

in Erinnerung zu bringen, und letztere zugleich anzuweisen: auf die genaue Befolgung dieser Bestimmung des allegirten Gesetzes strenge zu halten.

Magdeburg, den 13ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 151. Die auf Königliche Kosten auszuführenden Bauten und Reparaturen betr. II. 143. Sept.

Die früheren Bestimmungen, nach welchen Bauten auf Königlichen Domainenämtern oder an Königlichen Gebäuden ohne unsere Genehmigung nicht ausgeführt werden dürfen, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und haben die betreffenden Werkmeister, welche auf Ansuchen der zeitigen Nutznießer sich auf dergleichen Bauten einlassen, es sich selbst beizumessen, wenn wir bei Einreichung der desfallsigen Rechnungen uns auf Zahlung derselben überall nicht einlassen.

Magdeburg, den 18ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 152. Umtausch der auf Gold lautenden Staatsschuldscheine. I. 826. Sept.

Bereits durch das Publikandum vom 19ten Mai d. J. sind die Inhaber der auf Gold lautenden Staatsschuldscheine aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere auf der Seehandlung hieselbst, zum Umtausch in Staatsschuldscheine, welche auf Kourant lauten, gegen Vergütigung des Agio einzureichen.

Diese Aufforderung wird hierdurch mit der Ankündigung wiederholt, daß dabei in baarem klingenden Kourant, nicht nur das Goldagio der 10 Prozent, sondern auch noch außerdem diejenige Summe vom Kapitale ebenfalls baar herausgezahlt wird, — welche durch 25 nicht getheilt werden kann.

Berlin, den 2ten September 1820.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Unt.) Rother. v. d. Schulenburg. — v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Digitized by Google

No. 153. Realisirung der gestempelten Tresorscheine u. der unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer. I. 827. Sept.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30ten Mai d. J. Gesetzsammlung No. 602. werden die Inhaber der durch das Königl. Edikt vom 24ten Mai, und durch die Verordnung vom 20ten Juni 1812. kreirten

1. gestempelten Tresorscheine,
2. und unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer (Steueranweisungen.)

hiermit aufgefordert, die darin bezeichnete Summen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin auf der Seehandlung ungesäumt und spätestens bis ultimo Februar 1821. zu erheben, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren ohne Ausnahme mit dem 1ten März 1821. erlöschen.

Berlin, den 2ten September 1820.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Unt.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 21ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 154. Verfahren bei den mit Schutzblattern Geimpften. I. 640. Sept.

Eine neue Erfahrung, daß ein vor 6½ Jahren von einem hiesigen Wundarzte vaccinirtes Kind, bei welchem sämmtliche Schutzpocken-Pusteln geöffnet worden sind, von den Menschenblattern jetzt befallen ist, veranlaßt uns: den Seite 476 bis 478. unsers vorjährigen Amtsblattes befindlichen Aufsatz in Erinnerung und zur Beobachtung hierdurch zu bringen.

Magdeburg, den 22ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 11. Die von den Untergerichten einzusendenden Nachrichten und Tabellen betr. 1961.

Da der Jahresbericht über die Justizverwaltung in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Jahre 1820, nebst den dazu gehörenden Geschäftstabellen, Nachweisungen und Listen, von demselben an den Chef der Justiz, Exzellenz, gleich im Anfange des Monats Dezember dieses Jahres eingesandt seyn soll, so werden sämmtliche dem Oberlandesgerichte subordinirte Land- und Stadtgerichte, Justizämter, Kreis- und Patrimonialgerichte und rücksichtlich die Herrn Dirigenten derselben, aufgefordert, sich bei Zeiten dergestalt vorzubereiten und einzurichten, daß die von ihnen zu dem gedachten Jahresberichte zu gebende Nachrichten und zu erstattende Generalberichte, so wie die von ihnen einzureichende General-Civilprozeßtabellen, Konduitenlisten und Dienstabellen ꝛc. und zwar jene Nachrichten und Berichte im Anfange des kommenden Monats November d. J. und die genannten Tabellen und Listen spätestens gegen den 22ten November d. J., ohnfehlbar bei dem Oberlandesgerichte und dessen Präsidium, eingehen. Uebrigens wird es aufs gewisseste erwartet, daß bei Anfertigung und Einrichtung der Nachweisungen, Tabellen und Listen, die Anweisungen und Vorschriften der frühern Verfügungen des Oberlandesgerichts, namentlich der Verordnung vom 28ten Oktober 1817. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg No. 45. Seite 491. Jahrgang 1817.) Hinsichts der erforderlichen Vollständigkeit, Bestimmtheit und Zuverlässigkeit, pflichtmäßig werden beobachtet werden.

Sollte allem diesem, wider Verhoffen, nicht genügt werden, so werden die ausgebliebenen oder mangelhaften Berichte, Tabellen und Listen, auf Kosten der Zögernden oder Fehlenden, durch Boten abgefordert oder zur Rektifizirung zurückgesandt werden. Magdeburg, den 22ten Sept. 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

(Mit dieser Nummer wird die vierzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 41.

Magdeburg, den 7. Oktober 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 620. die allerhöchste Kabinetsordre vom 24ten Juli d. J. enthaltend nähere Bestimmungen des allerhöchsten Befehls vom 20ten Mai 1820. wegen Wiederaufnahme der von 1808 — 1814. exkludirten Offiziere und resp. Pensionirung ihrer Wittwen bei der Offizier-Wittwenkasse.

„ 621. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 20ten August d. J. die Abtragung der Bergwerksteuern in den Rheinischen Provinzen, und

„ 622. die allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten September d. J. die einstweilige Anwendung des allgemeinen Landrechts Tit. 20. Th. 2. als Singularrecht für den ganzen Militärstand betreffend.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

I.

Ich genehmige die Mir mit Ihrem Berichte vom 25ten v. M. vorgelegte Instruktion über die bei der Klassifikation der Steuerpflichtigen zu der Klas- **No. 155.** Publikation der Allerhöch.

Digitized by Google

sten Kabinets ordre vom 6. Sept. u. der Klassifikations-instruktion vom 25ten August d. J. Behufs Erhebung der Klassensteuer. II. 3600. Sept.

sensteuer zu beobachtenden Merkmale, als den hierüber im §. 3. des Klassensteuergesetzes vom 30ten Mai d. J. im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen entsprechend, und ermächtige Sie, diese Instruktion durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen.

Da es ferner bei der Beschleunigung, mit welcher bei der diesjährigen ersten Klassensteuer-Veranlagung hat verfahren werden müssen, und zur Erwirkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Besteuerung, nothwendig gewesen ist, das Klassifikationsgeschäft den Landräthen, jedoch unter Zuziehung der Kommunalbehörden, zu übertragen, so genehmige Ich ebenfalls, daß die auf diese Weise aufgenommenen und von den Regierungen revidirten und festgestellten Steuerlisten als Grundlage für die diesjährige Klassensteuerhebung dienen sollen, wogegen jedoch den Steuerpflichtigen, wenn sie durch den ihnen auferlegten Steuersatz gegen die im Gesetz und in der Instruktion aufgestellten Klassifikationsmerkmale überbürdet zu seyn glauben, der Weg der Reklamation an die Regierungen und in geeigneten Fällen der Rekurs an das Finanzministerium offen bleibt.

Berlin, den 16ten September 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
von Klewitz.

Klassifikationsmerkmale
und allgemeine Bestimmungen, nach denen bei der Veranlagung der Klassensteuerpflichtigen, dem §. 3. des Gesetzes vom 30ten Mai d. J gemäß, zu verfahren ist.

Die Klassensteuer soll zwischen einer, ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen, Einkommensteuer, und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleichtreffenden Kopfsteuer, die Mitte halten, und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer, auf wenigen und leicht erkennbaren, Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern.

Digitized by Google

Ueber die dem gemäß zu bewirkende Klassifikation gelten folgende nähere Bestimmungen:

Zur 1sten höchsten Steuerklasse zu 4 Rthlr. monatlich für die Haushaltung, und 2 Rthlr. für einen einzelnen, gehören die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner.

Besitzer großer Landgüter, oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geldgeschäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten ꝛc. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Klasse geeignet macht, festzusetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zuzulassen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzes liegt vor Jedermanns Augen zu Tage, eine hier nur nöthige ganz ungefähre Schätzung des Ertrages, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbbetriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewisser Grad von Wohlleben endlich entspricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reich begüterten Klassen.

Notorietät also und eigene Anschauung der Mitbesteuerten werden die Stelle stets gehäßiger Untersuchungen vertreten, welche letztere am wenigsten bei einer Steuer passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

Zur 2ten und 3ten Steuerklasse gehören die wohlhabenden Einwohner. Auch hier kann es auf Einschätzung nach einem bestimmten in Zahlen auszusprechenden Betrage an Kapitalvermögen, oder jährlichen Ein-

Digitized by Google

kommen nicht angesehen seyn. Während die zur 2ten Klasse einzuschätzenden Haushaltungen und Einzelnsteuernde sich ihren Verhältnissen und ihrer Lebensart nach der 1ten Steuerklasse mehr nähern, wird rücksichtlich der 3ten Klasse eine gleiche Annährung gegen die darauf folgende 4te Klasse Statt finden müssen, worunter äußerliche leicht erkennbare Zeichen einen genugsam sichern Maaßstab abgeben werden. Grundbesitzer z. B. deren Gut, von solchem Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können, würden zur 2ten Klasse gehören, Besitzer von Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfen ꝛc. im allgemeinen, Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die gröberen Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen in der Regel zur 3ten Klasse herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei andern Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umfang von solchem Umfange ist, daß er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung, oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigt, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach, unbedenklich mindestens zur 2ten Klasse gehören, während diese Klasse für solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfange ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit, der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, in der Regel zu hoch seyn würde.

Die 4te Klasse begreift nach dem Gesetze den geringeren Bürger- und Bauernstand, und es ist durchaus darauf zu halten, daß diese Klasse als Regel für eine jede mit Grundeigenthum angesessene, oder in selbstständigen Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, soweit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuerklasse eignet, zur Anwendung komme, und Heruntersetzungen in die noch geringern Klassen nur in solchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beschaffen-

Digitized by Google

heit des Besitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder andere gewährt, nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen, als Hauptsache erscheint.

Außerdem sind zu dieser Klasse noch diejenigen in fremden Lohn und Brod stehenden Personen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können, z. B. Hausoffizianten, Verwalter auf grösern Gütern (in so fern sie nicht schon in eine der höhern Klassen gehören (Schaafmeister, Bauaufseher, Voigte ꝛc. Handlungsdiener (sofern sie nicht schon in eine höhere Klasse gehören) Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerken oder Gewerbsbetrieben, welche eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, und daher vorzugsweise besser als gewöhnliche Handarbeiten gelohnt werden, Fabrikaufseher ꝛc.

Wo die im Gesetze nachgelassene Einschiebung einer Zwischenklasse zwischen der 4ten und letzten Klasse Statt findet, da gehören zu selbiger insbesondere diejenigen Grundeigenthümer, deren Besitzthum von so geringem Umfange ist, daß die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Nebengewerbe nicht erzielen läßt, und deren Haupterwerb in gemeiner Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handarbeiter die ihr Gewerbe nur nebenbei treiben und sich hauptsächlich von Tagelohn ernähren, ingleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besonderen Fertigkeit, besser, als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten, Handwerksgesellen und Hausleute, gehören ebenfalls in diese Klasse.

Für die letzte resp. 5te und 6te Klasse verbleiben sodann, wie das im Gesetz schon ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muß von der klassifizirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, daß die Klasse sich blos

Digitized by Google

auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebene Zwischenklasse den ansässigen kleineren Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird.

Die Staats- und Kommunalbeamten, imgleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach, als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien ꝛc. werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welche dieselben nach Verhältniß ihrer Diensteinnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlagenden Behörden sowohl, als die Regierungen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungslisten und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten, und wird den gedachten Behörden vertraut, daß sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen stehet.

Berlin, den 25ten August 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch den betreffenden Behörden zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 16 Versetzung der Kanzlisten u. unteren Kalkulaturstellen durch qualifizirte Unteroffiziere. 165.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichten im Departement der unterzeichneten Behörde wird hiermit zur Nachricht und pflichtmäßigen Beachtung bekannt gemacht, daß zufolge eines Königl. Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 7ten August d. J. künftig und wenn keine Wartegeld beziehende Beamte oder sonst zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzlisten- und untere Kalkulatorenstellen vorzüglich und nach erfolgter Prüfung der Fähigkeiten, aus den Unteroffizieren der Armee besetzt werden sollen. So wie es sich nun hiernach von selbst versteht, daß durch diese Verordnung den besonders zu berücksichtigenden Versorgungsansprüchen der Wartegelder-Offizianten, der Invaliden und derer, die sonst ein besonderes Versorgungsrecht haben, kein Eintrag geschehen soll, so ist dagegen andern jungen Leuten, welche in den Kalkulaturen und Kanzleien bloß mit Aussicht auf künftige Anstellung, es sey mit oder ohne Diäten oder sonstige Remuneration beschäftigt werden, sofort anzudeuten, was Seine Königl Majestät zu befehlen geruhet haben, und sind solche an die Truppen zu verweisen, um dort, wo sie auf gute Zeugnisse der Civilbehörden ohne Anstand als Vice-Unteroffiziere angestellt werden sollen, ihre Ansprüche auf Civilversorgung durch eine Reihe gut gedienter Jahre beim Militär, zu verstärken.

Zugleich wird die Anweisung wiederholt, selbst als Hülfsschreiber, ohne erhebliche, zuvor anzuzeigende Gründe kein Individuum anzunehmen, das sich nicht als Wartegeldoffiziant, oder durch freiwilligen Kriegsdienst bereits Anspruch auf Versorgung erworben hat.

Halberstadt, den 27ten September 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Gesuche wegen Einrichtung von Sellereien.

Bei dem unterzeichneten Oberbergamte sind bisher viele Gesuche wegen Einrichtung von Sellereien an solchen Orten, welche dazu gar nicht geeignet und bestimmt sind, eingereicht worden.

Um der fernern Einreichung solcher unpassenden Anträge vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das unterzeichnete Oberbergamt von selbst die zu Anlegung von Sellereien geeigneten Orte bestimmen, und die dazu passenden Unternehmer auffordern wird, auf alle weitere unzeitige Gesuche aber keine Rücksicht nehmen kann.

Zugleich werden die bereits angestellten Seller hiermit nochmals erinnert, ihre Anzeigen in den Sellereiangelegenheiten nicht unmittelbar an das unterzeichnete Oberbergamt, sondern an die Salinen- und Salzmagazinsbehörden zu erstatten, an welche sie gewiesen sind.

Halle, am 25ten September 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kantor und Schullehrer Lehmstedt zu Hordorf, ist zum Kantor und Schullehrer zu Pömmelte, im Kreise Calbe ernannt.

Der Schullehrer Gericke zu Belkau ist zum Schullehrer in Kanlitz, im Kreise Osterburg ernannt.

Der Prädikant Ihleburg, ist zum Prediger in Kröchern und Sandbeiendorf, im Kreise Wollmirstedt, befördert.

Der praktische Arzt, Dr. Joh. Elias Friedrich Fels ist zum Physikus des Kreises Gardelegen ernannt worden.

Der Prediger Pallor in Suderode, ist zum Prediger in Samswegen, im Kreise Wollmirstedt, ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im dritten Quartals 1820. im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 42.

Magdeburg, den 14. Oktober 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 156. Gültigkeit der Wanderbücher der Handwerksgesellen. I. 1323. Okt.

Der Antrag der Königlichen Regierung vom 14ten d. Mts. wird hierdurch dahin genehmigt, daß den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Lande beizulegen ist und deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen kann.

Berlin, den 22ten Juli 1820.

Ministerium des Innern und der Polizey.
(gez.) v. Schuckmann.

Vorstehendes von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizey an die Regierung zu Potsdam erlassenes Reskript wird den Polizeybehörden zur Nachachtung hierdurch empfohlen.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 12. In welchem Falle die Erstattung eines Obduktionsberichts nicht erforderlich ist. 406.

Durch ein an unterzeichnetes Oberlandesgericht am 11ten dieses Monats erlassenes Reskript Sr. Exzellenz des Chefs der Justiz ist verordnet worden, daß bei Selbstmorden, wenn nach dem äußern Befunde, in Uebereinstimmung mit den Obduktions-Verhandlungen und den sonstigen Umständen, der Selbstmord außer Zweifel ist, es der Einforderung eines besondern Obduktionsberichts nicht bedürfe.

Die Königlichen Inquisitoriate hier und zu Stendal, wie auch sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements, werden von dieser Verfügung hierdurch in Kenntniß gesetzt und haben sie sich darnach zu achten.

Magdeburg, den 29ten September 1820.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 17. Vorschriften wegen der von den Untergerichten zu erstattenden Berichte. 523.

Aus Veranlassung eines Reskripts des Herrn Justizministers Exzellenz vom $\frac{23\text{ten September}}{2\text{ten Oktober}}$ dieses Jahrs, wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements der unterzeichneten Behörde bekannt gemacht, daß wenn Berichte, sowohl im Allgemeinen, als auch besonders in Fällen, wo solche auf Reskripte der höhern Behörde gefordert werden, zu welchen auch die Generalien in Kassen- und Tabellensachen zu rechnen, zu erstatten sind, solche künftig unfehlbar jedesmal so beschleunigt werden sollen, daß sie mit Ablauf der im Allgemeinen feststehenden oder durch besondere Verfügung bestimmten Fristen hier eintreffen. Eine jede Verabsäumung schon der ersten Frist ist mit einer unnachsichtlich beizutreibenden Ordnungsstrafe verbunden, welche, wenn sie fruchtlos seyn sollte, verdoppelt und die

Digitized by Google

fortgesetzte Verzögerung an dem säumigen Richter mit aller Strenge geahndet werden wird.

Sämmtliche Gerichte haben sich daher hiernach aufs genaueste zu achten.

Halberstadt, den 3ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Sämmtliche Land- und Stadt- auch Patrimonialgerichte unsers Departements und resp. die Dirigenten derselben, werden hiedurch aufgefordert, die Prozeßtabellen zum 20sten November, die Konduitenlisten und die Generalberichte aber schon mit dem 1sten November unfehlbar prompt einzusenden. No. 18. Einreichung der Prozeßtabellen ꝛc. 566.

Halberstadt, den 5ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Das gewerbetreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Quedlinburg mit Unterstützung des Staats durch den für sein Geschäft gehörig ausgebildeten Appreteur Lehmann eine Tuchappreturanstalt eingerichtet worden, welche mit den vorzüglichsten Maschinen versehen, und jetzt im Gange ist. Eben so ist daselbst eine zweckmäßig eingerichtete Färberei durch den Färber Reich aus Berlin etablirt, um die Vervollkommung der Appretur aller wollenen Fabrikate zu befördern, und die Konkurrenz mit den fremden Waaren dieser Art mehr zu sichern. Tuchappretir-Anstalt und Färberey in Quedlinburg. Sept. II. 1354.

Magdeburg, den 16ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da es der Zustand der mehresten Brücken auf dem Klusdamm nothwendig macht, zur Verhütung leicht möglicher Unglücksfälle, die Passage über denselben zu untersagen, so haben wir vor dem hohen Gewölbe und gleich hinter der Klus, einen Graben aufwerfen und dadurch die fernere Fahrt über den Klusdamm sperren lassen. Sperrung der Passage über den Klusdamm. Okt. II. 411.

Digitized by Google

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, machen wir dem Publikum bekannt, daß es ihm überlassen bleibt, entweder auf dem Wege nach Königsborn oder auf der Chaussee bis zur 1sten Barriere nach der Klus hin oder zurück zu fahren.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Berger zu Aderstedt ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Meyer, zum Prediger in Wackersleben im Kreise Neuhaldensleben, ernannt.

Der Kantor-Adjunkt Hammer zu Reddeber ist zum Kantor daselbst ernannt worden.

Der Seminarist Wickart zu Halberstadt, ist zum Kantor und dritten Lehrer an der Stadtschule zu Croppenstedt befördert worden.

Der Lehrer Meyer zu Halberstadt ist zum Organisten in Dingelstedt, im Kreise Oschersleben, ernannt worden.

Der Schullehrer zu Uchtdorf Johann Gottlieb Dorenburg ist zum Schullehrer zu Hohenwarthe, im 1ten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Der Tuchmachermeister Johann Christian Stein aus Calbe an der Saale ist als zweiter Spinnmeister bei der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Ferdinand Wilhelm Behrends ist nach dem Ministerialreskripte vom 1ten September 1820. zum Referendarius bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgerichte ernannt.

Berichtigung. Das Reskript, wodurch der Carl Heinrich Fritze zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden, ist nicht vom 1ten Sept., sondern vom 8ten Sept. 1820.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 43.

Magdeburg, den 21. Oktober 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 623 das Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen betr. vom 25ten v. M.

„ 624. das Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, vom 25ten v. M.

„ 625. das Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend, vom 25ten v. M.

„ 626. das Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer, vom 25ten v. M.

„ 627. das Gesetz in Betreff der Gültigkeit der Französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon, vom 25ten v. M.

Magdeburg, den 20ten Oktober 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 157. Bezeichnung der Dörfer und Flecken. I. 607. Gen.

Es ist der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten August 1820. zu erkennen gegebene Wille Sr. Majestät des Königs, daß die von Höchst-Demselben in Pommern vorgefundene Einrichtung, wornach die Dörfer mit

Digitized by Google

ihren Namen bezeichnet sind, in Ansehung sämmtlicher Dörfer und Flecken der ganzen Monarchie allgemein werde. Nach Anleitung des nähern Inhalts der angeführten allerhöchsten Kabinetsordre weisen wir daher sämmtliche Vorsteher der Flecken und Dorfschaften unsers Regierungsbezirks hierdurch an, sofort dafür Sorge zu tragen, daß da, wo die Straße durch oder vorüberführt, alle Dörfer und Flecken mit Namen, und zwar diese in großer Schrift, ferner mit dem Namen des Kreises und mit der Nummer des Landwehr-Regiments, zu welchem die Ortschaft gehört, mit deutlichen Buchstaben und Zahlen bezeichnet werden.

Der zur Errichtung der Bezeichnungstafel bestimmte Pfahl muß acht Fuß über der Erde hoch, acht Zoll ins Gevierte stark seyn.

Die Tafel selbst muß weiß, mit guter Oehlfarbe angestrichen, und die Schrift schwarz seyn.

Die Herrn Landräthe haben über die schleunige Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Magdeburg, den 6ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 158. Erlaubniß zu Schauspielvorstellungen und Deklamatorien. I. 78. Oktober.

In Gemäßheit höherer Verfügung werden sämmtliche Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen: wirkliche Schauspielvorstellungen nur auf Konzessionen des Königl. Ministeriums der Polizey, Deklamatorien und andere in diese Kathegorie gehörige Leistungen aber nicht anders, als auf Konzessionen des vorgedachten Königl. Ministeriums oder der Königl. Regierung zu gestatten.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 159. Annahme der Tresorscheine bei Entrichtung der Klassensteuer. II. 741. Okt.

Dem steuerpflichtigen Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch die Klassensteuer als Königl. Steuer zur Hälfte in Tresorscheinen eingezahlt werden muß, jedoch auch ganz in Tresorscheinen eingezahlt werden kann. Die Verbindlichkeit zur Einzahlung von Tresorscheinen erstreckt sich indeß nur auf die beiden ersten Klassen der Steuerpflichtigen, deren Steuerquoten monatlich resp. in 4 und 2 Rthlr. bestehen.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 162. Errata in den Veränderungen der Arzneitaxe für 1821. I. 1198. Sept.

In den Veränderungen der Arzneitaxe für 1821 befinden sich folgende Errata:

a) der herabgesetzten Preise,

1) Oleum cassiae cinnam 1 Tropfen muß heißen statt:

alter Pr.	neuer Preis,	alter Preis,	neuer Preis
3 Gr.	2 Gr.	1 Gr. 3 Pf.	1 Gr. 2 Pf.

2) Radic. Galangae pulv.
statt: alter Preis 3 Gr. — 2 Gr.

3) Radic. Rhei, statt: Unze — 3 Gr.

4) Syrupus Papaveris albi,
statt: alter Preis 1 Gr. 8 Pf. — 1 Gr. 6 Pf. und
neuer Preis 1 Gr. 6 Pf. — 1 Gr. 4 Pf. und

b) in den erhöheten Preisen muß es statt: Vanilla cum Sachari partibus heißen: Vanilla cum Sachari partibus 3 (tribus).

Diese errata hat die Königl. Regierung in den Amtsblättern anzuzeigen, und die Apotheker zu deren Berichtigung zu verpflichten.

Berlin, den 25ten September 1820.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 12ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 13 Besetzung der Kanzleien u.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 7ten August dieses Jahres zu verordnen geruhet, daß, um den Eifer der

unteren Kalkulaturstellen mit qualifizirten Unteroffizieren.

1131.

Soldaten längere Zeit zu beleben, und diesen die sichere Aussicht zur Anstellung im Civildienst zu eröffnen, künftig Kanzlisten- und untere Kalkulaturstellen vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeiten, aus den Unteroffizieren der Armee besetzt werden sollen, wenn keine Wartegeld beziehende Beamte, oder sonst zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind. Das unterzeichnete Oberlandesgericht bringt in Gemäßheit des Reskripts Eines hohen Staatsministeriums vom 19ten August d. J. diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur Kenntniß aller ihm untergeordneten Behörden, mit der Anweisung, sich darnach in vorkommenden Fällen der Besetzung solcher Stellen pflichtmäßig zu achten. So wie sich übrigens hiernach von selbst versteht, daß durch gedachte Bestimmungen, den vorzüglicheren Versorgungs-Ansprüchen der Wartegelder-Offizianten, der Invaliden und derer, die sonst ein besonderes Versorgungsrecht haben, kein Eintrag geschehen soll; so ist dagegen andern jungen Leuten, welche in den Kalkulaturen und Kanzleien, blos mit Aussicht auf künftige Anstellung, es sey mit oder ohne Diäten oder sonstige Remuneration beschäftigt werden, von den betreffenden Behörden anzudeuten, was Seine Königl. Majestät zu befehlen geruhet haben, und es sind solche Subjekte an die Truppen zu verweisen, um dort, wo sie auf gute Zeugnisse der Civilbehörden, ohne Anstand als Vizeunteroffiziere angestellt werden sollen, ihre Ansprüche zu verstärken. Magdeburg, den 6ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des volksthümlichen Wörterbuches der deutschen Sprache vom Professor Heinsius.

1. 62. Oktober.

Das, zur Zeit in den ersten zwei Bänden bei den Gebrüdern Hahn in Hannover erschienene, auf vier Bände berechnete volksthümliche Wörterbuch der deutschen Sprache, herausgegeben vom Professor Heinsius, empfiehlt sich besonders durch seine Brauchbarkeit; das Werk verbindet mit ziemlicher Vollständigkeit, eine angemessene Kürze, giebt wo es darauf ankömmt, den Unterschied der Synonymen an und kann auch zugleich die Stelle eines sogenannten Verdeutschungs-Wörterbuchs, so wie die, eines technologischen Wörterbuchs vertreten. Wir finden uns deshalb veranlaßt, dieses Wörterbuch dem Publikum und insbesondere den Beamten und Geschäftsmännern in unserm Regierungsbezirke zu empfehlen und bemerken, daß der Pränumerationspreis für jeden Band 2 Rthlr. 12 Gr. beträgt. Magdeburg, den 7ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 44.

Magdeburg, den 28. Oktober 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 161. Den Gnadenmonat der Invaliden betr. I. 435. Ofr.

Auf unsere Anfrage hat das Königl. Departement für die Invaliden unterm 30sten v. M. entschieden, daß der den invaliden Militärs zustehende Gnadenmonat des ihnen bewilligten Gnadengehalts dem Armenhause des Wohnorts, durch welches der Pensionär bis zu seinem Ableben verpflegt worden ist, in sofern dieses die Beerdigungskosten trägt, und keine Wittwe, Kinder und Enkel hinterblieben sind, eben so, ohne besondere Authorisation, wie den Seitenverwandten und sonstigen Erben der verstorbenen invaliden Militärs, vom Feldwebel und Unteroffiziere abwärts, welche den Verstorbenen in seiner Krankheit verpflegt, und die Kosten der Beerdigung getragen haben, gezahlt werden kann. Bey pensionirten Offizieren kann hingegen in solchem Falle nur der Kostenbetrag der Beerdigung auf besondere Authorisation, welche das Königliche Departement für die Invaliden sich vorbehält, gezahlt werden.

Dies machen wir den Herrn Landräthen so wie den Magistraten und Ortsvorstehern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt.

Magdeburg, den 11ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 162. Hauskollekte für die abgebrandte Kirche zu Zimmern. K. S. 130. Okt.

Zum Wiederaufbau der durch eine Feuersbrunst eingeäscherten Kirchen- Schul- und Kommunalgebäude zu Zimmern im Erfurther Regierungsbezirk ist höhern Orts eine Hauskollekte bewilligt worden.

Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte im hiesigen Regierungsbezirk nach den sub No. 28. des Amtsblattes pro 1818. enthaltenen Generalvorschriften überall zu verfahren. Magdeburg, den 16ten Oktober 1820.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 14. Preise der Gesetzbücher. 1351.

In der unterm 28ten Juli c. geschehenen, in dem hiesigen Amtsblatte No. 35. Seite 220. abgedruckten Bekanntmachung über die Verkaufspreise der Gesetzbücher ist unrichtig bemerkt worden:

daß das Register zum Landrecht einen Thaler koste.

Dies wird in Folge eines an uns am 4ten dieses erlassenen Ministerialreskripts dahin berichtigt:

daß der festgesetzte Verkaufspreis für das Register einen Thaler und zwölf Groschen beträgt.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 19. Vorschriften wegen Anfertigung der Prozeßtabellen. 1565.

Da die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts bisher in der jährlich eingereichten Civilprozeßtabelle nur die Anzahl der überjährigen Prozesse mit angegeben, nicht aber solche in der vorgeschriebenen Spezial-Civilprozeßtabelle nachgewiesen haben, hiedurch aber

Digitized by Google

alle Kontrolle für die Aufsichtsbehörde verlohren gehet, so werden sämmtliche Untergerichte hiedurch angewiesen, der in Gefolge der Aufforderung vom 5ten dieses Monats zum 20ten November c. einzusendenden Prozeßtabelle, die vorgeschriebene Spezialtabelle über die überjährigen Prozesse, welche in chronologischer Ordnung nach dem anliegenden Schema und zwar in vier Abschnitten

I. für die Civilprozesse,
II. für die Konkursprozesse,
III. für die Liquidationsprozesse und öffentlichen Aufgebote,
IV. für die Subhastationsprozesse,

anzufertigen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe beizufügen.

Halberstadt, den 20ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Spezial-Civilprozeßtabelle

über die vor dem 1ten November 1819. rechtshängig gewordenen Prozesse.

Nro.	Name der Parthey.	Was die Sache betrift.	Wann die Sache ihren Anfang genommen	Namen des Dezernenten und Deputati.	Name der Mandatarien.	In welcher Lage sich die Sache befindet, mit spezieller Anzeige der Verzögerungsursache.	Abschrift des letzten bei Revision der Akten abgefaßten Dekrets.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme eines Todtenscheins. l. 1109 Sept.

Das Königl. Hochpreißl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat uns den Todtenschein eines gewissen Joseph Sylvet, angeblich aus Magdeburg gebürtig, welcher unter dem Neapolitanischen Veteranenkorps gestanden, zur Aushändigung an die Angehörigen desselben übermacht.

Da diese nicht auszumitteln gewesen, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins bei uns zu melden.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1820

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung des deutsch-lateinischen Wörterbuches von Kraft. 140.

Deutsch-lateinisches Lexikon, aus den römischen Klassikern zusammengetragen und nach den besten neuern Hülfsmittel bearbeitet, von Friedrich Carl Kraft dritten Lehrer an der Domschule zu Naumburg. Leipzig und Merseburg 1820. in Ernst Kleins literarischen, geographischen Kunst und Kommissionskomtoir.

Von Einem Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt, empfehlen wir vorbenanntes Werk, das reichhaltiger an Artikeln und Redensarten, genauer in den Autoritäten und in Sonderung der Begriffe ist, als das bis jetzt für das Beste anerkannte Lexikon von Bauer, den gelehrten Schulen unsers Bereiches als ein sehr zweckmäßiges und brauchbares Hülfsmittel bei den für die gelehrte Vorbildung so wichtigen lateinischen Styl- und Sprachübungen. Der Verleger dieses Werkes, dessen Stärke fast 140 Bogen betragen wird, hat weder Mühe noch Aufwand gespart, diesem Werke den Beifall des Publikums, für welches es bestimmt ist, zu sichern, indem er es mit einer äußerst sorgfältigen vierfachen Korrektur und mit einem guten Drucke, mittelst ganz neuer und schöner Lettern ausgestattet und ein höchst bedeutendes Kapital darauf verwendet hat. Der noch bestehende Pränumerationspreis beträgt vier Thaler acht Groschen Konventionsgeld. Es hat aber der Verleger dem Königl. Ministerium das Anerbieten gemacht, auf drei Exemplare das vierte frei zu geben, so daß wenn vier Exemplare gekauft werden, jedes Exemplar nur drei Thaler sechs Groschen Konventionsgeld kostet, wodurch den Gymnasien des Preußischen Staats die Anschaffung des reichhaltigen Werkes erleichtert werden soll. Man hat sich aber deshalb, bis Ende des Jahres, direkt und unter portofreier Einsendung des Betrages, an den Verleger selbst zu wenden.

Der erste Theil ist bereits erschienen, und soll der zweite nach allen von den Verlegern getroffenen Anstalten, spätestens in fünf Monaten beendigt seyn und ausgegeben werden. Magdeburg, den 7ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

(Mit dieser Nummer wird die funfzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 45.

Magdeburg, den 4. November 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28ten d. Monats zu Berlin ausgegebene 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 628. die allerhöchste Kabinetsordre vom 26ten September d. J. die Regulirung der Kriegsanleihe vom Jahre 1745. betreffend,

„ 629. die allerhöchste Kabinetsordre vom 26ten Sept. d. J. wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neuvorpommern, und

„ 630 die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11ten Oktober d. J., die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, betreffend.

Magdeburg, den 31ten Oktober 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 163. Befreyungen der militärdienstpflichtigen Leute von der Einstellung

Unmittelbar nach erfolgter Aushebung der diesjährigen Ersatzmannschaft für das stehende Heer wird in jedem Kreise unsers Verwaltungsbezirks, an der Thür des landräthlichen Geschäftslokals, so wie auch in den Städten an den Rathhausthüren zu Jedermanns Einsicht, eine Nachweisung derjenigen jun-

Digitized by Google

in das stehende Heer. I. 630. Mai.

gen militärdienstpflichtigen Leute ausgehängt werden, welche den bestehenden gesezlichen Bestimmungen gemäß, wegen vorschriftsmäßig geprüfter Verhältnisse, durch die Ersatzkommission des betreffenden Kreises, oder auf Entscheidung der Departements-Ersatzkommission, von der Einstellung in das stehende Heer für dieses Jahr dispensirt worden sind.

Wir benachrichtigen hievon das hiebei etwa interessirte Publikum unsers Verwaltungsbezirks.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 164. Deklaration der Bekanntmachung vom 15ten Juli d. J. wegen der nachzusuchenden Bescheinigung über die angemeldeten neuen Hypotheken. I. 151. Okt.

Wir finden uns veranlaßt, unsere unterm 15ten Juli d. J. (Seite 201. des Amtsblatts) wegen der nachzusuchenden Bescheinigung über die angemeldeten neuen Hypotheken erlassene Bekanntmachung hierdurch dahin zu deklariren, daß nicht der in jener Bekanntmachung genannte 16te September 1815., sondern der 1te Januar 1815, mit welchem das allgemeine Landrecht wieder in Kraft trat, als der Termin anzunehmen ist, von welchem angerechnet, die bestellten Hypotheken bis zur wirklichen Eintragung mit einer Rekognition versehen werden müssen. Es findet daher unsere vorgedachte Aufforderung auf alle seit dem 1sten Januar 1815. neuerrichtete Hypotheken Anwendung, und weisen wir die daselbst genannten Behörden nochmals an, sich darnach aufs genaueste zu achten.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß in der mehrerwähnten Bekanntmachung vom 15ten Juli d. J. Seite 202. Zeile 5. von oben, hinter dem Worte „Bescheinigung" durch einen Druckfehler die Worte:

„von Seiten der Hypothekenbehörde noch nicht hinzugekommen ist,
„diese Prüfung und Bescheinigung"

ausgelassen sind.

Magdeburg, den 23ten Oktober 1820.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 165. Bestimmungen wegen der in Kirchen- und Schulsachen zu erstattenden Berichte. K. S. 426. März.

Da das Publikandum vom 20. Mai 1816. (Amtsblatt No. 8.) häufig aus den Augen gesetzt, und der Geschäftsgang dadurch erschwert worden ist: so sehen wir uns veranlaßt, die Herren Superintendenten und Schulinspektoren hierdurch wiederholt zu erinnern, daß in den Eingaben und Berichten die Kirchen- und Schulsachen jederzeit von einander getrennt, und namentlich die Konduitenlisten der Prediger und Schullehrer, so wie die Protokolle von den gehaltenen Kirchen und Schulvisitationen, nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern jede mit einem besondern Berichte eingereicht werden müssen.

Um zugleich den hin und wieder entstandenen Zweifeln über die Ressortverhältnisse zu begegnen, machen wir hierdurch in Gemäßheit der neuen Dienstinstruktion vom 23ten Oktober 1817. und im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen, bekannt, daß die vorerwähnten Konduitenlisten und Visitationsprotokolle, so wie die Katalogen der städtischen Elementar- und Landschulen bey uns, die der gelehrten Schulen aber bei dem Königl. Konsistorium, und zwar zu der vorschriftsmäßigen Zeit, einzureichen sind.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 166. Bestimmungen wegen der diesjährigen Ersatzaushebungskommission. I. 1231. Okt.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird im hiesigen Regierungsbezirke durch die Departements-Ersatzkommission an verschiedenen Orten bewirkt, am 9ten k. Mts begonnen und am 27ten k. Mts beschlossen werden. Das in unserer Bekanntmachung vom 21sten September 1817. (Amtsblatt No. 39.) nahmhaft gemachte Personal der gedachten Kommission hat sich dahin verändert, daß Seitens des Militärs der Landwehr-Brigadekommandeur, Herr Generalmajor von Zepelin, und Seitens des Civils, unser hierzu bestellter Kommissarius, der Herr Major von Seydlitz a. D., gemeinschaftlich den Vorsitz führen, der Gutsbesitzer, Herr von Arnim auf Brandenstein, als Vorstand des platten

Digitized by Google

Landes, und der Kaufmann Herr Philip Linke aus Magdeburg, als Vorstand der Städte dabei funktioniren werden.

Die Aushebung wird nach folgender Zeit- und Ortsbestimmung statt finden:

Für den 2ten Jerichowschen Kreis am 9ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Genthin.

Für den 1sten Jerichowschen Kreis am 10ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Genthin.

Für den Kreis Osterburg am 13ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Stendal.

Für den Kreis Stendal am 13ten November d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause zu Stendal.

Für den Kreis Gardelegen am 15ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gardelegen.

Für den Kreis Salzwedel am 16ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gardelegen.

Für den Kreis Oschersleben am 18ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Halberstadt.

Für den Kreis Osterwieck am 20ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Halberstadt.

Für den Kreis Aschersleben am 21ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Halberstadt.

Für den Kreis Halberstadt am 21ten November d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause zu Halberstadt.

Für den Kreis Wollmirstedt am 23ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Magdeburg.

Für den Kreis Calbe am 24ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Magdeburg.

Für den Kreis Neuhaldensleben am 25ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Magdeburg.

Digitized by Google

Für den Kreis Magdeburg am 27ten November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Magdeburg.

Für den Kreis Wanzleben am 27ten November d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause zu Magdeburg.

hiernach hat sich ein jeder militärpflichtige Einwohner des Departements, welcher durch die landräthliche Behörde seines Geburtsorts oder Wohnsitzes zur Stellung vor der Departements-Ersatzkommission aufgefordert worden, zu achten. Magdeburg, den 28ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 167. Berichtigung der älteren Abgabenrückstände in Naturalien. II. 1643. Okt.

Um die Einziehung der ältern Abgaben-Rückstände möglichst zu befördern, ist höhern Orts beschlossen worden, die Berichtigung der bis ult. Dezember 1819. rückständigen Abgabenreste aller Art dadurch zu erleichtern, daß den betreffenden Unterthanen verstattet seyn soll, solche ganz oder theilweise in zur Militärverpflegung geeigneten Naturalien, nemlich: in Rocken, Hafer, Heu und Stroh abzutragen. Wegen Ausführung dieser, namentlich bei der Statt gefundenen ergiebigen Erndte, sowohl dem Interesse der Restanten, als auch dem der Staatskassen entsprechenden Maasregel ist festgesetzt, daß diese Abgabenreste für jetzt bei den Militärmagazinen zu Schönebeck, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Oschersleben in Naturalien angenommen werden sollen.

Um übrigens das Ablieferungsgeschäft selbst zwischen den Restanten und den betreffenden Magazinbehörden, so wie die Geldverrechnung zwischen den Königl. Kassen zu erleichtern und zu vereinfachen, ist die Einlieferung der betreffenden Naturalien möglichst vereinigt von ganzen Kommunen, und nur in Fällen, wenn solches mit besondern Schwierigkeiten verbunden seyn sollte, von den einzelnen Restanten zu bewirken, damit Seitens der Magazinbehörden, so viel als thunlich, auch nur im Ganzen darüber quittirt zu werden braucht.

Was die Qualität der abzuliefernden Naturalien betrift, so müssen letztere von magazinmäßiger Beschaffenheit seyn, worauf die Schulzen der

Digitized by Google

abliefernden Gemeinden zu sehen haben; dagegen wird auch den Magazinoffizianten die Entfernung aller unnöthigen Schwierigkeiten zur Pflicht gemacht werden.

Wenn aber dessen ungeachtet Streitigkeiten über Beschaffenheit der Naturalien entstehen mögten, so sollen solche nach den, im Fourage und Grasungsreglement vom 9ten November 1788. und dessen Anhange ausgesprochenen Grundsätzen durch Kommissionen, welche aus Civil- und Militärkommissarien, so wie aus unpartheiischen sachkundigen Ackerbürgern zusammen zu setzen sind, entschieden und geschlichtet werden.

Die Vergütung der eingelieferten Naturalien erfolgt für den Zeitraum bis ult. Dezember des laufenden Jahres nach dem im Monat September d. J. statt gefundenen hiesigen Durchschnitts-Marktpreise und zwar:

für den Scheffel	Rocken	mit	1	Rthlr.	4 Gr.
= = =	Hafer	=	—	=	17 Gr.
= = Centner	Heu	=	1	=	8 Gr.
= das Schock	Stroh	=	6	=	— =

vom 1ten Januar 1821. aber nach dem diesjährigen Martini-Marktpreise, welcher zu seiner Zeit durch das Amtsblatt zur Kenntniß gebracht werden wird.

Die Magazinbehörden werden hiernach den Geldwerth dessen, was sie solchergestalt in Naturalien geliefert erhalten, unter den von ihnen darüber auszustellenden Quittungen sogleich bestimmt in Zahlen, deren Hauptbetrag in Buchstaben ausgedrückt seyn muß, angeben. Die so eingerichteten Magazinquittungen können sodann nach dem berechneten Geldbetrage gleich als baar Geld auf die bemerkten Abgabenreste zur betreffenden Spezialkasse abgeführt und von dieser an die Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden.

Indem wir vorstehendes sämmtlichen Eingesessenen unsers Regierungsbezirks eröfnen, weisen wir sie zugleich hierdurch an, spätestens binnen 3

Digitized by Google

Wochen vom Tage des Erlasses dieses Publikandums, bei dem Landrath ihres Kreises, ihre Erklärung dahin abzugeben:

ob in Roggen, Hafer, Heu oder Stroh und in welchen Quantitäten und zu welchen Terminen sie ihre Reste ganz oder theilweise abzutragen beabsichtigen.

Die Herrn Landräthe aber veranlassen wir, diese Erklärung ihrer Kreiseingesessenen aufzunehmen, und solche nach Verlauf von 4 Wochen a dato, bei uns ohne weitere Erinnerung einzureichen, falls aber dergleichen Erklärungen nicht eingehen sollten, eine Vakatanzeige bei uns abzugeben. Gleich nach Eingang der Erklärung der Debenten, werden wir möglichst dahin bedacht seyn, das nächste Magazin zu bestimmen, in welches die Ablieferung geschehen soll.

Magdeburg, den 28ten Oktober 1820.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 15. Verfahren der Untergerichte bei den in Jagdkontraventionssachen zu erkennenden Geldstrafen. 1753.

Sämmtliche Königl. Untergerichte und die Patrimonialgerichte des hiesigen Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung und mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21ten April v. J. (Amtsblatt Seite 135 und 136.) darauf aufmerksam gemacht, daß in Betreff der in Jagdkontraventionssachen von ihnen erkannt werdenden Geldstrafen kein von den übrigen Forststrafen abweichendes Verfahren zu beobachten ist, sondern den Forstinspektoren die Erkenntnisse zu übersenden sind, auf deren Grund

dieſelben die Ueberweiſung an die Forſtkaſſen, ſo wie ſolches auf die Erkenntnißauszüge in den Forſtfrevelſachen geſchieht, beſorgen.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

No. 16 Ueberlaſſung der v. Alvensleben'ſchen Patrimonialgerichtsbarkeit des 2ten Guts Zichtau an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen. 1865.

Untern 27ten Juli 1816. wurde in dem hieſigen Amtsblatte bekannt gemacht, daß die Frau Rittmeiſterin von Alvensleben geb. v. Rohr, mit Genehmigung ihres Ehegatten, des Herrn Rittmeiſters von Alvensleben, die ihr zuſtehende Patrimonialgerichtsbarkeit des zweiten Ritterguts zu Zichtau dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen zur Ausübung übertragen habe. Gegenwärtig hat ſich dieſelbe, ebenfalls mit Zuſtimmung ihres Ehegatten und mit Genehmigung Eines hochpreißlichen Juſtiz-Miniſteriums, der Patrimonial-Jurisdiktion über das zweite Gut zu Zichtau ganz und gar begeben, darauf auf immer Verzicht geleiſtet, und ſolche dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen ganz überlaſſen.

Dieſe Veränderung wird hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 46.

Magdeburg, den 11. November 1820.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebite des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den für das Jahr 1821. erforderlichen Bedarf an Amtsblättern, mit spezieller Anführung der unter den zur Mithaltung des Amtsblattes zeither verpflichtet gewesenen Interessenten etwa eingetretenen Veränderungen, der unterzeichneten Redaktion baldgefälligst und noch vor dem 15ten Dezember d. J. bekannt zu machen, da Abbestellungen nach diesem Zeitraume nicht angenommen werden können.

Magdeburg, den 8ten November 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 168. Viktualien u. Materialienhändler sollen nicht mit Getränken über die Straße handeln oder Gäste setzen. II. 3053. Sept.

Wir finden uns veranlaßt, dem gewerbetreibenden Publikum hierdurch bekannt zu machen, daß nach der bestehenden Verfassung auf dem platten Lande weder den Viktualienhändlern noch den Materialhändlern als solchen, die Befugniß zusteht, mit Getränken über die Straße zu handeln, oder Gäste zu setzen, sondern dazu besondere Gewerbescheine erforderlich sind.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 169 Hebegebühren für die Klassensteuer. II. 4186. Okt.

Das Gesetz über die Klassensteuer vom 30ten Mai d. J. überträgt im § 9. den Gemeinden die Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Steuer, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summen erhalten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiermit bestimmt, daß die in Rede stehenden vier Prozent Hebegebühren zur Disposition der Gemeinden bleiben, denen es überlassen werden muß, ihren auf ein Fixum stehenden Ortserhebern eine billige Zulage daraus zu geben.

Magdeburg, den 30ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 170. Entdeckung einer gefährlichen Gaunerverbindung zur Anfertigung falscher Wechsel und Avisbriefe. I. 1258. Okt.

Das Königl. Ministerium des Handels ist in Kenntniß gesetzt worden von einer in Konstantinopel entdekten, in ihren Verzweigungen bis nach Deutschland reichenden, Gaunerverbindung zur Anfertigung falscher Wechsel und Avisbriefe, und davon, daß sich einer dieser Gauner, Guiseppo Falongi aus Malta, unter dem erdichteten Namen Paolo Schremm bei dem Handlungshause Marco et Abram g^{o} Salomon Fua zu Konstantinopel, mit einem, von den Gebrüdern Vivante in Venedig ausgestellten Wechsel im Betrage von 50,000 Piaster präsentirt, den Betrag in Empfang genommen und sich damit nach Smirna begeben habe.

Wir bringen dies betrügerische Unternehmen hiermit zur Kenntniß des Publikums und besonders des Handelstandes des hiesigen Regierungsbezirks, um bei den Wechselgeschäften besondere Aufmerksamkeit anzuwenden, und sich vor allem Nachtheil zu sichern.

Magdeburg, den 30ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 171. Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestim-

Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26ten Mai 1818. und der Zollordnung von demselben Tage, erläuternd zu ver-

Digitized by Google

ordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Hauptgesetzes vom 26ten Mai 1818. hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist.

mungen des Tarifs vom 26ten Mai 1818. und der Zollordnung d. e. d. II. 162. Nov.

1) Der Artikel 1. beider Tarife ist, wie folgt, abgeändert.

Abfälle.

a. von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und von der Fabrikation der Salpetersäure,

beim Eingange — frei,

beim Ausgange — 12 Gr. vom Centner,

b. Asche (ausgelaugte) Düngesalz, Hornspäne und Kalkasche,

beim Eingange — frei,

beim Ausgange — 3 Gr. von der Pferdeladung.

2) Zu Artikel 8. des Tarifs B.

Die Ausfuhrabgabe vom Eisenguß, in Gänsen und Masseln, imgleichen von Roheisen, ist aufgehoben und es treten daher diese Gegenstände für die westlichen Provinzen der ersten Abtheilung des Tarifs hinzu.

3. Zu Artikel 10.

a) für beide Tarife,

Die Ausfuhrabgabe von Glasur und Hafnererz (Alquifoux) ist aufgehoben, und es gehört dieser Gegenstand daher zur ersten Abtheilung.

b. Für den Tarif A.

Die Ausfuhrabgabe von Erzen ist beim Ausgang links der Elbe auf 4 Gr. von der Pferdeladung oder von zehn Centner, herabgesetzt.

c. Für den Tarif B.

Die Ausfuhrabgabe von Erzen ist beim Ausgang über die Grenze von Wilnsdorf (Regierungsbezirk Arns-

Digitized by Google

berg) bis Rentrisch (Regierungsbezirk Trier) aufgehoben.

4) Zu Artikel 14. Position c. beider Tarife, ist wegen des fremden Weins in Fässern, welcher für die einländischen Weinhandlungen für eigene Rechnung eingehet, ein Rabat von der Verbrauchssteuer von $\frac{1}{15}$ oder $6\frac{2}{3}$ Prozent der Steuer bewilligt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der ersten Ausmittelung der Quantität der eingegangenen Weine, der 15te Eimer Behufs der Entrichtung der Verbrauchssteuer, der Anschreibung zum Lager oder der Ausstellung des Begleitscheins, abgesetzt wird.

5) Zu Artikel 14. ist die Position S. beider Tarife dahin berichtigt, daß an Verbrauchssteuer vom Taback ohne weiteren Unterschied zu heben ist,

1) von unbearbeiteten Blättern und Stengeln vom Pfunde . . . . . 8 Pf.

2) vom fertigen Taback und bearbeiteten Blättern vom Pfunde . . . . . 2 Gr. 6 Pf.

6) Zu Artikel 25 beider Tarife,

Gebrauchte Kleider und Wäsche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider bestimmten Abgaben.

7) Zu Artikel 27. beider Tarife,

Der Position b. sind noch plattirte gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigefügt.

8) Zu Artikel 28. beider Tarife.

Die Verbrauchssteuer von kurzen Waaren ist dahin ermäßigt, daß solche von den unter Position a genannten Gegenstän-

Digitized by Google

den . . . . 2 Gr. 8 Pf. für das Pfund
und von den unter Position b.
genannten Gegenständen . 12 Gr. für das Pfund
beträgt, und zu der letztern Position sind auch Taschenuhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt, und Blonden (Art. 53. und 61. des Tarifs) gezählt.

9) Zu Artikel 39. Position a und b. beider Tarife.

Die Verbrauchssteuer vom fremden Papier ist, wie folget, bestimmt:

a) graues Lösch- und Packpapier — frei,

b) ordinaires kleines, halbweißes Druckpapier vom Centner 12 Gr.

c) alle andere Papiergattungen, imgleichen Pappdeckel vom Centner 1 Rthlr. 12 Gr.

10) Zu Artikel 66. beider Tarife.

Der Position 1. zu c. sind beigezählt worden: Zeuge aus Wolle oder Haaren mit Leinen gemischt.

11) Zu §. 36. der Zollordnung.

Die Lagerzeit auf den Zoll für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 Gr. vom Centner beträgt, ist für die in diesem §. benannten Städte bis auf zwei Jahre verlängert.

12) Zu §. 64. der Zollordnung.

Getreide zur Mehl- und Schrootbereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach den Bestimmungen §. 63. behandelt werden.

Nächstdem werden folgende Errata berichtigt:

13) Im Artikel 50. beider Tarife, ist, wie folgt, zu lesen:
Seife, gemeine,

Digitized by Google

a) grüne und schwarze,
b) weiße, französische und spanische.

14) Zu §. 134. der Zollordnung ist in Uebereinstimmung mit der dort allegirten Stelle des allgemeinen Landrechts statt des Wortes: „Waarenführer" zu lesen: „Schiffer und Frachtfuhrleute."

Berlin, den 29sten Oktober 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Bestimmungen wegen des Verkaufs des gelben Salzes.

Da mit der, auf den Königlichen Salinen zu Artern, Kösen und Dürrenberg, unter dem Nahmen: gelbes Salz, fabrizirt werdenden, wohlfeilern Salzsorte mehrere Misbräuche zum Nachtheile des Salineninteresse und zur Bevortheilung des Publikums getrieben worden sind; so hat sich zu deren Verhüthung für die Zukunft das unterzeichnete Oberbergamt zu der Bestimmung bewogen gefunden, daß das gelbe Salz im Inlande an Niemanden weiter, als blos an Professionisten, Fabrikanten und Oekonomen, und auch nur dann an diese überlassen werden darf, wenn sie die Nothwendigkeit und die Größe des Bedarfs an solchem Salze, erstere zum Betriebe ihrer Gewerbe, und letztere zur Viehfütterung, durch Landräthliche Zeugnisse bei den Salinenbehörden zu Artern, Kösen und Dürrenberg, wo dermalen die Tonne gelbes Salz à 400 Pfund für fünf Tha-

Digitized by Google

ler 21 Gr. — verkauft wird, darthun, und wird solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halle, am 25ten Oktobrr 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Zur wohlfeilern und bequemern Versorgung der Einwohner zu Magdeburg und der benachbarten Umgegend, sind daselbst zwei Salzverkaufs-Anstalten eingerichtet, und die eine dem Kaufmann Christian Friedrich Schlick, die andere aber dem Kaufmann la Barré übertragen worden. Die Unternehmer sind verbunden, das Salz den Käufern in jeder beliebigen Quantität nach richtigem Gewicht, trocken und reinlich um die ediktmäßigen Preise, nach dem bereits öffentlich bekannt gemachten Tarif zu überlassen, wie hiermit dem Publikum zur Nachricht dienet. Salzverkauf zu Magdeburg.

Halle, den 25ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 15ten d. M., wird hierdurch die erfolgte Verhaftung der, in dem den Polizeybehörden mitgetheilten Verzeichnisse, mehrerer noch nicht zur gefänglichen Haft gebrachten Verbrecher sub No 20. und 21. aufgeführten Diebe Heinemann Jacob und Gerson Löwenstein, den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht. Verhaftung von Verbrechern. I. 1075. Okt.

Magdeburg, den 28ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kapellan zu Piesdorf, Christoph Wilhelm Fürchtegott Jena, ist zum Prediger an der Hospitalkirche zu Et. Spiritus in Quedlinburg ernannt worden.

Die Küsterstelle zu Kläden, im Kreise Stendal, ist dem Frischmuth übertragen.

Die dritte Lehrerstelle an der St. Nikolaischule zu Quedlinburg ist dem Gymnasiasten Habener daselbst verliehen.

Digitized by Google

Der bisherige Kantor Weber zu Athensleben, ist zum Organisten und zweiten Lehrer an der Knabenschule zu Stadt Hadmersleben ernannt.

Der bisherige vierte Schullehrer Weise in Wolmirstädt, ist zum dritten Lehrer an der dasigen Stadtschule und der bisherige Kantor Hautsch zu Hohenwarthe zum Küster und 4ten Schullehrer an gedachter Stadtschule ernannt.

Die durch den Tod des Predigers Schreck zu Kassieck, im Kreise Gardelegen, erledigte Pfarrstelle ist dem bisherigen Prediger Gibson zu Staats konferirt worden.

Der Kantor Ranse zu Hoppenstedt, ist zum Kantor und Schullehrer zu Völpke, im Kreise Neuhaldensleben ernannt.

Der Subrektor John zu Stendal ist zum Prediger an der dasigen St. Petrikirche befördert worden.

Die erledigte Pfarrstelle zu Grassau, Grünenwulsch und Wieglitz, im Kreise Stendal, ist dem Rektor Wernicke zu Sachsa verliehen worden.

Der Hauslehrer Reinecke ist zum Kantor und Schullehrer an der Stadtschule zu Gr. Salza ernannt.

Die erledigte Predigerstelle zu Iden und Rengerslage, im Kreise Salzwedel, ist dem Prediger Weidener übertragen.

Der bisherige Seminarist Gottfried Göpel ist zum Schullehrer zu Güterglück, im ersten Jerichowschen Kreise, ernannt.

Der Prediger Pröhle zu Molmerswende ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Ziegler, zum Prediger der Gemeinde Satuell, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt.

Der Seminarist Carl Friedrich Neumann ist zum Kantor und Schullehrer zu Vierlitz, im 2ten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 47.

Magdeburg, den 18. November 1820.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebite des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den für das Jahr 1821. erforderlichen Bedarf an Amtsblättern, mit spezieller Anführung der unter den zur Mithaltung des Amtsblattes seither verpflichtet gewesenen Interessenten etwa eingetretenen Veränderungen, der unterzeichneten Redaktion baldgefälligst und noch vor dem 15ten Dezember d. J. bekannt zu machen, da Abbestellungen nach diesem Zeitraume nicht angenommen werden können.

Magdeburg, den 31ten November 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 10. Benennung der neuen Ehlebrücke.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Oktober d. J. haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, der innerhalb der ersten Meilenstrecke der Chaussee von hier nach Berlin, neu erbaueten Brücke über die Ehle, den Namen:

Friedrich Wilhelms Brücke,

beizulegen, welches hiermit befohlnermaßen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 11ten Nov. 1820.

Wirklicher Geheimerrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 172. Erlaubniß zum Debite zweier in der Schweiz gedruckten Bücher. I. 1197. Okt.

Dem 4ten Bande der Restauration der Staatswissenschaft von von Haller, und der philosophischen Rechtslehre der Natur und des Gesetzes vom Doktor Troxler, welche beide Werke in der Schweiz gedruckt sind, ist von dem Königlichen Oberzensur-Kollegium die Debitserlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 30ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 173. Polizeyliche Bestimmungen wegen der Zahnärzte. I. 57. Nov.

Wenn gleich die Verordnung vom 11ten Februar 1812. ausdrücklich bestimmt: daß es den Zahnärzten nur nachgegeben werden soll, ihre Zahnpulvertinkturen und Wundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren, so gehen dennoch bei dem Ministerium häufig Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel ein. Das Ministerium bestimmt daher zur Vermeidung von ähnlichen Anträgen in Bezug auf obige Verordnung hierdurch nochmals: daß Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden können, als die Physiker die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzen, deren sie sich dazu bedienen, nahmhaft zu machen, welches nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnort des Zahnarztes verkauft werden.

Berlin, den 7ten Oktober 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Vorstehende Entscheidung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Ortspolizeybehörden, so wie die Kreis- und Stadtphysiker angewiesen, jeden Kontraventionsfall bei uns anzuzeigen.

Magdeburg, den 6ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 174. Ressortverhältnisse der Polizey in Gesindesachen. l. 71. Juat.

Da von mehreren Polizeybehörden wahrgenommen worden ist, daß sie mit den Ressortverhältnissen der Polizey in Gesindesachen sich nicht bekannt genug gemacht, oder dieselben mißverstanden haben, so wird denselben hierdurch bekannt gemacht, daß über die Wirksamkeit der Polizeybehörden in Gesindesachen, zur Erläuterung der Gesindeordnung vom 3ten Nov. 1810, von den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz folgendes bestimmt worden ist.

1. Die Polizeybehörde hat die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und zu vollstrecken, wenn die Rede ist:
   a. von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft, (§. 47. der Gesindeordn.)
   b. von dem verweigerten Antreten in den Dienst von Seiten des Gesindes, (§. 51.)
   c. von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft, (§. 160)
   d. von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste (§. 167), und
   e. von dem verweigerten Abziehen und Entlassen des Gesindes.

   Diejenigen Partheien die sich bei den Bestimmungen der Polizeybehörde nicht beruhigen wollen, können zwar auf richterliche Entscheidung antragen, sie sind aber verpflichtet, inzwischen, und bis zur Entscheidung des Richters, der Festsetzung der Polizey Folge zu leisten.

2. Die Festsetzung der Strafe in den Fällen der §§. 12, 17, 20 und 31 der Gesindeordnung gehört stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. be-

Digitized by Google

zu 1. daß die Liquidationen nach den als Publikationsdokumente beigebrachten öffentlichen Blättern und den kontraktmäßigen, oder in den Fällen, wo kein Kontrakt geschlossen ist, nach den üblichen Insertionsgebührensätzen und

zu 2. daß die Liquidationen nach den Kouverts der Briefe, welche sämmtlich den Königl. Dienst und kein einseitiges Interesse von Privatpersonen betroffen haben,

revidirt und richtig befunden, und daher aus Königl. Kassen zu bezahlen sind;

3) in Ansehung der Ausgaben an Botenlohn, die Botenabfertigungs-Zettel und Briefempfangs-Bescheinigungen, den Botenlohnliquidationen nicht beizufügen sind, auf letztern aber die Richtigkeit derselben nach den ersteren stets attestirt seyn muß.

4) Bei den Ausgaben an Druckkosten, den Liquidationen der letztern, Exemplare der Drucksachen selbst ebenfalls nicht beizufügen sind, wohl aber auf den Druckkostenliquidationen nicht blos die richtige Ablieferung der Drucksachen, sondern auch die Richtigkeit des Geldbetrages nach den kontraktmäßigen, oder in den Fällen, wo kein Kontrakt geschlossen ist, nach den üblichen Preisen von der Behörde bescheinigt seyn muß.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher rechnungslegenden Behörden gebracht, um sich genau darnach zu achten. Magdeburg, den 6ten November 1820.

Königliche Preußische Regierung.

No. 176. Den Jahres-Kassenabschluß pro 1820 betr. II. 2221. Nov.

Das Königl. Finanzministerium hat beschlossen, die bisherigen Vorschriften wegen der Termine zu den Jahreskassenabschlüssen, welche für die Spezialkassen der indirekten Steuern auf den 31ten Dezember, für diejenigen der direkten Steuern, der Domänen- und Forstgefälle aber auf den letzten Februar und für die Regierungs-Hauptkassen auf den 12ten März des folgenden Jahres bisher festgesetzt waren, für das Jahr 1820. abzuändern und dieserhalb, so wie wegen Einreichung der Final-Verwaltungs- und Kassenabschlüsse Folgendes zu bestimmen:

1) Alle Spezialkassen und Rezepturen, also auch diejenigen der indirekten Steuern schließen am 31. Jan. des k. J. ihre Bücher für das Jahr 1820 ab.

Digitized by Google

2) Die Regierungs-Hauptkasse aber schließt am 12ten Februar ab.

Durch die Verlängerung des Abschlußtermins der indirekten Steuerkassen, wird jedoch bloß eine Erleichterung dieser und der Regierungs-Hauptkasse bezweckt, in den bisherigen Vorschriften, wonach die fälligen Einnahmen bis zum 31ten Dezember zu den Kassen geschafft seyn müssen, aber nicht geändert, vielmehr ist die prompte Ablieferung der Bestände zur Hauptkasse in den bisherigen Terminen zu bewirken, so wie überhaupt in der Bestimmung des Abschlußtermins auf den 31ten Januar auch für die Spezialkassen der direkten Steuern, der Domänen- und Forstgefälle keinesweges die Befugniß gesucht werden darf, mit der Einziehung der Gefälle bis dahin zu zögern, dieselben vielmehr ebenfalls gehalten sind, bis zum 31ten Dezember alle bis dahin fälligen Einnahmen beizutreiben und ihre Bestände sofort zur Hauptkasse abzuliefern. Der Zwischenraum von 4 Wochen nach Ablauf des Jahres bis zum Kassenabschluß für dasselbe wird eigentlich nur deshalb zugestanden, damit die Kassen Zeit behalten, ihre Kassengeschäfte für das abgewichene Jahr zu ordnen, die Abrechnungen zu reguliren, die Arbeiten zu den Finalabschlüssen und Jahresrechnungen vorzubereiten, außerdem aber auch noch, um diejenigen Gefälle, welche bis zum 31ten Dezember nicht haben zur Kasse eingezogen werden können, noch nachträglich beizutreiben, und möglichst ohne Reste abzuschließen.

Eben so wenig darf während dieses Zwischenraums die Einziehung der Gefälle pro Januar für das neu beginnende Jahr versäumt werden, welche in die neuen Bücher und Extrakte einzutragen sind.

Hiernach haben sich die Unterbehörden, Spezialkassen und Rezepturen auf das genauste zu achten. Magdeburg, den 20ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Berichtigung.

In die unter No. 174 des 47. Stücks des dießjährigen Amtsblatts aufgenommene Bekanntmachung, die Ressortverhältnisse der Polizey in Gesindesachen betreffend, hat sich in der Bestimmung sub 4. der Druckfehler eingeschlichen, daß es statt:

Digitized by Google

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft ꝛc, heißt: **Bedingungen** des Gesindes ꝛc. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dieß hiermit bekannt gemacht. Magdeburg, den 22. Nov. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des Schmidtschen Schulatlasses. K. S. 30. Nov.

Nachstehendes Reskript des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12ten v. M.

Dem Professor J. M. F. Schmidt hier, welcher sich bereits durch mehrere im Verlage der hiesigen Kunsthandlung Simon Schropp und Komp. erschienene geographische Darstellungen vortheilhaft bekannt gemacht hat, beabsichtigt zum Elementarunterricht in der Geographie einen nach zweckmäßiger Auswahl angeordneten Schulatlas auf Subskription heraus zu geben. Der erste Kursus dieses Atlas ist bereits fertig, und besteht aus dem Planiglobus, und den Charten von Europa, Asia, Afrika, Amerika und Australien. Der zweite Kursus wird die spezielle Ausführung der Hauptländer Europas enthalten. Um diese Charten, von welchen jede 22 Zoll breit und 26 Zoll hoch seyn wird, so gemeinnützig als möglich zu machen, und ihre Anschaffung auch den unbemittelten Schulen oder Individuen zu erleichtern, hat der ꝛc. Schmidt aus reinem Interesse für die gründliche Erlernung der Geographie die Zeichnungen zu diesen Charten unentgeldlich geliefert, und dadurch die Kunsthandlung Simon Schropp und Komp. in den Stand gesetzt, jede dieser illuminirten Charten, welche sich eben so sehr durch eine genaue und sorgfältige Bezeichnung der Gegenstände, als durch eine saubere und gefällige Ausführung empfehlen, zu dem wohlfeilen Preise von zehn Groschen Preuß. Kourant zu verkaufen, ferner erbietet sich die gedachte Kunsthandlung, obwohl sie von diesen Charten wegen des festgestellten wohlfeilen Preises in der Regel keinen Rabatt giebt, zum Besten unbemittelter Schulen und Individuen immer anstatt drey Exemplare auf welche subskribirt worden, vier Exemplare zu liefern, oder sich auch für jedes vierte Freiexemplar den Abzug in baarem Gelde gefallen zu lassen. Hierbei stellt es die mehrgedachte Kunsthandlung in die Willkühr eines jeden, auf ein oder mehrere Exemplare zu subskribiren.

Berlin, den 12ten Oktober 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und veranlassen die Herrn Superintendenten und Vorsteher der Schulen, die auf das darin empfohlne Werk gesammelten Subskriptionen nach etwa 8 Wochen unter portofreier Rubrik an uns einzureichen. Die Vertheilung der subskribirten Exemplare an die betreffenden Schulen und Individuen wird mittelst der Portofreiheit von hieraus veranlaßt werden.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

(Mit dieser Nummer wird die siebenzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 49.

Magdeburg, den 2. Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 177. Päße der Ausländer zum Eintritt in die Königlichen Staaten. I. 91. Nov.

Da die Vorschrift im 3ten §. No. 6. des Paßedikts vom 22ten Juni 1817., wonach den Ausländern der Eintritt in die Königlichen Staaten nur gegen Päße der Staats- und Provinzial-Regierungsbehörden auswärtiger Staaten, nicht aber gegen Päße anderer auswärtiger Behörden gestattet werden soll, bisher nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet worden ist, so werden in Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 24ten v. M. die Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen, strenge der Eingangs gedachten Bestimmung nachzuleben, und insbesondere die Grenzpolizeybehörden verpflichtet, die blos mit Päßen der ausländischen Lokalbehörden versehenen Individuen, an der Grenze zurückzuweisen.

Magdeburg, den 14ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 178. Anstellungen der Invaliden im Civil. I. 1248. Okt.

Sr. Majestät der König haben mittelst einer an die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Krieges erlassenen Kabinetsordre vom 7ten Oktober c. zu bestimmen geruht, daß in Fällen, wo Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, auf Civilunterbedienungen versorgt werden, mit welcher eine so geringe Besoldung verbunden, daß der Invalide dabei nicht bestehen kann, dieselben ihr Militärwartegeld oder Gnadengehalt, neben der Einnahme in dem Civilamte, fortbeziehen können, so lange die Letztere nicht das Doppelte des Erstern erreicht, und daß dieser Grundsatz auch bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, während der Dauer ihrer Civildienstzeit, Anwendung finden, daß aber der Betrag der Militärpension eines so versorgten Invaliden, wenn seine Entlassung vom Amte wegen Untauglichkeit zu demselben, nach Ablauf der ersten drei (Probe) Monate nöthig wird, zum Civil-Pensionsetat gebracht werden, und der Militärfond dann seine Zahlung einstellen soll.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung säumen wir nicht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung ergebenst Mittheilung zu machen, um mit uns in Fällen, wo diese Festsetzung bei künftiger Anstellung eines Invaliden in Anwendung kommen muß, Rücksprache zu halten, und uns außer dem Gehalte auch das Nebeneinkommen der Stelle zu benennen, indem nach vorgedachter Königlicher Kabinetsordre nur die Totaleinnahme des Postens, und nicht das bloße Gehalt bestimmen kann, ob der Invalide zur Fortbeziehung des Wartegeldes berechtigt ist, oder nicht.

Berlin, den 15ten Oktober 1820.

Königl. Preußisches Departement für die Invaliden.

(Unt.) von Schlieffen. von Stach.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Die in dem vorstehenden Schreiben des Königlichen Departements für die Invaliden enthaltenen höchsten Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich die Herren Landräthe angewiesen, von jetzt ab, bei allen Anstellungen von Invaliden, wo diese Bestimmungen in Anwendung kommen, außer dem fixirten Gehalt, welches mit den Stellen verbunden ist, auch das Nebeneinkommen anzuzeigen, damit die Totaleinnahme der Posten genau übersehen werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit haben übrigens sämmtliche Behörden noch darauf zu richten, ob die angestellten Invaliden während der drei Probemonate beweisen, daß sie der ihnen übertragenen Stelle wirklich gewachsen sind. Ergiebt sich deren Unfähigkeit, so sind sie vor Ablauf der Probezeit wieder zu entlassen.

Magdeburg, den 18ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 179. Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. II. 3011. Nov.

In Folge höherer Bestimmungen tritt mit dem 1sten Januar k. J. das Gesetz vom 30ten Mai d. J., wegen Einführung einer neuen Gewerbesteuer, in Kraft. Zu dem Ende sind die Kreis- und resp. Ortsbehörden von uns beauftragt, die Veranlagung der Gewerbetreibenden zu dieser Steuer schleunigst vorzunehmen. Sobald die Aufnahme der Steuerpflichtigen beendigt seyn wird, werden die Rollen nach vorhergegangener Prüfung von uns genehmigt und die in Ansatz gebrachten Beträge durch die betreffenden Spezialkassen eingezogen werden.

Indem wir dies zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums bringen, machen wir dasselbe zugleich auf folgende Punkte aufmerksam, welche genau zu beobachten sind.

Zuförderst nemlich muß

1) jeder Gewerbetreibende, sein Gewerbe mag steuerfrei oder pflichtig seyn, den von den betreffenden Kreis- oder resp. Ortsbehörden zu erlassenden Aufforderungen, wegen Anmeldung und Abmeldung der Ge-

Digitized by Google

werbe pünktlich Folge leisten, damit er nicht in die in den §. 39 und 40 des Eingangs erwähnten Gesetzes bestimmten Strafen verfalle.

2) Die in §. 26. des Gesetzes benannten Gewerbe haben mit Beobachtung der in §. 28. enthaltenen Bestimmungen, und nach den von den Aufnahmebehörden zu treffenden Anordnungen, ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter zu wählen, die Abgeordneten selbst aber müssen bei dem Geschäfte der Steuervertheilung mit der strengsten Unpartheilichkeit zu Werke gehen.

Zur Verhütung von Mißgriffen bei diesem für manche Abgeordneten vielleicht fremdartigen Geschäfte, und um Aufenthalt zu vermeiden, werden die Aufnahmebehörden ermächtigt werden, da, wo sie es für nöthig halten, den Abgeordneten bei der Vertheilung für das Jahr 1821. einen Deputirten zur Seite zu stellen, unter dessen Leitung, jedoch ohne allen materiellen Einfluß, dieselbe zu vollziehen ist.

3) Künftig werden, wie der §. 20. des Gesetzes vorschreibt, Gewerbescheine nur für solche Gewerbe ertheilt, welche umherziehend betrieben werden. Die Inhaber solcher Scheine müssen dieselben sorgfältig aufbewahren, indem sie ihnen jedesmal nach dem Ablauf des Jahres von den Steuereinnehmern werden abgefordert werden.

4) Fremde, welche ein an sich zulässiges Gewerbe im Lande umherziehend betreiben wollen, haben sich bei den Königlichen landräthlichen Offizien in den Kreisen an den Grenzen deshalb zu melden, die ihnen, wenn ihrem Gesuche nichts entgegen steht, die nöthigen Gewerbescheine ausfertigen werden.

5) Jeder Gewerbeschein wird nur gegen Entrichtung des vollen jährlichen Steuersatzes ausgehändigt.

6) Die unentgeldliche Ertheilung von Gewerbescheinen für umherziehende Personen findet in der Regel zwar nicht statt; für Invaliden, wel-

Digitized by Google

che, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu finden, als Leyermänner oder Musikanten konzessionirt gewesen sind, oder umherziehend ein andres Gewerbe zeither betrieben haben, werden aber nach Bestimmung des Königs Majestät ausnahmsweise unentgeldlich Gewerbescheine ausgefertigt werden.

7) Ein Hausirgewerbeschein befreiet übrigens keinen Inhaber von Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Paßreglements.

8) Sämmtliche von den Steuerempfängern zu erlassende erste Aufforderung zur Zahlung der Gewerbesteuer werden unentgeldlich ausgefertigt. Auf die säumig gebliebenen Gewerbesteuerpflichtigen findet der §. 5. der in dem Amtsblatt vom 9ten Sept. d. J. No. 37. befindlichen Klassensteuerinstruktion vom 18ten August c., so wie das daselbst weiterhin vorgeschriebene exekutivische Verfahren Anwendung, und bei fruchtlos gebliebener Exekution kann die in dem §. 35. des Gewerbesteuergesetzes vom 30ten Mai d. J. bestimmte Schließung der Läden und Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge eintreten.

9) Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glauben, müssen sich mit Bezeichnung ihrer Nummer in der Steuerrolle und unter Anführung der Gründe nach §. 33. des zuletzt erwähnten Gesetzes in der 4ten Abtheilung an die Kreis- und in den 3. ersten Abtheilungen an die Kommunalbehörden wenden, welche im Fall der Beschwerdeführende zu den in der Beilage B. des Gesetzes vom 30. Mai c. bezeichneten Gewerbsgattungen B. F. G. H. I. K. und L. gehört, solche untersuchen und nöthigenfalls unsre Entscheidung darüber einholen werden. Gehört der Reklamant aber zu den ebendaselbst sub A. C. D. und E. aufgeführten Gewerbegattungen, so wird die Beschwerde zunächst den Abgeordneten zur Erklärung vorgelegt, und nur wenn diese sich weigern, auf die Reklamation einzugehen, wird solche bei uns zur Prüfung und Dezision eingereicht. Im entgegengesetzten Fall wird die zugestandene Ermäßigung in Abgang gebracht, für das

Digitized by Google

folgende Jahr aber dagegen dieselbe der von der ganzen Gewerbsgattung aufzubringenden Steuersumme zugeschlagen.

10) Eine Veränderung im Gewerbesteuergesetze während des laufenden Jahres soll nicht veranlaßt werden, dadurch, daß etwa ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, daß ein höherer Steuersatz anwendbar wäre, oder ein Gewerbe so weit herabsinkt, daß es sich zu einer geringern Steuer eigene, oder auch durch Beschränkung steuerfrei würde, sondern es sollen diese Veränderungen nur erst bei der Veranlagung für das folgende Jahr berücksichtigt werden.

11) Jeder, der bei der Aufnahme der Gewerbetreibenden übersehen worden, so wie jeder, der im Laufe des Jahres ein steuerpflichtiges Gewerbe anfängt (Bäcker und Fleischer ausgenommen), und die Fremden, welche ins Land kommen, um darin zulässige steuerpflichtige Gewerbshandlungen zu verrichten, gleichviel ob in stehenden Etablissements oder umherziehend, werden in die von den betreffenden Behörden angefertigten Zugangslisten übernommen.

12) Wenn Jemand im Laufe des Jahres sein Gewerbe im Orte aufgiebt, oder durch eingetretenen Todesfall ein Gewerbe aufhört, so ist der Steuererlaß in der Art zu berechnen, daß der Monat, in welchem das Gewerbe aufhört, noch für voll angenommen wird, und der Ausfall erst mit dem folgenden Monat eintritt. Doch muß die Abmeldung vor dem 8ten Monatstage geschehen, widrigenfalls auch dieser Monat noch zahlbar bleibt.

Wer auf länger als einen Monat vorausbezahlt hat, wird bei vorkommenden Verminderungsfällen deshalb nicht ungünstiger behandelt.

Ueber sämmtliche Abgänge, wozu auch die auf Reklamationen verfügten Erlasse gehören, werden die Listen resp. von den Kreis- und Kommunalbehörden und von den Kassen angefertigt.

Digitized by Google

13) Der Ausfall für Bäcker und Schlächter wird zwar gleichfalls in die Abgangslisten verzeichnet, für das folgende Jahr dagegen aber der Steuersumme wieder zugeschlagen, welche jene Gewerbe aufzubringen haben. Es stehet ihnen dagegen frei, bei Vertheilung der Steuersumme auf die einzelnen Kontribuenten für diejenigen der Gesellschaft, welche im Laufe des verflossenen Jahres neu hinzugekommen sind, und das Gewerbe steuerfrei betrieben haben, (conf. sub 11.) durch die Abschätzung für das laufende Jahr die Steuer so zu stellen, daß der Erwerb des verflossenen Jahres dabei berücksichtigt wird.

Den mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden dient zur Nachricht, daß sie unverzüglich über diesen Gegenstand mit vollständiger Instruktion werden versehen werden.

Magdeburg, den 24ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 180. Befolgung der Requisitionen der Kreis- und Ortsbehörden Seitens der Steuerämter in gewissen Gewerbesteuersachen. II. 2311. Nov.

Sämmtliche Steuerämter unseres Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen auf das prompteste zu genügen, welche von Seiten der mit der Veranlagung der Brauereien und Brennereien zur Gewerbesteuer beauftragten Kreis- und Ortsbehörden, hinsichtlich der Bekanntmachung des Geldbetrags aus den Steuerregistern, an sie angehen werden, den jeder Brauerei- und Brennerei-Inhaber vom 1ten Oktober des vorigen bis zum letzten September des laufenden Jahres gezahlt hat.

Magdeburg, den 26ten November 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Anfang des diesjährigen Hebammenunterrichts. I. 961. Nov.

Den 4ten Januar k. J. wird der hiesige Hebammenunterricht seinen Anfang nehmen. Die Ortspolizeybehörden werden demnach bei der Wahl der neuen Hebammen auf unsere Bekanntmachung vom 12ten November 1817. (Amtsblatt No. 47.) verwiesen, da ohne die von der landräthlichen Behörde bestätigte Wahl, — und Qualifikations-

Digitized by Google

atteste, keine Schülerin zugelassen wird. Auch werden wie immer, von der Mitte Januar bis Ende Aprils, Schwangere, die während dieses Zeitraums ihre Niederkunft erwarten, im Königl. Entbindungsinstitute Kreuzgang No. 9. aufgenommen.

Magdeburg, den 21ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wiemann zu Wolfsburg ist durch das Ministerialreskript vom 20ten Oktober d. J. als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer für das platte Land und die kleinen Städte approbirt worden.

Durch das Ministerialreskript vom 14ten Oktober d. J. ist der bisherige Dozent, Arzt, Operateur und Geburtshelfer zu Berlin, Dr. Trüstedt, zum Medizinal-Assessor bei dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen hieselbst ernannt und eingeführt.

Der praktische Arzt, Dr. Ernst Wilhelm Ludwig Müller ist durch das Ministerialreskript vom 14ten Oktober d. J. als Physikus des Kreises Oschersleben angestellt worden.

Der Prediger Steinbrecht zu Ampfurth ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Sciurus, zum Prediger in Domersleben, im Kreise Wanzleben, ernannt.

Der Domseminarist Bismark zu Magdeburg ist zum Kantor und Schullehreradjunkt zu Prester bestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Trautmann ist zum Rektor der Stadtschule zu Egeln ernannt.

Der Kantor-Adjunkt Gravenhorst ist zum fünften Lehrer an der Stadtschule zu Neuhaldensleben befördert.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 50.

Magdeburg, den 9. December 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 181. Publikation des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer II. 3011. Nov.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur

der Handel,

die Gastwirthschaft,

das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,

der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,

der Betrieb von Mühlenwerken,

das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Digitized by Google

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels- Kommissions- Speditions- Wechselbank- Leih- Assekuranz- Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäckler und Handelsagenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. und 483. — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4 Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

Digitized by Google

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschenker, Tabagisten und dergl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Marktagen Roggenbrodt verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

§. 14. a) Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer- Bohr- Schleif- Polir- Papier- Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-

Digitized by Google

sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig seyn, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen seyn.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

Digitized by Google

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. nach.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
2) die Gast- Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so

Digitized by Google

weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbsteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160 — 165. Titel 6. Theil II., welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

Digitized by Google

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

Digitized by Google

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuerempfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer, nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert seyn.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen. Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Digitized by Google

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug

aus dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

Digitized by Google

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wriezen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Tergau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lenner, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung andrer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder

Digitized by Google

zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministeriums durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedriger Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

Digitized by Google

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12.) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 30 Rtl. jährl. oder monatl. 2 Rtl. 12 gr.
bb) = = 2ten = 18 = = = = 1 = 12 =
cc) = = 3. u. 4. = 12 = = = = 1 = — =

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Rtl. jährl. oder monatl. 1 Rtl. — gr.
bb) = = 2ten = 8 = = = = — = 16 = Brandb.
cc) = = 3. u. 4. = 6 = = = = — = 12 = =

c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rtl. jährl. oder monatl. 16 gr. Brandenb.
bb) = = 2ten = 6 = = = = 12 = =
cc) = = 3ten = 4 = = = = 8 = =
dd) = = 4ten = 2 = = = = 4 = =

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abthl. 2 Rtl. jährl. oder monatl. 4 gr. Brandenb.
bb) in der vierten Abtheilung 1 = = = = = 2 = =

Digitized by Google

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gast- Speise- und Schenkwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Rtl. jährl. oder monatl. 1 Rtl. — gr.
bb) = = 2ten = 8 = = 1 — = 16 = Brandb.
cc) = = 3ten = 6 = = — = 12 = =
dd) = = 4ten = 4 = = — = 8 = =

b) der niedrigste Satz,

aa) in der ersten oder zweiten Abthl. 4 Rtl. jährl. oder monatl 8 gr. Brandb.
bb) = = dritten oder vierten = 2 = = = 4 = =

c) die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B bestimmt werden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der No. 10 bemerkten Art also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
= = zweiten = 6 = = = =

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanzministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,
= = vierten = 4 = = beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
= = vierten = 2

Digitized by Google

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) = = 2ten = 6 = = = = = 12 = =
cc) = = 3. u. 4ten = 4 = = = = 8 = =

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abtheil. 4 Rthlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandenb.
bb) = = 2. 3 u. 4. = 2 = = = = 4 = =

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

Digitized by Google

I. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Eindrittel Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken, (außer den Oehlmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur

von

Digitized by Google

von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbsteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Groschen Brandenburgisch.

K. Für die Schiffahrt, das Frachtfuhr- Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis

Digitized by Google

vier Thalern betreffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein reinwissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin, den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Theil II.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

Digitized by Google

§. 163. Die von der Korporation geschehene und von dem gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muß die Korporation von neuem wählen.

§ 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811.

§. 136. Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

Digitized by Google

§. 138. Ferner Schweine- Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 20ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 182. Bestimmungen wegen der Waarenversendungen aus und nach dem Inlande durch das Ausland. II. 546. Nov.

Das Königl. Finanzministerium hat, um Misbräuchen vorzubeugen, mittelst Cirkularverfügung vom 18ten Oktober c. angeordnet,

daß, wenn bei Waarenversendungen aus dem Inlande, dahin durch das Ausland, die gesetzliche Bestimmung, solche, als im freiem Verkehr befangen, zu behandeln, in Anspruch genommen wird, deren Transport-Art im Auslande nicht gewechselt werden darf; daher man sich entweder allein der Post, oder allein des Frachtfuhrwerks, zur unmittelbaren Durchführung durch das Ausland bedienen muß, widrigenfalls die Waaren als fremde zu behandeln sind.

Dies wird den Zoll- und Steuerbehörden so wie dem handeltreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ohnerachtet

No. 183 Impfung der Schutzblattern. I. 1047. Nov.

Ohnerachtet wir seit vielen Jahren sehr oft und dringend die Impfung der Schutzblattern öffentlich dem Publikum empfohlen haben, und dieselbe auf vielfache Art erleichtert ist; so lehrt doch die Erfahrung leider, daß dieser heilsamen gesetzlichen Anordnung selbst jetzt, wo der Ausbruch und die Weiterverbreitung der Menschenpocken es sogar dem Eigensinnigsten und Unkundigsten schon zur Gesellschaftspflicht machen sollte, nicht überall in dem Maaße nachgekommen wird, als sie es in jeder Hinsicht verdient, und die gesetzlichen Vorschriften es verordnen. Wir fordern deshalb Jeden, der noch nicht selbst oder seine Angehörigen als völlig gesichert gegen jenes tödtende Gift, sich nachweisen kann, nochmal zur ungesäumten, eigenen und anderer Sicherung hiermit zur Vaccination mit dem ernstlichen Bedeuten auf: daß wer nicht bis zum 1sten Januar k. J. dieser Aufforderung Genüge geleistet hat, sich selbst die alsdann unausbleiblichen strengen Verfügungen zuzuschreiben haben wird.

Magdeburg, am 22sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 17. Beschleunigung der von den Unterrichten zu erstattenden Berichte. 2503.

In Befolgung eines, von Seiner Exzellenz dem Chef der Justiz unterm 23. April dieses Jahres erlassenen Circular-Reskripts, werden sämmtliche dem unterzeichneten Oberlandesgerichte subordinirte Untergerichte hierdurch angewiesen, die an dasselbe zu erstattende Berichte und zu bewirkende Akten-Einsendungen nicht nur überhaupt, sondern auch namentlich alsdann, wenn davon zu Berichtserstattungen an die höhern Behörden Gebrauch gemacht werden soll, jedesmal binnen den dazu geordneten gesetzlichen, oder durch besondere Verfügung bestimmten Fristen, den ihnen gewordenen Auflagen gemäß, ohnfehlbar zu befördern und zu beschleunigen, widrigenfalls sie der unnachsichtlichen Vollstreckung der mit den Fristbestimmungen verbundenen Ver-

Digitized by Google

warnungen von Ordnungsstrafen, Exekutionseinlegungen oder sonstigen noch strengern und empfindlichern Maaßregeln zu gewärtigen haben werden.

Magdeburg, den 28ten November 1820

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Vollendung des Hypothekenwesens im Bezirke des Kreisgerichts zu Seehausen.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni d. J., die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend, macht unterzeichnetes Gericht bekannt, daß dessen Hypothekenbücher vollendet sind, und daher die §. 9. der allegirten Verordnung ausgesprochene Suspension der mit derselben in Widerspruch stehenden Gesetze in seinem Gerichtsbezirk aufhört.

Seehausen in der Altmark, den 19ten Novbr. 1820.

Das Kreisgericht.

Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, betreffend, vom 16ten Juni c., wird hierdurch die geschehene Vollendung der Eintragung in die Hypothekenbücher, von dem unterzeichneten Gerichte mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die im §. 9. der allegirten Verordnung ausgesprochene Suspension der mit derselben in Widerspruch stehenden Gesetze in dem hiesigen Gerichtsbezirk aufhört.

Betzendorf, am 20ten Oktober 1820.

Gesammt- und Kreisgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des zum Regierungsbaurath in Oppeln beförderten bisherigen Bauinspektors Krause, ist durch das Reskript des Königl. Handels-Ministeriums vom 24ten Oktober d. J. der zeitherige Baukondukteur Spielhagen zum Wasserbauinspektor zu Magdeburg ernannt worden.

Der Prediger Fromm zu Pröttlin ist zum Prediger der Gemeinden Jerche und Möttlitz, im 2ten Jerichowschen Kreise, ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 51.

Magdeburg, den 16. Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 184. Aufhebung des Nebenzollamtes zum Dreierhäuschen. II. 3306. Nov.

Da nach dem Beschluß des Königl. Finanzministeriums vom 12ten d. M. das Nebenzollamt zweiter Klasse zum Dreierhäuschen wieder aufgehoben ist, so kann von jetzt an der Weg über Blankenburg nach Halberstadt über dasselbe mit Zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen nicht mehr gestattet, sondern es muß statt dessen der Weg über Langenstein, wo für den kleinen Verkehr ein Nebenzollamt zweiter Klasse befindlich ist, genommen werden. Magdeburg, den 30sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 185. Haupt- und Nebenzollämter im Merseburger Regierungsbezirke. II. 3303. Nov.

Von Seiten der Königl. Regierung zu Merseburg ist uns die in der Anlage abgedruckte Nachweisung von den Hauptzoll- und Nebenzollämtern 1ster Ordnung dortigen Departements mitgetheilt worden.

Wir bringen selbige hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums und der Steuer- und Zollbehörden, und weisen letztere an, sich bei vorkommenden Expeditionen darnach zu richten.

Magdeburg, den 30sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung der Haupt- und Nebenzollämter erster Ordnung im Merseburger Regierungsbezirke nebst Bezeichnung der denselben ertheilten Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse.

No.	Benennung der Hauptämter.	Benennung der Nebenzollämter 1ster Ordnung.	Benennung der Ansageposten.	Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse.
1	Hauptzollamt Mühlberg.	—	Boragk.	Unbeschränkt.
2	— —	Elsterwerda.	—	Die §. 11. der Zollordnung festgesetzte Befugniß.
3	— —	Ortrand.		
4	— —	Postamt Koßdorf	—	Sofern die Gegenstände mit extraordinärem oder ordinären Postfuhrwerk eingehn, mit derselben Berechtigung wie bei 2. und zugleich mit der Befugniß Begleitscheine auf Frankfurth a. O. und Berlin auszustellen.
5	Hauptzollamt Eilenburg.	—	Iserits.	Unbeschränkt.
6	— —	Schildau.	—	Wie bei 2 und 3.
7	Hauptzollamt Schladitz.	—	—	Unbeschränkt.
8	Hauptzollamt Schkeuditz.	—	Modelwitz.	Desgleichen.
9	Hauptzollamt Lützen	—	Quesitz Großgörschen.	Desgleichen, der Ansageposten zu Quesitz kann für Reisende Begleitscheine auf Naumburg und Eckartsberge ertheilen.
10	— —	Günthersdorf.	—	Wie bei 2 und 3.
11	Hauptzollamt Zeitz.	—	Predel Gebelroth.	Unbeschränkt.
12	Hauptzollamt Naumburg.	—	—	Unbeschränkt, zur Zeit der Messen besteht hier jedoch ein besonderes Meßsteueramt, unabhängig vom Hauptzollamte für die Expedition der ein- und ausgehenden Meßgüter.
	Nach Hauptzollamt Naumburg.			
13	— —	Zugleich Ansageposten Neuflemmingen.	—	Wie bei 2 und 5.

Digitized by Google

No.	Benennung der Hauptämter.	Benennung der Nebenzollämter 1ster Ordnung.	Benennung der Ansageposten.	Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse.
14	Hauptzollamt Eckartsberge.	—	—	Unbeschränkt.
15	—	Kölleda.	—	Wie bei 2 und 5.
16	Hauptzollamt Stollberg.	Stollberg.	Breitenstein.	Hat bei Bergwerksfabrikaten aus dem vorliegenden Auslande die unbeschränkte Erhebung, und die Befugniß, auf dieselben Begleitscheine zu ertheilen, außerdem aber nur die gesetzliche Befugniß eines Nebenzollamtes 1ter Ordnung. Jedoch kann es Legitimations- und Passageatteste für die durch das Ausland wieder in das Inland gehenden Waaren unbeschränkt ertheilen.
17	Hauptsteueramt Halle.	—	—	Mit der §. 36 der Zollordnung festgesetzten Befugniß.
18	Hauptsteueramt Wittenberg.	—	—	Unbeschränkt, soweit Zoll- und Verbrauchssteuer gesetzlich im Innern erhoben werden können.

Merseburg, den 24ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 186. Nähere Erläuterung des §. 10. des Steuergesetzes vom 30. Mai 1820. das Aufhören des Natural-Quartiers des garnisonirenden Militärs und der außerordentlichen Servis-Zuschüsse betreff. I. 3. Dec.

Nach dem §. 10. des Steuergesetzes vom 30ten Mai d. J. hören auf

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821. ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfs-Servis.

Digitized by Google

Es behalten also nur noch

1) die nicht in die Kathegorie der Offiziere, sondern in die der Unteroffiziere überhaupt gehörenden Militärpersonen, nemlich die Feldwebel, Wachtmeister, wirkliche Oberfeuerwerker, Portepeefähnriche, Gefreiete, Korporale und Regimentsschreiber fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Naturalquartier an die Kommunen. Die Unterstaabsbeamte, welche nicht zum Unteroffizier- und Gemeinengrade gehören, werden dagegen den Offizieren gleich behandelt.

2) Die Einquartirungsbehörden bleiben nach Vorschrift des §. 7. des Gesetzes und der Bestimmungen des Servisregulativs vom 17ten März 1810. nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörigen Geschäfte, insofern sie ihnen nicht durch Königl. Garnisonverwaltungen abgenommen oder sonst anderweite Arrangements dieserhalb getroffen worden, namentlich die Auszahlung des Servises, zu besorgen, so wie auch, falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnisonanstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königlichen Kassen zu beziehen. Wo aber gegenwärtig Königl. Garnisonverwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig, solche aufzuheben und deren Geschäft den Kommunen zu überweisen.

3) Die Kommunen behalten ferner die Verpflichtung, — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist, — zur Gewährung des Naturalquartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Offiziere, bei Kommandos, auf Märschen, bei Revüen, Mannövern und in den Kantonirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

4) Für das Naturalquartier, welches nach §. 10. Litt. a. den Unteroffizieren und Gemeinen in den Garnisonen bis dahin, daß deren Kasernirung erfolgen kann, gewährt werden soll, zahlt die General-Militärkasse den regulativmäßigen Servis.

Digitized by Google

Um etwanigen unrichtigen Folgerungen aus dem Steuergesetze zu begegnen, werden vorstehende, von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges gegebene, Erläuterungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und um darnach zu verfahren, gebracht.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 187. Die Kriegsanleihe von 1745 betreff. d. 1363. Nov.

Nachstehende Bekanntmachung:

Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. September d. J. Gesetzsammlung Nro. 628. von den Maaßregeln in Kenntniß gesetzt, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der

Kriegesanleihe von 1745.

in Ordnung und zum Abschlusse zu bringen. Die sämmtlichen noch nicht befriedigten Interessenten dieses Theils der Staatsschuld werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche aus derselben nach Anleitung dieser Königlichen Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, sondern an Magistrate, Stifter, oder Vasallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negoziiren, Schuldverschreibungen darüber auszustellen, und die zur Sicherheit angewiesenen Akzisegefälle zu verpfänden, müssen sich ungesäumt entschließen, ob sie sich deshalb an den Staat unmittelbar, oder an die Magistrate, Stifter oder Vasallen halten wollen, mit dem sie oder ihre Vorbesitzer kontrahirt hatten. Von diesem Entschlusse haben sie demnächst schriftlich nicht blos die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterrichten, damit erstere darnach ihre Maaßregeln ergreifen, und sich deshalb an den Staat regressiren können. Wer dieser Auflage bis zum

letzten März 1821.

Digitized by Google

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß, zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staatsgläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Interessenten dieses Darlehns zum Staate betrifft, gleich viel ob sie mit demselben in Verbindung unmittelbar stehen, oder nach dem oben gesagten gesetzt worden: so ergeht an diese hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Ansprüche der unten bemerkten Behörde zeitig und spätestens bis zum

letzten Junius 1821.

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Kapital und Zinsen zu liquidiren, und die Original-Schuldverschreibung, wo dergleichen aber nicht ausgestellt ist, die in der erwähnten Kabinetsordre vorgeschriebenen Legitimationsstücke beizufügen. Wer innerhalb dieser Frist seine Ansprüche an den Staat aus der Kriegsanleihe von 1745. bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden anzumelden unterläßt, geht derselben mit Eintritt des 1ten Julius 1821. verlustig.

Berlin, den 11ten November 1820.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 188. Steuerung des Konkubinats. I. 77. Dej.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Personen ohne priesterliche Trauung öffentlich wie Eheleute zusammen leben, und Anderen dadurch ein öffentliches Aergerniß geben. Diesem Unwesen darf aber nicht nachgesehen werden, weshalb auf den Grund der Kabinetsordre vom 4ten Oktober 1810, und der Reskripte des Ministeriums des Innern vom 7ten März 1815 und 24ten August 1816. sämmtliche Polizeybehörden hierdurch angewiesen werden, dagegen folgende Maasregeln zu ergreifen.

Digitized by Google

1. Wo Personen beiderlei Geschlechts, ohne priesterliche Kopulation, öffentlich wie Eheleute zusammen leben, da ist von den Polizeybehörden zu untersuchen, ob eine Ehe zwischen diesen Personen nach den Gesetzen nicht statt finden kann, entweder weil sie zu nahe verwandt, oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger Einspruch der Eltern oder Vormünder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgang gepflogen, und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben, oder weil ihnen irgend ein anderer Rechtsgrund entgegen steht, aus welchem sie sich nicht ehelichen dürfen. In dem einen oder dem andern dieser Fälle darf das Zusammenleben dergleichen Personen, unter keiner Beziehung, weiter geduldet werden, sondern es ist ihnen von Polizeywegen aufzugeben, sich binnen 8 Tagen von einander zu trennen, und nöthigenfalls sind sie durch polizeyliche Zwangsmittel zur Trennung anzuhalten und zu trennen.

2) Steht der Verehlichung der in sogenannter wilder Ehe lebenden Personen kein gesetzliches Ehehinderniß entgegen, dann sind von den Polizeybehörden dergleichen Personen dem Prediger der Parochie, zu welcher sie gehören, mit dem Ersuchen anzuzeigen, sie darauf aufmerksam zu machen, was sie Gott, der bürgerlichen Gesellschaft, und ihren Nachkommen schuldig sind; daß der Buchstabe des Gesetzes nicht mächtig genug ist, die Makel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken der auch auf ihre Kinder übergeht; und sie zu ermahnen, ihre Verbindung durch priesterliche Kopulation in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Sollte diese Ermahnung ohne Erfolg bleiben, dann sind dergleichen Personen von Polizey wegen anzuhalten, daß sie ihre Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandeln. Ein solches Verfahren entspricht der gesetzlichen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. § 112. in der Sorge, die der Polizey obliegt, daß öffentliches Aergerniß vermieden werde.

3) Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche sich trauen lassen wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande

Digitized by Google

sind, so ist von den Geistlichen mit Zuversicht zu erwarten, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen oder nach beigebrachtem Armuthsatteste ganz schwinden lassen werden, indem sie auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit genügen.

4. Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bei Ausländern Abgang eines Taufscheins, dann werden die Herren Prediger es sich angelegen seyn lassen, den die Trauung nachsuchenden Personen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehn, um baldmöglichst dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und dadurch dem Sittlichkeit und Ordnung so sehr zuwider laufenden Uebel des Zusammenlebens ohne priesterliche Kopulation, vorzubeugen, oder abzustellen suchen. Magdeburg, den 8ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens.

Zufolge des §. 10. der Verordnung vom 16ten Juni 1820. — Gesetzsammlung No. 10. — macht das unterzeichnete Land- und Stadtgericht hierdurch bekannt, daß die Regulirung des Hypothekenwesens von folgenden zu dessen Jurisdiktion gehörigen Ortschaften, nemlich:

Altstaßfurth, Athensleben, Gottesgnaden, Glöthe, Hohendorf, Neugattersleben, Löderburg, Zens, Patzetz, Trabitz, Schwarz, Unseburg und Uellnitz,

gegenwärtig vollendet ist, und daß Hinsichts dieser Ortschaften die in §. 9. der gedachten Verordnung ausgesprochene Suspension mehrerer Gesetze nunmehro aufhört.

Kalbe a. d. Saale, den 6ten November 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Schenck.

Berichtigung.

In der von der Königl Hochlöbl. Regierung hieselbst unterm 6ten November d. J. erlassenen Bekanntmachung, im Betreff der Befugnisse der Zahnärzte, welche im 47ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter der No. 173. Seite 332 und 333 abgedruckt worden, muß Zeile 3 von oben statt: Zahnpulvertinkturen und Mundwasser gelesen werden:

Zahn-Pulver-Tinkturen und Mundwasser

welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 1. Dezember 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 52.

Magdeburg, den 23. Dezember 1820.

Da mehrere der im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebite des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden, den Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1821. der unterzeichneten Redaktion noch nicht gemeldet haben, so werden selbige mit Bezug auf die Requisition vom 8ten d. M. wiederholt ersucht, der Redaktion diesen Bedarf schleunigst bekannt zu machen.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 189. Aufsichtsführung über die Ackenschen Amtsdeiche. II. 3446 Nov.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 19ten Dezember v. J., die Deichverfassung im hiesigen Regierungsbezirk betreffend, (Amtsblatt No. 2. von 1820.) wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß dem Herrn Oberamtmann Bennecke zu Acken die spezielle Aufsicht über die dortigen Amtsdeiche übertragen worden ist, und derselbe nur in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen durch den Herrn Forstmeister Olberg zu Acken vertreten werden wird.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 190. Beförderung des Verkehrs mit den Sächsischen Kassenbillets Litt. A. II. 3919 Nov.

Zur Abhelfung der Klagen, welche zum Theil darüber geführt worden, daß es den Steuerpflichtigen sehr schwer falle, sich mit den zur Entrichtung des Pflichttheils erforderlichen Tresorscheinen zu versehen, muß darauf gehalten werden, daß die mit A. bezeichneter sächsischen Kassenbillets zu 1 Rthlr., welche in den Rechtsbeziehungen völlig den Tresorscheinen gleich gestellt worden sind, nun auch in dem Verkehr mit denselben gleichbedeutend erhalten werden.

Zur Erreichung dieser Absicht in allen vorkommenden Fällen, wird daher sowol sämmtlichen Kassenbeamten als dem Publikum, die in der Gesetzsammlung für 1816. Seite 99. unter Nummer 335. enthaltene Allerhöchste Verordnung vom 15ten Febr. 1816. nachstehend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Folge des zwischen Uns und Seiner Königlichen Majestät von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats und dessen 11ten Artikels, ist von der in Dresden versammelten Friedens-Vollziehungs-Kommission diejenige von Uns genehmigte Uebereinkunft wegen der für das Königreich Sachsen kreirten fünf Millionen Kassenbillets getroffen worden, welche bereits durch die Bekanntmachung jener Kommission d. d. Dresden den 25ten November 1815, zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Durch jene Konvention sind von der Totalsumme der zirkulirenden fünf Millionen Kassenbillets die mit dem Buchstaben A. bezeichneten Kassenbillets zu 1 Thaler und überhaupt also:

Eine Million siebenmalhundert und funfzig tausend Thaler zur Vertretung an die diesseitigen Staatskassen übergegangen, als Preußisches Staatspapier erklärt, und unter den Schutz des Preußischen Staatskredits gestellt worden.

Digitized by Google

Wir finden nunmehr auch die Verbreitung der Treſorſcheine auf den Umfang des Herzogthums Sachſen für nöthig und zuträglich, und ſetzen daher Folgendes wegen gedachter Kaſſenbillets und der Treſorſcheine feſt:

1) Es ſollen alle Sächſiſche an den dieſſeitigen Staat übergegangene Kaſſenbillets zu einem Thaler, mit dem Buchſtaben A. bezeichnet, mit dem hieſigen Wechſelſtempel noch beſonders verſehen werden.

2) Die alſo abgeſtempelten Kaſſenbillets erhalten, als nunmehr Preußiſche Staatspapiere, gleiche Rechte mit den Treſorſcheinen und ſollen daher in allen Königl. Kaſſen der ganzen Monarchie, ſtatt und gleich jenen, als Zahlung überall, auch außer dem Herzogthum Sachſen gegeben und angenommen, und alle wegen der Treſorſcheine geſetzlich beſtehende Verfügungen, namentlich aber die Vorſchriften Unſerer Edikte vom 7ten Sept. 1814, und 1ten März 1815. auf die Kaſſenbillets sub Litt A. in ſo weit angewendet werden, als ſie die wechſelſeitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unſerer Kaſſen, in dieſen Papieren Zahlungen zu leiſten und anzunehmen, betreffen; wogegen die Verpflichtung für Erſtere, einen gewiſſen Theil der Steuer in Kaſſenbillets zu bezahlen, nur in Unſerm Herzogthum Sachſen, in Gemäßheit der ältern Sächſiſchen Edikte, fortdauern ſoll, und wie ſich von ſelbſt verſteht, auf Unſere übrigen Unterthanen keine Anwendung findet. Es ſteht jedoch einem Jeden frei, den in Kaſſenbillets verfaſſungsmäßig zu entrichtenden Steuerantheil auch in Treſorſcheinen zu bezahlen.

2) Die zur Staatsſchulden-Tilgungskaſſe bereits abgegeben Kaſſenbillets-Fabrikations-Geräthſchaften, Stempel, Platten und Papiere, ſollen öffentlich vernichtet und mehrere Kaſſenbillets, als die übernommenen ſollen nicht kreirt werden.

4) Dieſe Kaſſenbillets ſollen vielmehr, gleich den Treſorſcheinen, und mit dieſen in Verhältniß nach den geſetzlichen Beſtimmungen der Edikte vom 7ten Sept. 1814, und 1ſten März 1815. nach und nach vernichtet und mit dieſer Vernichtung regelmäßig, ſo lange noch geſtempelte Kaſſenbillets vorhanden ſind, fortgefahren werden.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Bülow.

in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 8ten Dezember 1820.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 191. Aerztliche Liquidationen für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen. I. 143. Dez.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. Mts zu genehmigen geruhet: daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung von promovirten Aerzten 2 bis 4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr. liquidirt werden kann.

Indem die Ministerialtaxe vom 21sten Juni 1815. hiernach vervollständigt und der Königl. Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, diese Allerhöchste Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 11ten November 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 12ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens.

In Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Juni d. J. die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß beim unterzeichneten Kreisgericht das Hypothekenbuch vollendet ist, und deshalb die im §. 9. jener Verordnung ausgesprochene Suspension der mit ihr in Widerspruche stehenden Gesetze fortfällt. Stendal, den 13ten Dezember 1820.

Das Kreisgericht.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
Nro. 52.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 192. Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Brandweins.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Brandwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnelleren Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind; haben des Königs Majestät, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine allerhöchste Kabinetsorder vom 20ten November c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Brandweins nach dem Quartinhalt, der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Brandwein-Besteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1sten Januar 1821. an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist ein Groschen von zwanzig Quart-Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Brandwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Brandwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8ten Februar 1819. betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Brandwein zu 50 pC. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sey.

Digitized by Google

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb ſetzen will, iſt verpflichtet, mindeſtens drei Tage vor der erſten Einmaiſchung ſeinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeſchriebenen Muſter, welches hier beiliegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, ſofern der Betrieb zuerſt, während des Laufes des Monats ſeinen Anfang nehmen ſoll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geſchrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert, oder ausgelöſcht iſt, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demſelben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten iſt, noch vor Anfang der erſten Einmaiſchung deſſelben, an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort ſo lange der Betrieb deklarirt iſt, unbeſchädigt zu erhalten, damit der Aufſichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald ſolches einſehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen iſt, wird dieſes Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erſte umgewechſelt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber iſt geſtattet, die Maiſche am dritten und vierten Tage nach der Einmaiſchung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder ſpäteres Abbrennen der Maiſche, iſt in der Regel nicht geſtattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geſchehen, und deſſen ſchriftliche Genehmigung dazu ertheilt ſeyn. Solches kann bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterſchrift des Ober-Controlleurs geſchehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeſchlagen werden.

Digitized by Google

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wenn er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen, benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottig die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei, darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße, in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs, müssen besonders deklarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß, einen Tag, oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tag, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger, als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Brandweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maisch-Inhalt der versteuerten Maischbottige, welche an die

sem Tage abgebrennt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Falle der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann, und auf wie lange das Nichtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs, und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottige unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge, auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder ferneren Deklaration vorausbezahlen.

§. 8. Eine Vergütung, oder ein Erlaß der Steuer, kann nur dann erfolgen, wenn der Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuerter unangebrochener Maischbottig gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Brandweinsteuer solcher Gewerbtreibenden, welche neben der Brandweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Brandwein über Ingredienzien abziehen, oder Brandwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrebern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die

Digitized by Google

Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch, als zur Brandwein- oder Liqueurfabrikation gehalten werden, hören zwar auf steuerpflichtig zu sein, und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Brandweinbrenner und Liqueurfabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen; bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottige statt des Blasenzinses, kommen aus dem Gesetze vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Brandtweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer, wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein mögte, und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2 bis 4. und 9 bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1, 3 bis 13. (alles einschließlich) 15, 22, 23 und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §. §. der Steuerordnung, erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe, und dessen unbefugtem Gebrauch zur Brennerei gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth, und von dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen, der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc. ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden und ihrer Stellung in demselben, nach dem Beispielsweise anliegenden Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerey aufgehängt, und die darin be-

Digitized by Google

zeichnete Stellung während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramt nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind.

Was §. 18 und 19., wegen Vermessung der Bäsen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottigen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß, erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat, nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen, oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottig deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe, noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thaler, welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67 und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Digitized by Google

Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Thlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen.

Berlin, den 1. Dezember 1820.

Finanzministerium.

(gez.) von Klewitz.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. Nachweisung des Betriebs der Brennerei des

No. der Maisch-Gefäße.	Tage und Stunden wo die Einmaischung beginnt.	Was und wie viel eingemaischt wird.	No. der Maischblasen oder Kessel.	Tage wo die Maisch-blasen in Betrieb gesetzt werden.	No. der übrigen Blasen womit gearbeitet wird.	Tag, wo und zu welchem Behuf sie in Betrieb gesetzt werden.
1. und 2.	d. 1. März 6 Uhr	6 Sst. Roggen u. 1½ " Gerste	1.	den 4. März		Der in zweien Brenntagen gewonnene Lutter wird allemal am dritten Brenntage gewiest und ist die Lutterblase daher in Betrieb.
	" 5. "	"	—	" 8. "		
	" 10. "	"	—	" 13. "		
	" 14. "	"	—	" 17. "		
	" 18. "	"	—	" 21. "		
	" 22. "	"	—	" 25. "		
	" 26. "	"	—	" 29. "		
3. und 4.	" 7. "	"	—	" 10. "		
	" 11. "	"	—	" 14. "	2.	den 10ten
	" 15. "	"	—	" 18. "	—	" 13ten
	" 19. "	"	—	" 22 "	—	" 15ten
	" 24. "	"	—	" 27. "	—	" 18ten
5. und 6.	" 8. "	"	—	" 11. "	—	" 21ten
	" 13. "	"	—	" 15. "	—	" 24ten
	" 17. "	"	—	" 20. "	—	" 27ten
	" 21. "	"	—	" 24. "	—	" 29ten
	" 25. "	"	—	" 28. "	—	—

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, vorstehende Betriebs-Nachweisung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulativ vom 1sten Dezember 1820. enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmaischungen von einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Deklaranten.)

Digitized by Google

N. N. zu N. Haus-No. für den Monat N. 18

Revisions-Bemerkungen.	Von denen in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Brenngeräthen sind für den Monat N. zum Betrieb deklarirt:					
	Bezeichnung der Geräthe.	No.	Quart-Inhalt.	Anzahl der Einmaischungen.	Macht an zu versteuerndem Maischraum Quart.	Ob und wenn ein Verschluß statt findet.
	Maischbottige	1	1250	7.	8750	
		2.	1250	7.	8750	
		3	1250	5.	6250	
		4.	1250	5.	6250	
		5.	1250	5.	6250	
		6.	1250	5.	6250	
					42,500	
	Maischreservoir	—	2500	Nota.		
	Maischwärmer zur Blase No. 1.	1.	330	Hier ist zu bemerken, ob und wenn das Nachtbrennen etwa gestattet ist.		
	Blasen — —	1.	330			
		2.	180			
	Ganz außer Gebrauch bleiben.					
	Maischbottige	7.	1250	. . . .	}	Unter Siegel gesetzt während des ganzen Monats.
		8.	1250	. . . .	}	

Gesehen und ins Deklarations-Register eingetragen
sub No.

Von dem nach vorstehender Berechnung zu versteuernden Maischraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer a 1 Gr. von 20 Quart 88 Rthlr. 13 Gr.

N. N. den ten 18

Das Steueramt.

Digitized by Google

Grundriß über die Stellung der Maischgefäße in der Brennerei des N N. zu N.

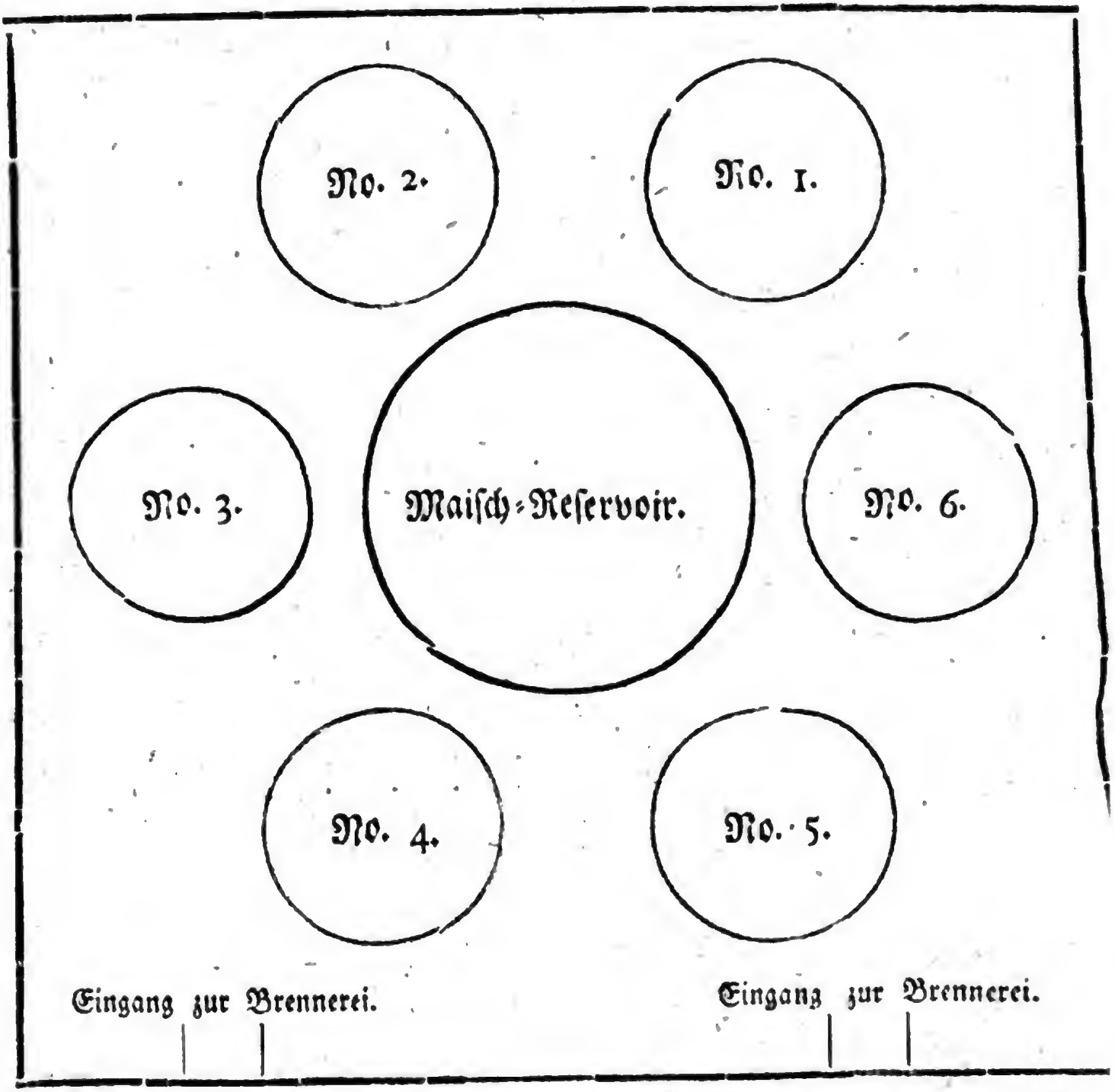

Eingegeben den ten 18
(Unterschrift des Brennerei-Inhabers.)

Gesehen den ten 18
Das Steueramt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 53.

Magdeburg, den 30. Dezember 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 631. die Deklaration, die Succession Mantelkinder im Lehen betreffend, vom 30ten September d. J.

„ 632. die allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Prüfungsfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 in ehemaligen Militär-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgefertigten Zwangsanleihe, vom 16ten v. M. und

„ 633. die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Kommunalschuldklagen, vom 20ten v. M.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1820.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 193. Vorschriften für die Baubedienten re.

Um die Baubedienten bei ihren schriftlichen Ausarbeitungen zu erleichtern und ihnen mehr Muße zur Besorgung des zweckmäßigen Entwurfs und der tüchtigen Ausführung der Baue zu verschaffen, ist von Seiten der hohen

Digitized by Google

gen der über ausgeführte Bauten aufzunehmenden Revisionsprotokolle und Abnahmeatteste. II. 273. Dez.

Ministerien des Handels und der Finanzen nachgelassen worden, daß über die von denselben ressortirenden Baue, deren Kosten nicht über 100 Rthlr. betragen und bei denen leicht zu übersehen ist, ob bei der Ausführung wesentlich vom Anschlage abgewichen worden oder nicht, auf den Fall, wenn entweder gar keine Abweichungen vorgekommen, oder doch nur solche, welche dem Zweck und der Dauer des Baues keinen Nachtheil bringen, statt der gewöhnlichen Revisionsprotokolle nur Abnahmeatteste ausgestellt werden dürfen, in welchem jedoch die etwa geschehenen unschädlichen Abweichungen vom Anschlage bemerkt werden müssen. Ueber alle Baue hingegen, deren Kosten die Summe von 100 Rthlr. übersteigen, müssen nach wie vor, jedesmal ausführliche Revisionsprotokolle aufgenommen und in der Einleitung derselben die Zeit der an Ort und Stelle wirklich erfolgten Abnahme, der Name des Beamten, der den Bau geleitet, oder des Bauunternehmers und das Datum der Verfügung oder des Kontrakts, durch welchen der Bau diesem oder jenem übertragen worden, bemerkt werden; hierauf muß die Balanze zwischen den Positionen des Anschlags und den wirklich ausgeführten Gegenständen folgen und am Schlusse bescheinigt werden, in wie fern die vorgekommenen Abweichungen sich rechtfertigen lassen, in wie fern sie dem Zweck und der Dauer des Baues mehr oder weniger vortheilhaft sind und ob der Bau überhaupt gut und dauerhaft ausgeführt und der Kontrakt, im Fall die Ausführung in Entreprise geschehen, überall erfüllt worden ist.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 194. Zahlung der Zinsen von den 4ten Koupons der Staatsschuldscheine. II. 3181. Dez.

Die Zahlung der Zinsen auf die am 2ten Januar k. J. fällig werdenden 4ten Koupons III. der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Juli bis ult. Dezember c., so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons, soll, zufolge der öffentlichen Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12ten d. M. in den Monaten Januar und Februar 1821. geschehen und können die Inhaber solcher Zinskoupons ihre Befriedigung durch Anrechnung bei Entrichtung von Abgaben, oder durch baare Realisation bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse oder bei jeder Spezialkasse in unserm Departement nach ihrer Wahl erhalten.

Digitized by Google

Wir bringen dies mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums, daß die baare Zinsenerhebung durch Uebersendung der Koupons an die betreffenden Kassen mit der Post deshalb unzulässig ist, weil die Kassen mit der Verpackung und Absendung der Gelder sich nicht befassen können.

Die Königl. Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Spezialkassen weisen wir hierdurch zugleich an,

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch

2) während des Zahlungstermins vom 2ten Januar bis Ende Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Der 24te Februar ist der letzte Zahlungstag und wer mit Ablauf desselben den festgesetzten zweimonatlichen Zinsen-Zahlungstermin verabsäumt hat, kann die unerhobenen Zinsen nicht eher als in dem nächsten Zahlungstermin erhalten.

Magdeburg, den 26ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Kompagnie-Chirurgus Heinrich Andreas Frost aus Kochstedt ist durch das Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 9ten November d. J. als praktischer Wundarzt in einer kleinen Stadt approbirt worden.

Die beiden Oberförster Eyff zu Suslake im Kreise Kalbe, und Krüger zu Pöppeln, im Bezirke der Königl Regierung zu Königsberg in Preußen, haben mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums ihre beiderseitigen Dienststellen vertauscht.

Digitized by Google

Der Schullehrer Herrmann zu Neuhaldensleben, ist zum Kantor und Schullehrer bei der reformirten Gemeinde daselbst ernannt worden.

Der Seminarist Köhler aus Halberstadt ist zum Organisten und 2ten Schullehrer zu Hordorf, im Kreise Oschersleben, befördert worden.

Dem Gensdarmerie-Unteroffizier Christian Dieckmann ist die durch den Tod des Marzisky erledigte Polizey-Sergeantenstelle zu Halberstadt übertragen worden.

(Mit dieser Nummer wird die achtzehnte ausserordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
Nro. 53.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 195. Ergänzung des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai d. J. durch Errichtung einer Zwischenklasse II. 3425. Dez.

Auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. will Ich in Ergänzung des Klassensteuergesetzes vom 30ten Mai c. nachlassen, daß vorläufig eine Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten mit einem jährlichen Steuersatze von acht Thalern für die Haushaltung und vier Thalern für den Einzelnen eingeschoben werden kann. Diese Zwischenklasse soll insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen bestimmt seyn, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbesitzes oder Gewerbbetriebs oder durch Vereinigung beider, sich innerhalb der für die 4te Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Grenzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höhern 3ten Steuerklasse anzugehören. Ergiebt in der Folge die Erfahrung, daß noch mehrere Zwischenklassen nützlich sind oder andere Modifikationen angebracht werden müssen, so will Ich darüber Ihren Bericht erwarten.

Sie haben hiernach und wegen demgemäßer Vervollständigung der von Mir unter dem 16ten September d. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion das Nöthige an die Regierungen zu verfügen. Berlin, den 21ten Dez. 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den
Staats- und Finanzminister von Klewiz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 29ten Dezember 1820.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google